

der Europäischen Gemeinschaften

Sonderausgabe

(15. Jahrgang Nr. L 73)

27. März 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften

Stellungnahme der Kommission vom 19. Januar 1972 zu den Anträgen des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften 3

Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 betreffend die Aufnahme des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft 4

Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande (Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften), dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft 5

Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 12

Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

Erster Teil: Grundsätze 14

Zweiter Teil: Anpassungen der Verträge 15

Dritter Teil: Anpassungen der Rechtsakte der Organe 20

Vierter Teil: Übergangsmaßnahmen 20

Fünfter Teil: Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte 43

Inhalt (Fortsetzung)

Anhang I: Liste zu Artikel 29 der Beitrittsakte	47
Anhang II: Liste zu Artikel 30 der Beitrittsakte	122
Anhang III: Liste der Erzeugnisse im Sinne der Artikel 32, 36 und 39 der Beitrittsakte ...	128
Anhang IV: Liste der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 32 der Beitrittsakte	131
Anhang V: Liste zu Artikel 107 der Beitrittsakte	135
Anhang VI: Liste der Länder im Sinne des Artikels 109 der Beitrittsakte sowie des Protokolls Nr. 22	137
Anhang VII: Liste zu Artikel 133 der Beitrittsakte	137
Anhang VIII: Liste zu Artikel 148 Absatz 1 der Beitrittsakte	146
Anhang IX: Liste zu Artikel 148 Absatz 2 der Beitrittsakte	146
Anhang X: Liste zu Artikel 150 der Beitrittsakte	148
Anhang XI: Liste zu Artikel 152 der Beitrittsakte	151
Protokolle	160
Briefwechsel über Währungsfragen	184
Schlußakte	187
Erklärungen	194
Verfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt	203

DOKUMENTE

betreffend den

Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften

des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1972

zu den Anträgen des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Artikel 98 des Vertrages zur Gründung der EGKS, 237 des Vertrages zur Gründung der EWG und 205 des Vertrages zur Gründung der EAG;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Königreich Großbritannien und Nordirland haben beantragt, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden.

In ihren Stellungnahmen vom 29. September 1967 und 1. Oktober 1969 hatte die Kommission bereits Gelegenheit, ihre Auffassung zu bestimmten wesentlichen Aspekten der mit diesen Anträgen verbundenen Probleme darzulegen.

Die Bedingungen für die Aufnahme dieser Staaten und die durch den Beitritt erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge zur Gründung der Gemeinschaften wurden im Rahmen einer Konferenz zwischen den Gemeinschaften und den antragstellenden Staaten ausgehandelt. Die einheitliche Vertretung der Gemeinschaften war unter Einhaltung des in den Verträgen geregelten institutionellen Dialogs gewährleistet.

Nach Abschluß dieser Verhandlungen ist zu erkennen, daß die so vereinbarten Bestimmungen billig und angemessen sind; die Erweiterung wird es der Gemeinschaft daher ermöglichen, sich verstärkt an der

Entwicklung der internationalen Beziehungen zu beteiligen und doch ihren inneren Zusammenhalt und ihre innere Dynamik zu bewahren.

Mit ihrer Mitgliedschaft in den Gemeinschaften akzeptieren die antragstellenden Staaten vorbehaltlos die Verträge und ihre politischen Zielsetzungen, die seit Inkrafttreten der Verträge getroffenen Entscheidungen jeglicher Art sowie die hinsichtlich des Ausbaus und der Stärkung der Gemeinschaften getroffenen Optionen.

Insbesondere ist die mit den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften geschaffene Rechtsordnung im wesentlichen gekennzeichnet durch die unmittelbare Anwendbarkeit einiger ihrer Bestimmungen und bestimmter von den Organen der Gemeinschaften erlassener Rechtsakte, durch den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber ihm etwa entgegenstehenden einzelstaatlichen Bestimmungen und durch das Bestehen von Verfahren, die geeignet sind, die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu sichern. Der Beitritt zu den Gemeinschaften schließt die Anerkennung des zwingenden Charakters dieser Vorschriften ein, deren Einhaltung unerläßlich ist, um die Wirksamkeit und Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten —

BEFÜRWORTET

den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften.

Diese Stellungnahme ist an den Rat gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1972.

Für die Kommission

Franco M. MALFATTI

Präsident

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**vom 22. Januar 1972****betreffend die Aufnahme des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf Artikel 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf Artikel 205 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beantragt haben, Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zu werden,

nach Stellungnahme der Kommission —

BESCHLIESST,

diesen Aufnahmeanträgen stattzugeben, wobei die Bedingungen für diese Aufnahme sowie die in diesem Falle notwendigen Anpassungen der Verträge Gegenstand eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten und den antragstellenden Staaten sein werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

VERTRAG

zwischen

dem KÖNIGREICH BELGIEN,
der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
der FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
der ITALIENISCHEN REPUBLIK,
dem GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
dem KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,
dem KÖNIGREICH DÄNEMARK,
IRLAND,
dem KÖNIGREICH NORWEGEN
und dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft

Seine Majestät der König der Belgier, Ihre Majestät die Königin von Dänemark, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident Irlands, der Präsident der Italienischen Republik, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland —

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fortzuführen,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erwägung, daß Artikel 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 205 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnen, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

in der Erwägung, daß das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beantragt haben, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

in der Erwägung, daß sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Einholung der Stellungnahme der Kommission für die Aufnahme dieser Staaten ausgesprochen hat —
haben beschlossen, die Aufnahmebedingungen und die erforderlichen Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER

Herrn G. Eyskens, Ministerpräsident;
Herrn P. Harmel, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn J. van der Meulen, Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK

Herrn J. O. Krag, Ministerpräsident;
Herrn I. Nørgaard, Minister für Außenwirtschaft;
Herrn J. Christensen, Staatssekretär für Außenwirtschaft im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Herrn W. Scheel, Bundesminister des Auswärtigen;
Herrn H.-G. Sachs, Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

Herrn M. Schumann, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn J.-M. Boegner, Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT IRLANDS

Herrn J. A. Lynch, Ministerpräsident;
Herrn P. J. Hillery, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

Herrn E. Colombo, Ministerpräsident;
Herrn A. Moro, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn G. Bombassei Frascani de Vettor, Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG

Herrn G. Thorn, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn J. Dondelinger, Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE

Herrn W. K. N. Schmelzer, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn Th. E. Westerterp, Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn E. M. J. A. Sassen, Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON NORWEGEN

Herrn T. Bratteli, Ministerpräsident;
Herrn A. Cappelen, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn S. Chr. Sommerfelt, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Herrn E. Heath, M.B.E., M.P., Premierminister,
Erster Lord des Schatzamtes, Minister für den öffentlichen Dienst;
Sir Alec Douglas-Home, K.T., M.P., Ihrer Majestät
Minister für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten;
Herrn G. Rippon, Q.C., M.P.,
Kanzler des Herzogtums Lancaster

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt
übereingekommen:

Artikel 1

1. Das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Vertragsparteien der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen.
2. Die Aufnahmebedingungen und die erforderlichen Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrages.
3. Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Vertrag.

Artikel 2

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 31. Dezember 1972 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag

hinterlegt worden sind und alle Urkunden über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an diesem Tag hinterlegt werden.

Haben jedoch nicht alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten ihre Ratifikations- und Beitrittsurkunden rechtzeitig hinterlegt, so tritt der Vertrag für die Staaten in Kraft, die diese Urkunden hinterlegt haben. In diesem Falle beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerlässlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Vertrages, der Artikel 14, 16, 17, 19, 20, 23, 129, 142, 143, 155 und 160 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, der Bestimmungen des Anhangs I der Akte über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise verschiedener Ausschüsse und der Artikel 5 und 8 des dieser Akte beigefügten Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der Akte, die sich ausdrücklich auf einen Staat beziehen, der seine Ratifikations- und Beitrittsurkunden nicht hinterlegt hat, für nichtig erklären oder anpassen.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache abgefaßt, wobei alle acht Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Traktat.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Treaty.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent traité.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an gConradh seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente trattato.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Verdrag hebben gesteld.

Til bekræftelse herav har nedenstående befuldmægtigede undertegnet denne Traktat.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende januar nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of January in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

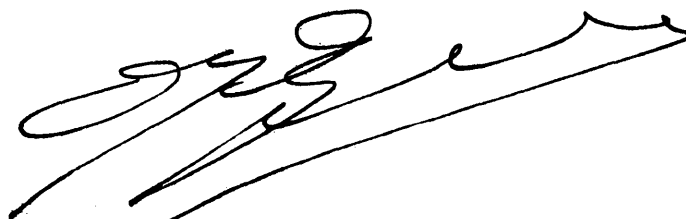
Fait à Bruxelles, le vingt-deux janvier mil neuf cent soixante-douze.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dóú lá is fiche d'Eanáir, míle naoi gcéad seachtó a dó.

Fatto a Bruxelles, addì ventidue gennaio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste januari negentienhonderdtweeënzeventig.

Utferdiget i Brussel den tjueandre januar nitten hundre og syttito.



L. Menthon.

J. Baron de Menthon

Karl Wiggan

Karl Otto Wray
für Christian

Bernhard A. S. Lark

Maurice Schumann
Wien

Leon O. Linsigh
Padua oh Reghete

Wien

Leo M. Linsigh
Padua oh Reghete

Tony Thom Linsigh

Altmeyer. / Westhoff

Sassen

Tyggö Bratteli
Andreas Grynke
Mörmannfest

Edward Hecks
Helen Douglas - & Dain
Leather Riffa

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**vom 22. Januar 1972**

**über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 98 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in der Erwägung, daß das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beantragt haben,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß die vom Rat festzulegenden Beitrittsbedingungen mit den genannten Staaten ausgehandelt worden sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland können Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden, indem sie unter den in diesem Beschluß festgelegten Bedingungen dem Vertrag über die Gründung dieser Gemeinschaft mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen beitreten.

2. Die Beitrittsbedingungen und die erforderlichen Anpassungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind in der diesem Beschluß beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Beschluß.

Artikel 2

Die Urkunden über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden am 1. Januar 1973 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

Der Beitritt wird am 1. Januar 1973 wirksam, sofern alle Beitrittsurkunden an diesem Tag hinterlegt werden und alle Ratifikationsurkunden über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vor diesem Tag hinterlegt worden sind.

Haben jedoch nicht alle in Absatz 1 genannten Staaten ihre Beitritts- und Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegt, so wird der Beitritt für die anderen beitretenden Staaten wirksam. In diesem Falle beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerläßlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Beschlusses und der Artikel 12, 13, 16, 17, 19, 20, 22, 142, 155 und 160

der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der Akte, die sich ausdrücklich auf einen Staat beziehen, der seine Beitritts- und Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt hat, für nichtig erklären oder anpassen.

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt eine beglaubigte Abschrift der Beitrittsurkunde jedes beitretenden Staates an die Regierungen der Mitgliedstaaten und an die Regierungen der anderen beitretenden Staaten.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache abgefaßt, wobei alle acht Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind; er wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

AKTE

über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

ERSTER TEIL

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Im Sinne dieser Akte bezieht sich

- der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“ auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor dem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind; der Ausdruck „EGKS-Vertrag“, „EWG-Vertrag“ oder „EAG-Vertrag“ auf den betreffenden ursprünglichen Vertrag mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen;
- der Ausdruck „ursprüngliche Mitgliedstaaten“ auf das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande;
- der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten“ auf das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Artikel 2

Vom Zeitpunkt des Beitritts an sind die ursprünglichen Verträge und die Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen und dieser Akte.

Artikel 3

1. Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichten sich, unmittelbar nach dem Beitritt allen sonstigen von den ursprünglichen Mitgliedstaaten für das Funktionieren der Gemeinschaften oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünften beizutreten.

2. Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen und von den ursprünglichen Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkommen und den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten und zu diesem Zweck mit den ursprünglichen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.

3. Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen des Rates sowie hinsichtlich der die Europäischen Gemeinschaften betreffenden Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die ursprünglichen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 4

1. Die von einer Gemeinschaft mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen sind für die neuen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Verträgen und dieser Akte verbindlich.

2. Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dieser Akte den von den ursprünglichen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Gemeinschaft geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen sowie den von den ursprünglichen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, die mit diesen Abkommen oder Übereinkommen verbunden sind, beizutreten. Die Gemeinschaft und die ursprünglichen Mitgliedstaaten leisten den neuen Mitgliedstaaten hierbei Hilfe.

3. Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte und unter den darin vorgesehenen Bedingungen

den internen Abkommen bei, die die ursprünglichen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkommen im Sinne des Absatzes 2 geschlossen haben.

4. Die neuen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gegebenenfalls ihre Stellung in bezug auf internationale Organisationen oder internationale Übereinkommen, denen auch andere Mitgliedstaaten oder eine Gemeinschaft als Vertragspartei angehören, den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zu den Gemeinschaften ergeben.

Artikel 5

Der Artikel 234 des EWG-Vertrags und die Artikel 105 und 106 des EAG-Vertrags sind für die neuen Mitgliedstaaten auf die vor dem Beitritt geschlossenen Abkommen und Übereinkommen anwendbar.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes bestimmt ist, nur nach den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Die von den Organen der Gemeinschaften erlassenen Rechtsakte, auf die sich die in dieser Akte festgelegten Übergangsbestimmungen beziehen, bewahren ihren Rechtscharakter; insbesondere bleiben die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte auf sie anwendbar.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Akte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften zum Gegenstand haben oder bewirken, haben denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen und unterliegen denselben Regeln wie diese.

Artikel 9

1. Um den neuen Mitgliedstaaten die Anpassung an die in den Gemeinschaften geltenden Regeln zu erleichtern, gelten vorübergehend für die Anwendung der ursprünglichen Verträge und der Rechtsakte der Organe die in dieser Akte vorgesehenen abweichenden Bestimmungen.

2. Unbeschadet der in dieser Akte vorgesehenen Zeitpunkte, Fristen und besonderen Bestimmungen endet die Anwendung der Übergangsmaßnahmen mit Ablauf des Jahres 1977.

ZWEITER TEIL

ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE

TITEL I

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1

Die Versammlung

Artikel 10

Artikel 21 Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 138 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Dänemark	10
Deutschland	36
Frankreich	36
Irland	10
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14
Norwegen	10
Vereinigtes Königreich	36“

KAPITEL 2

Der Rat

Artikel 11

Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Vereinigtes Königreich.“

Artikel 12

Artikel 28 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Bei Anhörung des Rates durch die Hohe Behörde berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsprotokolle werden der Hohen Behörde übermittelt.

Eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung des Rates gilt als erteilt, wenn dem von der Hohen Behörde vorgelegten Vorschlag zustimmen:

- die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen;
- oder, wenn bei Stimmengleichheit die Hohe Behörde ihren Vorschlag nach einer zweiten Beratung aufrechterhält, die Vertreter von drei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen.

Ist in diesem Vertrag eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich. Bei der Anwendung der Artikel 21, 32, 32a, 78d und 78f dieses Vertrages und der Artikel 16, 20 Absatz 3, 28 Absatz 5 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes steht jedoch die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten enthält, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen. Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden bei Anwendung der Artikel 78, 78b und 78d dieses Vertrages, nach denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, jedoch wie folgt gewogen: Belgien 5, Dänemark 3, Deutschland 10, Frankreich 10, Irland 3, Italien 10, Luxemburg 2, Niederlande 5, Norwegen 3, Vereinigtes Königreich 10. Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens 43 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern umfassen, abgegeben werden.

Jedes Mitglied des Rates kann bei Abstimmungen nur für eines der anderen Mitglieder mitstimmen.

Der Rat verkehrt mit den Mitgliedstaaten über seinen Präsidenten.

Die Beschlüsse des Rates werden in der von ihm bestimmten Weise veröffentlicht.“

Artikel 13

Artikel 95 Absatz 4 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von neun Zehnteln seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof auf Grund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.“

Artikel 14

Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Norwegen	3
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens abgegeben werden:

- dreiundvierzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- dreiundvierzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.“

KAPITEL 3

Die Kommission

Artikel 15

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Die Kommission besteht aus vierzehn Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.“

Artikel 16

Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Der Präsident und die fünf Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig.“

KAPITEL 4

Der Gerichtshof

Artikel 17

Artikel 32 Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 165 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 137 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof besteht aus elf Richtern.“

Artikel 18

Artikel 32a Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 166 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 138 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof wird von drei Generalanwälten unterstützt.“

Artikel 19

Artikel 32b Absätze 2 und 3 des EGKS-Vertrags, Artikel 167 Absätze 2 und 3 des EWG-Vertrags und Artikel 139 Absätze 2 und 3 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je sechs und fünf Richter.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft abwechselnd je einen und zwei Generalanwälte.“

Artikel 20

Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 15 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 15 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden. Die in Vollsitzungen getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofes sind gültig, wenn sieben Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.“

KAPITEL 5

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 21

Artikel 194 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Norwegen	9
Vereinigtes Königreich	24“

KAPITEL 6

Der Beratende Ausschuß der EGKS

Artikel 22

Artikel 18 Absatz 1 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Bei der Hohen Behörde wird ein Beratender Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens sechzig und höchstens vierundachtzig Mitgliedern, und zwar aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler.“

KAPITEL 7

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik

Artikel 23

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus achtundzwanzig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

TITEL II

SONSTIGE ANPASSUNGEN

Artikel 24

1. Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 des EWG-Vertrags wird dadurch ergänzt, daß zusätzlich zu den dort aufgeführten Mitgliedstaaten Norwegen und das Vereinigte Königreich genannt werden.

2. Die dem EWG-Vertrag als Anhang IV beige-fügte Liste wird durch Hinzufügung folgender Länder und Gebiete ergänzt:

Französisch-britisches Kondominium Neue Hebriden,
Norwegische Besitzungen in der Antarktis (Bouvet-insel, Peter-I.-Insel und Königin-Maud-Land),

Assoziierte Staaten im karibischen Raum: Antigua, Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent, St.-Christoph-Nevis-Anguilla,

Bahama-Inseln,

Bermuda,

Britische Jungferninseln,

Britische Salomonen,

Britisches Antarktis-Territorium,

Britisches Territorium im Indischen Ozean,

Britisch-Honduras,

Brunei,

Falklandinseln und Nebengebiete,

Gilbert- und Ellice-Inseln,

Kaimaninseln,

Mittlere und südliche Linieninseln,

Montserrat,

Pitcairn,

St. Helena und Nebengebiete,

Seychellen,

Turks- und Caicosinseln.

Artikel 25

Artikel 79 des EGKS-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden neuen Absatzes im Anschluß an Absatz 1 ergänzt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt:

a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs

Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieser Vertrag auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Französischen Republik übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift. In diesem Fall findet der Vertrag vom ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der Erklärung folgenden Monats an auf die genannten Inseln Anwendung.

- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem Beschluß über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für diese Inseln vorgesehen ist.“

Artikel 26

1. Artikel 227 Absatz 1 des EWG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

2. Artikel 227 Absatz 3 des EWG-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden neuen Unterabsatzes ergänzt:

„Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dem genannten Anhang nicht aufgeführt sind.“

3. Artikel 227 des EWG-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden Absatzes 5 ergänzt:

„5. Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs

Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Italienischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieser Vertrag auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift. In diesem Fall findet der Vertrag vom ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der Erklärung folgenden Monats an auf die genannten Inseln Anwendung.

- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die im Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.“

Artikel 27

- Artikel 198 des EAG-Vertrags wird durch Hinzufügung des folgenden Absatzes ergänzt:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Italienischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieser Vertrag auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift. In diesem Fall findet der Vertrag vom ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der Erklärung folgenden Monats an auf die genannten Inseln Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in Anhang IV des Vertra-

ges zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht aufgeführt sind.

Artikel 28

- d) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die im Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.“

Die Rechtsakte der Organe der Gemeinschaft betreffend die Erzeugnisse des Anhangs II des EWG-Vertrags und die Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, sowie die Rechtsakte betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer sind auf Gibraltar nicht anwendbar, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission etwas anderes bestimmt.

DRITTER TEIL

ANPASSUNGEN DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Artikel 29

Die in der Liste des Anhangs I aufgeführten Rechtsakte sind Gegenstand der in diesem Anhang festgelegten Anpassungen.

Artikel 30

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II aufgeführt sind, werden im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und nach Maßgabe des Artikels 153 festgelegt.

VIERTER TEIL

ÜBERGANGSMASSNAHMEN

TITEL I

FREIER WARENVERKEHR

KAPITEL 1

Zollbestimmungen

Artikel 31

1. Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, nach dem die in den Artikeln 32 und 59 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz für die in den Artikeln 39 und 59 vorgesehenen Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif der von den neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

Im Sinne dieser Akte bedeutet „vereinheitlichter EGKS-Tarif“ das Zolltarifschema sowie die geltenden Zollsätze für die Erzeugnisse der Anlage I des EGKS-Vertrags, ausgenommen Kohle.

2. Werden nach dem 1. Januar 1972 Zollherabsetzungen durchgeführt, die sich aus dem hauptsächlich chemische Waren betreffenden Übereinkommen in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ergeben, so treten die herabgesetzten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 1 genannten Ausgangszollsätze.

Artikel 32

1. Die Einfuhrzölle werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten schrittweise wie folgt abgeschafft:

— am 1. April 1973 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszolls herabgesetzt;

— die vier weiteren Herabsetzungen um jeweils 20 v. H. erfolgen am

1. Januar 1974

1. Januar 1975

1. Januar 1976

1. Juli 1977

2. Abweichend von Absatz 1

a) werden die Einfuhrzölle für Kohle im Sinne der Anlage I des EGKS-Vertrags zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Beitritt abgeschafft;

b) werden die Einfuhrzölle für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse am 1. Januar 1974 abgeschafft;

c) wird vom Beitritt an für Einfuhren im Sinne der Bestimmungen über die Steuerbefreiung im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt.

3. Bei den in Anhang IV aufgeführten Erzeugnissen, die Gegenstand vertraglicher Präferenzmargen zwischen dem Vereinigten Königreich und bestimmten anderen Ländern sind, für die Commonwealth-Präferenzen gelten, kann das Vereinigte Königreich die erste der in Absatz 1 vorgesehenen Zollherabsetzungen bis zum 1. Juli 1973 aufschieben.

4. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nicht oder nicht in ausreichender Menge oder Qualität hergestellt werden, Zollkontingente zu eröffnen.

Artikel 33

Innerhalb der Gemeinschaft werden in keinem Fall höhere Zollsätze als gegenüber dritten Ländern angewandt, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt.

Bei Änderung oder bei Aussetzung von Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder bei Anwendung des Artikels 41 durch die neuen Mitgliedstaaten kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 34

Jeder neue Mitgliedstaat kann die Anwendung seiner Zollsätze für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Er gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Artikel 35

Jede ab 1. Januar 1972 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten eingeführte Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll wird am 1. Januar 1973 abgeschafft.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird am 1. Januar 1973 auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

Artikel 36

1. Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten schrittweise wie folgt abgeschafft:

— spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 v. H. des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes herabgesetzt;

— die drei weiteren Herabsetzungen um jeweils 20 v. H. erfolgen am

1. Januar 1975

1. Januar 1976

1. Juli 1977

2. Abweichend von Absatz 1

a) werden die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle für Kohle im Sinne der Anlage I des EGKS-Vertrags zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Beitritt abgeschafft;

b) werden die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse am 1. Januar 1974 abgeschafft.

Artikel 37

Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten spätestens am 1. Januar 1974 abgeschafft.

Artikel 38

1. Unbeschadet der Absätze 2 bis 6 gelten die Bestimmungen über die schrittweise Abschaffung der Zölle auch für die Finanzzölle.

2. Die neuen Mitgliedstaaten sind weiterhin berechtigt, einen Finanzaufschlag oder den Finanzaufschlag eines solchen Zolls durch eine inländische Abgabe zu ersetzen, die den Bestimmungen des Artikels 95 des EWG-Vertrags entspricht. Macht ein neuer Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellt der gegebenenfalls nicht durch die inländische Abgabe gedeckte Bestandteil den Ausgangszollsatz im Sinne des Artikels 31 dar. Dieser Bestandteil wird nach Maßgabe der Artikel 32, 39 und 59 im innergemeinschaftlichen Handel beseitigt und an den Gemeinsamen Zolltarif angenähert.

3. Stellt die Kommission fest, daß die Ersetzung eines Finanzaufschlags oder des Finanzaufschlags eines solchen Zolls in einem neuen Mitgliedstaat auf ernste Schwierigkeiten stößt, so ermächtigt sie den betreffenden Staat, diesen Zoll oder Finanzaufschlag unter der Bedingung beizubehalten, daß er ihn spätestens am 1. Januar 1976 abschafft; die Ermächtigung muß vor dem 1. Februar 1973 beantragt werden. Die Kommission entscheidet vor dem 1. März 1973.

Der Schutzanteil, dessen Höhe die Kommission nach Konsultierung des betreffenden Staates vor dem 1. März 1973 bestimmt, stellt den Ausgangszollsatz im Sinne des Artikels 31 dar. Dieser Bestandteil wird nach Maßgabe der Artikel 32, 39 und 59 im innergemeinschaftlichen Handel beseitigt und an den Gemeinsamen Zolltarif angenähert.

4. Die Kommission kann das Vereinigte Königreich ermächtigen, die Finanzaufschläge oder den Finanzaufschlag solcher Zölle auf Tabak für weitere zwei Jahre beizubehalten, wenn die Umwandlung dieser Zölle in inländische Abgaben auf verarbeiteten Tabak auf einer nach Artikel 99 des EWG-Vertrags harmonisierten Grundlage nicht bis zum 1. Januar 1976 erfolgen konnte, weil einschlägige Gemeinschaftsbestimmungen am 1. Januar 1975 nicht vorliegen oder weil der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung dieser Gemeinschaftsbestimmungen nach dem 1. Januar 1976 liegt.

5. Die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen ist in den neuen Mitgliedstaaten nicht auf die Finanzaufschläge im Sinne der Absätze 3 und 4 oder den Finanzaufschlag solcher Zölle anwendbar.

6. Die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ist im Vereinigten Königreich nicht auf die Finanzaufschläge im Sinne der Absätze 3 und 4 oder den Finanzaufschlag solcher Zölle anwendbar.

Artikel 39

1. Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ändern die neuen Mitgliedstaaten ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

a) auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs abweichen, werden die letzteren ab 1. Januar 1974 angewandt;

b) in den anderen Fällen wendet jeder neue Mitgliedstaat vom gleichen Zeitpunkt an einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 40 v. H. verringert wird.

Dieser Abstand wird erneut am 1. Januar 1975 und am 1. Januar 1976 um jeweils 20 v. H. verringert.

Die neuen Mitgliedstaaten wenden den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif ab 1. Juli 1977 in vollem Umfang an.

2. Werden vom 1. Januar 1974 an bestimmte Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs geändert oder ausgesetzt, so werden die neuen Mitgliedstaaten ihre Zollsätze gleichzeitig in dem Verhältnis, das sich aus der Anwendung des Absatzes 1 ergibt, ändern oder aussetzen.

3. Bei den in Anhang III aufgeführten Erzeugnissen wenden die neuen Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. Januar 1974 an.

4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden vom Beitritt an das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an. Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich werden jedoch ermächtigt, die Anwendung des Schemas bis zum 1. Januar 1974 aufzuschieben.

Die neuen Mitgliedstaaten können in das Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmende schrittweise Annäherung ihrer Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs unerlässlich sind.

5. Um den neuen Mitgliedstaaten die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs zu erleichtern, legt die Kommission gegebenenfalls die Einzelheiten fest, nach denen die neuen Mitgliedstaaten ihre Zollsätze ändern.

Artikel 40

Für folgende im Gemeinsamen Zolltarif wiedergegebene Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung (EGKS)
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt Ferromangan)
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: ex I. Knüppel, gewalzt

wendet Irland abweichend von Artikel 39 ab 1. Januar 1975 Zollsätze an, durch die der Abstand zwischen den am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandten Zollsätzen und den Sätzen des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um ein Drittel verringert wird. Der sich nach dieser ersten Annäherung ergebende Abstand wird am 1. Januar 1976 um 50 v. H. erneut verringert.

Irland wendet ab 1. Juli 1977 den vereinheitlichten EGKS-Tarif in vollem Umfang an.

Artikel 41

Den neuen Mitgliedstaaten steht es frei, ihre Zollsätze rascher als in Artikel 39 Absätze 1 und 3 vorgesehen zu ändern, um sie den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs anzugleichen. Sie geben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

KAPITEL 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen*Artikel 42*

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt beseitigt.

Die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie diese Beschränkungen werden spätestens am 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 43

Abweichend von Artikel 42 können die Mitgliedstaaten Ausfuhrbeschränkungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Eisen oder Stahl der Tarifnummer 73.03 des Gemeinsamen Zolltarifs zwei Jahre lang beibehalten, sofern diese Regelung nicht restriktiver ist als die auf die Ausfuhr nach dritten Ländern angewandte Regelung.

Diese Frist wird für Dänemark und Norwegen auf drei Jahre, für Irland auf fünf Jahre festgesetzt.

Artikel 44

1. Die neuen Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags schrittweise derart um, daß bis zum 31. Dezember 1977 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen wird.

Die ursprünglichen Mitgliedstaaten übernehmen gegenüber den neuen Mitgliedstaaten gleichwertige Verpflichtungen.

2. Vom Beginn des Jahres 1973 an spricht die Kommission Empfehlungen aus über die Art und Weise und die Zeitfolge der in diesem Artikel vorgesehenen Anpassung, wobei diese Art und Weise und diese Zeitfolge für die neuen Mitgliedstaaten und für die ursprünglichen Mitgliedstaaten gleich sein müssen.

KAPITEL 3

Sonstige Bestimmungen*Artikel 45*

1. Die Kommission regelt vor dem 1. April 1973 unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, insbesondere derjenigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, durch die die Abschaffung der Zölle und der Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Waren, welche die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, gewährleistet werden soll.

2. Vor Ablauf dieser Frist erläßt die Kommission Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt sind unter Verwendung von

- Waren, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in einem neuen Mitgliedstaat anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in einem neuen Mitgliedstaat nicht erfüllen.

Bei Erlass dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieser Akte über die Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Vorschriften für die gemeinsame Agrarpolitik in den neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 46

1. Solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, finden, soweit in dieser Akte nichts anderes bestimmt ist, die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Zollbestimmungen in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung.

Für die Ermittlung des Zollwerts im innergemeinschaftlichen Handel ist als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1972 in der Gemeinschaft und in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

2. Die Mitgliedstaaten wenden vom Beitritt an das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs im innergemeinschaftlichen Handel an. Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich werden jedoch ermächtigt, die Anwendung des Schemas bis zum 1. Januar 1974 aufzuschieben.

Die neuen Mitgliedstaaten können in das Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmende schrittweise Abschaffung ihrer Zölle innerhalb der Gemeinschaft unerlässlich sind.

Artikel 47

1. Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den

neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten auf Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren im Sinne der Verordnungen Nr. 170/67/EWG zur Festlegung der Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbunin und (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren verwendet wurden, Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe a) erhoben, so wird bei der Einfuhr dieser Waren ein Ausgleichsbetrag angewandt, der ausgehend von diesen Beträgen nach den Regeln bestimmt wird, die in den genannten Verordnungen für die Berechnung der Abgabe oder des beweglichen Teilbetrages auf diese Waren vorgesehen sind.

Bei der Einfuhr dieser Waren aus dritten Ländern in die neuen Mitgliedstaaten werden die Abgabe im Sinne der Verordnung Nr. 170/67/EWG und der bewegliche Teilbetrag im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 unter den gleichen Bedingungen wie in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehen um den Ausgleichsbetrag verringert oder erhöht.

2. Artikel 61 Absatz 2 findet Anwendung bei der Bestimmung des Zollsatzes, der den festen Teilbetrag der in den neuen Mitgliedstaaten auf Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 anwendbaren Belastung darstellt.

Jeder im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten angewandte feste Teilbetrag wird nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 1 beseitigt.

Jeder von den neuen Mitgliedstaaten auf Einfuhren aus dritten Ländern angewandte feste Teilbetrag wird nach Maßgabe des Artikels 39 an den Gemeinsamen Zolltarif angenähert.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf Waren im Sinne der Verordnungen Nr. 170/67/EWG und (EWG) Nr. 1059/69 spätestens ab 1. Februar 1973 in vollem Umfang an.

4. Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, soweit sie nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, werden von den neuen Mitgliedstaaten am 1. Februar 1973 abgeschafft.

Gleichzeitig werden die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen von den neuen Mitgliedstaaten im Handel untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beseitigt.

5. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestim-

mungen zu diesem Artikel; er berücksichtigt dabei vor allem die Lage, die sich aus der Anwendung des Absatzes 1 Unterabsatz 1 und des Artikels 97 für eine bestimmte Ware ergeben kann.

Artikel 48

1. Die Bestimmungen dieses Titels stehen einer von Irland auf Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich angewandten Regelung nicht entgegen, die gemäß den Bestimmungen des am 14. Dezember 1965 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und der damit zusammenhängenden Übereinkünfte eine raschere Abschaffung der Zölle und der Schutzanteile der Finanzzölle zuläßt.

2. Ab 1. Januar 1974 sind die auf Grund des Artikels 45 Absatz 2 erlassenen Vorschriften auf die zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich geltende Zollregelung anwendbar.

Artikel 49

1. Die dieser Akte beigefügten Protokolle Nrn. 8 bis 15 stehen einer Änderung oder Aussetzung von Zollsätzen, über die nach Artikel 28 des EWG-Vertrags entschieden wurde, nicht entgegen.

2. Die Protokolle im Anhang zum Abkommen über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang zum EWG-Vertrag werden mit Ausnahme des Protokolls Nr. XVII aufgehoben.

TITEL II

LANDWIRTSCHAFT

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50

Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Akte auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung.

Artikel 51

1. Dieser Artikel findet auf die Preise Anwendung, hinsichtlich derer in den Kapiteln 2 und 3 auf diesen Artikel verwiesen wird.

2. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 52 werden die in jedem neuen Mitgliedstaat anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Warenbereich vorgesehenen Regeln in einer Höhe festgesetzt, die den Erzeugern dieses Bereichs Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen.

3. Für Norwegen und das Vereinigte Königreich werden diese Preise jedoch so festgesetzt, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Artikel 52

1. Führt die Anwendung dieses Titels zu einem von dem der gemeinsamen Preise abweichenden Preisniveau, so werden die Preise, hinsichtlich derer in den Kapiteln 2 und 3 auf diesen Artikel verwiesen wird, in sechs Stufen den gemeinsamen Preisen angenähert.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 4 erfolgt die Annäherung jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach folgenden Bestimmungen:

- a) liegt der Preis eines Erzeugnisses in einem neuen Mitgliedstaat unter dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis dieses Mitgliedstaats bei jeder Annäherung nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau des neuen Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis zur etwaigen Erhöhung des gemeinsamen Preises für das nächste Wirtschaftsjahr erhöht;
- b) liegt der Preis eines Erzeugnisses in einem neuen Mitgliedstaat über dem gemeinsamen Preis, so wird der Unterschied zwischen dem vor jeder Annäherung in dem neuen Mitgliedstaat bestehenden Preisniveau und dem für das nächste Wirtschaftsjahr geltenden gemeinsamen Preisniveau nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und um die Hälfte verringert.

3. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschließen, daß abweichend von Absatz 2 in einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach Unterabsatz 1 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

4. Die gemeinsamen Preise werden in den neuen Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 1978 angewandt.

Artikel 53

Wird festgestellt, daß der Unterschied zwischen dem Preis für ein Erzeugnis in einem neuen Mitgliedstaat und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist, so kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschließen, daß der gemeinsame Preis für das betreffende Erzeugnis in diesem neuen Mitgliedstaat angewandt wird.

Artikel 54

1. Solange im Vereinigten Königreich ein Unterschied besteht zwischen den Preisen, die im Rahmen des innerstaatlichen Systems garantierter Preise erzielt wurden, und den Marktpreisen, die sich aus der Anwendung der Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik und der Bestimmungen dieses Titels ergeben, ist dieser Mitgliedstaat ermächtigt, Erzeugersubventionen beizubehalten.

2. Das Vereinigte Königreich bemüht sich, diese Subventionen für alle Erzeugnisse, auf die Absatz 1 Anwendung findet, so bald wie möglich während des in Artikel 9 Absatz 2 genannten Zeitraums abzuschaffen.

3. Diese Subventionen dürfen nicht zur Folge haben, daß die Erlöse der Erzeuger das Niveau überschreiten, das sich aus der Anwendung der in Artikel 52 vorgesehenen Regeln für die Annäherung der Preise auf diese Erlöse ergeben würde.

4. Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisationen, sicherzustellen.

Artikel 55

1. Die Preisunterschiede werden wie folgt ausgeglichen:

- a) im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden Ausgleichsbeträge vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt;
- b) im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit dritten Ländern werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben und die Ausfuhrerstattungen um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge gesenkt oder erhöht. Die Zölle dürfen jedoch nicht um den Ausgleichsbetrag verringert werden.

2. Bei den Erzeugnissen, deren Preise nach den Artikeln 51 und 52 festgesetzt werden, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Bei den anderen Erzeugnissen werden die Ausgleichsbeträge in den Fällen der Kapitel 2 und 3 und nach Maßgabe dieser Kapitel festgesetzt.

3. Die im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge werden im Verhältnis zu den für jeden von ihnen nach Absatz 2 festgesetzten Ausgleichsbeträgen festgelegt.

4. Führt die Anwendung der Absätze 2 und 3 jedoch zu äußerst geringen Beträgen, so werden keine Ausgleichsbeträge festgesetzt.

5. Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidiert ist, wird die Konsolidierung berücksichtigt.

6. Der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 Buchstabe a) erhoben oder gewährt wird, darf den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen von Unterabsatz 1 beschließen, insbesondere um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Artikel 56

Liegt bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten

Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags, der nach Artikel 55 von der Einfuhrbelastung abgezogen wird, oder ist die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern niedriger als der Ausgleichsbetrag oder wird eine Erstattung nicht gewährt, so können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen zu gewährleisten.

Artikel 57

Für die neuen Mitgliedstaaten wird bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der in den Artikeln 51 und 70 genannten Preise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist.

Artikel 58

Die gewährten Ausgleichsbeträge werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 59

Auf Erzeugnisse, bei deren Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Einfuhrzölle werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten in fünf Stufen abgeschafft. Die erste Herabsetzung, bei der die Zollsätze auf 80 v. H. der Ausgangszollsätze gesenkt werden, und die vier weiteren Herabsetzungen um jeweils 20 v. H. werden nach folgendem Zeitplan vorgenommen:
 - a) bei den Erzeugnissen, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch fallen: jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres, wobei die erste Herabsetzung im Jahre 1973 erfolgt;
 - b) bei den Erzeugnissen, die unter die Verordnungen Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, (EWG) Nr. 234/68 über eine gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels und (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse fallen: am 1. Januar jedes Jahres, wobei die erste Herabsetzung am 1. Januar 1974 erfolgt;

- c) bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen: nach dem in Artikel 32 Absatz 1 festgelegten Zeitplan, wobei die erste Herabsetzung jedoch am 1. Juli 1973 erfolgt.

2. Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs verringert jeder neue Mitgliedstaat den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Zolltarifs in Raten von 20 v. H. Diese Annäherungen erfolgen zu den in Absatz 1 für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Zeitpunkten. Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen erfolgen die Annäherungen nach dem in Artikel 39 Absatz 1 vorgesehenen Zeitplan.

Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden die letzteren jedoch für jede Gruppe der betreffenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt der ersten Annäherung ab angewandt.

3. Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse kann der Rat bei der zweiten, dritten und vierten Herabsetzung oder Annäherung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß diese Zölle bei einem oder mehreren dieser Erzeugnisse für einen oder mehrere neue Mitgliedstaaten während eines Jahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ergebenden Sätzen abweichen.

Die Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der nach den Absätzen 1 oder 2 durchzuführenden Änderung betragen.

In diesem Fall sind im folgenden Jahr die Zollsätze anzuwenden, die sich aus der Anwendung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ergeben hätten, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Jahr kann jedoch nach Maßgabe der Unterabsätze 1 und 2 erneut eine Abweichung von diesen Zollsätzen beschlossen werden.

Am 1. Januar 1978 werden die Zölle für diese Erzeugnisse abgeschafft; von diesem Zeitpunkt an wenden die neuen Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

4. Bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen können die neuen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen ermächtigt werden, die Abschaffung der in Absatz 1 genannten Zölle oder die in Absatz 2 vorgesehene Annäherung rascher als in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen durchzuführen oder die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Bei den anderen Erzeugnissen ist für die Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen keine Ermächtigung erforderlich.

Die sich aus einer beschleunigten Annäherung ergebenden Zollsätze dürfen nicht niedriger sein als die Zollsätze, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Die neuen Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 60

1. Die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung geltende Regelung findet in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1973 an, vorbehaltlich der Artikel 55 und 59, auf die Erzeugnisse Anwendung, die zum Zeitpunkt des Beitritts unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen.

2. Bei den Erzeugnissen, die zum Zeitpunkt des Beitritts nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, finden die Bestimmungen des Titels I über die schrittweise Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung sind.

Unterabsatz 1 gilt bis zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse und nur insoweit, als dies zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktordnung erforderlich ist.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden für die unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisse spätestens vom 1. Februar 1973 ab das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Soweit sich daraus keine Schwierigkeiten für die Anwendung der Gemeinschaftsregelung, insbesondere für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen und der in diesem Titel vorgesehenen Übergangsmechanismen, ergeben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission einen neuen Mitgliedstaat ermächtigen, in dieses Schema die bestehenden einzelstaatlichen Unterteilungen zu übernehmen, die für die schrittweise Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif oder für die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dieser Akte unerlässlich sind.

Artikel 61

1. Der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse fallen, in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird, wird bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erhoben.

2. Für Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten wird der Betrag dieses Bestandteils dadurch bestimmt, das der Bestandteil oder die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie von dem ab 1. Januar 1972 geltenden Gesamtschutz getrennt werden.

Dieser Bestandteil oder diese Bestandteile werden bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten erhoben und treten, was die Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern anbelangt, an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils.

3. Artikel 59 findet auf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestandteil Anwendung. Die betreffenden Herabsetzungen oder Annäherungen werden jedoch für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis zu Beginn des für das betreffende Grunderzeugnis festgelegten Wirtschaftsjahres vorgenommen.

Artikel 62

1. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Titels erforderlichen Bestimmungen.

2. Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die infolge einer Änderung der Gemeinschaftsregelung erforderlichen Anpassungen der in den Kapiteln 2, 3 und 4 enthaltenen Einzelheiten vornehmen.

Artikel 63

1. Sind Übergangsmaßnahmen notwendig, um die Überleitung von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation nach Maßgabe dieses Titels ergibt, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten verursacht, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen getroffen. Diese Maßnahmen können während eines Zeit-

raums, der am 31. Januar 1974 endet, getroffen werden; ihre Anwendbarkeit ist auf diese Frist begrenzt.

2. Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die in Absatz 1 genannte Frist bis zum 31. Januar 1975 verlängern.

Artikel 64

Die Bestimmungen dieses Titels berühren nicht das Ausmaß der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das sich aus dem am 14. Dezember 1965 unterzeichneten Abkommen zur Gründung einer Freihandelszone zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und den damit zusammenhängenden Übereinkünften ergibt.

KAPITEL 2

Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen

Abschnitt 1

Obst und Gemüse

Artikel 65

1. Ein Ausgleichsbetrag wird für Obst und Gemüse festgesetzt, für das
 - a) der betreffende neue Mitgliedstaat im Jahre 1971 mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung anwandte,
 - b) ein gemeinsamer Grundpreis festgesetzt ist und
 - c) der Erzeugerpreis in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat den Grundpreis erheblich überschreitet, der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung während der Zeit vor der Anwendung der Gemeinschaftsregelung auf die neuen Mitgliedstaaten anwendbar war.
2. Der Erzeugerpreis im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) wird berechnet unter Anwendung der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse niedergelegten Grundsätze auf die Angaben des betreffenden neuen Mitgliedstaats.
3. Der Ausgleichsbetrag findet nur während des Zeitraums Anwendung, für den der Grundpreis gilt.

Artikel 66

1. Bis zur ersten Annäherung ist der Ausgleichsbetrag im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat, in dem die in Artikel 65 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder anderen neuen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der in Unterabsatz 2 genannten, oder dritten Ländern gleich dem Unterschied zwischen den in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Preisen.

Im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten, in denen die in Artikel 65 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, ist der Ausgleichsbetrag gleich dem Unterschied zwischen ihren Erzeugerpreisen. Der Ausgleichsbetrag wird nicht angewandt, wenn dieser Unterschied geringfügig ist.

Die Unterschiede im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 werden, soweit erforderlich, um die Zollbelastung berichtigt.

2. Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird der Ausgleichsbetrag am 1. Januar jedes Jahres um ein Fünftel des ursprünglichen Betrages herabgesetzt; die erste Herabsetzung erfolgt am 1. Januar 1974.

Artikel 52 Absatz 3 ist sinngemäß anwendbar. Der Ausgleichsbetrag wird am 1. Januar 1978 abgeschafft.

Artikel 67

Zur Bestimmung der Einfuhrpreise werden von den in den neuen Mitgliedstaaten festgestellten Notierungen abgezogen:

- a) ein etwaiger Ausgleichsbetrag,
- b) die an Stelle der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren aus dritten Ländern in die neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle.

Artikel 68

Die Bestimmungen über die gemeinsamen Qualitätsnormen sind im Vereinigten Königreich auf die Vermarktung einheimischer Erzeugnisse erst anwendbar

- a) ab 1. Februar 1974 für Artischocken, Spargel, Rosenkohl, Sellerie, Chicorée, Knoblauch, Speisewiebeln,
- b) ab 1. Februar 1975 für Bohnen (Busch- und Stangenbohnen), Kopfkohl, Speisemöhren, Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol, Pflückerbsen, Spinat, Erdbeeren.

Abschnitt 2

Wein

Artikel 69

Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1975 die zusammengesetzten Bezeichnungen, die das Wort „Wein“ enthalten, zur Benennung bestimmter Getränke beizubehalten, bei denen die Verwendung dieser Bezeichnungen nicht mit der Gemeinschaftsregelung vereinbar ist. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgeführt werden.

Abschnitt 3

Ölsaaten

Artikel 70

1. Bei Ölsaaten findet Artikel 52 auf die abgeleiteten Interventionspreise Anwendung.

2. Die bis zur ersten Annäherung in den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Interventionspreise werden nach den im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln unter Berücksichtigung des normalen Verhältnisses festgesetzt, das zwischen den für Ölsaaten zu erzielenden Einkünften und den Einkünften aus Erzeugnissen, die in der Fruchtfolge mit Ölsaaten in Wettbewerb treten, bestehen soll.

Artikel 71

Die Gemeinschaftsbeihilfe für die in einem neuen Mitgliedstaat geernteten Ölsaaten wird um den in diesem Staat anwendbaren, um die Zollbelastung erhöhten Ausgleichsbetrag berichtigt.

Artikel 72

Im Handel wird der Ausgleichsbetrag nur auf Erstattungen angewandt, die bei der Ausfuhr der in einem neuen Mitgliedstaat geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden.

Abschnitt 4

Getreide

Artikel 73

Auf dem Getreidesektor finden die Artikel 51 und 52 auf die abgeleiteten Interventionspreise Anwendung.

Artikel 74

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Getreidearten, für die kein abgeleiteter Interventionspreis für die neuen Mitgliedstaaten festgesetzt ist, wird der bis zur ersten Annäherung anwendbare Ausgleichsbetrag von demjenigen für die konkurrierende Getreideart, für die ein abgeleiteter Interventionspreis festgesetzt ist, abgeleitet; dabei wird das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der betreffenden Getreidearten berücksichtigt. Weicht jedoch das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen erheblich von dem Verhältnis der auf dem Markt des betreffenden neuen Mitgliedstaats festgestellten Preise ab, so kann letzteres Verhältnis berücksichtigt werden.

Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird der Betrag nach den in Artikel 52 für die Preisannäherung aufgestellten Regeln ausgehend von dem in Unterabsatz 1 genannten Betrag festgesetzt.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnissen wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe der Koeffizienten oder Regeln für die Festlegung der Abschöpfung oder des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung für diese Erzeugnisse abgeleitet.

Abschnitt 5

Schweinefleisch

Artikel 75

1. Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm für geschlachtete Schweine wird ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlich ist.

2. Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem in Absatz 1 genannten Ausgleichsbetrag abgeleitet.

Artikel 76

1. Bis zum 31. Dezember 1975 können Erzeugnisse, die nicht der Nummer 23 der Anlage I der

Richtlinie Nr. 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch entsprechen, in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich von den Interventionsstellen aufgekauft werden.

2. Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 1974 das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für die Einstufung von Schweinehälften nicht anzuwenden.

Abschnitt 6

Eier

Artikel 77

1. Der Ausgleichsbetrag für ein Kilogramm Eier in der Schale wird ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale erforderlich ist.

2. Der Ausgleichsbetrag je Brutei wird ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Bruteies erforderlich ist.

3. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Eier genannten Erzeugnisse wird der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale abgeleitet.

Artikel 78

Irland und das Vereinigte Königreich können auf ihrem Markt als Vermarktungsnormen für Eier eine Einteilung in vier beziehungsweise fünf Gewichtsklassen beibehalten, sofern die Vermarktung von Eiern, die den gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen entsprechen, nicht wegen der unterschiedlichen Gewichtsklasseneinteilungen beschränkt wird.

Abschnitt 7

Geflügelfleisch

Artikel 79

1. Der Ausgleichsbetrag für ein Kilogramm geschlachtetes Geflügel wird ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

2. Der Ausgleichsbetrag je Küken wird ausgehend von dem Ausgleichsbetrag für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kükens erforderlich ist.

3. Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 123/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch genannten Erzeugnisse wird der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel abgeleitet.

Abschnitt 8

Reis

Artikel 80

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für rundkörnigen geschälten Reis, langkörnigen geschälten Reis und Bruchreis wird der bis zur ersten Annäherung anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und den Marktpreisen festgesetzt, die während eines Bezugszeitraums auf dem Markt des betreffenden neuen Mitgliedstaats festgestellt werden.

Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird der Betrag ausgehend von dem in Unterabsatz 1 genannten Betrag nach den in Artikel 52 für die Preisannäherung aufgestellten Regeln festgesetzt.

2. Bei Rohreis, halbgeschliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis und den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis genannten Erzeugnissen wird der Ausgleichsbetrag für jedes dieser Erzeugnisse von dem Ausgleichsbetrag für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, dem es zugeordnet ist, mit Hilfe der Koeffizienten für die Festlegung der Abschöpfung oder des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung abgeleitet.

Abschnitt 9

Zucker

Artikel 81

Auf dem Zuckersektor finden die Artikel 51 und 52 auf den abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker, den Interventionspreis für Rohzucker und den Mindestpreis für Zuckerrüben Anwendung.

Artikel 82

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden abgeleitet:

- a) für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker aufgeführten Erzeugnisse, außer frischen Zuckerrüben, von dem auf das betreffende Ausgangserzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag nach den Regeln für die Berechnung der Abschöpfung;
- b) für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse von dem auf das betreffende Ausgangserzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag nach den Regeln für die Berechnung
 - der Abschöpfung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr handelt,
 - der Erstattung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr handelt.

Artikel 83

Der in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Betrag wird in den neuen Mitgliedstaaten um den nach Artikel 55 Absatz 2 berechneten Ausgleichsbetrag berichtigt.

Abschnitt 10

Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Artikel 84

Die Bestimmungen über die gemeinsamen Qualitätsnormen sind im Vereinigten Königreich auf die Vermarktung von einheimischen Erzeugnissen erst ab 1. Februar 1974, auf die Vermarktung von Schnittblumen erst ab 1. Februar 1975 anwendbar.

Abschnitt 11

Milch und Milcherzeugnisse

Artikel 85

Die Artikel 51 und 52 finden auf die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Anwendung.

Artikel 86

Im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Für die Leiterzeugnisse, außer den in Artikel 85 genannten, wird der bis zur ersten Annäherung anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem repräsentativen Marktpreis des betreffenden neuen Mitgliedstaats und dem repräsentativen Marktpreis der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung während eines repräsentativen Zeitraums, welcher der Anwendung der Gemeinschaftsregelung in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat vorausgeht, festgesetzt.

Bei der Festsetzung der nach der ersten Annäherung anwendbaren Ausgleichsbeträge werden der nach Unterabsatz 1 oder Absatz 3 festgesetzte Betrag und die in Artikel 52 für die Preisannäherung aufgestellten Regeln berücksichtigt.

2. Bei Erzeugnissen, die keine Leiterzeugnisse sind, werden die Ausgleichsbeträge von dem Ausgleichsbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe, zu der das betreffende Erzeugnis gehört, nach den Regeln für die Berechnung der Abschöpfung abgeleitet.

3. Können Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 nicht angewandt werden oder führt ihre Anwendung zu Ausgleichsbeträgen, die unnormale Preisverhältnisse nach sich ziehen, so wird der Ausgleichsbetrag ausgehend von den auf Butter und Magermilchpulver anwendbaren Ausgleichsbeträgen berechnet.

Artikel 87

1. Bestand vor dem Beitritt in einem neuen Mitgliedstaat eine je nach der Verwendung unterschiedliche Regelung für die Bewertung der Milch und führt die Anwendung des Artikels 86 zu Marktschwierigkeiten, so wird der bis zur ersten Annäherung auf eines oder mehrere Erzeugnisse der Nummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Marktpreisen festgesetzt.

Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird der Ausgleichsbetrag jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres um ein Sechstel des ursprünglichen Betrages herabgesetzt und am 1. Januar 1978 abgeschafft.

2. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, die sich aus der Anwendung des Absatzes 1 für die betreffenden Erzeugnisse oder für andere Milcherzeugnisse ergeben könnten, und um etwaigen Änderungen des gemeinsamen Preises Rechnung zu tragen.

Artikel 88

1. Irland wird ermächtigt, für den Butterverbrauch eine Subvention in dem Ausmaß zu gewähren, das erforderlich ist, damit der Verbraucherpreis während der Übergangszeit schrittweise an das Preisniveau in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angepaßt werden kann.

Macht Irland von der Ermächtigung nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so gewährt es für aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführte Butter eine Verbrauchersubvention in gleicher Höhe.

2. Diese Subvention wird in sechs Stufen abgeschafft, die mit den Stufen für die Angleichung des Butterpreises zusammenfallen.

Artikel 89

1. Die Abgabe von Milch, deren Fettgehalt unter 3,5 v. H. liegt, als Vollmilch an den Verbraucher ist im Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1975 und in Irland bis zum 31. Dezember 1977 zulässig.

Die nach Unterabsatz 1 als Vollmilch verkaufte Milch darf jedoch nicht entrahmt worden sein. Im übrigen sind die Bestimmungen über Vollmilch auch auf solche Milch anwendbar.

2. Dänemark wird ermächtigt, die zum Zeitpunkt des Beitritts in bestimmten Gebieten bestehenden Exklusivkonzessionen für die Milchlieferte bis zum 31. Dezember 1977 beizubehalten. Konzessionen, die vor dem 1. Januar 1978 ablaufen, dürfen jedoch nicht erneuert werden.

Abschnitt 12

*Rindfleisch**Artikel 90*

Die Artikel 51 und 52 finden auf die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder und Kälber Anwendung.

Artikel 91

1. Der nach Artikel 55 berechnete Ausgleichsbetrag für ausgewachsene Rinder und Kälber wird, soweit erforderlich, um die Zollbelastung berichtigt.

Ist die Zollbelastung im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten höher als der nach Artikel 55 berechnete Ausgleichsbetrag, so wird der Zollsatz in

einer Höhe ausgesetzt, bei der die Zollbelastung diesem Ausgleichsbetrag entspricht.

2. Bei Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch werden Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Gemeinschaftspräferenz aufrechtzuerhalten und Verkehrsverlagerungen zu verhindern.

3. Der Ausgleichsbetrag für die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführten Erzeugnisse wird unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 und mit Hilfe der Regeln für die Festsetzung der Abschöpfungen für diese Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 92

Für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse wird die Erstattung bei der Ausfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten in dritte Länder um die Auswirkung des Unterschieds zwischen den Zollsätzen berichtigt, die auf die im Anhang zur genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in die neuen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Artikel 93

Solange das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 54 Subventionen für die Erzeugung von Schlachtvieh beibehält, ist Irland ermächtigt, zur Verhinderung von Verzerrungen auf dem irischen Viehmarkt die Maßnahmen auf dem Gebiet der Rindfleischausfuhr beizubehalten, die es vor dem Beitritt im Zusammenhang mit der im Vereinigten Königreich angewandten Subventionsregelung anwandte.

Abschnitt 13

*Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**Artikel 94*

Die Ausgleichsbeträge werden auf der Grundlage der für Zucker, Glukose oder Glukosesirup festgesetzten Ausgleichsbeträge festgelegt nach den Regeln für die Berechnung

- der Abschöpfung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr handelt;
- der Erstattung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr handelt.

Abschnitt 14

Flachs

Artikel 95

1. Die Höhe der Beihilfe für Flachs wird für die neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den von den Flachserzeugern zu erzielenden Einkünften und den Erlösen festgesetzt, die sich aus dem voraussichtlichen Marktpreis für dieses Erzeugnis ergeben.

2. Bei der Berechnung der von den Flachserzeugern zu erzielenden Einkünfte werden die Preise der in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse und das in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zwischen den Einkünften aus der Flachs-erzeugung und den Einkünften aus der Erzeugung konkurrierender Erzeugnisse bestehende Verhältnis berücksichtigt.

Abschnitt 15

Saatgut

Artikel 96

Wird für die Erzeugung von Saatgut eine Beihilfe gewährt, so kann deren Betrag für die neuen Mitgliedstaaten in einer anderen Höhe als für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgelegt werden, wenn zwischen den Einkünften der Erzeuger eines neuen Mitgliedstaats und den Einkünften der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ein erheblicher Unterschied bestand.

In diesem Fall ist bei der Festsetzung des Beihilfebetrags für den neuen Mitgliedstaat den von den Saatguterzeugern früher erzielten Einkünften sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, etwaige Verzerrungen in der Produktionsstruktur zu vermeiden und diesen Betrag stufenweise dem Gemeinschaftsbetrag anzunähern.

Abschnitt 16

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden

Artikel 97

Die Ausgleichsbeträge werden auf der Grundlage der für die Ausgangserzeugnisse festgesetzten Ausgleichsbeträge nach den Regeln für die Berechnung der Erstattungen berechnet, die vorgesehen sind in der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden.

KAPITEL 3

Bestimmungen über Fischereierzeugnisse

Abschnitt 1

Gemeinsame Marktorganisation

Artikel 98

Die Artikel 51 und 52 finden auf die Orientierungspreise für Fischereierzeugnisse Anwendung. Die Preisannäherung erfolgt zu Beginn des Fischereiwirtschaftsjahres, erstmalig am 1. Februar 1973.

Artikel 99

Die Ausgleichsbeträge werden, soweit erforderlich, um die Zollbelastung berichtigt.

Abschnitt 2

Regelung der Fischereirechte

Artikel 100

1. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden ermächtigt, abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft bis zum 31. Dezember 1982 in den ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern innerhalb einer Zone von sechs Seemeilen, die von den Basislinien des an der Küste gelegenen Mitgliedstaats aus berechnet wird, die Ausübung des Fischfangs nur solchen Schiffen zu gestatten, die herkömmlicherweise von den Häfen der betreffenden Küste aus in diesen Gewässern Fischfang treiben; vor der Küste Grönlands können jedoch Schiffe aus anderen Gebieten Dänemarks bis spätestens 31. Dezember 1977 Fischfang treiben.

Die Mitgliedstaaten dürfen, soweit sie von dieser Abweichung Gebrauch machen, in bezug auf die Voraussetzungen für den Fischfang in diesen Gewässern keine weniger restriktiven als die zum Zeitpunkt des Beitritts tatsächlich angewandten Bestimmungen erlassen.

2. Absatz 1 und Artikel 101 berühren nicht die besonderen Fischereirechte, die jeder der ursprünglichen Mitgliedstaaten und der neuen Mitgliedstaaten am 31. Januar 1971 gegenüber einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geltend machen konnte; die Mitgliedstaaten können diese Rechte so lange ausüben, wie in den betreffenden Gebieten eine Ausnahmeregelung gilt. In bezug auf die Gewässer vor der Küste Grönlands laufen die Sonderrechte jedoch zu den für diese Rechte vorgesehenen Terminen ab.

3. Erweitert ein Mitgliedstaat seine Fischereigrenzen in bestimmten Gebieten auf zwölf Seemeilen, so muß die innerhalb der zwölf Seemeilen bestehende Ausübung des Fischfangs gewahrt bleiben, so daß in dieser Hinsicht keine Verschlechterung gegenüber der am 31. Januar 1971 bestehenden Lage eintritt.

4. Damit sich in der Gemeinschaft im Verlauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums ein befriedigendes Gesamtgleichgewicht auf dem Gebiet des Fischfangs einstellen kann, können die Mitgliedstaaten davon absehen, von den Möglichkeiten, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 in bestimmten Gebieten der ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Meeresgewässer geboten sind, voll Gebrauch zu machen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck treffen; der Rat prüft an Hand des Berichtes der Kommission die Lage und richtet unter Berücksichtigung dieser Lage gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Artikel 101

Die in Artikel 100 genannte Grenze von sechs Seemeilen wird für folgende Gebiete auf zwölf Seemeilen erweitert:

1. Dänemark

- Färöer,
- Grönland,
- Westküste von Thyborön bis Blaavands Huk

2. Frankreich

Küsten der Départements Manche, Ille-et-Vilaine, Côtes-du-Nord, Finistère und Morbihan

3. Irland

- Nord- und Westküste von Lough Foyle bis Cork Harbour im Südwesten
- Ostküste von Carlingford Lough bis Carnsore Point, für den Fang von Krebstieren und Weichtieren („shellfish“)

4. Norwegen

Küste von Egersund bis zur Grenze zwischen Norwegen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

5. Vereinigtes Königreich

- Shetland- und Orkney-Inseln
- Norden und Osten Schottlands von Cape Wrath bis Berwick
- Nordosten Englands vom Fluß Coquet bis Flamborough Head
- Südwesten von Lyme Regis bis Hartland Point (einschließlich 12 Seemeilen um Lundy Island)
- Grafschaft Down

Artikel 102

Spätestens ab dem sechsten Jahr nach dem Beitritt legt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfangs im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres fest.

Artikel 103

Vor dem 31. Dezember 1982 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Küstengebiete der Mitgliedstaaten sowie über den Fischbestand vor. Auf der Grundlage dieses Berichtes und unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen, die den Ausnahmeregelungen, die bis zum 31. Dezember 1982 in Kraft sind, folgen könnten.

KAPITEL 4

Sonstige Bestimmungen

Abschnitt 1

Veterinärrechtliche Maßnahmen

Artikel 104

Die Richtlinie Nr. 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen wird unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen angewandt:

1. Die neuen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 ihre innerstaatlichen

Vorschriften über die Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern sowie von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen, im Falle Dänemarks mit Ausnahme von Schlachtrindern, unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrags beizubehalten.

Im Rahmen der genannten Vorschriften werden Anpassungen mit dem Ziel angestrebt, die Weiterentwicklung des Handels sicherzustellen; zu diesem Zweck werden diese Vorschriften im Ständigen Veterinärausschuß geprüft.

2. Bis zum 31. Dezember 1977 räumen die Bestimmungsmitgliedstaaten den Versandmitgliedstaaten von Rindern die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe a) der Richtlinie ein.

3. Die neuen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand für „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder „brucellosefrei“ im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie zu erklären, sofern die Bestimmungen der Richtlinie über die Anwesenheit gegen Brucellose geimpfter Tiere eingehalten werden. Die Bestimmungen über die Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben vorbehaltlich der Absätze 4 und 6 anwendbar.

4. Bis zum 31. Dezember 1977 können Rinder aus Irland unter Abweichung von folgenden Bestimmungen der Richtlinie in das Vereinigte Königreich ausgeführt werden:

- a) Bestimmungen über Brucellose; die Bestimmungen über die Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben jedoch bei der Ausfuhr nichtkastrierter Tiere anwendbar;
- b) Bestimmungen über Tuberkulose: sofern bei der Ausfuhr eine Bescheinigung erteilt wird, aus der hervorgeht, daß das ausgeführte Tier aus einem Rinderbestand stammt, der nach den in Irland geltenden Verfahren amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist;

c) Bestimmungen über die obligatorische Trennung der Zucht- und Nutztiere von den Schlachttieren.

5. Dänemark wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1975 abweichend von den Bestimmungen des Anhangs B der Richtlinie Alt-Tuberkulin zu verwenden.

6. Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Vermarktung innerhalb der Mitgliedstaaten für die unter die Richtlinie fallenden Erzeugnisse ihre einzelstaatlichen Vorschrif-

ten über den Handel zwischen Irland und Nordirland beizubehalten.

Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um diese Ausnahmeregelung ausschließlich auf diesen Handel zu beschränken.

Artikel 105

Die Richtlinie Nr. 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch wird unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen angewandt:

Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich — dieses für Nordirland — werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 für die Frischflehseinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrags beizubehalten.

Artikel 106

Vor Ablauf der in den Artikeln 104 und 105 genannten Fristen wird die Lage in der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit sowie in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Entwicklung im Veterinärbereich geprüft.

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Juli 1976 einen Bericht sowie erforderlichenfalls geeignete Vorschläge, die dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Abschnitt 2

Sonstige Maßnahmen

Artikel 107

Die in der Liste in Anhang V enthaltenen Rechtsakte finden gegenüber den neuen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit diesem Anhang Anwendung.

TITEL III

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

KAPITEL 1

Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern

Artikel 108

1. Die neuen Mitgliedstaaten wenden die in Absatz 3 genannten Abkommen mit dem Beitritt an; sie be-

rücksichtigen dabei die gegebenenfalls erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen, die in Protokollen niedergelegt werden, welche mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern geschlossen und den Abkommen beigegeben werden.

2. Diese Übergangsmaßnahmen tragen den in der Gemeinschaft geltenden entsprechenden Maßnahmen Rechnung und dürfen deren Geltungsdauer nicht überschreiten; ihr Zweck ist, sicherzustellen, daß in der Gemeinschaft schrittweise ein einheitliches System zur Regelung ihrer Beziehungen zu den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern verwirklicht wird und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Griechenland, der Türkei, Tunesien, Marokko, Israel, Spanien und Malta geschlossenen Abkommen.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Abkommen, die die Gemeinschaft bis zum Beitritt mit anderen dritten Ländern des Mittelmeerraums schließt.

KAPITEL 2

Beziehungen zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und zu bestimmten Entwicklungsländern des Commonwealth

Artikel 109

1. Die sich aus dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus dem am 24. September 1969 unterzeichneten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia ergebenden Regelungen gelten nicht in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den mit der Gemeinschaft durch die vorgenannten Abkommen assoziierten Staaten.

Die neuen Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, beizutreten.

2. Vorbehaltlich der Artikel 110 und 111 gilt für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Absatz 1 genannten assoziierten Staaten bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten die Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde.

3. Vorbehaltlich der Artikel 110 und 111 gilt für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang VI genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde.

Artikel 110

Haben die in der Liste des Anhangs II des EWG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse, soweit für sie eine gemeinsame Marktorganisation besteht, und die Erzeugnisse, für die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eine Sonderregelung gilt, ihren Ursprung in den in Artikel 109 Absatz 1 genannten assoziierten Staaten oder den in Artikel 109 Absatz 3 genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth, so wenden die neuen Mitgliedstaaten bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse die Gemeinschaftsregelung in Übereinstimmung mit dieser Akte vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen an:

- a) sieht die Gemeinschaftsregelung die Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr aus dritten Ländern vor, so wenden die neuen Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 111 die von ihnen vor dem Beitritt angewandte Zollregelung an;
- b) bei Schutzfaktoren außer Zöllen legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls geeignete Anpassungen der Gemeinschaftsregelung fest, um sicherzustellen, daß diese Erzeugnisse unter entsprechenden Bedingungen wie vor dem Beitritt eingeführt werden.

Artikel 111

Führt die Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif in einem neuen Mitgliedstaat zu einer Herabsetzung des Zollsatzes, so wird dieser neue Zollsatz auf die Einfuhren nach Artikel 109 und 110 angewandt.

Artikel 112

1. Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 109 Absatz 3 genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth, die innerhalb der in Anwendung des Artikels 115 bestimmten Fristen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, können nicht als dort im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags im freien Verkehr befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen neuen Mitgliedstaat oder in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wiederausgeführt werden.

2. Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 109 Absatz 1 genannten assoziierten Staaten, die inner-

halb der gleichen Fristen in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eingeführt werden, können nicht als dort im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags im freien Verkehr befindlich angesehen werden, wenn sie in die neuen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

3. Die Kommission kann Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 festlegen, wenn keine Gefahr einer Verkehrsverlagerung besteht, insbesondere wenn die Unterschiede zwischen den Einfuhrregelungen äußerst gering sind.

Artikel 113

1. Unmittelbar nach dem Beitritt teilen die neuen Mitgliedstaaten den ursprünglichen Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Bestimmungen mit, die für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus den in Artikel 109 Absatz 3 genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth sowie den in Artikel 109 Absatz 1 genannten assoziierten Staaten gelten.

2. Unmittelbar nach dem Beitritt teilt die Kommission den neuen Mitgliedstaaten die innergemeinschaftlichen oder vertraglichen Bestimmungen mit, die für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus den in Artikel 109 Absatz 3 genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth sowie den in Artikel 109 Absatz 1 genannten assoziierten Staaten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

Artikel 114

Bei Beschlüssen, die der Rat im Rahmen des Internen Abkommens über die zur Durchführung des am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, des am 29. Juli 1969 unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft und des am 24. September 1969 unterzeichneten Internen Abkommens über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren erläßt, werden nur die Stimmen der ursprünglichen Mitgliedstaaten gezählt; das gleiche gilt für Stellungnahmen, die der Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds in diesem Rahmen abgibt; die Stimmen

werden nach dem vor dem Beitritt geltenden Verfahren für die Ermittlung der qualifizierten Mehrheit beziehungsweise nach Artikel 13 Absatz 3 des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft gewogen.

Artikel 115

1. Die Artikel 109 bis 114 gelten bis zum 31. Januar 1975.

2. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen dieser Akte gilt für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 109 Absatz 3 genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth, die ihre Beziehungen zur Gemeinschaft vor dem genannten Zeitpunkt auf einer anderen Grundlage als der der Assoziation regeln, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Übereinkunft mit der Gemeinschaft an und für die darin nicht erfaßten Bereiche bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten die gegenüber dritten Ländern angewandte Regelung.

3. Bei Anwendung der in Artikel 62 Absatz 2 des am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder der in Artikel 36 Absatz 2 des am 24. September 1969 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehenen Übergangsbestimmungen kann der Rat einstimmig nach Konsultierung der Kommission beschließen, die in Absatz 1 genannte Frist für die Dauer der Anwendung dieser Übergangsbestimmungen zu verlängern.

KAPITEL 3

Beziehungen zu Papua-Neuguinea

Artikel 116

1. Die Artikel 109 Absatz 3 und 110 bis 113 gelten für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Papua-Neuguinea in das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 1977.

2. Diese Regelung kann insbesondere dann geändert werden, wenn dieses Gebiet vor dem 1. Januar 1978 die Unabhängigkeit erlangt. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Bestimmungen.

TITEL IV

ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER
UND GEBIETE

Artikel 117

1. Die Assoziierung der in Artikel 24 Absatz 2 genannten außereuropäischen Gebiete, die besondere Beziehungen mit Norwegen oder dem Vereinigten Königreich unterhalten, und des ebenfalls dort genannten französisch-britischen Kondominiums Neue Hebriden wird frühestens am 1. Februar 1975 auf Grund eines Beschlusses wirksam, den der Rat nach Artikel 136 des EWG-Vertrags erläßt.

2. Die neuen Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dem am 14. Dezember 1970 unterzeichneten Abkommen über den Handel mit den überseeischen Ländern und Gebieten mit Erzeugnissen, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, beizutreten.

Artikel 118

Die Bestimmungen des Abschnitts III des Protokolls Nr. 22 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Afrika, im Indischen Ozean, im Pazifischen Ozean und im karibischen Raum gelten sowohl für die in Artikel 117 genannten Länder und überseeischen Gebiete als auch die außereuropäischen Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zu den ursprünglichen Mitgliedstaaten unterhalten.

Artikel 119

1. Die Regelung, die sich aus dem Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergibt, gilt nicht in den Beziehungen zwischen diesen Ländern und Gebieten und den neuen Mitgliedstaaten.

2. Für Erzeugnisse mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten Ländern und Gebieten gilt bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten die Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde.

Für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 24 Absatz 2 genannten außereuropäischen Gebieten, die besondere Beziehungen mit Norwegen oder dem Vereinigten Königreich unterhalten, und im ebenfalls dort genannten französisch-britischen Kondominium Neue Hebriden gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die

Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde.

Die Artikel 110 bis 114 gelten entsprechend.

3. Dieser Artikel gilt bis zum 31. Januar 1975. Bei Anwendung des Artikels 115 Absatz 3 kann diese Frist nach dem Verfahren und nach Maßgabe des genannten Artikels verlängert werden.

TITEL V

KAPITALVERKEHR

Artikel 120

1. Die neuen Mitgliedstaaten können die in der ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags und in der zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 121 bis 126 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben.

2. Zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Kommission finden rechtzeitig geeignete Konsultationen über die Einzelheiten der Liberalisierungs- oder Lockerungsmaßnahmen statt, deren Durchführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeschoben werden kann.

Artikel 121

1. Dänemark kann

- a) die Liberalisierung des Erwerbs auf dänische Kronen lautender und in Dänemark an der Börse gehandelter Schuldverschreibungen durch Devisenausländer, einschließlich des Stückeverkehrs solcher Wertpapiere, bis zu zwei Jahren nach dem Beitritt aufschieben;
- b) die Liberalisierung des Erwerbs ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und des Rückkaufs dänischer, an Börsen gehandelter und ganz oder teilweise auf Fremdwährung lautender Wertpapiere aus dem Ausland, einschließlich des Stückeverkehrs solcher Wertpapiere, bis zu fünf Jahren nach dem Beitritt aufschieben.

2. Dänemark wird vom Beitritt an eine schrittweise Liberalisierung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Geschäfte vornehmen.

Artikel 122

1. Irland kann

- a) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den Mitgliedstaaten und die Liberalisierung der Liquidierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahren nach dem Beitritt aufschieben;
- b) die Liberalisierung des nachstehend bezeichneten Kapitalverkehrs mit persönlichem Charakter bis zu dreißig Monaten nach dem Beitritt aufschieben:
 - Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern mit Ausnahme des mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängenden Kapitaltransfers, der vom Beitritt an liberalisiert wird,
 - Schenkungen und Stiftungen, Mitgiften, Erbschaftssteuern sowie Immobilienerwerb mit Ausnahme des mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängenden Immobilienerwerbs, der vom Beitritt an liberalisiert wird;
- c) die Liberalisierung der Geschäfte, die in der Liste B der Anlage zu den in Artikel 120 bezeichneten Richtlinien aufgeführt sind und von Deviseninländern getätigt werden, bis zu fünf Jahren nach dem Beitritt aufschieben.

2. Irland erkennt an, daß es wünschenswert ist, vom Beitritt an eine erhebliche Lockerung der Regeln für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Geschäfte vorzunehmen; es wird bestrebt sein, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 123

1. Norwegen kann

- a) die Liberalisierung von Kapitaleinfuhren für Direktinvestitionen in Form von langfristigen Darlehen in Unternehmen, die sich bereits in Norwegen niedergelassen haben, bis zu zwei Jahren nach dem Beitritt aufschieben;
- b) die Liberalisierung von Handelskrediten bis zu fünf Jahren für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Beitritt aufschieben, sofern der ausländische Kreditgeber ein Finanzinstitut ist;
- c) die Liberalisierung des Erwerbs auf norwegische Kronen lautender und in Norwegen an Börsen gehandelter Aktien durch Devisenausländer, einschließlich des Stückverkehrs solcher Wertpapiere, bis zu zwei Jahren nach dem Beitritt aufschieben;

- d) die Liberalisierung der Geschäfte von Deviseninländern mit ausländischen, an Börsen gehandelten Wertpapieren, einschließlich des Stückverkehrs solcher Wertpapiere, bis zu fünf Jahren nach dem Beitritt aufschieben.

2. Norwegen wird bei der vom Beitritt an erfolgenden Erteilung von Genehmigungen für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Geschäfte Diskriminierungen zwischen norwegischen Unternehmen, gleichviel, ob diese von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten kontrolliert werden oder nicht, vermeiden.

3. Hinsichtlich der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Geschäfte wird Norwegen bestrebt sein, von devisenrechtlichen Beschränkungen Abstand zu nehmen und vielmehr wirtschaftspolitische Maßnahmen anzuwenden, die mit den Gemeinschaftsregeln vereinbar sind.

4. Norwegen erkennt an, daß es wünschenswert ist, die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Geschäfte vom Beitritt an schrittweise zu liberalisieren; es wird bestrebt sein, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 124

1. Das Vereinigte Königreich kann

- a) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den Mitgliedstaaten und die Liberalisierung der Liquidierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahren nach dem Beitritt aufschieben;
- b) die Liberalisierung des folgenden Kapitalverkehrs mit persönlichem Charakter bis zu dreißig Monaten nach dem Beitritt aufschieben:
 - Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern mit Ausnahme des mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängenden Kapitaltransfers, der vom Beitritt an liberalisiert wird,
 - Schenkungen und Stiftungen, Mitgiften, Erbschaftssteuern sowie Immobilienerwerb mit Ausnahme des mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängenden Immobilienerwerbs, der vom Beitritt an liberalisiert wird;
- c) die Liberalisierung der Geschäfte, die in der Liste B der Anlage zu den in Artikel 120 bezeichneten Richtlinien aufgeführt sind und von Deviseninländern getätigt werden, bis zu fünf Jahren nach dem Beitritt aufschieben.

2. Das Vereinigte Königreich wird vom Beitritt an eine erhebliche Lockerung der Vorschriften für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Geschäfte vornehmen.

Artikel 125

Die neuen Mitgliedstaaten führen, wenn die Umstände es erlauben, die in den Artikeln 121 bis 124 vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs schon vor Ablauf der dort genannten Fristen durch.

Artikel 126

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Titels kann die Kommission den Währungsausschuß anhören und dem Rat zweckdienliche Vorschläge unterbreiten.

TITEL VI

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 127

Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, im folgenden „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt, wird unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen angewandt.

Artikel 128

Einnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 sind auch

- a) unter den als Abschöpfungen bezeichneten Einnahmen die Einnahmen aus allen Ausgleichsbeträgen, die bei Einfuhren nach Artikel 47 und 55 erhoben werden, und aus festen Teilbeträgen, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten selbst nach Artikel 61 angewendet werden;
- b) unter den als Zölle bezeichneten Einnahmen die Zölle, die von den neuen Mitgliedstaaten im Handel mit den Nichtmitgliedstaaten erhoben werden, sowie die Zölle, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen den neuen Mitgliedstaaten selbst erhoben werden.

Artikel 129

1. Die in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 genannten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden wie folgt aufgeteilt:

— zwischen den neuen Mitgliedstaaten

Dänemark 2,42 v.H.

Irland 0,60 v.H.

Norwegen 1,66 v.H.

Vereinigtes Königreich 19,00 v.H.

— und zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten nach Abzug der obengenannten Finanzbeiträge der neuen Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Aufbringungs Schlüssel.

2. Für das Jahr 1973 dienen als Bezugsgröße für die Berechnung der Schwankungsbreiten im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970

— für die neuen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Hundertsätze;

— für die ursprünglichen Mitgliedstaaten ihr Anteil im Vorjahr unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Hundertsätze der neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 130

Die eigenen Mittel sowie die Finanzbeiträge und gegebenenfalls die Beiträge nach Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 sind von den neuen Mitgliedstaaten nur in folgender Höhe zu leisten:

— 45,0 v. H. im Jahre 1973

— 56,0 v. H. im Jahre 1974

— 67,5 v. H. im Jahre 1975

— 79,5 v. H. im Jahre 1976

— 92,0 v. H. im Jahre 1977

Artikel 131

1. Die eigenen Mittel sowie gegebenenfalls die Beiträge nach Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 sind ab 1. Januar 1978 von den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in vollem Umfang zu leisten:

- a) die Erhöhung des von jedem neuen Mitgliedstaat als eigene Mittel und Beiträge für 1978 zu erbringenden Anteils gegenüber dem für 1977 geschul-

deten Anteil darf nicht mehr betragen als zwei Fünftel der Differenz zwischen dem als eigene Mittel und Beiträge für 1977 geschuldeten Anteil und dem Anteil, den jeder neue Mitgliedstaat im gleichen Jahr als eigene Mittel und Beiträge hätte einzahlen müssen, wenn dieser Anteil nach der Regelung berechnet worden wäre, die auf Grund des Beschlusses vom 21. April 1970 ab 1978 für die ursprünglichen Mitgliedstaaten gilt;

- b) für 1979 darf die Erhöhung des Anteils jedes neuen Mitgliedstaats gegenüber 1978 die Erhöhung des Jahres 1978 gegenüber 1977 nicht übersteigen.

2. Die Kommission stellt die für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Berechnungen an.

Artikel 132

Bis zum 31. Dezember 1979 wird der Teil des Haushalts der Gemeinschaften, der infolge der Anwendung der Artikel 130 und 131 ungedeckt bleibt, in den sich für die ursprünglichen Mitgliedstaaten aus der Aufteilung nach Artikel 129 ergebenden Betrag eingefügt. Dieser Gesamtbetrag wird nach den Vorschriften des Beschlusses vom 21. April 1970 auf die ursprünglichen Mitgliedstaaten umgelegt.

TITEL VII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 133

Die in der Liste des Anhangs VII aufgeführten Rechtsakte gelten für die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs.

Artikel 134

1. Binnen fünf Jahren nach dem Beitritt prüft die Kommission mit den betreffenden Regierungen, ob die auf Grund geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Maßnahmen, auf die, wenn sie nach dem Beitritt eingeführt worden wären, Artikel 67 des EGKS-Vertrags anwendbar wäre, im Vergleich zu den in den ursprünglichen Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen ernste Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen in der Kohle- und Stahlindustrie innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder auf den Ausfuhrmärkten verursachen könnten. Die Kommission kann nach Konsultierung des Rates den betreffenden Regierungen Maßnahmen vorschlagen, die sie zur Berichtigung

dieser Maßnahmen oder zum Ausgleich ihrer Wirkungen für angebracht hält.

2. Bis zum 31. Dezember 1977 dürfen die von Unternehmen auf dem irischen Markt für Stahlverkäufe angewandten Preise, umgerechnet auf ihr Äquivalent an dem Ort, der für die Aufstellung ihrer Preistafel gewählt wurde, nur dann unter den Preisen ihrer Preistafel für vergleichbare Geschäfte liegen, wenn die Kommission dies im Einvernehmen mit der irischen Regierung genehmigt hat; Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Unterabsatz des EGKS-Vertrags bleibt unberührt.

3. Sollte die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 über ein Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten nach dem Beitritt verlängert werden, so gilt das Verbot bis zum 31. Dezember 1975 nicht für Erzeugnisse, die für den dänischen und den norwegischen Markt bestimmt sind.

Artikel 135

1. Bis zum 31. Dezember 1977 kann ein neuer Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen oder den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

2. Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission unverzüglich in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

3. Die nach Absatz 2 genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften des EWG-Vertrags und dieser Akte abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

4. Unter den gleichen Bedingungen und nach dem gleichen Verfahren kann ein ursprünglicher Mitgliedstaat die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten beantragen.

Artikel 136

1. Stellt die Kommission bis zum 31. Dezember 1977 auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines ande-

ren Betroffenen Dumping-Praktiken zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten fest, so richtet sie Empfehlungen an den oder die Urheber, um diese Praktiken abzustellen.

Werden die Dumping-Praktiken trotzdem fortgesetzt, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat oder die geschädigten Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

2. Zur Anwendung dieses Artikels auf die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse prüft die Kommission alle Ursachen, insbesondere die Höhe der Preise, zu denen die Einfuhren anderer Herkunft auf den betreffenden Markt getätigt werden; sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Landwirtschaft, insbesondere Artikel 39.

Artikel 137

1. Abweichend von Artikel 136 kann Irland die in äußerst dringenden Fällen erforderlichen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 selbst treffen. Es teilt diese Maßnahmen sofort der Kommission mit, die ihre Aufhebung oder Änderung beschließen kann.

2. Diese Bestimmung gilt nicht für die Erzeugnisse des Anhangs II des EWG-Vertrags.

Artikel 138

Abweichend von Artikel 95 Absatz 2 des EWG-Vertrags kann Dänemark die besonderen Verbrauchsabgaben auf in Flaschen oder ähnlichen Behältnissen eingeführten Tafelwein bis zum 30. Juni 1974 beibehalten.

FÜNFTER TEIL

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DIESER AKTE

TITEL I

EINSETZUNG DER ORGANE

Artikel 139

1. Die Parlamente der neuen Mitgliedstaaten benennen unmittelbar nach dem Beitritt ihre Abgeordneten in der Versammlung.

2. Die Versammlung tritt binnen einem Monat nach dem Beitritt zusammen. Sie nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 140

1. Vom Beitritt an wird der Vorsitz im Rat von dem Mitglied des Rates ausgeübt, das nach Artikel 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in seiner ursprünglichen Fassung den Vorsitz wahrzunehmen hat. Nach Ablauf dieser Amtszeit wird der Vorsitz in der Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen, die in Artikel 2 des genannten Vertrages in der durch Artikel 11 geänderten Fassung vorgesehen ist.

2. Der Rat nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 141

1. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder der Kommission werden unmittelbar nach dem Beitritt ernannt. Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit am fünften Tag nach der Ernennung ihrer Mitglieder auf. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder endet zur gleichen Zeit.

2. Die Kommission nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 142

1. Der Gerichtshof wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von vier Richtern ergänzt.

2. Die Amtszeit von zwei der nach Absatz 1 ernannten Richter endet am 6. Oktober 1976. Diese zwei Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen zwei Richter endet am 6. Oktober 1979.

3. Unmittelbar nach dem Beitritt wird ein dritter Generalanwalt ernannt. Seine Amtszeit endet am 6. Oktober 1979.

4. Der Gerichtshof nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor. Die angepaßte Verfahrensordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

5. Bei der Entscheidung der am 1. Januar 1973 anhängigen Rechtssachen, in denen das mündliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurde, tagen der Gerichtshof bei Vollsitzungen und die Kammern in der Zusammensetzung, die sie vor dem Beitritt hatten; sie wenden dabei die am 31. Dezember 1972 geltende Verfahrensordnung an.

Artikel 143

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von einundfünfzig Mitgliedern, welche die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der neuen Mitgliedstaaten vertreten, ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 144

Der Beratende Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung weiterer Mitglieder ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 145

Die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik werden unmittelbar nach dem Beitritt gemäß dem in Artikel 134 des EAG-Vertrags vorgesehenen Verfahren ernannt. Der Ausschuß nimmt seine Tätigkeit am fünften Tag nach der Ernennung seiner Mitglieder auf. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder endet zur gleichen Zeit.

Artikel 146

Der Währungsausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung der Mitglieder ergänzt, welche die neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 147

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die

ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse werden so bald wie möglich nach dem Beitritt vorgenommen.

Artikel 148

1. Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang VIII genannten Ausschüsse endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

2. Die in Anhang IX genannten Ausschüsse werden mit dem Beitritt vollständig neu besetzt.

TITEL II

ANWENDBARKEIT DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Artikel 149

Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie die Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags gelten vom Zeitpunkt des Beitritts an als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet und diesen notifiziert, soweit diese Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen allen ursprünglichen Mitgliedstaaten notifiziert wurden.

Artikel 150

Die Anwendung der in der Liste des Anhangs X aufgeführten Rechtsakte wird in den neuen Mitgliedstaaten bis zu den in dieser Liste vorgesehenen Zeitpunkten aufgeschoben.

Artikel 151

1. Bis zum 1. Februar 1973 wird aufgeschoben

- a) die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den Handel mit bestimmten, unter eine Sonderregelung fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen auf die neuen Mitgliedstaaten;
- b) die Anwendung der durch diese Akte vorgenommenen Änderungen dieser Regelung, einschließlich der sich aus Artikel 153 ergebenden Änderungen, auf die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung.

2. Absatz 1 findet auf die in Teil II Buchstabe A des Anhangs I zu Artikel 29 aufgeführten Anpassungen keine Anwendung.

3. Bis zum 31. Januar 1973 ist die vor dem Beitritt angewandte Regelung im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat einerseits und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, den anderen neuen Mitgliedstaaten oder dritten Ländern andererseits anwendbar.

Artikel 152

Sofern in der Liste des Anhangs XI oder in anderen Bestimmungen dieser Akte nicht eine Frist vorgesehen ist, setzen die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie den Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags vom Beitritt an nachzukommen.

Artikel 153

1. Die nicht in dieser Akte oder ihren Anhängen enthaltenen Anpassungen der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, die von den Organen vor dem Beitritt nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen wurden, um die Rechtsakte mit den Bestimmungen dieser Akte, insbesondere im Vierten Teil, in Einklang zu bringen, treten mit dem Beitritt in Kraft.

2. Der Rat oder die Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, legt zu diesem Zweck die erforderlichen Texte fest; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 154

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 finden die im Rahmen der Anwendung der Artikel 92 bis 94 des EWG-Vertrags ausgearbeiteten und in der Mitteilung der Kommission vom 23. Juni 1971 sowie in der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Oktober 1971 enthaltenen Grundsätze betreffend die allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung spätestens ab 1. Juli 1973 auf die neuen Mitgliedstaaten Anwendung.

Diese Texte werden ergänzt, um der neuen Situation in der Gemeinschaft nach dem Beitritt Rechnung zu tragen, damit sich alle Mitgliedstaaten in bezug auf diese Texte in derselben Lage befinden.

Artikel 155

Die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften in den vom Rat oder von der Kommission in dänischer, englischer und norwegischer Sprache abgefaßten Wortlauten sind vom Beitritt an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den vier ursprünglichen Sprachen verbindlich. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, soweit die Wortlaute in den ursprünglichen Sprachen dort veröffentlicht worden sind.

Artikel 156

Die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse und verabredeten Praktiken, die auf Grund des Beitritts in den Anwendungsbereich des Artikels 65 des EGKS-Vertrags fallen, sind der Kommission binnen drei Monaten nach dem Beitritt mitzuteilen. Nur die mitgeteilten Vereinbarungen und Beschlüsse bleiben bis zur Entscheidung der Kommission vorläufig wirksam.

Artikel 157

Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 33 des EAG-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 158

Die beigefügten Anhänge I bis XI, die Protokolle Nrn. 1 bis 30 und der beigefügte Briefwechsel betreffend Währungsfragen sind Bestandteil dieser Akte.

Artikel 159

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland je eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge, durch die er geändert wurde.

Artikel 160

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland je eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Die in dänischer, englischer, irischer und norwegischer Sprache abgefaßten Texte des Vertrages zur

Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, sind dieser Akte beigefügt. Diese Texte sind gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte der genannten Verträge.

Artikel 161

Eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegten internationalen Übereinkünfte wird den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten vom Generalsekretär übermittelt.

ANHANG I

Liste zu Artikel 29 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

1. *Verordnung (EWG) Nr. 802/68* des Rates vom 27. Juni 1968

ABl. Nr. L 148/1 vom 28. Juni 1968

In Artikel 14 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 803/68* des Rates vom 27. Juni 1968

ABl. Nr. L 148/6 vom 28. Juni 1968

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Gebiet eines Mitgliedstaats durch das Gebiet eines dritten Landes oder auf dem Seeweg nach Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat befördert werden, wird der maßgebende Ort des Verbringens in die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt.“

Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft unmittelbar zwischen einem der französischen überseeischen Departements oder Grönland und einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, ist Ort des Verbringens der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, aus dem die Waren herkommen, sofern sie dort entladen oder umgeladen worden sind und dies von der Zollstelle bescheinigt ist.“

In Artikel 17 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.

3. *Verordnung (EWG) Nr. 950/68* des Rates vom 28. Juni 1968

ABl. Nr. L 172/1 vom 22. Juli 1968

Buchstabe C Nummer 3 des Titels I des Teils I des Anhangs erhält folgende Fassung:

„Die Rechnungseinheit (RE), die bei bestimmten spezifischen Zollsätzen verwendet wird oder die als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, hat einen Wert

von 0,88867088 g Feingold. Für die Umrechnung in belgische Franken, dänische Kronen, Deutsche Mark, französische Franken, irische Pfund, italienische Lire, luxemburgische Franken, niederländische Gulden, norwegische Kronen oder Pfund Sterling gilt der Kurs, welcher der Währungsparität entspricht, die beim Internationalen Währungsfonds angemeldet und von diesem anerkannt worden ist.“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1496/68* des Rates vom 27. September 1968

ABl. Nr. L 238/1 vom 28. September 1968

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfaßt die folgenden Gebiete:

- das Gebiet des Königreichs Belgien;
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer;
- die deutschen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebietes von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft);
- das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der überseeischen Gebiete;
- das Gebiet Irlands;
- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone;
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
- das Gebiet des Königreichs Norwegen mit Ausnahme der Inseln — außer Jan Mayen —, die sich nicht in dem Gebiet zwischen seiner Festlandküste und der Grenze seiner Hoheitsgewässer befinden;

— das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Insel Man.“

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1769/68* der Kommission vom 6. November 1968

ABl. Nr. L 285/1 vom 25. November 1968

In der Anlage erhält Nummer 3 Absatz 1 der Vorbemerkungen folgende Fassung:

„Für die französischen überseeischen Departements (Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion) sowie Grönland, deren Flughäfen die Liste nicht enthält, sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:

- a) Werden Waren aus Drittländern direkt in diese Gebiete befördert, so sind die gesamten Kosten der Beförderung auf dem Luftweg bis zu diesen Flughäfen in den Zollwert einzubeziehen.
- b) Werden Waren aus Drittländern in den europäischen Teil der Gemeinschaft befördert und in einem dieser Gebiete entladen oder umgeladen, so sind die Kosten der Beförderung auf dem Luftweg in den Zollwert einzubeziehen, die entstanden wären, wenn die Waren nur bis zum Ent- oder Umladehafen befördert worden wären.
- c) Werden Waren aus Drittländern in diese Gebiete befördert und auf einem Flughafen in dem europäischen Teil der Gemeinschaft entladen oder umgeladen, so sind die Kosten der Beförderung auf dem Luftweg in den Zollwert einzubeziehen, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der nachstehenden Liste auf die Kosten ergeben, die für die Beförderung der Waren vom Abflughafen bis zu dem Flughafen, auf dem die Waren entladen oder umgeladen werden, entstanden wären.“

6. *Verordnung (EWG) Nr. 97/69* des Rates vom 16. Januar 1969

ABl. Nr. L 14/1 vom 21. Januar 1969

In Artikel 3 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

7. *Verordnung (EWG) Nr. 542/69* des Rates vom 18. März 1969

ABl. Nr. L 77/1 vom 29. März 1969

Artikel 11 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) die „Grenzübergangsstelle“:

- die Eingangszollstelle, die in einem Mitgliedstaat liegt, der nicht der Abgangsmitgliedstaat ist,
- sowie die Ausgangszollstelle aus der Gemeinschaft, wenn im Verlauf eines ge-

meinschaftlichen Versandverfahrens die Sendung das Gebiet der Gemeinschaft über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verläßt.“

Artikel 11 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) die „Binnengrenze“:

die gemeinsame Grenze zweier Mitgliedstaaten.

Die Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen und in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen werden, werden als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten, betrachtet, sofern die Verschiffung mit einem einzigen Frachtbrief erfolgt.

Die Waren, die aus Drittländern auf dem Seeweg eintreffen und in einem Seehafen eines Mitgliedstaats umgeladen werden, um in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen zu werden, gelten nicht als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten.“

An Artikel 41 Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Waren, die eine Binnengrenze gemäß Artikel 11 Buchstabe g) Absatz 2 überschreiten.“

Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 4 kann auf Waren, die während der Beförderung eine Binnengrenze im Sinne des Artikels 11 Buchstabe g) Absatz 2 überschreiten, das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht angewandt werden, bevor sie die genannte Grenze überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

— wenn die Waren gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen

oder

— wenn die Beförderung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Entladehafen gelegen ist, endet, sofern die Weiterbeförderung von diesem Hafen nicht in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 auf Grund des Rheinmanifests erfolgen soll.

(3) Bei Waren, die vor dem Überschreiten der Binnengrenze dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterstellt worden sind, wird die Wirkung dieses Verfahrens während der Beförderung im Seeweg ausgesetzt.

(4) Für die Beförderung im Seeverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.“

In Artikel 47 werden nach den Worten „... auf Grund von Artikel 44“ die folgenden Worte gestrichen:

„Absatz 1 Unterabsatz 2“.

In Artikel 58 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.

In Anhang A wird der Kopf jedes Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang B wird der Kopf jedes Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang C wird der Kopf jedes Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang D wird der Kopf jedes Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang E wird der Kopf jedes Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang F wird der Kopf des Musters I durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang F erhält Teil I Nummer 1 des Musters I folgende Fassung:

„Der (die) Unterzeichnete (1)

mit Wohnsitz (Sitz) in (2)

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

bis zum Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (3) für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (1)

den genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.“

In Anhang F wird der Kopf des Musters II durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

In Anhang F erhält Teil I Nummer 1 des Musters II folgende Fassung:

„Der (die) Unterzeichnete (1)

mit Wohnsitz (Sitz) in (2)

leistet hiermit bei der Abgangszollstelle

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (3) für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (1)

den genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle ..

zur Bestimmungszollstelle

durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.“

In Anhang G wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

Auf Seite 1 des Formblatts in Anhang G werden nach den Worten „in den folgenden ... Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gestattet:“ vier zusätzliche punktierte Zeilen angefügt.

In Anhang H wird das Muster des Aufklebezettels durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

8. *Verordnung (EWG) Nr. 582/69* der Kommission vom 26. März 1969

ABl. Nr. L 79/1 vom 31. März 1969

In der Anlage wird der Kopf des Formblatts des „Ursprungszeugnisses“ und der Durchschrift wie folgt ergänzt:

„EUROPEAN COMMUNITIES“

„DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABER“

„DE EUROPEISKE FÆLLESSKAP“.

9. *Verordnung (EWG) Nr. 1062/69* der Kommission vom 6. Juni 1969

ABl. Nr. L 141/31 vom 12. Juni 1969

Im Anhang erhält der Wortlaut des Formblatts der „Bescheinigung“, dessen Gestaltung von der Kommission festgelegt wird, folgende Fassung:

CERTIFICAT/BESCHEINIGUNG/CERTIFICATO/CERTIFICAAT/CERTIFICATE/
CERTIFIKAT/BEVIS N° (.....)

Pour les préparations dites „Fondues“ présentées en emballages immédiats d'un contenu net inférieur ou égal à 1 kg

Für „Käsefondue“ genannte Zubereitungen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

Per le preparazioni dette „Fondute“ presentate in imballaggi immediati di un contenuto netto inferiore o uguale a 1 kg

Voor de preparaten „Fondues“ genaamd, in onmiddellijke verpakking, met een netto-inhoud van 1 kg of minder

For preparations known as „Cheese Fondues“ put up in immediate packings of a net capacity of 1 kg or less

For tilberedte produkter betegnet „Oste-fondue“ i eengangsemballage med et netto-indhold på mindre end eller lig med 1 kg

For såkalte „Oste-fondue“-tilberedninger i direkte emballasje, med et netto-innhold på 1 kg eller mindre

L'autorité compétente/Die zuständige Stelle/L'autorità competente/De bevoegde autoriteit/The competent authority/Vedkommende myndighed/Vedkommende myndighet:

.....
.....

certifie que le lot de

bescheinigt, daß die Sendung von

certifica che la partita di

bevestigt dat de partij van

certifies that the parcel of

bekræfter, at sendingen på

bekrefter at varepartiet på

kilogrammes de produit, faisant l'objet de la facture n° du

Kilogramm, für welche die Rechnung Nr. vom

chilogrammi di prodotto, oggetto della fattura n. del

kilogram van het produkt, waarvoor factuur nr. van

kilogrammes of product, covered by Invoice No. of

kilogram af produktet, omhandlet i faktura nr. af

kilo, med faktura nr. av

délivrée par/ausgestellt wurde durch/emessa da/afgegeven door/issued by/udstedt af/utstedt av:

pays d'origine/Ursprungsland/paese d'origine/land van oorsprong/country of origin/oprindelsesland/opprinnelsesland:

pays de destination/Bestimmungsland/paese destinatario/land van bestemming/country of destination/bestemmelsesland/bestemmelsesland:

répond aux caractéristiques suivantes:

folgende Merkmale aufweist:

risponde alle seguenti caratteristiche:

de volgende kenmerken vertoont:

has the following characteristics:

svarer til følgende karakteristika:

har følgende kjennetegn:

Ce produit a une teneur en poids en matières grasses provenant du lait égale ou supérieure à 12 % et inférieure à 18 %.

Dieses Erzeugnis hat einen Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichts-hundertteilen.

Tale prodotto ha un tenore in peso di materie grasse provenienti dal latte uguale o superiore a 12 % e inferiore a 18 %.

Dit produkt heeft een gehalte aan van melk afkomstige vetstoffen gelijk aan of hoger dan 12 %, doch lager dan 18 %.

This product has a milkfat content equal to or exceeding 12 % and less than 18 % by weight.

Dette produkt har et vægtindhold af mælkefedt på mindst 12 og højst 18 procent.

Dette produkt har et vektinnhold av melkefett på 12 % eller mer, men mindre enn 18 %.

Il a été obtenu à partir de fromages fondus dans la fabrication desquels ne sont entrés d'autres fromages que l'Emmental ou le Gruyère,

Es ist hergestellt aus Schmelzkäse, zu dessen Erzeugung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Greyerzer verwendet wurden,

È stato ottenuto con formaggi fusi per la cui fabbricazione sono stati utilizzati solamente Emmentaler o Gruviera,

Het werd verkregen uit gesmolten kaas, waarin bij de fabricatie ervan geen andere kaassoorten dan Emmental en Gruyère werden verwerkt,

It is prepared with processed cheeses made exclusively from Emmental or Gruyere cheese,

Fremstillet af smelteost, ved hvis fabrikation der ikke er anvendt andre ostesorter end Emmentaler eller Gruyère,

Det er fremstilt av smelteost i hvis produksjon ikke er inngått andre ostesorter enn Emmentaler eller Gruyère,

avec adjonction de vin blanc, d'eau-de-vie de cerises (kirsch), de fécule et d'épices.

mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen.

con l'aggiunta di vino bianco, acquavite di ciliege (kirsch), fecola e spezie.

met toevoeging van witte wijn, brandewijn van kersen (kirsch), zetmeel en specerijen.

with added white wine, kirsch, starch and spices.

med tilsætning af hvidvin, kirsebærbrændevin (kirsch), stivelse og krydderier.

tilsatt hvitvin, kirsebærbrennevin (kirsch), plantestivelse og krydder.

Les fromages Emmental ou Gruyère utilisés à sa fabrication ont été fabriqués dans le pays exportateur.

Die zu seiner Herstellung verwendeten Käsesorten Emmentaler oder Greyerzer sind im Ausfuhrland erzeugt worden.

I formaggi Emmental o Gruviera utilizzati per la sua fabbricazione sono stati fabbricati nel paese esportatore.

De voor de bereiding ervan verwerkte Gruyère en Emmentaler kaassoorten werden in het uitvoerland bereid.

The Emmental and Gruyere cheeses used in its manufacture were made in the exporting country.

De ved fabrikationen anvendte Emmentaler- eller Gruyère-oste er fremstillet i eksportlandet.

Ostesortene Emmentaler eller Gruyère som er brukt i produktets fremstilling, er fremstilt i eksportlandet.

Lieu et date d'émission:

Ausstellungsort und -datum:

Luogo e data d'emissione:

Plaats en datum van afgifte:

Place and date of issue:

Sted og dato for udstedelsen:

Sted og dato for utstedelsen:

Cachet de l'organisme émetteur:

Stempel der ausstellenden Stelle:

Timbro dell'organismo emittente:

Stempel van het met de afgifte belaste bureau:

Stamp of issuing body:

Den udstedende myndigheds stempel:

Den utstedende instans' stempel:

Signature(s):

Unterschrift(en):

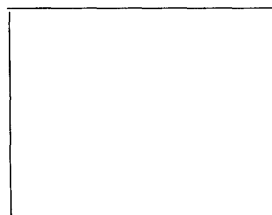
Firma(c):

Handtekening(en):

Signature(s):

Underskrift(er):

Underskrift(er):



.....

10. *Verordnung (EWG) Nr. 1617/69* der Kommission vom 31. Juli 1969

ABl. Nr. L 212/1 vom 25. August 1969

Im Anhang wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

11. *Verordnung (EWG) Nr. 2311/69* der Kommission vom 19. November 1969

ABl. Nr. L 295/1 vom 24. November 1969

In Anhang I wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

Punkt I Nummer 1 des in Anhang I enthaltenen Musters erhält folgende Fassung:

„1. Der (die) Unterzeichnete⁽¹⁾
mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Beträge, die ein Hauptverpflichteter den genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel.“

Die Aufstellung unter Punkt I Nummer 4 des gleichen Musters wird durch vier punktierte Zeilen ergänzt, die wie folgt numeriert werden: 6., 7., 8., 9.

In Anhang II wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

12. *Verordnung (EWG) Nr. 2312/69* der Kommission vom 19. November 1969

ABl. Nr. L 295/6 vom 24. November 1969

Im Anhang wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

Der Kopf des gleichen Formblatts wird durch folgende Worte ergänzt:

„RECEIPT“
„ANKOMSTBEVIS“
„FREMKOMSTBEVIS“

13. *Verordnung (EWG) Nr. 2313/69* der Kommission vom 19. November 1969

ABl. Nr. L 295/8 vom 24. November 1969

In Artikel 5 Absatz 3 sind nach den Worten „Achteraf afgegeven“ folgende Vermerke einzufügen:

„ISSUED RETROACTIVELY“
„UDSTEDT EFTERFØLGENDE“
„UTSTEDT A POSTERIORI“

Im Anhang wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

14. *Verordnung (EWG) Nr. 2314/69* der Kommission vom 19. November 1969

ABl. Nr. L 295/13 vom 24. November 1969

Im Anhang wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

Im Kopf des gleichen Formulars werden folgende Worte hinzugefügt:

„TRANSIT ADVICE NOTE“
„GRÆNSEOVERGANGSATTEST“
„GRÆNSEPASSERINGSBEVIS“

15. *Verordnung (EWG) Nr. 2315/69* der Kommission vom 19. November 1969

ABl. Nr. L 295/14 vom 24. November 1969

Im Anhang wird der Kopf des Formblatts durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

16. *Verordnung (EWG) Nr. 2552/69* der Kommission vom 17. Dezember 1969

ABl. Nr. L 320/19 vom 20. Dezember 1969

In Anhang I erhält das Formblatt „Echtheitszeugnis“, dessen Gestaltung von der Kommission festgelegt wird, folgende Fassung:

(back — verso — Rückseite — verso — verso — bagside — bakside)

The Internal Revenue Service certifies that the above whisky was distilled in the United States at
 L'Internal Revenue Service certifie que le whisky Bourbon décrit ci-dessus a été obtenu aux U.S.A.
 Der Internal Revenue Service bestätigt, daß der obengenannte Bourbon-Whisky in den USA unmittelbar
 L'Internal Revenue Service certifica che il whisky Bourbon sopra descritto è stato ottenuto negli U.S.A.
 De Internal Revenue Service verklaart dat de hierboven omschreven Bourbon whisky met een sterkte
 The Internal Revenue Service bekræfter, at forannævnte Bourbon-whisky med en styrke på højst 160°
 Internal Revenue Service bekrefter at ovennevnte Bourbon whisky er fremstilt ved én produksjonsgang i

not exceeding 160° proof (80° Gay-Lussac) from a fermented mash of grain of which not less than
 directement à 160° proof (80° Gay-Lussac) au maximum, exclusivement par distillation de moûts fermentés
 mit einer Stärke von höchstens 160° proof (80° Gay-Lussac) durch Destillation aus vergorener Getreide-
 direttamente a non più di 160° proof (80° Gay-Lussac) esclusivamente per distillazione di mosti fermentati
 van niet meer dan 160° proof (80° Gay-Lussac) in de Verenigde Staten van Noord-Amerika in één pro-
 proof (80° Gay-Lussac) er fremstillet i USA i én arbejdsdag udelukkende ved destillering af gæret
 USA med en styrke på maksimum 160° proof (80° Gay-Lussac) utelukkende ved destillering av gjæret

51 % was corn grain (maize) and aged for not less than two years in charred new oak containers.
 tés d'un mélange de céréales contenant au moins 51 % de grains de maïs et qu'il a vieilli pendant au
 Maische mit einem Anteil an Mais von mindestens 51 Gewichtshundertteilen hergestellt wurde und daß
 tati di una miscela di cereali contenente almeno 51 % di granturco e che è stato invecchiato per almeno
 duktiegang is verkregen uitsluitend door distillatie van gegist beslag van gemengde granen bestaande uit
 urt af en kornblanding indeholdende mindst 51 % majs, og at den er lagret i mindst 2 år i ny, indvendigt
 most av en kornblanding med et maisinnhold på minst 51 %, og lagret i minst to år i nye ekefat med

moins deux ans en fûts de chêne neufs superficiellement carbonisés.
 er mindestens 2 Jahre in neuen, innen angekohlten Eichenfässern gelagert hat.
 due anni in fusti nuovi di quercia carbonizzati superficialmente.
 ten minste 51 gewichtspersenten (%) maïs en dat deze whisky gedurende ten minste twee jaar is gelagerd in
 nieuwe, aan de binnenzijde verkoalde, eikehouten vaten.
 forkullede egetræsfade.
 karbonisert innside.

Place and date of issuance
 Lieu et date d'émission
 Ort und Datum der Ausstellung
 Luogo e data di emissione
 Plaats en datum van afgifte
 Sted og dato for udstedelsen
 Sted og dato for utstedelsen

U.S. Treasury Department
 Internal Revenue Service Officer

Seal of the Internal Revenue Service
 Sceau de l'Internal Revenue Service
 Stempel des Internal Revenue Service
 Timbro dell'Internal Revenue Service
 Stempel van het Internal Revenue Service
 Internal Revenue Service's stempel
 Internal Revenue Service's stempel

17. *Verordnung (EWG) Nr. 2588/69* der Kommission vom 22. Dezember 1969
ABl. Nr. L 322/32 vom 24. Dezember 1969

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2631/70* der Kommission vom 23. Dezember 1970
ABl. Nr. L 279/34 vom 24. Dezember 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1571/71* der Kommission vom 22. Juli 1971
ABl. Nr. L 165/25 vom 23. Juli 1971

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Liste der Luftfahrtgesellschaften, die von der Sicherheitsleistung befreit sind:

1. Aer Lingus Teoranta (Irish Air Lines), Dublin
2. Aeroflot, Moskwa
3. Aerolíneas Argentinas, Buenos Aires
4. Aerolinee Itavia, Roma
5. Aer Turas, Dublin
6. African Safari Airways, Nairobi
7. Air Afrique, Abidjan
8. Air Algérie (Compagnie générale de transports aériens), Alger
9. Air Anglia, Norwich
10. Air Bahama (International), Nassau
11. Air Canada, Montréal
12. Air Ceylon, Colombo
13. Air France, Paris
14. Air India, Bombay
15. Air Inter, Paris
16. Airlift International, USA
17. Air Madagascar (Société nationale malgache de transports aériens), Tananarivo
18. Air Sénégal (Compagnie sénégalaise de transports aériens), Dakar
19. Air Viking, Reykjavik
20. Air Zaïre, Kinshasa
21. Alaska Airlines, USA
22. Alia (Royal Jordan Airlines), Amman
23. Alitalia (Linee Aeree Italiane), Roma
24. APSA, Lima

25. Arco, Bermuda
26. Ariana (Afghan Airlines), Kabul
27. ATI, Napoli
28. Aurigny (Channel Islands), Alderney
29. Austrian Airlines, Wien
30. Avianca (Aerovías Nacionales de Colombia S.A.), Bogotá
31. „Balkan“ Bulgarian Airlines, Sofia
32. „Basco“ Brothers Air Services Co., Aden
33. Bavaria Fluggesellschaft Schwabe & Co., München
34. B.E.A. (British European Airways Corporation), Ruislip
35. B.K.S., Air Transport Ltd., London
36. BOAC (British Overseas Airways Corporation), Heathrow Airport, London
37. Britannia, Luton
38. British Air Ferries, Southend
39. British Island Airways, Gatwick Airport, London
40. British Midland, Castle Donington
41. British United Airways, Gatwick Airport, London
42. Caledonian-BUA, Gatwick Airport, London
43. Cambrian, Rhoose
44. Canadian Pacific — Air, Vancouver
45. Ceskoslovenske Aerolinie (C.S.A.), Praha
46. Channel Airways, Stansted Airport, London
47. Condor Flugdienst GmbH, Frankfurt (Main)
48. Cyprus Airways, Nicosia
49. Dan-Air Services Ltd., London
50. Deutsche Lufthansa AG, Köln
51. Donaldson, Gatwick Airport, London
52. East African Airways Corporation, Nairobi
53. El Al Israel Airlines Ltd., Tel Aviv
54. Elivie (Società Italiana Esercizio Elicotteri S.p.A.), Napoli
55. Ethiopian Airlines, Addis Ababa
56. Fairflight, Biggin Hill Airport, London
57. Finnair, Helsinki
58. Garuda Indonesian Airways, Djakarta

59. General Air Nord GmbH, Hamburg
60. Germanair Bedarfsluftfahrtgesellschaft mbH, Frankfurt (Main)
61. Ghana Airways Corporation, Accra
62. Humber Airways, Hull
63. Iberia (Líneas Aéreas de España), Madrid
64. Icelandic Airlines (Flugfelag), Reykjavik
65. Interregional-Fluggesellschaft mbH, Düsseldorf
66. Intra Airways, Jersey
67. Invicta Airways, Manston
68. Iran National Airlines Corporation, Teheran
69. Iraqi Airways, Bagdad
70. Japan Air Lines Co. Ltd., Tokio
71. JAT (Jugoslovenski Aerotransport), Beograd
72. KLM (Koninklijke Luchtvaart Maatschappij), Den Haag
73. Kuwait Airways Corporation, Kuwait
74. Laker Airways, Gatwick Airport, London
75. Libyan Arab Airlines, Tripoli
76. Lloyd International, Stansted Airport, London
77. Loftleidir H.F., Reykjavik
78. Loganair, Glasgow
79. LOT (Polskie Linie Lotnicze), Warszawa
80. Lufttransport-Unternehmen GmbH, Düsseldorf
81. Luftverkehrsunternehmen Atlantis AG, Frankfurt (Main)-Niederrad
82. Luxair (Luxembourg Airlines), Luxembourg
83. Malaysia-Singapore Airlines, Singapore
84. Malev (Magyar Légiközlekedési (Vállalat), Budapest
85. Martinair Holland N.V. (MAC), Amsterdam
86. MEA (Middle East Airlines Airliban S.A.L.), Beyrouth
87. Monarch, Luton
88. National Airlines Inc., Miami
89. Nigerian Airways, Lagos
90. NLM (Nederlandse Luchtvaart Maatschappij), Amsterdam
91. (Fred) Olsen, Oslo
92. Olympic Airways, Athenai
93. Ontario World Air, Toronto
94. Pacific Western, Vancouver
95. Pakistan International Airlines Corporation, Karachi
96. Panair Luftverkehrsgesellschaft mbH & Co., München
97. Pan American World Airways Inc., New York
98. Qantas Airways Ltd., Sydney
99. Rousseau Aviation, Dinard
100. Royal Air Maroc, Casablanca
101. SAA (South African Airways), Johannesburg
102. Sabena — Belgian World Airlines, Bruxelles — Brussel
103. SAM (Società Aerea Mediterranea), Roma
104. SAS (Scandinavian Airlines System), Stockholm
105. Saturn, Oakland
106. Saudi Arabian Airlines, Jeddah
107. Seaboard World Airlines Inc., New York
108. Sierra Leone Airways, Freetown
109. Skyways Coach Air, Ashford
110. Southern Air Transport, Miami
111. South-West Aviation Ltd, Exeter
112. Spantax SA, Madrid
113. Strathallan, Perth
114. Sudan Airways, Khartoum
115. Swissair (Swiss Air Transport Company Ltd.), Zürich
116. Syrian Arab Airlines, Damascus
117. TAP (Transportes Aereos Portugueses SARL), Lisboa
118. Tarom (Rumanian Air Transport), Bucuresti
119. TF — Transport Flug GmbH & Co., Frankfurt (Main)
120. Tradewinds, Gatwick Airport, London
121. Transavia (Holland N. V.), Amsterdam
122. Trans-Mediterranean Airways, Beyrouth
123. Transmeridian, Stansted Airport, London
124. Trans-Union, Paris

- 125. Tunis Air, Tunis
 - 126. Turk Hava Yollari Anonim Ortakligi, Istanbul
 - 127. TWA (Trans World Airlines Inc.), New York
 - 128. United Arab Airlines, Heliopolis
 - 129. UTA (Union de Transports Aériens), Paris
 - 130. VARIG (Empresa Viação Aerea Riograndense), Rio de Janeiro
 - 131. VIASA (Venezolana Internacional de Aviación S.A.), Caracas
 - 132. Zambia Airways, Lusaka.“
18. *Verordnung (EWG) Nr. 1570/70* der Kommission vom 3. August 1970
ABl. Nr. L 171/10 vom 4. August 1970

Artikel 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- „b) unter Handelszentrum: eines der nachstehend bezeichneten Zentren:
- für Deutschland: Frankfurt, Hamburg, Köln und München
 - für Dänemark: Kopenhagen
 - für Frankreich: Dieppe, Le Havre, Marseille, Paris-Rungis, Perpignan, Rouen
 - für Irland: Dublin
 - für Italien: Mailand
 - für Norwegen: Oslo
 - für die Niederlande: Rotterdam
 - für das Vereinigte Königreich: London, Liverpool, Hull und Glasgow
 - für die BLWU: Antwerpen und Brüssel.“

Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der mittlere Frei-Grenze-Preis, unverzollt, wird aus den Bruttoerlösen aus Kaufgeschäften zwischen den Einführern und Großhändlern ermittelt. Bei den Handelszentren Paris-Rungis, Mailand, London, Oslo und Kopenhagen jedoch ist es angebracht, sich auf die Preise zu beziehen, zu denen die Waren in diesen Handelszentren am häufigsten verkauft werden.

Die Bruttoerlöse dieser Verkäufe sind zu vermindern um:

- eine Beteiligungsmarge von 15 % für Paris-Rungis, Mailand, London, Oslo und Kopenhagen und von 6 % für die anderen Handelszentren;

- die Beförderungskosten innerhalb der Gemeinschaft;
- eine Pauschale von 2,5 Rechnungseinheiten für die übrigen Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind;
- die Zölle und Steuern, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.“

19. *Verordnung (EWG) Nr. 304/71* der Kommission vom 11. Februar 1971

ABl. Nr. L 35/31 vom 12. Februar 1971

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß die im gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Zettel mit dem Aufdruck „Zoll/Douane/Dogana/Customs/Told/Toll“ gekennzeichnet werden. Die Zettel werden auf dem Frachtbrief oder dem Expresßgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen auf dem Packstück oder den Packstücken befestigt.“

20. *Verordnung (EWG) Nr. 1279/71* der Kommission vom 17. Juni 1971

ABl. Nr. L 133/32 vom 19. Juni 1971

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Werden die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so bringt der Hauptverpflichtete im Feld „Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung einen der nachstehenden Vermerke an:

- Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen

Sortie de la Communauté soumise à des restrictions

Uscita dalla Comunità assoggettata a restrizioni

Verlaten van de Gemeenschap aan beperkingen onderworpen

Export from the Community subject to restrictions

Udførsel fra Fællesskabet undergivet restriktioner

Utførsel fra Fellesskapet underlagt restriksjoner.

- Ausgang aus der Gemeinschaft Abgabenerhebung unterworfen

Sortie de la Communauté soumise à imposition

Uscita dalla Comunità assoggettata a tassazione

Verlaten van de Gemeenschap aan belastingsheffing onderworpen

Export from the Community subject to a duty

Udførsel fra Fællesskabet betinget af afgiftsbetaling

Utførsel fra Fellesskapet avgiftspliktig.“

21. *Entscheidung Nr. 64/503/EWG* der Kommission vom 30. Juli 1964

ABl. Nr. 137/2293 vom 28. August 1964

Im Anhang wird der Kopf des Formblatts DD 5 durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

Im Titel desselben Formblatts werden die Worte hinzugefügt:

„MOVEMENT CERTIFICATE“

„GODSTRANSPORTBEVIS“

22. *Entscheidung Nr. 70/41/EWG* der Kommission vom 19. Dezember 1969

ABl. Nr. L 13/13 vom 19. Januar 1970

Im Anhang wird die erste Seite des Formblatts DD 3 durch die Zeichen „EC“ und „EF“ ergänzt.

Auf der ersten Seite desselben Formblatts werden die Worte hinzugefügt:

„MOVEMENT CERTIFICATE“

„GODSTRANSPORTBEVIS“

23. *Richtlinie Nr. 68/312/EWG* des Rates vom 30. Juli 1968

ABl. Nr. L 194/13 vom 6. August 1968

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

„6. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

— Transit sheds (Section 17 Customs & Excise Act 1952, geändert durch Section 10 Finance Act 1966)

7. Irland

— Transit sheds (Customs Code vol. II)
— Transit depots (Section 16 Finance Act 1967)

8. Königreich Norwegen

— Pakkhus og opplagssteder (Tolloven, §§ 45–55)“

24. *Richtlinie Nr. 69/73/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/1 vom 8. März 1969

In Artikel 28 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.

25. *Richtlinie Nr. 69/74/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/7 vom 8. März 1969

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

„7. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

— Private bonded warehouses	} (Custom & Excise Act 1952, Part III)
— General bonded warehouses	

8. Irland

— Approved warehouses (Customs Consolidation Act 1876, Section 12)

9. Königreich Norwegen

— Transittoplag (Tolloven, §§ 48–55).“

26. *Richtlinie Nr. 69/75/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/11 vom 8. März 1969

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

„6. Irland

Shannon Customs-Free (Customs-Free Airport Act 1947)

7. Königreich Dänemark

Frihavne (Toldloven, Kapitel 9)

8. Königreich Norwegen

Frilagre (Tolloven, §§ 48–55).“

II. LANDWIRTSCHAFT

A. Allgemeines

In den folgenden Rechtsakten und in den genannten Artikeln wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.

1. *Verordnung Nr. 23*

ABl. Nr. 30/965 vom 20. April 1962

Artikel 13 Absatz 2

2. *Verordnung Nr. 24*
ABl. Nr. 30/989 vom 20. April 1962
Artikel 7 Absatz 2
3. *Verordnung Nr. 17/64/EWG* des Rates vom 5. Februar 1964
ABl. Nr. 34/586 vom 27. Februar 1964
Artikel 26 Absatz 2
4. *Verordnung Nr. 79/65/EWG* des Rates vom 15. Juni 1965
ABl. Nr. 109/1859 vom 23. Juni 1965
Artikel 19 Absatz 2
5. *Verordnung Nr. 136/66/EWG* des Rates vom 22. September 1966
ABl. Nr. 172/3025 vom 30. September 1966
Artikel 38 Absatz 2
6. *Verordnung Nr. 120/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
ABl. Nr. 117/2269 vom 19. Juni 1967
Artikel 26 Absatz 2
7. *Verordnung Nr. 121/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
ABl. Nr. 117/2283 vom 19. Juni 1967
Artikel 24 Absatz 2
8. *Verordnung Nr. 122/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
ABl. Nr. 117/2293 vom 19. Juni 1967
Artikel 17 Absatz 2
9. *Verordnung Nr. 123/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
ABl. Nr. 117/2301 vom 19. Juni 1967
Artikel 17 Absatz 2
10. *Verordnung Nr. 359/67/EWG* des Rates vom 25. Juli 1967
ABl. Nr. 174/1 vom 31. Juli 1967
Artikel 26 Absatz 2
11. *Verordnung Nr. 1009/67/EWG* des Rates vom 18. Dezember 1967
ABl. Nr. 308/1 vom 18. Dezember 1967
Artikel 40 Absatz 2
12. *Verordnung (EWG) Nr. 234/68* des Rates vom 27. Februar 1968
ABl. Nr. L 55/1 vom 2. März 1968
Artikel 14 Absatz 2
13. *Verordnung (EWG) Nr. 804/68* des Rates vom 27. Juni 1968
ABl. Nr. L 148/13 vom 28. Juni 1968
Artikel 30 Absatz 2
14. *Verordnung (EWG) Nr. 805/68* des Rates vom 27. Juni 1968
ABl. Nr. L 148/24 vom 28. Juni 1968
Artikel 27 Absatz 2
15. *Verordnung (EWG) Nr. 865/68* des Rates vom 28. Juni 1968
ABl. Nr. L 153/8 vom 1. Juli 1968
Artikel 15 Absatz 2
16. *Verordnung (EWG) Nr. 727/70* des Rates vom 21. April 1970
ABl. Nr. L 94/1 vom 28. April 1970
Artikel 17 Absatz 2
17. *Verordnung (EWG) Nr. 729/70* des Rates vom 21. April 1970
ABl. Nr. L 94/13 vom 28. April 1970
Artikel 13 Absatz 2
18. *Verordnung (EWG) Nr. 1308/70* des Rates vom 29. Juni 1970
ABl. Nr. L 146/1 vom 4. Juli 1970
Artikel 12 Absatz 2
19. *Verordnung (EWG) Nr. 2142/70* des Rates vom 20. Oktober 1970
ABl. Nr. L 236/5 vom 27. Oktober 1970
Artikel 29 Absatz 2
20. *Verordnung (EWG) Nr. 1696/71* des Rates vom 26. Juli 1971
ABl. Nr. L 175/1 vom 4. August 1971
Artikel 20 Absatz 2
21. *Verordnung (EWG) Nr. 2358/71* des Rates vom 26. Oktober 1971
ABl. Nr. L 246/1 vom 5. November 1971
Artikel 11 Absatz 2
22. *Richtlinie des Rates* vom 23. Oktober 1962
ABl. Nr. 115/2645 vom 11. November 1962
geändert durch:
— *Richtlinie Nr. 70/358/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970
ABl. Nr. L 157/36 vom 18. Juli 1970
Artikel 11a Absatz 2
23. *Richtlinie Nr. 64/54/EWG* des Rates vom 5. November 1963
ABl. Nr. 12/161 vom 27. Januar 1964
geändert durch:
— *Richtlinie Nr. 70/359/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970
ABl. Nr. L 157/38 vom 18. Juli 1970
Artikel 8a Absatz 2

24. *Richtlinie* Nr. 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
ABl. Nr. 121/1977 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

- *Richtlinie* Nr. 71/285/EWG des Rates vom 19. Juli 1971
ABl. Nr. L 179/1 vom 9. August 1971
Artikel 12 Absatz 3

25. *Richtlinie* Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
ABl. Nr. 121/2012 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

- *Richtlinie* Nr. 69/349/EWG des Rates vom 6. Oktober 1969
ABl. Nr. L 256/5 vom 11. Oktober 1969
Artikel 9a Absatz 3

26. *Richtlinie* Nr. 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966
ABl. Nr. 125/2290 vom 11. Juli 1966
Artikel 21 Absatz 3

27. *Richtlinie* Nr. 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966
ABl. Nr. 125/2298 vom 11. Juli 1966
Artikel 21 Absatz 3

28. *Richtlinie* Nr. 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966
ABl. Nr. 125/2309 vom 11. Juli 1966
Artikel 21 Absatz 3

29. *Richtlinie* Nr. 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966
ABl. Nr. 125/2320 vom 11. Juli 1966
Artikel 19 Absatz 3

30. *Richtlinie* Nr. 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966
ABl. Nr. 125/2326 vom 11. Juli 1966
Artikel 17 Absatz 3

31. *Richtlinie* Nr. 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968
ABl. Nr. L 93/15 vom 17. April 1968
Artikel 17 Absatz 3

32. *Richtlinie* Nr. 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969
ABl. Nr. L 169/3 vom 10. Juli 1969
Artikel 20 Absatz 3

33. *Richtlinie* Nr. 70/357/EWG des Rates vom 13. Juli 1970
ABl. Nr. L 157/31 vom 18. Juli 1970
Artikel 6 Absatz 2

34. *Richtlinie* Nr. 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970
ABl. Nr. L 170/2 vom 3. August 1970
Artikel 3 Absatz 2

35. *Richtlinie* Nr. 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 225/1 vom 12. Oktober 1970
Artikel 23 Absatz 3

36. *Richtlinie* Nr. 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 225/7 vom 12. Oktober 1970
Artikel 40 Absatz 3

37. *Richtlinie* Nr. 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971
ABl. Nr. L 55/23 vom 8. März 1971
Artikel 12 Absatz 3

38. *Richtlinie* Nr. 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 87/14 vom 17. April 1971
Artikel 18 Absatz 3

B. Gemeinsame Marktorganisation

a) Obst und Gemüse

1. *Verordnung* Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966
ABl. Nr. 192/3282 vom 27. Oktober 1966

geändert durch:

- *Verordnung* Nr. 1040/67/EWG des Rates vom 21. Dezember 1967
ABl. Nr. 314/7 vom 23. Dezember 1967

- *Verordnung* (EWG) Nr. 161/69 des Rates vom 28. Januar 1969
ABl. Nr. L 23/1 vom 30. Januar 1969

- *Verordnung* (EWG) Nr. 2516/69 des Rates vom 9. Dezember 1969
ABl. Nr. L 318/14 vom 18. Dezember 1969

- *Verordnung* (EWG) Nr. 2423/70 des Rates vom 30. November 1970
ABl. Nr. L 261/1 vom 2. Dezember 1970

In Artikel 2 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die zusätzlichen Güteklassen für Blumenkohl, Tomaten, Äpfel und Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte, Tafeltrauben, Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol, Speisezwiebeln, Chicorée, Kirschen, Erdbeeren, Spargel und Gurken können jedoch bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar gemacht werden.“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 193/70* der Kommission vom 2. Februar 1970
 ABl. Nr. L 26/6 vom 3. Februar 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 304/70* der Kommission vom 19. Februar 1970
 ABl. Nr. L 40/24 vom 20. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 344/70* der Kommission vom 25. Februar 1970
 ABl. Nr. L 46/1 vom 27. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 2509/70* der Kommission vom 11. Dezember 1970
 ABl. Nr. L 269/10 vom 12. Dezember 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 282/71* der Kommission vom 9. Februar 1971
 ABl. Nr. L 33/13 vom 10. Februar 1971

In Artikel 9 Absatz 3 werden folgende Fassungen angefügt:

- „goods to be put on the market in⁽¹⁾
 by⁽²⁾“
- „varer bestemt til forbrug i⁽¹⁾
 af⁽²⁾“
- „varer bestemt til forbruk i⁽¹⁾
 av⁽²⁾“

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1559/70* der Kommission vom 31. Juli 1970
 ABl. Nr. L 169/55 vom 1. August 1970

In Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

- „for processing into feedingstuffs under Article 7(b) of Regulation No 159/66/EEC“
- „bestemt til omdannelse til dyrefoder i overensstemmelse med artikel 7, litra b i forordning nr. 159/66/EØF“
- „bestemt for omdannelse til dyrefor i henhold til artikel 7 b) i forordning nr. 159/66/EØF“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1562/70* der Kommission vom 31. Juli 1970
 ABl. Nr. L 169/67 vom 1. August 1970

In Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

- „intended for distillation under Article 7(b) of Regulation No 159/66/EEC“

„bestemt til destillering i overensstemmelse med artikel 7, litra b i forordning nr. 159/66/EØF“

„bestemt til destillering i henhold til artikel 7 b) i forordning nr. 159/66/EØF“

b) Wein

1. *Verordnung Nr. 143* der Kommission
 ABl. Nr. 127/2789 vom 1. Dezember 1962

geändert durch:

- *Verordnung Nr. 26/64/EWG* der Kommission vom 28. Februar 1964
 ABl. Nr. 48/753 vom 19. März 1964

Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zwecks Einrichtung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates über die schrittweise Einrichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen Weinbaukatasters ist jede natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedstaat, in dem die gesamte Freilandfläche für den Weinbau 100 ha überschreitet, Reben im Freiland anbaut oder anbauen läßt, verpflichtet, bei der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörde eine Erklärung über den Rebbaubetrieb zu unterzeichnen.“

2. *Verordnung Nr. 26/64/EWG* der Kommission vom 28. Februar 1964
 ABl. Nr. 48/753 vom 19. März 1964

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 39/68* der Kommission vom 11. Januar 1968
 ABl. Nr. L 9/17 vom 12. Januar 1968

Der Text von Artikel 4 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall des Rebbaus im Freiland in einem Mitgliedstaat, in dem die gesamte Freilandfläche für den Weinbau 100 ha nicht überschreitet.“

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1594/70* der Kommission vom 5. August 1970
 ABl. Nr. L 173/23 vom 6. August 1970

Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Belgien, in Irland, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich kann die Zugabe von Saccharose in wäßriger Lösung nur bei den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Er-

zeugnissen vorgenommen werden, die auf Rebflächen geerntet oder aus auf Rebflächen geernteten Weintrauben hergestellt wurden, die in Gemeinden oder anderen Verwaltungseinheiten liegen, in denen, soweit es Belgien und die Niederlande betrifft, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und, soweit es Irland und das Vereinigte Königreich betrifft, zum Zeitpunkt des Beitritts Wein angebaut wurde.“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1698/70* der Kommission vom 25. August 1970
ABl. Nr. L 190/4 vom 26. August 1970

In Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for making into wine under Regulation (EEC) No 1698/70 for the production of quality wine psr“

„bestemt til fremstilling av vin i henhold til formed forordning (EØF) nr. 1698/70 med henblik på produktion af k.v.b.d.“

„bestemt til fremstilling av vin i henhold til forordning (EØF) nr. 1698/70, med henblik på produksjon av k.v.b.d.“

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1699/70* der Kommission vom 25. August 1970
ABl. Nr. L 190/6 vom 26. August 1970

In Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer aa) werden folgende Fassungen angefügt:

„not to be made into wine nor to be used in the making of wine“

„ikke tilladt til vinfremstilling eller til anvendelse ved vinfremstilling“

„ikke tillatt til fremstilling av vin, heller ikke til bruk ved fremstilling av vin“

In Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer bb) werden folgende Fassungen angefügt:

„not to be used for the preparation of wine or of beverages intended for direct human consumption, with the exception of alcohol, potable spirits and piquette, in so far as the making of the latter is authorized by the Member State concerned“

„ikke tilladt til tilberedning af vin eller drikkevarer bestemt til direkte menneskeligt forbrug, med undtagelse af alkohol, brændevin og eftervin, for så vidt fremstillingen af denne sidstnævnte er tilladt i den pågældende medlemsstat“

„ikke tillatt ved bearbeidelse av vin og heller ikke for drikkevarer som er bestemt til direkte konsum

for mennesker, unntatt ren alkohol, eau-de-vie, ettervin; den siste forsåvidt produksjon er tillatt av vedkommende Medlemsstat“

In Artikel 2 Buchstabe a) Ziffer cc) werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for distillation“

„bestemt til destillering“

„bestemt til destillering“

In Artikel 2 Buchstabe b) Ziffer aa) werden folgende Fassungen angefügt:

„not to be made into wine nor to be used in the making of wine“

„ikke tilladt til vinfremstilling eller til anvendelse ved vinfremstilling“

„ikke tillatt ved fremstilling av vin og heller ikke til bruk ved fremstilling av vin“

In Artikel 2 Buchstabe b) Ziffer bb) werden folgende Fassungen angefügt:

„not to be used for the preparation of wine or beverages intended for direct human consumption“

„ikke tilladt til tilberedning af vin eller drikkevarer bestemt til direkte menneskeligt forbrug“

„ikke tillatt ved bearbeidelse av vin og heller ikke ved drikkevarer som er bestemt for direkte konsum for mennesker“

In Artikel 2 Buchstabe b) Ziffer cc) werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for the production of potable spirits“

„bestemt til fremstilling af brændevin“

„bestemt til produksjon av eau-de-vie“

6. *Verordnung (EWG) Nr. 1700/70* der Kommission vom 25. August 1970
ABl. Nr. L 190/9 vom 26. August 1970

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) werden folgende Fassungen angefügt:

„not for direct human consumption in the unaltered state“

„ikke tilladt i denne stand til direkte menneskeligt forbrug“

„ikke tillatt i en tilstand som mulliggjør direkte konsum for mennesker“

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) werden folgende Fassungen angefügt:

„not for direct human consumption“

„ikke tilladt til direkte menneskeligt forbrug“

„ikke tillatt til direkte konsum for mennesker“

c) Fette

1. *Verordnung Nr. 225/67/EWG* der Kommission vom 28. Juni 1967

ABl. Nr. 136/2919 vom 30. Juni 1967

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 1486/69* der Kommission vom 28. Juli 1969

ABl. Nr. L 186/7 vom 30. Juli 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 458/70* der Kommission vom 11. März 1970

ABl. Nr. L 57/19 vom 12. März 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 1382/70* der Kommission vom 14. Juli 1970

ABl. Nr. L 154/14 vom 15. Juli 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 1478/71* der Kommission vom 12. Juli 1971

ABl. Nr. L 156/9 vom 13. Juli 1971

Im Anhang sind unter Buchstabe A folgende Angaben zu streichen:

„Ölsaaten mit Herkunft aus Dänemark“

und der entsprechende Ausgleichskoeffizient:

„0,08“.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 911/68* der Kommission vom 5. Juli 1968

ABl. Nr. L 158/8 vom 6. Juli 1968

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 1469/68* der Kommission vom 23. September 1968

ABl. Nr. L 239/1 vom 28. September 1968

— *Verordnung (EWG) Nr. 52/69* der Kommission vom 11. Januar 1969

ABl. Nr. L 8/1 vom 14. Januar 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 474/69* der Kommission vom 13. März 1969

ABl. Nr. L 63/21 vom 14. März 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 971/69* der Kommission vom 28. Mai 1969

ABl. Nr. L 127/10 vom 29. Mai 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 1486/69* der Kommission vom 28. Juli 1969

ABl. Nr. L 186/7 vom 30. Juli 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 1851/69* der Kommission vom 18. September 1969

ABl. Nr. L 236/31 vom 19. September 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 2478/69* der Kommission vom 11. Dezember 1969

ABl. Nr. L 312/35 vom 12. Dezember 1969

— *Verordnung (EWG) Nr. 329/70* der Kommission vom 23. Februar 1970

ABl. Nr. L 43/22 vom 24. Februar 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 1480/71* der Kommission vom 12. Juli 1971

ABl. Nr. L 156/12 vom 13. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2193/71* der Kommission vom 13. Oktober 1971

ABl. Nr. L 231/23 vom 14. Oktober 1971

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer aa) werden den folgende Fassungen angefügt:

„seeds or mixtures not imported from third countries or from Greece“

„frø eller blandinger heraf ikke importeret fra tredjelande eller Grækenland“

„frø eller blandinger av frø som ikke er importert fra tredjeland eller Hellas“

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer bb) werden folgende Fassungen angefügt:

„seeds or mixtures denatured in accordance with Article 9 of Regulation (EEC) No 911/68“

„frø eller blandinger heraf denatureret i overensstemmelse med artikel 9 i forordning (EØF) nr. 911/68“

„frø eller blandinger av frø i henhold til artikkel 9 i forordning (EØF) nr. 911/68“

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer cc) werden folgende Fassungen angefügt:

„seeds recognized as seeds for sowing“

„frø anerkendt som udsæd“

„frø godkjent som såvare“

d) *Getreide*

1. *Verordnung Nr. 131/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
 ABl. Nr. 120/2362 vom 21. Juni 1967

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 538/68* des Rates vom 29. April 1968
 ABl. Nr. L 104/1 vom 3. Mai 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1205/69* des Rates vom 26. Juni 1969
 ABl. Nr. L 155/6 vom 28. Juni 1969

Der deutsche Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 muß nicht geändert werden.

2. *Verordnung Nr. 158/67/EWG* der Kommission vom 23. Juni 1967
 ABl. Nr. 128/2536 vom 27. Juni 1967

geändert durch:

- *Verordnung Nr. 478/67/EWG* der Kommission vom 23. August 1967
 ABl. Nr. 205/2 vom 24. August 1967
- *Verordnung (EWG) Nr. 213/68* der Kommission vom 22. Februar 1968
 ABl. Nr. L 47/18 vom 23. Februar 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 405/69* der Kommission vom 3. März 1969
 ABl. Nr. L 53/10 vom 4. März 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2204/69* des Rates vom 5. November 1969
 ABl. Nr. L 279/19 vom 6. November 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1637/71* der Kommission vom 28. Juli 1971
 ABl. Nr. L 170/20 vom 29. Juli 1971

Im Anhang werden in den verschiedenen Spalten folgende Angaben gestrichen:

Hinsichtlich Weichweizen die Hinweise auf „Großbritannien“

Hinsichtlich Roggen die Hinweise auf „Dänemark“

Hinsichtlich Gerste die Hinweise auf „Dänemark“ und „Großbritannien“

Hinsichtlich Hafer die Hinweise auf „Dänemark“ und „Großbritannien“

e) *Eier*

1. *Verordnung Nr. 129/63/EWG* des Rates vom 12. Dezember 1963
 ABl. Nr. 185/2938 vom 19. Dezember 1963

geändert durch:

- *Verordnung Nr. 122/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
 ABl. Nr. 117/2293 vom 19. Juni 1967
- *Verordnung Nr. 123/67/EWG* des Rates vom 13. Juni 1967
 ABl. Nr. 117/2301 vom 19. Juni 1967

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) werden folgende Fassungen angefügt:

„for hatching“

„rugeæg“

„rugeegg“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 95/69* der Kommission vom 17. Januar 1969
 ABl. Nr. L 13/13 vom 18. Januar 1969

Niederländische Fassung geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 927/69* vom 20. Mai 1969
 ABl. Nr. L 120/6 vom 21. Mai 1969

In Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Kennnummern angefügt:

Dänemark 7

Irland 8

Norwegen 9

Vereinigtes Königreich 10

f) *Schweinefleisch*

- Verordnung (EWG) Nr. 2108/70* des Rates vom 20. Oktober 1970
 ABl. Nr. L 234/1 vom 23. Oktober 1970

In Anhang I werden die Spalte 2 „Zweihälftengewicht“ und die Spalte 3 „Speckdicke“ entsprechend folgender Tabelle geändert:

	Zweihälftengewicht Kilogramm	Speckdicke Millimeter
bei Unterklasse EAA wird folgendes angefügt:	50 bis unter 60	bis 15 einschließlich
	(Rest unverändert)	
bei Unterklasse I A wird folgendes angefügt:	50 bis unter 60	bis 18 einschließlich
	(Rest unverändert)	
bei Unterklasse II A wird folgendes angefügt:	50 bis unter 60	bis 22 einschließlich
	(Rest unverändert)	
bei Unterklasse III A wird folgendes angefügt:	50 bis unter 60	bis 27 einschließlich
	(Rest unverändert)	

g) Reis

1. *Verordnung (EWG) Nr. 2085/68* der Kommission vom 20. Dezember 1968
ABl. Nr. L 307/11 vom 21. Dezember 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 316/70* der Kommission vom 20. Februar 1970
ABl. Nr. L 41/14 vom 21. Februar 1970

In Artikel 4 zweiter Gedankenstrich werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for the manufacture of starch, of „quellmehl“ or for use in the brewing industry, in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 2085/68“

„bestemt til fremstilling af stivelse, kvældemel eller til anvendelse i bryggerier i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 2085/68“

„bestemt til produksjon av stivelse, forklistret med eller til anvendelse i bryggerinæringen i samsvar med bestemmelsene i forordning (EØF) nr. 2085/68“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 559/68* der Kommission vom 6. Mai 1968
ABl. Nr. L 106/6 vom 7. Mai 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 316/70* der Kommission vom 20. Februar 1970
ABl. Nr. L 41/14 vom 21. Februar 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 1607/71* der Kommission vom 26. Juli 1971
ABl. Nr. L 168/16 vom 27. Juli 1971

In Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for use in the brewing industry, in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 559/68“

„bestemt til anvendelse i bryggerier i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 559/68“

„bestemt til anvendelse i bryggerinæringen i samsvar med bestemmelsene i forordning (EØF) nr. 559/68“

h) Zucker

1. *Verordnung Nr. 1009/67/EWG* des Rates vom 18. Dezember 1967
ABl. Nr. 308/1 vom 18. Dezember 1967

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2100/68* des Rates vom 20. Dezember 1968
ABl. Nr. L 309/4 vom 24. Dezember 1968

- *Verordnung (EWG) Nr. 1393/69* des Rates vom 17. Juli 1969
ABl. Nr. L 179/1 vom 21. Juli 1969

- *Verordnung (EWG) Nr. 2485/69* des Rates vom 9. Dezember 1969
ABl. Nr. L 314/6 vom 15. Dezember 1969

- *Verordnung (EWG) Nr. 853/70* des Rates vom 12. Mai 1970
ABl. Nr. L 103/2 vom 13. Mai 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1253/70* des Rates vom 29. Juni 1970
ABl. Nr. L 143/1 vom 1. Juli 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1060/71* des Rates vom 25. Mai 1971
ABl. Nr. L 115/16 vom 27. Mai 1971

In Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die neuen Mitgliedstaaten können jedoch an Stelle der durchschnittlichen jährlichen Zuckererzeugung während der Wirtschaftsjahre 1961/1962 bis 1965/1966 diejenige der Wirtschaftsjahre 1965/1966 bis 1969/1970 verwenden.“

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundmenge beträgt für:

Dänemark	290 000 Tonnen Weißzucker
Deutschland	1 750 000 Tonnen Weißzucker
Frankreich	2 400 000 Tonnen Weißzucker
Irland	150 000 Tonnen Weißzucker
Italien	1 230 000 Tonnen Weißzucker
Niederlande	550 000 Tonnen Weißzucker
BLWU	550 000 Tonnen Weißzucker
Vereinigtes Königreich	900 000 Tonnen Weißzucker

An Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der im Vereinigten Königreich zur Bestimmung der Höchstquote anzuwendende Koeffizient wird jedoch für die Zeit bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 1974/1975 auf 1,0 festgesetzt.“

Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Menge ist gleich der in Weißzucker ausgedrückten Menge, die voraussichtlich in der Gemeinschaft in dem Zuckerwirtschaftsjahr, für das die Menge gilt, für den menschlichen Verbrauch verwendet wird, abzüglich der in Weißzucker ausgedrückten Menge, die nach der Regelung des Protokolls Nr. 17 über die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs aus den im Commonwealth-Zuckerabkommen genannten Zucker ausführenden Ländern und Gebieten eingeführt werden kann.“

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

(1) Die neuen Mitgliedstaaten ermitteln die Zuckerbestände, die sich bei Beginn der Anwendung dieser Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet im freien Verkehr befinden.

(2) Für jeden neuen Mitgliedstaat wird eine Zuckermenge festgelegt, die als normaler Bestand zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt angesehen werden kann.

Bei der Festlegung dieser Menge wird folgendes berücksichtigt:

- a) ein normaler Arbeitsvorrat,
- b) der voraussichtliche Verbrauch in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum Beginn der neuen Zuckerrübenenernte,
- c) die Versorgungslage, ausgehend von der Inlandsproduktion und den Einfuhren oder Ausfuhren dieses Mitgliedstaats.

(3) Überschreiten die bei der in Absatz 1 genannten Ermittlung festgestellten Mengen die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Mengen, so werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß sich durch den Absatz einer Menge, die der Überschußmenge gleichkommt, finanzielle Lasten für die Gemeinschaft ergeben.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.“

- 2. *Verordnung Nr. 1027/67/EWG* des Rates vom 21. Dezember 1967
ABl. Nr. 315/2 vom 22. Dezember 1967

In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten gilt diese Bestimmung für das erste Zuckerwirtschaftsjahr nach dem Beitritt.“

In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten gilt diese Bestimmung ab dem ersten Zuckerwirtschaftsjahr nach dem Beitritt.“

- 3. *Verordnung (EWG) Nr. 206/68* des Rates vom 20. Februar 1968
ABl. Nr. L 47/1 vom 23. Februar 1968

Nach Artikel 8 wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

Für die neuen Mitgliedstaaten werden

- die in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 enthaltenen Worte ‚Wirtschaftsjahr 1967/1968‘ durch ‚Wirtschaftsjahr 1972/1973‘ ersetzt;
- die in Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8 Buchstabe d) enthaltenen Worte ‚vor dem Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969‘ durch ‚vor dem Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 ersetzt‘.

In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für den Fall jedoch, daß die Zuckerrüben in einem neuen Mitgliedstaat frei Zuckerfabrik geliefert werden, sieht der Vertrag eine Beteiligung des Herstellers an den Beförderungskosten vor und legt hierfür den Hundertsatz oder die Beträge fest.“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 2061/69* der Kommission vom 20. Oktober 1969
ABl. Nr. L 263/19 vom 21. Oktober 1969

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 267/70* der Kommission vom 12. Februar 1970
ABl. Nr. L 35/25 vom 13. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1068/70* der Kommission vom 5. Juni 1970
ABl. Nr. L 123/10 vom 6. Juni 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 772/71* der Kommission vom 14. April 1971
ABl. Nr. L 85/18 vom 15. April 1971

In Artikel 16 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for denaturing by one of the processes set out in the Annex to Regulation (EEC) No 2061/69 and approved by the Member State of destination“

„bestemt til denaturering efter en af de fremgangsmåder, der er fastsat i bilaget til forordning (EØF) nr. 2061/69 og tilladt af den modtagende medlemsstat“

„bestemt til å denatureres etter en av de metoder som er fastsatt i vedlegget til forordning (EØF) nr. 2061/69, og godkjent av den Medlemsstat som er mottager“

In Artikel 21 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

„denatured sugar“
„denatureret sukker“
„denaturert sukker“

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1734/70* der Kommission vom 26. August 1970
ABl. Nr. L 191/30 vom 27. August 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2462/70* der Kommission vom 4. Dezember 1970
ABl. Nr. L 264/16 vom 5. Dezember 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 1739/71* der Kommission vom 6. August 1971
ABl. Nr. L 178/15 vom 7. August 1971

In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorgerückt.“

6. *Verordnung (EWG) Nr. 258/71* der Kommission vom 4. Februar 1971
ABl. Nr. L 29/29 vom 5. Februar 1971

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2164/71* der Kommission vom 8. Oktober 1971
ABl. Nr. L 228/11 vom 9. Oktober 1971

In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorgerückt.“

i) *Milcherzeugnisse*

1. *Verordnung (EWG) Nr. 823/68* des Rates vom 28. Juni 1968
ABl. Nr. L 151/3 vom 30. Juni 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2197/69* des Rates vom 28. Oktober 1969
Abl. Nr. L 279/3 vom 6. November 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2307/70* des Rates vom 10. November 1970
Abl. Nr. L 249/13 vom 17. November 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 668/71* des Rates vom 30. März 1971
Abl. Nr. L 77/1 vom 1. April 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1578/71* des Rates vom 19. Juli 1971
Abl. Nr. L 166/1 vom 24. Juli 1971

In Anhang II werden unter Nummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs unter Punkt E I b) 2 folgende Käsesorten gestrichen:

„Havarti, Esrom“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 987/68* des Rates vom 15. Juli 1968
Abl. Nr. L 169/6 vom 18. Juli 1968

Artikel 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Milch:

das Gemelk einer oder mehrerer Kühe oder Ziegen, dem nichts hinzugefügt und höchstens ein Teil der Fettstoffe entzogen worden ist;“

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1053/68* der Kommission vom 23. Juli 1968
Abl. Nr. L 179/17 vom 25. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 196/69* der Kommission vom 31. Januar 1969
Abl. Nr. L 26/28 vom 1. Februar 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2605/70* der Kommission vom 22. Dezember 1970
Abl. Nr. L 278/17 vom 23. Dezember 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 2369/71* der Kommission vom 4. November 1971
Abl. Nr. L 246/27 vom 5. November 1971

Beim zweiten Muster der Bescheinigung werden in der Überschrift die Käsesorten „Havarti oder Esrom“ gestrichen.

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1054/68* der Kommission vom 23. Juli 1968
Abl. Nr. L 179/25 vom 25. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 196/69* der Kommission vom 31. Januar 1969
Abl. Nr. L 26/28 vom 1. Februar 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2262/69* der Kommission vom 13. November 1969
Abl. Nr. L 286/25 vom 14. November 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2632/69* der Kommission vom 29. Dezember 1969
Abl. Nr. L 327/21 vom 30. Dezember 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1183/70* der Kommission vom 24. Juni 1970
Abl. Nr. L 138/13 vom 25. Juni 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 50/71* der Kommission vom 12. Januar 1971
Abl. Nr. L 10/9 vom 13. Januar 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 375/71* der Kommission vom 22. Februar 1971
Abl. Nr. L 44/9 vom 23. Februar 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1106/71* der Kommission vom 28. Mai 1971
Abl. Nr. L 177/13 vom 29. Mai 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1660/71* der Kommission vom 28. Juli 1971
Abl. Nr. L 172/16 vom 31. Juli 1971

Im dritten Erwägungsgrund wird folgender Absatz gestrichen:

„von Dänemark:

- der „Mejeribrugets Osteeksportudvalg“ in Aarhus für Havarti der Tarifstelle 04.04 E I b) 2;“

Im Anhang werden die Rubrik

„Dänemark“

sowie die entsprechenden Eintragungen in den einzelnen Spalten gestrichen.

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1098/68* der Kommission vom 27. Juli 1968
Abl. Nr. L 184/10 vom 29. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 412/69* der Kommission vom 4. März 1969
Abl. Nr. L 54/9 vom 5. März 1969

- *Verordnung (EWG) Nr. 849/69* der Kommission vom 7. Mai 1969
ABl. Nr. L 109/7 vom 8. Mai 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1353/69* der Kommission vom 15. Juli 1969
ABl. Nr. L 174/10 vom 16. Juli 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 951/71* der Kommission vom 7. Mai 1971
ABl. Nr. L 103/10 vom 8. Mai 1971

Im Anhang

- wird der Text unter Zone E („In Europa gelegene Gebiete“ bis „ausgenommen Gibraltar“) gestrichen;
- Zone F wird Zone E.

6. *Verordnung (EWG) Nr. 1106/68* der Kommission vom 27. Juli 1968
ABl. Nr. L 184/26 vom 29. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2044/69* der Kommission vom 17. Oktober 1969
ABl. Nr. L 262/9 vom 18. Oktober 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 332/70* der Kommission vom 23. Februar 1970
ABl. Nr. L 44/1 vom 25. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 2026/71* der Kommission vom 21. September 1971
ABl. Nr. L 214/9 vom 22. September 1971

In Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„intended for denaturing or processing in accordance with Regulation (EEC) No 1106/68“

„bestemt til at underkastes kontrol med henblik på denaturering eller forarbejdning i overensstemmelse med forordning (EØF) nr. 1106/68“

„bestemt til å kontrolleres med sikte på denaturering eller bearbejdelse i samsvar med forordning (EØF) nr. 1106/68“

7. *Verordnung (EWG) Nr. 1324/68* der Kommission vom 29. August 1968
ABl. Nr. L 215/25 vom 30. August 1968

Anlage I der Verordnung erhält folgende Fassung:

In Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführte Tarifstellen	Erzeugnisse
04.04 E I b) 2	Tilsiter
ex 04.04 E I b) 3	Butterkäse Danbo Edamer Elbo Esrom Fontal Fontina Fynbo Galantino Gouda Havarti Italico Jarlsberg Maribo Molbo Mimoletto Norvegia Samsø St. Paulin Tybo andere Käsesorten mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 und bis zu einschließlich 67 Gewichtshundertteilen

8. *Verordnung (EWG) Nr. 685/69* der Kommission vom 14. April 1969
ABl. Nr. L 90/12 vom 15. April 1969

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 880/69* der Kommission vom 12. Mai 1969
ABl. Nr. L 114/11 vom 13. Mai 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1064/69* der Kommission vom 10. Juni 1969
ABl. Nr. L 139/13 vom 11. Juni 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1273/69* der Kommission vom 2. Juli 1969
ABl. Nr. L 161/9 vom 3. Juli 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 332/70* der Kommission vom 23. Februar 1970
ABl. Nr. L 44/1 vom 25. Februar 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 603/70* der Kommission vom 31. März 1970
ABl. Nr. L 72/62 vom 1. April 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 757/70* der Kommission vom 24. April 1970
ABl. Nr. L 91/31 vom 25. April 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 878/70* der Kommission vom 14. Mai 1970
ABl. Nr. L 105/24 vom 15. Mai 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 606/71* der Kommission vom 23. März 1971
ABl. Nr. L 70/16 vom 24. März 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1179/71* der Kommission vom 4. Juni 1971
ABl. Nr. L 123/18 vom 5. Juni 1971

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Butter muß in Molkereien, die über technisch geeignete Anlagen verfügen, hergestellt worden sein, und zwar

- a) aus pasteurisiertem saurem Rahm und
- b) unter Voraussetzungen, die die Herstellung einer Butter guter Haltbarkeit gestatten.

(2) Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen die Buttererzeugung aus pasteurisiertem süßem Rahm mindestens 65 v. H. der gesamten Buttererzeugung erreicht, kaufen jedoch auch aus Süßrahm hergestellte Butter auf.“

In Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) werden folgende Fassungen angefügt:

- „Butter for intervention“
- „Interventionssmør“
- „Smør fra intervensionslagre“

In Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

- „intended for processing in accordance with Regulation (EEC) No 685/69“
- „bestemt til forarbejdning i overensstemmelse med forordning (EØF) nr. 685/69“
- „bestemt til bearbejdning i henhold til forordning (EØF) nr. 685/69“

- 9. *Verordnung (EWG) Nr. 2683/70* der Kommission vom 29. Dezember 1970
ABl. Nr. L 285/36 vom 31. Dezember 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 994/71* der Kommission vom 13. Mai 1971
ABl. Nr. L 108/24 vom 14. Mai 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1638/71* der Kommission vom 28. Juli 1971
ABl. Nr. L 170/23 vom 29. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 2369/71* der Kommission vom 4. November 1971
ABl. Nr. L 246/27 vom 5. November 1971

Im Anhang werden folgende Eintragungen gestrichen:

- „ex 04.03“,
- „Butter mit einem Fettgehalt von 99,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger“ und
- „Zone E“.

- 10. *Verordnung (EWG) Nr. 757/71* der Kommission vom 7. April 1971
ABl. Nr. L 83/53 vom 8. April 1971

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1189/71* der Kommission vom 7. Juni 1971
ABl. Nr. L 124/15 vom 8. Juni 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1549/71* der Kommission vom 20. Juli 1971
ABl. Nr. L 163/62 vom 21. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1688/71* der Kommission vom 30. Juli 1971
ABl. Nr. L 174/1 vom 3. August 1971

In Artikel 3 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„Exported from the Community subject to payment of the amount laid down in Regulation (EEC) No 757/71“

„Udførsel fra Fællesskabet undergivet opkrævning af det beløb, der er omhandlet i forordning (EØF) nr. 757/71“

„Utførsel fra Fellesskapet hvor beløpet nevnt i forordning (EØF) nr. 757/71 skal oppkreves“

- 11. *Verordnung (EWG) Nr. 1411/71* des Rates vom 29. Juni 1971
ABl. Nr. L 148/4 vom 3. Juli 1971

berichtigt durch:

- *Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 1411/71* des Rates vom 29. Juni 1971
ABl. Nr. L 188/24 vom 20. August 1971
- *Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 1411/71* des Rates vom 29. Juni 1971
ABl. Nr. L 233/12 vom 16. Oktober 1971

In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„1 a) Die Mitgliedstaaten können eine weitere Klasse für Vollmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3,8 v. H. vorsehen.“

j) *Rindfleisch*

1. *Verordnung (EWG) Nr. 805/68* des Rates vom 27. Juni 1970

ABl. Nr. L 148/24 vom 28. Juni 1968

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 1253/70* des Rates vom 29. Juni 1970

ABl. Nr. L 143/1 vom 1. Juli 1970

— *Verordnung (EWG) Nr. 1261/71* des Rates vom 15. Juni 1971

ABl. Nr. L 132/1 vom 18. Juni 1971

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Für Kälber und ausgewachsene Rinder wird ein Einfuhrpreis festgelegt, der für jedes dieser Erzeugnisse auf der Grundlage der Frei-Grenze-Angebotspreise der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der repräsentativsten Kaufmöglichkeiten in bezug auf die Qualität und die Quantität sowie die Entwicklung auf dem Markt für diese Erzeugnisse berechnet wird.

Dieser Einfuhrpreis wird an Hand der für Kälber, ausgewachsene Rinder oder eines der Erzeugnisse des Anhangs Abschnitt a) Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) oder 02.01 A II a) 1 bb) verfügbaren Preisangaben festgelegt, wobei für die letztgenannten Erzeugnisse die Angaben in Angebotspreisen für Kälber oder ausgewachsene Rinder umgerechnet werden.

(2) Werden die Ausfuhren von lebenden Tieren oder von frischem und gekühltem Fleisch aus einem oder mehreren Drittländern zu anomal niedrigen Preisen getätigt, die unter den Angebotspreisen der anderen Drittländer liegen, so wird für die Einfuhren aus den betreffenden Drittländern ein besonderer Einfuhrpreis für Kälber oder ausgewachsene Rinder festgelegt.

(3) Falls einer oder mehrere der um den Zoll erhöhten Einfuhrpreise für Kälber oder für ausgewachsene Rinder niedriger sind als der Orientierungspreis, wird der Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem betreffenden um den Zoll erhöhten Einfuhrpreis durch eine Abschöpfung ausgeglichen, die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft erhoben wird.

Diese Abschöpfung beträgt jedoch

a) 75 v. H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als der Orientierungspreis und niedriger als oder gleich 102 v. H. dieses Preises ist;

b) 50 v. H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 102 v. H. des Orientierungspreises und niedriger als oder gleich 104 v. H. dieses Preises ist;

c) 25 v. H. des obengenannten Unterschieds, wenn festgestellt wird, daß der Preis des genannten Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 104 v. H. des Orientierungspreises und niedriger als oder gleich 106 v. H. dieses Preises ist;

d) null, wenn festgestellt wird, daß der Preis des betreffenden Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höher als 106 v. H. des Orientierungspreises ist.

(4) Bei der Anwendung von Absatz 3 wird eine Änderung des Einfuhrpreises oder des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises nicht berücksichtigt, wenn diese Änderung einen festzulegenden Betrag nicht übersteigt.

(5) Der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis ist der Preis, der ausgehend von den auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Qualitäten — je nach Fall für Kälber, für ausgewachsene Rinder oder für Fleisch von Kälbern oder von ausgewachsenen Rindern — festgesetzten Preisen ermittelt wird, wobei einerseits der Bedeutung dieser Qualitäten und andererseits der relativen Höhe des Viehbestands der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.

(7) Die sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Abschöpfungen werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.

Die sich aus der Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Abschöpfungen werden von der Kommission festgesetzt.“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1027/68* der Kommission vom 22. Juli 1968

ABl. Nr. L 174/14 vom 23. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 705/71* der Kommission vom 31. März 1971
ABl. Nr. L 77/79 vom 1. April 1971

Artikel 8 über den Handel mit Dänemark wird gestrichen.

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1026/68 der Kommission vom 22. Juli 1968 über die Errechnung eines besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder werden die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen einmal wöchentlich festgesetzt und gelten von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an.“

- 3. *Verordnung (EWG) Nr. 1097/68* der Kommission vom 27. Juli 1968
ABl. Nr. L 184/5 vom 29. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1261/68* der Kommission vom 20. August 1968
ABl. Nr. L 208/7 vom 21. August 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1556/68* der Kommission vom 4. Oktober 1968
ABl. Nr. L 244/15 vom 5. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1585/68* der Kommission vom 10. Oktober 1968
ABl. Nr. L 248/16 vom 11. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1809/69* der Kommission vom 12. September 1969
ABl. Nr. L 232/6 vom 13. September 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1795/71* der Kommission vom 17. August 1971
ABl. Nr. L 187/5 vom 19. August 1971

In Artikel 9 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

„this copy of the contract entitles to the special import arrangements provided for in Article 14(3), subparagraph (b)(aa) of Regulation (EEC) No 805/68“

„Dette kontrakteksemplar berettiger til at nyde godt af den særlige importordning, der er omhandlet i artikel 14, stk. 3, litra b, underlitra aa, i forordning (EØF) nr. 805/68“

„Dette kontrakteksemplar gir rett til å nyte godt av den særlige importordning som er nevnt i artikkel 14 nr. 3 b) aa i forordning (EØF) nr. 805/68“

k) *Tabak*

- Verordnung (EWG) Nr. 1726/70* der Kommission vom 25. August 1970
ABl. Nr. L 191/1 vom 27. August 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2596/70* der Kommission vom 21. Dezember 1970
ABl. Nr. L 277/7 vom 22. Dezember 1970

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden folgende Fassungen angefügt:

„leaf tobacco harvested in the Community“

„tobaksblade høstet i Fællesskabet“

„bladtobakk innhøstet innen Fellesskapet“

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden folgende Fassungen angefügt:

„leaf tobacco imported from third countries“

„tobaksblade importeret fra tredjelande“

„bladtobakk importert fra tredjeland“

In Artikel 5 Absatz 3 werden folgende Fassungen angefügt:

„tobacco imported from third countries“

„tobak importeret fra tredjelande“

„tobakk importert fra tredjeland“

l) *Fischereierzeugnisse*

- 1. *Verordnung (EWG) Nr. 2142/70* des Rates vom 20. Oktober 1970
ABl. Nr. L 236/5 vom 27. Oktober 1970

Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ursprünglichen Mitgliedstaaten können die Beihilfen für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegründeten Erzeugerorganisationen und die neuen Mitgliedstaaten die Beihilfen für die vor dem Beitritt gegründeten Erzeugerorganisationen zur Erleichterung ihrer Anpassung und ihrer Tätigkeit im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 beibehalten, sofern diese Beihilfen nicht höher sind und nicht während eines längeren Zeitraums gewährt werden als die gemäß Absatz 1 zulässigen Beihilfen.“

Nach Artikel 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

Die ausschließliche Anerkennung einer Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse für ein bestimmtes wirtschaftliches Gebiet kann von den Mitgliedstaaten erteilt werden, wenn die Erzeugerorganisation als repräsentativ für die Erzeugung und den Markt dieses Gebiets angesehen wird.

Die Erzeuger, die der in dieser Weise anerkannten Erzeugerorganisation nicht angehören und die ihre Erzeugung in dem betreffenden Gebiet anlanden, können von den Mitgliedstaaten folgenden Regeln unterworfen werden:

- a) Den gemeinsamen Regeln des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich für Erzeugung und Vermarktung;
- b) den von der betreffenden Organisation festgelegten Regeln betreffend Rücknahmepreis, wenn dieser dem nach Artikel 10 Absatz 5 festgesetzten Preis gleich ist oder darüber liegt, ohne jedoch den Orientierungspreis zu übersteigen, und wenn er den gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 erlassenen Bestimmungen entspricht.“

In Artikel 10 Absatz 4 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Um den Erzeugern in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, zufriedenstellende Bedingungen für den Zugang zu den Märkten zu gewährleisten, können für diese Gebiete Anpassungskoeffizienten auf den in Unterabsatz 1 genannten Preis angewandt werden; diese Koeffizienten werden so festgesetzt, daß die Unterschiede zwischen den auf diese Weise angepaßten Preisen den Preisunterschieden entsprechen, die auf der Grundlage der natürlichen Bedingungen der Preisbildung auf dem Markt bei normaler Produktion vorherzusehen sind.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgesehenen Abstimmungsverfahren die allgemeinen Vorschriften über die Festsetzung des Hundertsatzes des Orientierungspreises, der bei der Berechnung des Rücknahmepreises als Grundlage dient, und über die Festlegung der in Unterabsatz 1 erwähnten Anlandegebiete.

Der Rat prüft an Hand eines Berichtes der Kommission unter Berücksichtigung der Lage der Fischer in den sehr weit entfernten Gebieten die Folgen, welche die Anwendung der Anpassungskoeffizienten auf die Berechnung des Finanzausgleichs haben könnte. Der Rat faßt auf Vorschlag

der Kommission nach dem in Unterabsatz 2 genannten Abstimmungsverfahren die erforderlichen Beschlüsse.“

Nach Artikel 25 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 25a

Für tiefgefrorene Erzeugnisse erläßt der Rat, soweit es in irgendeiner Weise erforderlich erscheint, nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags geeignete Maßnahmen, damit die Stabilität der Preise nicht leidet und sich nicht für die an Bord tiefgefrorenen Fische und die an Land tiefgefrorenen Fische unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen ergeben. Nach dem gleichen Verfahren erläßt der Rat geeignete Maßnahmen, um etwaigen Schwierigkeiten bei der Erhaltung des Versorgungsgleichgewichts zu begegnen.“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 166/71* des Rates vom 26. Januar 1971

ABl. Nr. L 23/3 vom 29. Januar 1971

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) werden folgende Fassungen angefügt:

„shrimps“

„grå rejer“

„strandreker“

m) Hopfen

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 175/1 vom 4. August 1971

In Artikel 17 Absatz 5 wird der Betrag

„1,6 Millionen Rechnungseinheiten“

durch

„2,4 Millionen Rechnungseinheiten“

ersetzt.

C. Allgemeine Rechtsakte

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1373/70* der Kommission vom 10. Juli 1970

ABl. Nr. L 158/1 vom 20. Juli 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 2638/70* der Kommission vom 23. Dezember 1970

ABl. Nr. L 283/34 vom 29. Dezember 1970

Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in diesem Artikel festgesetzten Zeitgrenzen

- liegen, solange in Italien die Sommerzeit gilt, für diesen Mitgliedstaat um eine Stunde später,
- liegen, solange in Irland und im Vereinigten Königreich nicht die Sommerzeit gilt, für diese Mitgliedstaaten um eine Stunde früher.“

Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, der das Dokument erteilt, folgende Buchstaben voranzustellen: B für Belgien, DK für Dänemark, D für Deutschland, F für Frankreich, IR für Irland, I für Italien, L für Luxemburg, NL für die Niederlande, N für Norwegen und UK für das Vereinigte Königreich.“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 2637/70* der Kommission vom 23. Dezember 1970
ABl. Nr. L 283/15 vom 29. Dezember 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 434/71* der Kommission vom 26. Februar 1971
ABl. Nr. L 48/71 vom 27. Februar 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 435/71* der Kommission vom 26. Februar 1971
ABl. Nr. L 48/72 vom 27. Februar 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 589/71* der Kommission vom 19. März 1971
ABl. Nr. L 67/15 vom 20. März 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 952/71* der Kommission vom 7. Mai 1971
ABl. Nr. L 103/11 vom 8. Mai 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1391/71* der Kommission vom 30. Juni 1971
ABl. Nr. L 145/44 vom 1. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1605/71* der Kommission vom 26. Juli 1971
ABl. Nr. L 168/13 vom 27. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1607/71* der Kommission vom 26. Juli 1971
ABl. Nr. L 168/16 vom 27. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1614/71* der Kommission vom 26. Juli 1971
ABl. Nr. L 168/34 vom 27. Juli 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2128/71* der Kommission vom 4. Oktober 1971
ABl. Nr. L 224/16 vom 5. Oktober 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2195/71* der Kommission vom 13. Oktober 1971
ABl. Nr. L 231/26 vom 14. Oktober 1971

— *Verordnung (EWG) Nr. 2256/71* der Kommission vom 21. Oktober 1971
ABl. Nr. L 237/25 vom 22. Oktober 1971

In Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

- „without cash refund“
- „uden kontant restitution“
- „uten restitusjon i kontanter“

In Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4 werden folgende Fassungen angefügt:

- „exempt from levies“
- „fritagelse for importafgift“
- „fritakelse for importavgift“

In Artikel 10 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

- „the quantity relates to the standard quality“
- „mængden refererer til standardkvaliteten“
- „mengden refererer seg til standardkvaliteten“

In Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) werden folgende Hinweise gestrichen:

- „Dänemark“ und „Großbritannien“

In Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

- „valid for (quantity given in figures and in letters)“
- „gyldig for (mængde i tal og bogstaver)“
- „gyldig for (mengden i tall og bokstaver)“

In Artikel 18 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

- „the abbreviations AAMS/OCT“
- „forkortelserne A.A.S.M./O.L.T.“
- „forkortelsene E.A.M.A./P.T.O.M.“

In Artikel 18 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„levy applied for in accordance with Article 3(2) of Regulation (EEC) No 540/70“

„importafgift begæres i overensstemmelse med artikel 3, stk. 2, i forordning (EØF) nr. 540/70“

„importavgift begjært i samsvar med artikkel 3 nr. 2 i forordning (EØF) nr. 540/70“

In Artikel 19 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

„food aid“

„fødevarehjælp“

„matvarehjælp“

In Artikel 30 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„Tender Regulation No (OJ No . . . , . . .) final date for the submission of tenders expiring on“

„licitationsforordning nr. (EFT nr. . . . af) tilbudsfristen udløber“

„forordning om anbudsudskrivning nr. . . . (O.K. nr. . . . av) fristen for å presentere tilbudene utløper den . . .“

In Artikel 31 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

„for export in pursuance of Article 25 of Regulation No 1009/67/EEC“

„til eksport i medfør af artikel 25 i forordning nr. 1009/67/EØF“

„til eksport i henhold til artikkel 25 i forordning nr. 1009/67/EØF“

In Artikel 31 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„for export without refund“

„til eksport uden restitution“

„til eksport uten restitusjon“

In Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Rubrik

„ex 04.04 E I b) 1 Cheddar und Chester für die Ausfuhr nach der Zone E“

gestrichen.

In Artikel 35 wird Absatz 4 gestrichen.

In Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

„target quantity“

„anslået mængde“

„anslått mengde“

In Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„additional licence“

„ekstra licens“

„utfyllende lisens“

In Artikel 41 Absatz 1 werden folgende Fassungen angefügt:

„meat intended for processing—system bb) . . .“

„kød bestemt til forarbejdning — ordning bb . . .“

„kjøtt bestemt til foredling — bb reglene“

In Artikel 41 Absatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„suspension of the levy at . . . % in respect of . . . (quantity in figures and in letters) kg“

„nedsættelse af importafgiften til . . . % for . . . (kvantum i tal og bogstaver) kg“

„suspensjon av importavgiften til et beløp på . . . % for . . . (mengde i tall og bokstaver) kg“

In Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„density tolerance of 0.03“

„tolerance for vægtfylde på 0,03“

„tillatt avvik i romvekt på 0,03“

In Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden folgende Fassungen angefügt:

„tolerance of 0.4 degree“

„tolerance 0,4 grader“

„tillatt avvik på 0,4 grader“

D. Saatgut- und Pflanzgutrecht

1. *Richtlinie* Nr. 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2298 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/63/EWG des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/8 vom 26. Februar 1969

- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

In Artikel 14 wird der folgende Absatz angefügt:

„(1) a) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren des Artikels 21 für den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Erlaß strengerer als der in der Anlage II vorgesehenen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in diesem Saatgut, wenn vergleichbare Vorschriften auf die einheimische Erzeugung dieses Saatguts angewandt werden und wenn im Futterpflanzenanbau des betreffenden Gebiets tatsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung von *Avena fatua* im Gange sind.“

2. *Richtlinie Nr. 66/402/EWG* des Rates vom 14. Juni 1966
ABl. Nr. 125/2309 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 69/60/EWG* des Rates vom 18. Februar 1969
ABl. Nr. L 48/1 vom 26. Februar 1969
- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Artikel 14 wird durch folgenden neuen Absatz ergänzt:

„(1) a) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren des Artikels 21 für den Verkehr mit Getreidesaatgut im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Erlaß strengerer als der in der Anlage II vorgesehenen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in diesem Saatgut, wenn vergleichbare Vorschriften auf die einheimische Erzeugung dieses Saatguts angewandt werden und wenn im Getreideanbau des betreffenden Gebiets tatsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung von *Avena fatua* im Gange sind.“

3. *Richtlinie Nr. 70/457/EWG* des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 225/1 vom 12. Oktober 1970

In Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1970 durch den Termin 1. Januar 1973 ersetzt.“

In Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. Juli 1973 ersetzt.“

In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. Juli 1973 ersetzt.“

In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. Juli 1973 ersetzt.“

4. *Richtlinie Nr. 70/458/EWG* des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 225/7 vom 12. Oktober 1970

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten werden die obengenannten Termine 1. Juli 1970 und 30. Juni 1975 durch die Termine 1. Januar 1973 bzw. 31. Dezember 1977 ersetzt.“

In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1970 durch den Termin 1. Januar 1973 ersetzt.“

In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1970 durch den Termin 1. Januar 1973 ersetzt.“

In Artikel 16 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1972 durch den Termin 1. Juli 1973 ersetzt.“

In Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten wird der obengenannte Termin 1. Juli 1970 durch den Termin 1. Januar 1973 ersetzt.“

Anlage II Nummer 3 Buchstabe a):

a) nach der Zeile „*Asparagus Officinalis*“ wird folgende Art eingefügt: „*Beta vulgaris* (Cheltenham beet)“; in den Spalten betreffend die technische Mindestreinheit, den Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten und die Mindestkeimfähigkeit werden jeweils die folgenden Prozentsätze angegeben:

„97 — 0,5 — 50 (Knäuel)“

b) die Angabe „*Beta vulgaris* (alle Arten)“ wird durch

„*Beta vulgaris* (übrige Arten)“

ersetzt.

E. Agrarstatistik

1. *Richtlinie* Nr. 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968

ABl. Nr. L 76/13 vom 28. März 1968

berichtigt durch:

— Berichtigung der *Richtlinie* Nr. 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968

ABl. Nr. L 132/15 vom 14. Juni 1968

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

„Die neuen Mitgliedstaaten führen diese Untersuchung im Verlauf des Jahres 1973 durch.“

2. *Richtlinie* Nr. 69/400/EWG des Rates vom 28. Oktober 1969

ABl. Nr. L 288/1 vom 17. November 1969

In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten erfolgt die Übermittlung der Angaben, über die sie verfügen, so bald wie möglich nach dem Beitritt.“

F. Veterinärrecht

1. *Richtlinie* Nr. 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964

ABl. Nr. 121/1977 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 66/600/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966

ABl. Nr. 192/3294 vom 27. Oktober 1966

— *Richtlinie* Nr. 70/360/EWG des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/40 vom 18. Juli 1970

— *Richtlinie* Nr. 71/285/EWG des Rates vom 19. Juli 1971

ABl. Nr. L 179/1 vom 9. August 1971

Das Datum in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C Absatz 2 wird durch das Datum des 31. Dezember 1977 ersetzt.

Anlage F:

a) — unter Punkt IV Zeile 5 der Bescheinigung Muster I ist nach dem Wort „Schiff“ die Anmerkung (3) einzufügen

— unter Punkt IV Zeile 5 der Bescheinigung Muster II ist nach dem Wort „Schiff“ die Anmerkung (4) einzufügen

— unter Punkt IV Zeile 5 der Bescheinigung Muster III ist nach dem Wort „Schiff“ die Anmerkung (3) einzufügen

— unter Punkt IV Zeile 5 der Bescheinigung Muster IV ist nach dem Wort „Schiff“ die Anmerkung (4) einzufügen.

b) — die Fußnote (3) der Bescheinigung Muster I

— die Fußnote (4) der Bescheinigung Muster II

— die Fußnote (3) der Bescheinigung Muster III

— die Fußnote (4) der Bescheinigung Muster IV

erhalten folgende Fassung:

„Bei Versand mit Eisenbahnwaggonen oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.“

2. *Richtlinie* Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964

ABl. Nr. 121/2012 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 66/601/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966

ABl. Nr. 192/3302 vom 27. Oktober 1966

— *Richtlinie* Nr. 69/349/EWG des Rates vom 6. Oktober 1969

ABl. Nr. L 256/5 vom 11. Oktober 1969

— *Richtlinie Nr. 70/486/EWG* des Rates vom 27. Oktober 1970
 ABl. Nr. L 239/42 vom 30. Oktober 1970

In der Anlage I Kapitel IX erhalten Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Nummer 40 und Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Nummer 43 folgende Fassung:

„— im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen: EWG, EEG, CEE, EØF, EEC.“

In Anlage II erhält die Fußnote (3) des Musters der Gesundheitsbescheinigung folgende Fassung:

„Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.“

3. *Richtlinie Nr. 71/118/EWG* des Rates vom 15. Februar 1971
 ABl. Nr. L 55/23 vom 8. März 1971

In Anhang I Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b) wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:

„In den Mitgliedstaaten, in denen auch Tauben entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie geschlachtet werden müssen, kann jedoch das frische Taubenfleisch in dem gleichen Raum gelagert werden wie das frische Fleisch von Haustieren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Arten.“

In Anhang I Kapitel IV wird unter Nummer 16 der folgende Satz angefügt:

„Die Betäubung braucht jedoch nicht durchgeführt zu werden, wenn eine religiöse Vorschrift dies verbietet.“

In Anhang I Kapitel VII Nummer 31 erhalten unter Buchstabe a) in Absatz 2 der dritte Gedankenstrich und unter Buchstabe c) in Absatz 2 der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen:
 EWG, EEG, CEE, EØF, EEC.“

In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe a) der folgende Satz angefügt:

„Wird in einem Mitgliedstaat ein polizeiliches Führungszeugnis nicht ausgestellt, so kann stattdessen eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung vorgelegt werden, die der Betreffende vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten Berufsorganisation dieses Mitgliedstaats abgegeben hat.“

In Anhang IV erhält die Fußnote (3) des Musters der Genußtauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

„Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.“

III. NIEDERLASSUNGSRECHT, FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR, KOORDINIERUNG DER VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGE UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

A. Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei

1. *Richtlinie Nr. 65/1/EWG* des Rates vom 14. Dezember 1964
 ABl. Nr. 1/65 vom 8. Januar 1965

Am Ende von Artikel 5 Absatz 2 wird angefügt:

„d) In Dänemark:

— durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, eine vorherige Genehmigung für den Erwerb von Grundbesitz vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz).“

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

2. *Richtlinie Nr. 67/530/EWG* des Rates vom 25. Juli 1967
 ABl. Nr. 190/1 vom 10. August 1967

An Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„In Dänemark:

- Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, eine vorherige Genehmigung für den Erwerb von Grundbesitz vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

in Norwegen:

- Erfordernis norwegischer Staatsangehörigkeit für die Zucht von Rentieren (Gesetz vom 12. Mai 1933).“

3. *Richtlinie Nr. 67/531/EWG* des Rates vom 25. Juli 1967

ABl. Nr. 190/3 vom 10. August 1967

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„In Dänemark:

- Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, eine vorherige Genehmigung für den Erwerb von Grundbesitz vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz).“

4. *Richtlinie Nr. 67/532/EWG* des Rates vom 25. Juli 1967

ABl. Nr. 190/5 vom 10. August 1967

Am Ende von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgendes angefügt:

„Im Vereinigten Königreich:

„Cooperative association“ (Finance Act 1965, section 70(9));

in Irland:

„Cooperative Society“ (Industrial and Provident Societies Acts, 1893-1966);

in Dänemark:

„Andelsselskab“;

in Norwegen:

„Kooperativer“.“

5. *Richtlinie Nr. 67/654/EWG* des Rates vom 24. Oktober 1967

ABl. Nr. 263/6 vom 30. Oktober 1967

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„d) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, eine vorherige Genehmigung für den Erwerb von Grundbesitz vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

e) in Norwegen:

- durch das Erfordernis der norwegischen Staatsangehörigkeit für den Erwerb von Wald (Gesetz vom 18. September 1909).“

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

6. *Richtlinie Nr. 68/192/EWG* des Rates vom 5. April 1968

ABl. Nr. L 93/13 vom 17. April 1968

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„In Dänemark:

- Voraussetzung für die Gewährung oder weitere Inanspruchnahme von Darlehen unter gewissen günstigen Bedingungen und Sicherheiten für Kleinbauern ist gemäß § 5 Sektion 1 des Gesetzes über die Kleinbauern Nr. 117 vom 10. April 1967 die dänische Staatsangehörigkeit.“

7. *Richtlinie Nr. 71/18/EWG* des Rates vom 16. Dezember 1970

ABl. Nr. L 8/24 vom 11. Januar 1971

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„c) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz).“

Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

B. Bergbau, Energie- und Wasserwirtschaft

1. *Richtlinie Nr. 64/428/EWG* des Rates vom 7. Juli 1964

ABl. Nr. 117/1871 vom 23. Juli 1964

Am Ende von Artikel 4 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„e) Im Vereinigten Königreich:

- durch die Beschränkung der Erteilung von Konzessionen für das Schürfen und die Erzeugung von Erdöl und Erdgas an Personen, die ansässige Bürger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien sind, oder an im Vereinigten Königreich niedergelassene Gesellschaften (Verordnung Nr. 4 der Verordnungen von 1966 über Erdöl (Gewinnung));

f) in Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium für den Erwerb von Grundbesitz zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

g) in Norwegen:

- durch das Verbot in bezug auf Schürfung und Einreichung von Konzessionserklärungen und -anträgen für Ausländer oder Gesellschaften, Körperschaften (korporasjoner) und Stiftungen (stiftelser), die ihren Sitz nicht in Norwegen haben und deren Geschäftsführungsgane nicht ausschließlich von norwegischen Staatsbürgern besetzt sind (Gesetz vom 14. Juli 1842, Artikel 66);
- durch die Befreiung norwegischer Staatsbürger von der Verpflichtung zur Erlangung einer Konzession bei dem Erwerb von nachgewiesenen Vorkommen oder Bergwerken durch Erbübergang, Übertragung innerhalb der Familie usw. (Gesetz Nr. 16 vom 14. Dezember 1971, Artikel 11 Absatz 1);
- durch entsprechende Vorschriften für den Erwerb von Kalksteinvorkommen (Gesetz Nr. 5 vom 3. Juli 1914, Artikel 2 Buchstabe a));
- durch entsprechende Vorschriften für den Erwerb von Quarzvorkommen (Gesetz Nr. 3 vom 17. Juni 1949, Artikel 2 Buchstabe a));
- durch das Erfordernis in bezug auf Konzessionen für den Erwerb und den Abbau nachgewiesener Vorkommen oder von Bergwerken an eine Gesellschaft, Körperschaft (korporasjon) oder Stiftung (stiftelse), im allgemeinen den Gesellschaftssitz in Norwegen und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Präsidenten die norwegische Staatsangehörigkeit zu haben (Gesetz Nr. 16 vom 14. Dezember 1917, Artikel 13 Absatz 1);
- durch entsprechende Vorschriften betreffend den Erwerb von Kalksteinvorkommen (Gesetz Nr. 5 vom 3. Juli 1914, Artikel 4);
- durch entsprechende Vorschriften betreffend den Erwerb von Quarzvorkommen (Gesetz Nr. 3 vom 17. Juni 1949, Artikel 4).“

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Er-

klärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betroffenen zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

2. *Richtlinie Nr. 66/162/EWG* des Rates vom 28. Februar 1966

ABl. Nr. 42/584 vom 8. März 1966

Am Ende von Artikel 4 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„e) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

f) in Norwegen:

- durch die Beschränkung der Erteilung von Konzessionen für den Erwerb von Wasserfällen auf Gesellschaften, Körperschaften (korporationer) und Stiftungen (stiftelser) mit Sitz in Norwegen, deren Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Präsidenten in der Mehrheit norwegische Staatsbürger sind (Gesetz Nr. 16 vom 14. Dezember 1917, Artikel 2);
- durch die Beschränkung der Erteilung von Konzessionen für den Erwerb eines Nutzungsrechts an dem norwegischen Staat oder den norwegischen Gemeinden gehörenden Wasserfällen an die obengenannten Gesellschaften oder an norwegische Staatsbürger (Artikel 5 desselben Gesetzes);
- durch die Befreiung norwegischer Staatsbürger von der Verpflichtung zur Erlangung einer Konzession beim Erwerb von Wasserfällen aus Erbübergang, Übertragung innerhalb der Familie usw. (Artikel 1 Absatz 2 desselben Gesetzes);
- durch die Festlegung günstigerer Bedingungen für norwegische Staatsbürger betreffend bestimmte Arten des Erwerbs von Wasserfällen (Artikel 3 desselben Gesetzes).“

Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung

gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betroffenen zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

3. *Richtlinie Nr. 69/82/EWG* des Rates vom 13. März 1969

ABl. Nr. L 68/4 vom 19. März 1969

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„d) Im Vereinigten Königreich:

- durch die Beschränkung der Erteilung von Konzessionen für das Schürfen von Erdöl und Erdgas an Personen, die im Vereinigten Königreich ansässige Staatsbürger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien sind oder an im Vereinigten Königreich niedergelassene Gesellschaften (Verordnung Nr. 4 der Verordnungen von 1966 über Erdöl (Gewinnung));

e) in Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

f) in Norwegen:

- durch das Verbot des Erwerbs von Eigentums- oder Nutzungsrechten an Immobilien für jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des norwegischen Staates, der norwegischen Gemeinden, der norwegischen Staatsbürger und der Gesellschaften, Körperschaften (korporationer) und Stiftungen (stiftelser) mit Sitz in Norwegen und einem Verwaltungsrat, der ausschließlich aus Norwegern besteht und — soweit es die Gesellschaften betrifft — mit mindestens acht Zehntel norwegischem Gesellschaftskapital (Gesetz Nr. 16 vom 14. Dezember 1917, Kapitel III);
- durch die Beschränkungen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaften, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an Immobilien besitzen, durch Ausländer (Artikel 37 und 37a Absatz 2 desselben Gesetzes).“

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

C. Verarbeitende Gewerbe

1. *Richtlinie* Nr. 68/365/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968
Abl. Nr. L 260/9 vom 22. Oktober 1968

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„d) In Dänemark:

- durch das Erfordernis dänischer Staatsangehörigkeit für die Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, die eine Genehmigung für die Herstellung von Alkohol und Hefe besitzen (§ 3 Sektion 1 des Gesetzes Nr. 74 vom 15. März 1934 über Alkohol und Hefe);
- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

e) in Norwegen:

- durch das Verbot des Erwerbs von Eigentums- oder Nutzungsrechten an Immobilien für jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des norwegischen Staates, der norwegischen Gemeinden, der norwegischen Staatsbürger sowie der Gesellschaften, Körperschaften (korporasjoner) und Stiftungen (stiftelser) mit Sitz in Norwegen und einem Verwaltungsrat, der ausschließlich aus norwegischen Staatsbürgern besteht und — soweit es die Gesellschaften betrifft — mit mindestens acht Zehntel norwegischem Gesellschaftskapital

(Gesetz Nr. 16 vom 14. Dezember 1917, Kapitel III);

- durch die Beschränkungen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaften, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an Immobilien besitzen, durch Ausländer (Artikel 37 und 37a Absatz 2 desselben Gesetzes);
- durch die Beschränkung der Erteilung von Konzessionen für den Erwerb elektrischer Energie, über eine bestimmte Menge hinaus, an Gesellschaften, Körperschaften (korporasjoner) und Stiftungen (stiftelser) mit Sitz in Norwegen und einem Verwaltungsrat, dessen Mitglieder einschließlich des Präsidenten in der Mehrheit norwegische Staatsbürger sind (Artikel 23 Absatz 1 desselben Gesetzes);
- durch die Möglichkeit einer Klausel, in den genannten Konzessionen, die dem Staat ein Rückkaufsrecht einräumt, falls der Berechtigte ein Ausländer oder eine ausländische Gesellschaft ist (Artikel 23 Absatz 7 desselben Gesetzes);
- durch die vorherige Festlegung von Aufenthaltsbedingungen in Norwegen für die Erteilung der Gewerbeerlaubnis für Handwerker (Artikel 7 des Handwerkergesetzes vom 19. Juni 1970).“

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

2. *Richtlinie* Nr. 64/429/EWG des Rates vom 7. Juli 1964
Abl. Nr. 117/1880 vom 23. Juli 1964

Am Ende von Artikel 4 Absatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„f) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die

ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

g) in Norwegen:

- durch das Verbot des Erwerbs von Eigentums- oder Nutzungsrechten an Grundstücken für jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des norwegischen Staates, der norwegischen Gemeinden, der norwegischen Staatsbürger sowie der Gesellschaften, Körperschaften (korporasjoner) und Stiftungen (stiftelser) mit Sitz in Norwegen und einem Verwaltungsrat, der ausschließlich aus norwegischen Staatsbürgern besteht und — soweit es die Gesellschaften betrifft — mit mindestens acht Zehntel norwegischem Gesellschaftskapital (Gesetz Nr. 16 vom 14. Dezember 1917, Kapitel III);
- durch die Beschränkungen des Erwerbs von Aktien der Gesellschaften, die ein Eigentums- oder ein Nutzungsrecht an Immobilien besitzen, durch Ausländer (Artikel 37 und 37a Absatz 2 desselben Gesetzes);
- durch die Beschränkung der Erteilung von Konzessionen für den Erwerb elektrischer Energie, über eine bestimmte Menge hinaus, an Gesellschaften, Körperschaften (korporasjoner) und Stiftungen (stiftelser) mit Sitz in Norwegen und einem Verwaltungsrat, dessen Mitglieder einschließlich des Präsidenten in der Mehrheit norwegische Staatsbürger sind (Artikel 23 Absatz 1 desselben Gesetzes);
- durch die Möglichkeit einer Klausel in den genannten Konzessionen, die dem Staat ein Rückkaufsrecht einräumt, falls der Berechtigte ein Ausländer oder eine ausländische Gesellschaft ist (Artikel 23 Absatz 7 desselben Gesetzes);
- durch die vorherige Festlegung von Aufenthaltsbedingungen in Norwegen für die Erteilung der Gewerbeerlaubnis für Handwerker (Artikel 7 des Handwerkergesetzes vom 19. Juni 1970);
- durch die vorherige Festlegung von Aufenthaltsbedingungen in Norwegen für die Erteilung der Zulassung als Unternehmer (Gesetz vom 24. Oktober 1952 betreffend die Zulassung der Unternehmer).“

Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausge-

stellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle des Landes abgegeben werden.“

D. Handels- und Vermittlertätigkeiten

1. *Richtlinie Nr. 64/223/EWG* des Rates vom 25. Februar 1964
ABl. Nr. 56/863 vom 4. April 1964

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„e) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

f) in Norwegen:

- durch das Erfordernis eines zweijährigen Aufenthalts, um als Bewohner des Königreichs zu gelten (Gesetz vom 8. März 1935, Artikel 1);
- durch das Erfordernis eines Handelspasses für jede nicht als Bewohner des Königreichs geltende Person (Gesetz vom 8. März 1935, Artikel 47).“

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Er-

klärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

2. *Richtlinie Nr. 64/224/EWG* des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/869 vom 4. April 1964

Am Ende von Artikel 3 wird folgendes angefügt:

„Im Vereinigten Königreich:

für Selbständige

für Unselbständige

Agent

Commercial traveller

Commission agent

Commission salesman

Broker

Representative

Factor

Representative

Wholesale auctioneer

In Irland:

Agent

Commercial traveller

Broker

Sales representative

Commercial (or

Commission) agent

In Dänemark:

Handelsagent

Handelsreisende

Varemægler

Repræsentant

Kommissionær

In Norwegen:

Handelsagent

Handelsreisende

Kommisjonær

Byselger

Handelsreisende

Byselger

Am Ende von Artikel 4 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„Im Vereinigten Königreich:

- der Verkauf von Waren in Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung (a) in England und Wales durch die Sheriffs, Untersheriffs oder Gerichtsvollzieher (sheriffs' officers) oder (b) in Schottland durch „messengers-at-arms“, Gerichtsvollzieher (sheriffs' officers) oder alle sonstigen von einem Sheriff hierzu ermächtigten Personen;

in Irland:

- der Verkauf von Waren in Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung durch Sheriffs, Untersheriffs oder Gerichtsboten (court messengers);

in Dänemark:

- die Versteigerung von Waren durch öffentlich bestellte Versteigerer.“

Am Ende von Artikel 5 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„f) In Dänemark:

- durch das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit, um eine Genehmigung zur Durchführung von Versteigerungen von Fischen und Krebstieren zu erhalten (Gesetz Nr. 72 vom 13. März 1969 über öffentliche Fischversteigerung, § 3 Absatz 1);
- durch das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs des zugelassenen Maklers und Hilfsmaklers (§ 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 69 vom 15. März 1967 über Schiffsmakler und Makler);
- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

g) in Norwegen:

- durch das Erfordernis eines zweijährigen Aufenthalts als Voraussetzung, um als Bewohner des Königreichs betrachtet zu werden (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 1935);
- durch das Erfordernis eines Handelspasses für nicht als Bewohner des Königreichs geltende Personen (Artikel 47 des Gesetzes vom 8. März 1935);
- durch das Erfordernis der norwegischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs des öffentlich bestellten Versteigerers (Gesetz vom 1. Februar 1936).“

Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende

Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betroffenen zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

3. *Richtlinie Nr. 68/363/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/1 vom 22. Oktober 1968

Am Ende von Artikel 4 wird folgendes angefügt:

„Im Vereinigten Königreich:

- der Verkauf von Waren in Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung (a) in England und Wales durch Sheriffs, Untersheriffs oder Gerichtsvollzieher (sheriffs'officers) oder (b) in Schottland durch „messengers-at-arms“, Gerichtsvollzieher (sheriffs'officers) oder alle sonstigen von einem Sheriff hierzu ermächtigten Personen;

in Irland:

- der Verkauf von Waren in Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung durch Sheriffs, Untersheriffs oder Gerichtsboten (court messengers);

in Dänemark:

- die Versteigerung von Waren durch öffentlich bestellte Versteigerer.“

Am Ende von Artikel 5 Absatz 2 wird angefügt:

„f) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

g) in Norwegen:

- durch das Erfordernis eines zweijährigen Aufenthalts, um als Bewohner des Königreichs betrachtet zu werden (Gesetz vom 8. März 1935, Artikel 1);
- durch das Erfordernis eines Handelspasses für nicht als Bewohner des Königreichs geltende Personen (Gesetz vom 8. März 1935, Artikel 47);
- durch das Erfordernis der norwegischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs eines öffentlich bestellten Versteigerers (Gesetz vom 1. Februar 1936).“

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betroffenen zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

4. *Richtlinie Nr. 70/522/EWG* des Rates vom 30. November 1970

ABl. Nr. L 267/14 vom 10. Dezember 1970

Am Ende von Artikel 4 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„d) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

e) in Norwegen:

- durch das Erfordernis eines zweijährigen Aufenthalts, um als Bewohner des Königreichs betrachtet zu werden (Gesetz vom 8. März 1935, Artikel 1);
- durch das Erfordernis eines Handelspasses für nicht als Bewohner des Königreichs geltende Personen (Gesetz vom 8. März 1935, Artikel 47).“

Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenen-

falls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betroffenen zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

E. Dienstleistungsunternehmen (einschließlich persönlicher Dienstleistungen und Dienste für das Geschäftsleben)

1. Richtlinie Nr. 67/43/EWG des Rates vom 12. Januar 1967

ABl. Nr. 10/140 vom 19. Januar 1967

Am Ende von Artikel 2 Absatz 3 ist folgendes anzufügen:

„Im Vereinigten Königreich:

- estate agents including accommodation and house agents,
- estate or property developers,
- estate, house or property factors,
- estate or property managers,
- property investment or development companies,
- property consultants,
- property valuers;

in Irland:

- auctioneers,
- estate agents,
- house agents,
- property developers,
- estate consultants,
- estate managers,
- estate valuers;

in Dänemark:

- ejendomsmæglere,
- ejendomshandlere,
- ejendomsudlejningsbureauer;

in Norwegen:

- eiendomsmeglere.“

Am Ende von Artikel 4 wird folgendes angefügt:

„c) Im Vereinigten Königreich:

- verderers of the New Forest and the Forest of Dean.“

Am Ende von Artikel 5 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„e) In Dänemark:

- durch das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs des Immobilienmaklers (Gesetz Nr. 218 vom 8. Juni 1966 über die Immobilienmakler, Artikel 1 Absatz 2);
- durch das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs des Übersetzers oder Dolmetschers (Gesetz Nr. 213 vom 8. Juni 1966 über Übersetzer und Dolmetscher, Artikel 1 Absatz 2);
- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

f) in Norwegen:

- durch das Erfordernis der norwegischen Staatsangehörigkeit für die Zulassung als „Eiendomsmegler“ (Immobilienmakler) (Gesetz Nr. 13 vom 24. Juni 1938, Artikel 4).“

Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betroffenen zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

2. Richtlinie Nr. 68/367/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/16 vom 22. Oktober 1968

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„f) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die

ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz);

g) in Norwegen:

- durch das Erfordernis der norwegischen Staatsangehörigkeit oder durch das Erfordernis einer ununterbrochenen Ansässigkeit in Norwegen während der letzten fünf Jahre für die Erlangung einer Hotellizenz (Gesetz Nr. 3 vom 5. April 1957, Artikel 18);
- durch das Erfordernis der norwegischen Staatsangehörigkeit oder durch das Erfordernis einer ununterbrochenen Ansässigkeit in Norwegen während der letzten fünf Jahre für die Erlangung einer Gaststättenlizenz (Gesetz Nr. 3 vom 5. April 1957, Artikel 19).“

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

F. Filmwirtschaft

1. *Richtlinie* Nr. 68/369/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968
Abl. Nr. L 260/22 vom 22. Oktober 1968

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„d) In Dänemark:

- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz).“

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

2. *Richtlinie* Nr. 70/451/EWG des Rates vom 29. September 1970

Abl. Nr. L 218/37 vom 3. Oktober 1970

Am Ende von Artikel 3 Absatz 2 wird folgendes angefügt:

„e) Im Vereinigten Königreich:

- durch das Erfordernis einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen Gesellschaft, deren allgemeine Leitung und Tätigkeitsaufsicht im Vereinigten Königreich ausgeübt werden, als Voraussetzung für eine Förderung durch den britischen Filmfonds (section 3 (1) (ii) der SI 1970 Nr. 1146);

f) in Dänemark:

- durch das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Erlangung einer Filmproduktionsbeihilfe aus dem dänischen Filmfonds (Gesetz Nr. 155 vom 27. Mai 1964 für Film- und Kinowesen, Artikel 33);
- durch das Erfordernis für nicht in Dänemark ansässige Personen und für Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Dänemark haben, für den Erwerb von Grundbesitz eine vorherige Genehmigung vom Justizministerium zu erwirken (Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz).“

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch

eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- und Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.“

G. Bank-, Finanz- und Versicherungswesen

1. Richtlinie Nr. 64/225/EWG des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/878 vom 4. April 1964

Am Ende von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgendes angefügt:

„— betreffend das Königreich Dänemark:

Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz.“

Am Ende von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgendes angefügt:

„— betreffend das Königreich Dänemark:

Gesetz vom 23. Dezember 1959 über den Erwerb von Grundbesitz.“

H. Gesellschaftsrecht

1. Richtlinie Nr. 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968

ABl. Nr. L 65/8 vom 14. März 1968

Am Ende von Artikel 1 wird folgendes angefügt:

„Für das Vereinigte Königreich:

— Companies incorporated with limited liability;

Für Irland:

— Companies incorporated with limited liability;

Für Dänemark:

— Aktieselskab; Kommandit-Aktieselskab;

Für Norwegen:

— Aksjeselskap; Kommandittaksjeselskap.“

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes Geschäftsjahr. In das Dokument, das die Bilanz enthält, sind die Personalien derjenigen aufzunehmen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Bestätigungsvermerk zu der Bilanz zu erteilen haben. Für die in Artikel 1 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung des deutschen, des belgischen, des französischen, des italienischen oder des luxemburgischen Rechts sowie für geschlossene Aktiengesellschaften des niederländischen Rechts und für die „private companies“ des irischen Rechts und die „private companies“ des nordirischen Rechts wird die Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung jedoch bis zum Zeitpunkt der Anwendung einer Richtlinie aufgeschoben, die sowohl Vorschriften über die Koordinierung des Inhalts der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen enthält als auch diejenigen dieser Gesellschaften, deren Bilanzsumme einen in der Richtlinie festzusetzenden Betrag nicht erreicht, von der Pflicht zur Offenlegung aller oder eines Teils dieser Schriftstücke befreit. Der Rat erläßt die genannte Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie.“

I. Öffentliche Bauaufträge

1. Richtlinie Nr. 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 185/5 vom 16. August 1971

In Artikel 1 Buchstabe b) wird nach „öffentlichen Rechts“ folgendes eingefügt:

„(oder in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, die gleichwertigen Einheiten)“

In Artikel 23 Absatz 3 wird nach „eine eidesstattliche Erklärung“ folgendes eingefügt:

„(oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung.)“

Am Ende des Artikels 24 wird angefügt:

„für Dänemark „aktieselskabsregistret, foreningsregistret og handelsregistret“; für Norwegen „Register over autoriserte entreprenører“.

Für das Vereinigte Königreich und für Irland tritt an die Stelle eines Nachweises der Eintragung im Berufsregister für die „registered companies“ eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“, aus der hervorgeht, daß die Gesellschaft „incorporated“ ist.“

Anhang I der Richtlinie wird wie folgt angepaßt:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (oder für die Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, der gleichwertigen Einheiten)“

b) Die Liste wird wie folgt ergänzt:

„VIII. Vereinigtes Königreich:

- local authorities
- new towns' corporations
- Commission for the New Towns
- Scottish Special Housing Association
- Northern Ireland Housing Executive;

IX. Dänemark:

- andre forvaltningssubjekter

X. Norwegen:

- andre offentlige forvaltningsorganer

XI. Irland:

- other public authorities whose public works contracts are subject to control by the state.“

IV. VERKEHR

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1191/69* des Rates vom 26. Juni 1969

ABl. Nr. L 156/1 vom 28. Juni 1969

Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für die nachstehenden Eisenbahnunternehmen in bezug auf ihre Schienenbeförderungstätigkeit:

- Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)
- Danske Statsbaner (DSB)
- Deutsche Bundesbahn (DB)
- Société nationale des chemins de fer français (SNCF)
- Córas Iompair Éireann (CIE)
- Azienda autonoma delle Ferrovie dello Stato (FS)
- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)
- Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)
- Norges Statsbaner (NSB)

— British Railways Board (BRB)

— Northern Ireland Railways Company Ltd. (NIR).“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1192/69* des Rates vom 26. Juni 1969

ABl. Nr. L 156/8 vom 28. Juni 1969

Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für die nachstehenden Eisenbahnunternehmen:

- Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)
- Danske Statsbaner (DSB)
- Deutsche Bundesbahn (DB)
- Société nationale des chemins de fer français (SNCF)
- Córas Iompair Éireann (CIE)
- Azienda autonoma delle Ferrovie dello Stato (FS)
- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)
- Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)
- Norges Statsbaner (NSB)
- British Railways Board (BRB)
- Northern Ireland Railways Company Ltd. (NIR).“

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1108/70* des Rates vom 4. Juni 1970

ABl. Nr. L 130/4 vom 15. Juni 1970

In Anhang II erhalten die Buchstaben A und B folgende Fassung:

„A. EISENBAHN

Königreich Belgien

- Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)

Königreich Dänemark

- Danske Statsbaner (DSB)

Bundesrepublik Deutschland

- Deutsche Bundesbahn (DB)

Französische Republik

- Société nationale des chemins de fer français (SNCF)

Irland

- Córas Iompair Éireann (CIE)

Italienische Republik

- Azienda autonoma delle Ferrovie dello Stato (FS)

Großherzogtum Luxemburg

- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)

Königreich der Niederlande

- N.V. Nederlandse Spoorwegen (NS)

Königreich Norwegen

- Norges Statsbaner (NSB)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

- British Railways Board (BRB)
- Northern Ireland Railways Company Ltd. (NIR)

B. STRASSE

Königreich Belgien

1. Autoroutes/Autosnelwegen
2. Autres routes de l'État/Andere rijkswegen
3. Routes provinciales/Provinciale wegen
4. Routes communales/Gemeentewegen

Königreich Dänemark

1. Motorveje
2. Hovedlandeveje
3. Landeveje
4. Biveje

Bundesrepublik Deutschland

1. Bundesautobahnen
2. Bundesstraßen
3. Land-(Staats-)straßen
4. Kreisstraßen
5. Gemeindestraßen

Französische Republik

1. Autoroutes
2. Routes nationales
3. Chemins départementaux
4. Voies communales

Irland

1. National primary roads
2. Main roads
3. County roads
3. County borough roads
5. Urban roads

Italienische Republik

1. Autostrade
2. Strade statali
3. Strade regionali e provinciali
4. Strade comunali

Großherzogtum Luxemburg

1. Routes d'État
2. Chemins repris
3. Chemins vicinaux

Königreich der Niederlande

- | | | |
|--|---|------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Autosnelwegen van het Rijkswegenplan 2. Overige wegen van het Rijkswegenplan | } | (primaire wegen) |
| <ol style="list-style-type: none"> 3. Wegen van de secundaire wegenplannen 4. Wegen van de tertiaire wegenplannen 5. Overige verharde wegen | | |

Königreich Norwegen

1. Riksveger
2. Fylkesveger
3. Kommunale veger

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

1. Motorways and trunk roads
2. Principal roads
3. Non-principal and other roads.“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1463/70* des Rates vom 20. Juli 1970
 ABl. Nr. L 164/1 vom 27. Juli 1970

In Anhang II Punkt I Nummer 1 erhält der in Klammern aufgeführte Text folgende Fassung:

„(1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 11 für das Vereinigte Königreich, DK für Dänemark, IRL für Irland, L für Luxemburg und N für Norwegen)“.

5. *Verordnung (EWG) Nr. 281/71* der Kommission vom 9. Februar 1971
 ABl. Nr. L 33/11 vom 10. Februar 1971

Im Anhang wird nach „Kanaal Gent-Terneuzen“ folgendes angefügt:

„*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*

- Weaver Navigation (Northwich to the junction with the Manchester Ship Canal)
- Gloucester and Sharpness Canal.“

6. *Richtlinie Nr. 65/269/EWG* des Rates vom 13. Mai 1965
 ABl. Nr. 88/1469 vom 24. Mai 1965

Im Anhang wird in Zeile 3 das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

7. *Richtlinie Nr. 68/297/EWG* des Rates vom 19. Juli 1968
 ABl. Nr. L 175/15 vom 23. Juli 1968

Nach Artikel 1 wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 1a

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als eine gemeinsame Grenze zwischen Mitgliedstaaten überschreitend auch die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge, die mit einem Seetransportmittel das Meer zwischen zwei Häfen überqueren, die jeweils im Gebiet der Mitgliedstaaten liegen.“

In Artikel 5 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Für Beförderungen nach Artikel 1a erfolgt die Abgrenzung dieser Zone ab Anlandehafen.“

V. WETTBEWERB

1. *Verordnung Nr. 17* des Rates vom 6. Februar 1962
 ABl. Nr. 13/204 vom 21. Februar 1962

geändert durch:

- *Verordnung Nr. 59* des Rates vom 3. Juli 1962
 ABl. Nr. 58/1655 vom 10. Juli 1962
- *Verordnung Nr. 118/63/EWG* des Rates vom 5. November 1963
 ABl. Nr. 162/2696 vom 7. November 1963

Nach Artikel 24 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 25

(1) In bezug auf die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 des Vertrages fallen, gilt der Zeitpunkt des Beitritts als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in allen Fällen, in denen in dieser Verordnung auf diesen Zeitpunkt verwiesen wird.

(2) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehen und die infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 des Vertrages fallen, müssen vor Ablauf der Frist von sechs Monaten nach dem Beitritt gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absätze 1 und 2 angemeldet werden.

(3) Die in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Geldbußen dürfen nicht für Handlungen festgelegt werden, die vor der Anmeldung im Rahmen von Vereinbarungen, Beschlüssen und Praktiken, die unter Absatz 2 fallen und innerhalb der in diesem Absatz vorgesehenen Fristen angemeldet worden sind, begangen werden.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten treffen vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Beitritt nach Anhörung der Kommission die in Artikel 14 Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen.“

2. *Verordnung Nr. 19/65/EWG* des Rates vom 2. März 1965
 ABl. Nr. 36/533 vom 6. März 1965

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„In einer auf Grund des Artikels 1 erlassenen Verordnung kann bestimmt werden, daß das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages für einen in der Verordnung festgesetzten Zeitraum nicht für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte

Verhaltensweisen gilt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehen und infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 fallen und die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nicht erfüllen.“

Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Absatz 1 gilt für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen und die gemäß den Artikeln 5 und 25 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Juli 1973 angemeldet werden müssen, nur dann, wenn dies vor diesem Zeitpunkt geschehen ist.“

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1017/68* des Rates vom 19. Juli 1968

ABl. Nr. L 175/1 vom 23. Juli 1968

Artikel 21 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Zu diesem Zweck treffen die neuen Mitgliedstaaten vor Ablauf der Frist von sechs Monaten nach dem Beitritt nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.“

4. *Verordnung Nr. 67/67/EWG* der Kommission vom 22. März 1967

ABl. Nr. 57/849 vom 25. März 1967

Artikel 5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Alleinvertriebsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehen und infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 fallen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt derart abgeändert worden sind, daß sie die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.“

5. *Entscheidung Nr. 33/56* der Hohen Behörde der EGKS vom 21. November 1956

ABl. Nr. 26/334 vom 25. November 1956

geändert durch:

— *Entscheidung Nr. 2/62* der Hohen Behörde der EGKS vom 8. März 1962

ABl. Nr. 20/376 vom 19. März 1962

In der Anlage zur Entscheidung Nr. 2/62 werden nach der Spalte „07“ die Spalten „08“ und „09“ gestrichen und durch folgende Spalten ersetzt:

Dänemark	Irland	Norwegen	Vereinigtes Königreich	Dritte Länder	Hundertsätze der Lieferungen unter 01 im Verhältnis zur Gesamterzeugung (= 100)
08	09	10	11	12	13

VI. STEUERRECHT

1. *Richtlinie Nr. 69/335/EWG* des Rates vom 17. Juli 1969

ABl. Nr. L 249/25 vom 3. Oktober 1969

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(1) Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) die Gesellschaften belgischen, dänischen, deutschen, französischen, irischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen und norwegischen Rechts sowie des Rechts des Vereinigten Königreichs, die nachstehend aufgeführt sind:

— société anonyme/naamloze vennootschap, aktieselskab, Aktiengesellschaft, société

anonyme, companies incorporated with limited liability, società per azioni, société anonyme, naamloze vennootschap, aksjeselskap, companies incorporated with limited liability;

— société en commandite par actions/commanditaire vennootschap op aandelen, kommanditaktieselskab, Kommanditgesellschaft auf Aktien, société en commandite par actions, società in accomandita per azioni, société en commandite par actions, commanditaire vennootschap op aandelen, kommanditaksjeselskap;

— société de personnes à responsabilité limitée/personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, société à responsabilité limitée, società a responsabilità limitata, société à responsabilité limitée.“

VII. WIRTSCHAFTSPOLITIK

1. *Entscheidung des Rates* vom 18. März 1958

ABl. Nr. 17/390 vom 6. Oktober 1958

In Artikel 7 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

In Artikel 10 Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

2. *Entscheidung Nr. 71/143/EWG* des Rates vom 22. März 1971

ABl. Nr. L 73/15 vom 27. März 1971

In Artikel 1 Absatz 2 werden nach den Worten: „Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von vier Jahren vom 1. Januar 1972 an gerechnet;“

folgende Worte eingefügt:

„im Falle der neuen Mitgliedstaaten gilt sie vom Zeitpunkt des Beitritts an und endet am 31. Dezember 1975.“

In dem darauffolgenden Satz wird das Wort „sie“ durch die Worte „Diese Verpflichtung“ ersetzt.

In Artikel 6 werden nach den Worten „ab 1. Januar 1972“

folgende Worte eingefügt:

„und im Falle der neuen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt des Beitritts an“.

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung vorgesehenen Bereitstellungsplafonds belaufen sich auf folgende Beträge:

	Millionen Rechnungs- einheiten	v. H. des Gesamt Betrags
Deutschland	600	21,4
Belgien-Luxemburg	200	7,2
Dänemark	90	3,2
Frankreich	600	21,4
Irland	35	1,2
Italien	400	14,3
Norwegen	75	2,7
Niederlande	200	7,2
Vereinigtes Königreich	600	21,4
Insgesamt	2 800	100,0

3. *Richtlinie des Rates* vom 11. Mai 1960

ABl. Nr. 43/921 vom 12. Juli 1960

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Liberalisierung dieses Kapitalverkehrs geeignet ist, die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats zu behindern, so kann dieser die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie für die neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt bestehenden devisarechtlichen Beschränkungen dieses Kapitalverkehrs aufrechterhalten oder wiedereinführen. Er berät hierüber mit der Kommission.“

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, weder neue devisarechtliche Beschränkungen des bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie für die neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt liberalisierten Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft einzuführen noch bestehende Vorschriften zu verschärfen.“

Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie (für die neuen Mitgliedstaaten drei Monate nach dem Beitritt) über:

- a) die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Kapitalverkehr,
- b) die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften,
- c) die Durchführungsmodalitäten für die vorerwähnten Vorschriften.“

Artikel 8 wird gestrichen.

VIII. HANDELSPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1023/70* des Rates vom 25. Mai 1970

ABl. Nr. L 124/1 vom 8. Juni 1970

In Artikel 11 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1025/70* des Rates vom 25. Mai 1970

ABl. Nr. L 124/6 vom 8. Juni 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1984/70* des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 218/1 vom 3. Oktober 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 724/71* des Rates vom 31. März 1971
ABl. Nr. L 80/3 vom 5. April 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1080/71* des Rates vom 25. Mai 1971
ABl. Nr. L 116/8 vom 28. Mai 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1429/71* des Rates vom 2. Juli 1971
ABl. Nr. L 151/8 vom 7. Juli 1971

In Anhang II wird die Länderliste durch die nachstehende Liste ersetzt:

„LÄNDERLISTE

Afghanistan
 Algerien
 Andorra
 Antigua
 Arabische Republik Ägypten
 Argentinien
 Äquatorialguinea
 Äthiopien
 Australien (mit Papua, Treuhandgebiet Neuguinea, Norfolk-Inseln und Kokos-[Keeling]-Inseln)
 Australe und Antarktische Gebiete (französische ÜLG: Kerguelen, Crozet-Inseln, Sankt Paul und Amsterdam, Adélieland)
 Bahama-Inseln
 Bahrain
 Barbados
 Bermuda
 Bhutan
 Burma
 Bolivien
 Botsuana
 Brasilien (einschließlich Fernando de Noronha [mit Klippen São Pedro und São Paulo und Rocas-Atoll, Trindade und Martim Vaz])
 Britisches Antarktisgebiet
 Britische Gebiete im Indischen Ozean (Tschagos-, Aldabra-, Farquhar- und Des-Roches-Inseln)
 Britisch-Honduras
 Britische Jungferninseln

Brunei
 Burundi
 Ceylon
 Chile (einschließlich folgender Inseln: Juan-Fernandez-Inseln, Osterinseln, Sala-y-Gomez, San Feliz, San Ambrosio und westlicher Teil von Feuerland)
 Republik China (Taiwan)
 Costa Rica
 Dahome
 Dominica
 Dominikanische Republik (einschließlich der Inseln Saona, Catalina, Beata und einiger kleinerer Inseln)
 Ekuador
 Elfenbeinküste
 Falkland-Inseln und Nebengebiete
 Färöer
 Fidschi
 Französisches Afar- und Issa-Territorium
 Französisch Polynesien: Gesellschaftsinseln, Iles sous-le-vent, Marquesas, Tuamotu-, Gambier- und Tubuai-Inseln, Rapa und Clipperton
 Finnland
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Grenada
 Griechenland (einschließlich Euböa, Sporaden, Dodekanes-Inseln, Kykladen, Ionische Inseln, Inseln im Ägäischen Meer, Kreta)
 Guatemala
 Guyana
 Republik Guinea
 Haiti (einschließlich Tortuga, Gonave, Cayemiten, Ile à Vache, Ile de la Navase und Grande-Caye)
 Hoheitsgebiete unter der Westpazifischen Hohen Kommission (einschließlich der Zollgebiete, die nicht zum Protektorat der britischen Salomonen und zur Kolonie der Gilbert- und Ellice-Inseln gehören)
 Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern
 Honduras
 Hongkong
 Indien (einschließlich Andamanen, Nikobaren, Lakadiven, Minicoy und Amindiven)
 Indonesien (Java, Sumatra, Kalimantan, Sulawesi, Bali und Nusatenggara [einschließlich des indonesischen Teils von Timor], Maluku, Irian Barat)

Inseln Tromelin, Iles Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassa da India	Neuseeland (einschließlich Kermadec- und Chatham-Inseln)
Irak	Cook-Inseln:
Iran	1. Nördliche Gruppe (Penrhyn, Manihiki, Rakahanga, Pukapuka, Palmerston, Suwarow und Nassau)
Island	2. Südliche Gruppe (Rarotonga, Aitutaki, Atiu, Mitiaro, Mauke, Mangaia, Takutea und Manuae)
Israel	3. Niue
Jamaika	Nicaragua
Japan	Niederländische Antillen (mit den Inseln Curaçao, Aruba, Bonaire, Saba, Sankt Eustatius und dem niederländischen Teil von Sankt Martin)
Jemen	Niger
Jordanien	Bundesrepublik Nigeria
Jugoslawien	Norwegische Besitzungen in der Antarktis (Bouvetinsel, Peter-I.-Insel, Königin-Maud-Land)
Kaiman-Inseln	Obervolta
Kamerun	Österreich
Kanada	Pakistan
Katar (Scheichtum Katar)	Panama
Kenia	Paraguay
Republik Khmer	Peru
Kolumbien	Philippinen
Komoren	Portugal
Volksrepublik Kongo	europäisches Gebiet (einschließlich Madeira und Azoren)
Republik Korea (Südkorea)	Angola
Kuwait	Cabinda
Lesotho	Portugiesisch-Guinea
Libanon	Kapverdische Inseln
Liberia	Macau
Libyen	Mosambik
Liechtenstein	Portugiesisch-Timor
Republik Madagaskar	São Tomé und Príncipe
Malawi	Rio Muni
Malaysia (einschließlich Nord-Borneo und Sarawak)	Ruanda
Malediven	Saint-Pierre-et-Miquelon
Mali	El Salvador
Malta	Sambia
Marokko	St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)
Maskat und Oman	St. Christoph, Nevis und Anguilla
Mauretanien	Santa Lucia
Mauritius	St. Vincent
Mexiko	Saudi-Arabien
Montserrat	Schweden
Nauru	
Nepal	
Neue Hebriden	
Neukaledonien und Nebengebiete (einschließlich Iles des Pin, Huon, Iles Loyauté, Walpole und Surprise, Chesterfield-Inseln)	

Schweiz
 Senegal
 Seychellen
 Sierra Leone
 Sikkim
 Singapur
 Somalia
 Spanien
 Festlandgebiet sowie Balearn, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Peñón de Vélez de la Gomera, Ifni und Sahara
 Südafrikanische Republik (einschließlich Südwestafrika sowie Prinz-Eduard- und Marion-Inseln)
 Sudan
 Südjemen (einschließlich der Inseln Perim und Sokotra)
 Südvietnam
 Surinam
 Svalbard (Spitzbergen, einschließlich Bären-Insel)
 Swasiland
 Syrien
 Tansania
 Thailand
 Togo
 Tonga
 Trinidad und Tobago
 Tschad
 Türkei
 Turks- und Caicos-Inseln
 Tunesien
 Union der arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Scherdscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Fudschaira) sowie Ras al Chaima
 Uganda
 Uruguay
 Venezuela
 Vereinigte Staaten von Amerika
 (Amerikanische) Jungferninseln
 Amerikanisch-Samoa (einschließlich Swains)
 Guam
 Kingman Reef
 Midway-Inseln
 Panamakanal-Zone
 Puerto Rico
 Riukiu-Inseln (Okinawa) und Daito-Inseln
 Treuhandgebiet Pazifische Inseln (Karolinen, Marshall-Inseln, Marianen, ausgenommen Guam)
 Wake

Wallis und Futuna
 Westsamoa
 Zaïre
 Zentralafrikanische Republik
 Zypern“

3. *Verordnung (EWG) Nr. 2384/71* des Rates vom 8. November 1971
 ABl. Nr. L 249/1 vom 10. November 1971

Der Kopf der Anlage erhält folgende Fassung:

„ANLAGE – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE – ANNEX – BILAG – VEDLEGG“

Der Kopf der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Warenbezeichnung
 — Nr. des GZT —
 Désignation des produits
 — N° du T.D.C. —
 Designazione dei prodotti
 — N. della T.D.C. —
 Opgave van de produkten
 — Nr. G.D.T. —
 Description of product
 — CCT No. —
 Varebeskrivelse
 — Pos. nr. i FTT —
 Vareslag
 — Pos. nr. i FTT. —“

4. *Verordnung (EWG) Nr. 109/70* des Rates vom 19. Dezember 1969
 ABl. Nr. L 19/1 vom 26. Januar 1970

geändert durch:

— *Verordnung (EWG) Nr. 1492/70* des Rates vom 20. Juli 1970
 ABl. Nr. L 166/1 vom 29. Juli 1970
 — *Verordnung (EWG) Nr. 2172/70* des Rates vom 27. Oktober 1970
 ABl. Nr. L 239/1 vom 30. Oktober 1970
 — *Verordnung (EWG) Nr. 2567/70* des Rates vom 14. Dezember 1970
 ABl. Nr. L 276/1 vom 21. Dezember 1970
 — *Verordnung (EWG) Nr. 532/71* des Rates vom 8. März 1971
 ABl. Nr. L 60/1 vom 13. März 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 725/71* des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 80/4 vom 5. April 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1073/71* des Rates vom 25. Mai 1971
ABl. Nr. L 119/1 vom 1. Juni 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1074/71* des Rates vom 25. Mai 1971
ABl. Nr. L 119/35 vom 1. Juni 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 2385/71* des Rates vom 8. November 1971
ABl. Nr. L 249/3 vom 10. November 1971

Der Kopf der Anlage erhält folgende Fassung:

„ANLAGE – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE – ANNEX – BILAG – VEDLEGG“

Das Abkürzungsverzeichnis wird durch folgende drei Spalten ergänzt:

„— Abbreviations — Forkortelser — Forkortelser

Bulgaria Bulgarien Bulgaria

Hungary Ungarn Ungarn

Poland Polen Polen

Romania Rumænien Romania

Czechoslovakia Tjekkoslaviet Tsjeckoslovakia“

Der Kopf der ersten Spalte der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Warenbezeichnung

— Nr. des GZT —

Désignation des produits

— N° du T.D.C. —

Designazione dei prodotti

— N. della T.D.C. —

Opgave van de produkten

— Nr. G.D.T. —

Description of product

— CCT No. —

Varebeskrivelse

— Pos. nr. i FTT —

Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

- 5. *Verordnung (EWG) Nr. 2386/71* des Rates vom 8. November 1971
ABl. Nr. L 249/12 vom 10. November 1971

Der Kopf der Anlage erhält folgende Fassung:

„ANLAGE – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE – ANNEX – BILAG – VEDLEGG“

Das Abkürzungsverzeichnis wird durch folgende drei Spalten ergänzt:

„— Abbreviations — Forkortelser — Forkortelser

Albania Albanien Albania

USSR Sovjetunionen Sovjetunionen“

Der Kopf der ersten Spalte der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Warenbezeichnung

— Nr. des GZT —

Désignation des produits

— N° du T.D.C. —

Designazione dei prodotti

— N. della T.D.C. —

Opgave van de produkten

— Nr. G.D.T. —

Description of product

— CCT No. —

Varebeskrivelse

— Pos. nr. i FTT —

Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

- 6. *Verordnung (EWG) Nr. 2406/71* des Rates vom 9. November 1971
ABl. Nr. L 250/1 vom 11. November 1971

Der Kopf der Anlage erhält folgende Fassung:

„ANLAGE – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE – ANNEX – BILAG – VEDLEGG“

Das Abkürzungsverzeichnis wird durch folgende drei Spalten ergänzt:

„— Abbreviations — Forkortelser — Forkortelser

People's Republic of China Folkerepublikken Kina Folkerepublikken Kina

North Korea Nordkorea Nord-Korea

Mongolia Den mongolske Folkerepublikk Mongolia

North Vietnam Nordvietnam Nord-Vietnam“

Der Kopf der ersten Spalte erhält folgende Fassung:

„Warenbezeichnung

— Nr. des GZT —

Désignation des produits

— N° du T.D.C. —

Designazione dei prodotti

— N. della T.D.C. —

Opgave van de produkten

— Nr. G.D.T. —

Description of product

— CCT No. —

Varebeskrivelse

— Pos. nr. i FTT —

Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

Die Anmerkung wird wie folgt ergänzt:

„The references to Chapter 73 do not allude to ECSC Treaty products.

Oplysningerne vedrørende kapitel 73 sigter ikke til produkter, der falder ind under EKSF-traktaten.

Opplysningene vedrørende kapittel 73 angår ikke varer som hører inn under EKSF-traktaten.“

7. *Verordnung (EWG) Nr. 2407/71* des Rates vom 9. November 1971

ABl. Nr. L 250/7 vom 11. November 1971

Der Kopf der Anlage erhält folgende Fassung:

„ANLAGE – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE – ANNEX – BILAG – VEDLEGG“

Das Abkürzungsverzeichnis wird durch folgende drei Spalten ergänzt:

„– Abbreviations – Forkortelser – Forkortelser

People's Republic of China	Folkerepublikken Kina	Folkerepublikken China
----------------------------	-----------------------	------------------------

North Vietnam	Nordvietnam	Nord-Vietnam
---------------	-------------	--------------

North Korea	Nordkorea	Nord-Korea
-------------	-----------	------------

Mongolia	Den mongolske Folkerepublikk	Mongolia“
----------	------------------------------	-----------

Der Kopf der ersten Spalte der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Warenbezeichnung

— Nr. des GZT —

Désignation des produits

— N° du T.D.C. —

Designazione dei prodotti

— N. della T.D.C. —

Opgave van de produkten

— Nr. G.D.T. —

Description of product

— CCT No. —

Varebeskrivelse

— Pos. nr. i FTT —

Vareslag

— Pos. nr. i FTT —“

8. *Richtlinie Nr. 70/509/EWG* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 254/1 vom 23. November 1970

Die Anmerkung auf Seite 1 des Anhangs A erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Belgien: Office national du ducroire/
Nationale DelcredereDienst

Dänemark: Eksportkreditrådet

Deutschland: Bundesrepublik Deutschland

Frankreich: Compagnie française d'assurance
pour le commerce extérieur

Irland: The Minister for Industry and
Commerce

Italien: Istituto nazionale delle assicurazioni

Luxemburg: Office du ducroire du Luxembourg

Niederlande: Nederlandsche Credietverzekering
Maatschappij N.V.

Norwegen: Garanti-Instituttet for Eksportkredit

Vereinigtes
Königreich: The Export Credits Guarantee
Department.“

9. *Richtlinie Nr. 70/510/EWG* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 254/26 vom 23. November 1970

Die Anmerkung auf Seite 1 des Anhangs A erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Belgien: Office national du ducroire/
Nationale DelcredereDienst

Dänemark: Eksportkreditrådet

Deutschland:	Bundesrepublik Deutschland
Frankreich:	Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur
Irland:	The Minister for Industry and Commerce
Italien:	Istituto nazionale delle assicurazioni
Luxemburg:	Office du ducroire du Luxembourg
Niederlande:	Nederlandsche Credietverzekering Maatschappij N.V.
Norwegen:	Garanti-Instituttet for Eksportkreditt
Vereinigtes Königreich:	The Export Credits Guarantee Department.

Unterabsatz 2 darf nicht bewirken, daß unter die Verordnung Nr. 3 fallende Regelungen aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen werden.“

In Artikel 1 wird unter Buchstabe s) folgender Buchstabe eingefügt:

„s a) „Wohndauer“: die Dauer, die nach den Rechtsvorschriften, unter denen sie zurückgelegt worden ist, als solche bestimmt oder anerkannt ist;“

Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 13 und 14 gelten nicht für die freiwillige Versicherung und die freiwillige Weiterversicherung, es sei denn, in einem Mitgliedstaat gibt es für einen der in Artikel 4 genannten Zweige nur die freiwillige Versicherung.“

In Artikel 18 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Zusammenrechnung der Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Familienangehörige, die im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnen, sofern sie nicht auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet sie wohnen, Anspruch auf diese Leistungen haben.“

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Grenzgänger und deren Familienangehörige – Sonderregelungen

Grenzgänger können die Leistungen auch im Gebiet des zuständigen Staates erhalten. Diese Leistungen werden vom zuständigen Träger nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erbracht, als ob der Grenzgänger dort wohnte. Die Familienan-

IX. SOZIALPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1408/71* des Rates vom 14. Juni 1971

ABl. Nr. L 149/2 vom 5. Juli 1971

Artikel 1 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:

„j) „Rechtsvorschriften“: in jedem Mitgliedstaat die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in bezug auf die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit.

Dieser Begriff umfaßt bestehende oder künftige tarifvertragliche Vereinbarungen nicht, selbst wenn eine behördliche Entscheidung sie für allgemein verbindlich erklärt oder ihren Geltungsbereich erweitert hat. Diese Einschränkung kann jedoch in bezug auf solche tarifvertraglichen Vereinbarungen,

i) die der Erfüllung einer Versicherungspflicht dienen, welche sich aus Gesetzen oder Verordnungen gemäß Unterabsatz 1 ergibt, oder

ii) die ein System schaffen, dessen Verwaltung von dem Träger gewährleistet wird, der auch die auf Grund der Gesetze oder Verordnungen gemäß Unterabsatz 1 eingeführten Systeme verwaltet,

jederzeit durch eine Erklärung des betreffenden Mitgliedstaats aufgehoben werden, in der die Systeme dieser Art genannt sind, auf die diese Verordnung anwendbar ist. Diese Erklärung ist gemäß Artikel 96 zu notifizieren und zu veröffentlichen.

gehörigen eines Grenzgängers können unter den gleichen Voraussetzungen Leistungen erhalten; die Gewährung dieser Leistungen ist jedoch — außer in dringlichen Fällen — davon abhängig, daß zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten oder zwischen den zuständigen Behörden dieser Staaten eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist oder daß, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, der zuständige Träger vorher seine Genehmigung hierzu erteilt hat.“

Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechend auf die Familienangehörigen Anwendung.“

Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfüllt ein Arbeitsloser die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu tragen hat, für den Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft geforderten Voraussetzungen — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 —, so erhalten seine Familienangehörigen in jedem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie wohnen oder sich aufhalten, diese Leistungen. Diese Leistungen werden wie folgt gewährt:

- i) Sachleistungen werden vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats gewährt, zu dessen Lasten die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gehen;
- ii) Geldleistungen werden von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, zu dessen Lasten die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gehen, nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt.“

Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Rentenanspruch auf Grund der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Leistungen im Wohnland besteht

Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Bezug von Rente berechtigt ist und — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 und Anhang V — nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, Anspruch auf Leistungen hat, sowie seine Familienangehörigen erhalten diese Leistungen vom Träger des Wohnorts und zu dessen Lasten, als ob der Rentner Anspruch auf Rente nach den Rechtsvorschriften nur dieses Mitgliedstaats hätte.“

In Artikel 28 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Rentenanspruch auf Grund der Rechtsvorschriften eines einzigen oder mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Leistungen im Wohnland nicht besteht.

(1) Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug von Rente berechtigt ist und keinen Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats hat, in dessen Gebiet er wohnt, erhält dennoch diese Leistungen für sich und seine Familienangehörigen, sofern — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 und Anhang V — nach den Vorschriften des Staates, auf Grund deren die Rente geschuldet wird, oder zumindest eines der Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, Anspruch auf Leistungen bestünde, wenn er im Gebiet des betreffenden Staates wohnte. Diese Leistungen werden wie folgt gewährt:

- a) Die Sachleistungen gewährt der Träger des Wohnorts für Rechnung des in Absatz 2 bezeichneten Trägers, als ob der Rentner nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet er wohnt, Anspruch auf Rente und auf Sachleistungen hätte;
- b) die Geldleistungen gewährt gegebenenfalls der gemäß Absatz 2 bestimmte zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts können diese Leistungen jedoch auch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.“

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Familienangehörige eines Rentners, die in einem anderen Staat als der betreffende Rentner wohnen – Wohnortwechsel in den Staat, in dem der Rentner wohnt

(1) Familienangehörige eines zum Bezug von Rente nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berechtigten Rentners, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als der Rentner wohnen, erhalten Leistungen, als ob der Rentner im Gebiet des gleichen Staates wohnte, sofern er Anspruch auf die genannten Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hat. Die Leistungen werden gemäß den nachstehenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Sachleistungen gewährt der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten des Trägers des Wohnorts des Rentners;

- b) die Geldleistungen gewährt gegebenenfalls der gemäß Artikel 27 oder Artikel 28 Absatz 2 bestimmte zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts der Familienangehörigen können diese Leistungen jedoch auch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Familienangehörigen, die ihren Wohnort in dem Gebiet des Mitgliedstaats nehmen, in dem der Rentner wohnt, erhalten:

- a) Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, auch wenn sie bereits vor dem Wohnortwechsel für den gleichen Fall einer Krankheit oder Mutterschaft Leistungen erhalten haben;
- b) Geldleistungen, die gegebenenfalls der gemäß Artikel 27 oder Artikel 28 Absatz 2 bestimmte zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts des Rentners können diese Leistungen jedoch auch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.“

Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

Aufenthalt des Rentners und/oder der Familienangehörigen in einem anderen Staat als dem, in dem sie wohnen

Der in Artikel 27 oder 28 bezeichnete Rentner sowie seine Familienangehörigen erhalten während eines Aufenthaltes im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates, in dem sie wohnen,

- a) Sachleistungen vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten des Trägers des Wohnorts des Rentners;
- b) Geldleistungen, gegebenenfalls von dem gemäß Artikel 27 oder 28 Absatz 2 bestimmten zuständigen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Aufenthaltsorts können diese Leistungen jedoch auch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.“

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Beiträge der Rentenberechtigten

Der Träger eines Mitgliedstaats, der eine Rente schuldet, darf, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, daß von dem Rentner zur Deckung der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft Beiträge einbehalten werden, diese Beiträge von der von ihm geschuldeten Rente in der nach den betreffenden Rechtsvorschriften berechneten Höhe einbehalten, wenn die Kosten der Leistungen auf Grund der Artikel 27, 28, 29, 31 und 32 zu Lasten eines Trägers des genannten Mitgliedstaats gehen.“

Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

Allgemeine Vorschrift

Artikel 27 bis 33 gelten nicht für Rentner oder deren Familienangehörige, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen haben. In diesem Fall gelten diese Personen bei der Anwendung dieses Kapitels als Arbeitnehmer oder als Familienangehörige von Arbeitnehmern.“

Die Überschrift von Abschnitt 1 des Kapitels 2 von Titel III erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmer, für die ausschließlich Rechtsvorschriften galten, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Versicherungs- oder Wohndauer unabhängig ist“

In Artikel 37 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ein Arbeitnehmer, für den nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten galten und welcher Versicherungs- oder Wohnzeiten ausschließlich unter solchen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Versicherungs- oder Wohndauer unabhängig ist, erhält die Leistungen gemäß Artikel 39. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kinderzuschüsse zu Renten, die nach Kapitel 8 zu gewähren sind.“

In Artikel 38 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Wohnzeiten

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des

Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs- oder Wohnzeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls die nach dem grundschulpflichtigen Alter zurückgelegten Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, nach denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Wohnzeiten abhängig ist, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

Die Überschrift von Abschnitt 2 des Kapitels 2 von Titel III erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmer, für die ausschließlich Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Versicherungs- oder Wohndauer abhängt, oder Rechtsvorschriften dieser und der in Abschnitt 1 genannten Art galten“

In Artikel 45 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Berücksichtigung der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, die für den Arbeitnehmer im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs galten

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs- oder Wohnzeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden sowie gegebenenfalls die nach dem grundschulpflichtigen Alter zurückgelegten Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, nach denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Wohnzeiten abhängig ist, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

In Artikel 45 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Wenn in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung von Leistungen davon abhängig ist, daß der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines bestimmten Zeitraums im Gebiet dieses Mitgliedstaats gewohnt hat, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des gleichen Zeitraums im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gewohnt hat und den Rechtsvorschriften eines

Mitgliedstaats unterworfen war oder eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erhalten hat.“

In Artikel 46 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer galten, bestimmt, sofern dieser Arbeitnehmer die in diesen Rechtsvorschriften geforderten Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch ohne Anwendung von Artikel 45 erfüllt, nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Leistungsbetrag unter Zugrundelegung aller nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten.

Dieser Träger hat auch den Leistungsbetrag zu berechnen, der sich nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) ergeben würde. Nur der höhere dieser beiden Beträge wird berücksichtigt.

(2) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer galten, wendet, wenn der Arbeitnehmer nur nach Artikel 45 leistungsberechtigt ist, folgende Vorschriften an:

- a) Der Träger berechnet den theoretischen Betrag der Leistung, auf die der Versicherte Anspruch hätte, wenn alle nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten nur in dem betreffenden Staat und nach den für diesen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist nach diesen Rechtsvorschriften der Betrag der Leistung von den zurückgelegten Zeiten unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag;
- b) der Träger ermittelt sodann den tatsächlich geschuldeten Betrag auf der Grundlage des nach Buchstabe a) errechneten theoretischen Betrages nach dem Verhältnis zwischen den nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten;
- c) übersteigt die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten die in den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung der vollen Leistung vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei

Anwendung dieses Absatzes diese Höchstdauer an Stelle der Gesamtdauer dieser Zeiten; diese Berechnungsmethode kann den betreffenden Versicherungsträger nicht zur Gewährung einer Leistung verpflichten, deren Betrag die volle nach seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistung übersteigt;

- d) die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens nach diesem Absatz für die Berücksichtigung der sich überschneidenden Zeiten werden in der in Artikel 97 vorgesehenen Durchführungsverordnung festgelegt.“

In Artikel 47 erhalten Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) sowie Absatz 2 folgende Fassung:

- „b) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung von Leistungen die Höhe der Arbeitsentgelte, Beiträge oder Zuschläge zugrunde zu legen ist, ermittelt die Entgelte, Beiträge oder Zuschläge für die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten auf der Grundlage der Durchschnittsentgelte, -beiträge oder -zuschläge, die für die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegten Versicherungszeiten festgestellt worden sind.
- c) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung von Leistungen ein Pauschalentgelt oder -betrag zugrunde zu legen ist, berücksichtigt für die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten Entgelte oder Beträge in Höhe des Pauschalentgelts oder -betrags oder gegebenenfalls der durchschnittlichen Pauschalentgelte oder -beträge für nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegte Versicherungszeiten.
- d) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung von Leistungen für bestimmte Zeiten die Höhe der Entgelte und für andere Zeiten ein Pauschalentgelt oder -betrag zugrunde zu legen ist, berücksichtigt für die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten die nach Buchstabe b) oder c) ermittelten Entgelte oder Beträge beziehungsweise den Durchschnitt dieser Entgelte oder Beträge; wird bei der Berechnung der Leistungen für sämtliche nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegten Versicherungszeiten ein Pauschalentgelt oder -betrag zugrunde gelegt, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates für die nach

den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten ein fiktives Entgelt, das diesem Pauschalentgelt oder -betrag entspricht.

- (2) Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Anpassung der bei der Berechnung der Leistungsbeträge berücksichtigten Rententeile gelten gegebenenfalls für die vom zuständigen Träger dieses Staates gemäß Absatz 1 berücksichtigten Rententeile für Versicherungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten.“

In Artikel 48 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Versicherungs- oder Wohnzeiten von weniger als einem Jahr

- (1) Der Träger eines Mitgliedstaats ist unabhängig von Artikel 46 Absatz 2 nicht verpflichtet, Leistungen aus Zeiten zu gewähren, wenn die Gesamtdauer dieser nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten weniger als ein Jahr beträgt und nach diesen Rechtsvorschriften kein Leistungsanspruch ausschließlich auf Grund dieser Zeiten erworben worden ist.“

Artikel 48 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Führt die Anwendung von Absatz 1 zur Befreiung aller Träger der betreffenden Staaten von der Leistungspflicht, so werden die Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des letzten dieser Staaten gewährt, dessen Voraussetzungen erfüllt sind; dabei gelten alle zurückgelegten und gemäß Artikel 45 Absätze 1 und 2 angerechneten Versicherungs- und Wohnzeiten als nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zurückgelegt.“

Die Überschrift von Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Berechnung der Leistungen, wenn die betreffende Person nicht gleichzeitig die Voraussetzungen erfüllt, die nach sämtlichen Rechtsvorschriften, nach denen Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt wurden, erforderlich sind“

In Artikel 49 erhält Absatz 1 Buchstabe b) folgende Fassung:

- „b) Dabei gelten jedoch folgende Bestimmungen:
- i) Erfüllt die betreffende Person die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften mindestens zweier Mitgliedstaaten, ohne

daß Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigt werden müssen, die nach Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so bleiben diese Zeiten bei Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 unberücksichtigt;

- ii) erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen nur nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats, ohne daß die Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigt werden müssen, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Betrag der geschuldeten Leistung ausschließlich nach den Rechtsvorschriften, deren Voraussetzungen erfüllt sind, und unter alleiniger Berücksichtigung der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten berechnet.“

Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Gewährung einer Zulage, wenn die Summe der nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten geschuldeten Leistungen nicht den Mindestbetrag erreicht, der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dessen Gebiet der Empfänger wohnt

Der Empfänger von Leistungen nach diesem Kapitel darf in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet er wohnt und nach dessen Rechtsvorschriften ihm eine Leistung zusteht, keinen niedrigeren Leistungsbetrag als die Mindestleistung erhalten, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für eine Versicherungs- oder Wohnzeit vorgesehen ist, welche den Zeiten insgesamt entspricht, die bei der Feststellung seiner Leistung gemäß den vorstehenden Artikeln angerechnet wurden. Der zuständige Träger dieses Staates zahlt dem Betroffenen gegebenenfalls während der gesamten Zeit, in der er im Gebiet dieses Staates wohnt, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Summe der nach diesem Kapitel geschuldeten Leistungen und dem Betrag der Mindestleistung.“

Die Überschrift von Abschnitt 1 des Kapitels 4 von Titel III erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Bestimmung“

Nach diesem Titel wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 51a

Zusammenrechnung der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Auf-

rechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten abhängt, berücksichtigt, soweit erforderlich, auch Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

Vor Artikel 52 erhält „Abschnitt 1“ die Bezeichnung „Abschnitt 2“.

Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- „c) die Aufwendungen für Geldleistungen, einschließlich Renten, werden von den zuständigen Trägern der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die betreffende Person eine Tätigkeit ausgeübt hat, die geeignet war, diese Krankheit zu verursachen, anteilig getragen. Die Teilung erfolgt nach dem Verhältnis zwischen der Dauer der nach den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten zurückgelegten Altersversicherungszeiten oder der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Wohnzeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller dieser Mitgliedstaaten bis zum Zeitpunkt des Beginns dieser Leistungen in der Altersversicherung zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten.“

Vor Artikel 60 erhält „Abschnitt 2“ die Bezeichnung „Abschnitt 3“.

Vor Artikel 61 erhält „Abschnitt 3“ die Bezeichnung „Abschnitt 4“.

Vor Artikel 63 erhält „Abschnitt 4“ die Bezeichnung „Abschnitt 5“.

Artikel 72 erhält folgende Fassung:

„Artikel 72

Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, auch Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) hängt nach diesen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohndauer ab, so wird diese Dauer gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 45 beziehungsweise des Artikels 72 ermittelt.“

In Artikel 79 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Anwendung von Absatz 2 sowie des Artikels 77 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) und des Artikels 78 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) gelten die Wohnzeiten, die nach der Grundschulpflicht gemäß Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, die den Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Wohnzeiten abhängig machen, als Versicherungszeiten.“

In Artikel 82 Absatz 1 wird das Wort „sechsendreißig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.

In Artikel 94 erhalten die Absätze 1 bis 7 folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor ihrem Inkrafttreten oder vor ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder vor ihrer Anwendung im Gebiet dieses Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind.

(3) Ein Leistungsanspruch wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder vor ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats liegen, soweit Absatz 1 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt oder wieder gewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.

(5) Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder vor ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt worden ist, können auf An-

trag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden. Dies gilt auch für die sonstigen in Artikel 78 genannten Leistungen.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestellt, so werden die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(7) Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche — vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats — vom Tag der Antragstellung an erworben.“

Artikel 94 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Anwendung des Artikels 73 Absatz 2 darf zu keiner Einschränkung der Ansprüche führen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder bei Beginn ihrer Anwendung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats bestehen. Für Personen, denen zu diesem Zeitpunkt auf Grund von zweiseitigen Abkommen mit Frankreich höhere Leistungen zustehen, gelten diese Abkommen weiter, solange diese Personen den französischen Rechtsvorschriften unterliegen. Dabei werden Unterbrechungen von weniger als einem Monat sowie die Zeiten einer Leistungsgewährung wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit außer acht gelassen. Die Einzelheiten der Durchführung dieser Vorschriften werden in der in Artikel 97 vorgesehenen Durchführungsverordnung festgelegt.“

Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

(Artikel 1 Buchstabe u) der Verordnung)

Besondere Geburtsbeihilfen, die nach Artikel 1 Buchstabe u) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen

A. BELGIEN

Die Geburtsbeihilfe

B. DÄNEMARK

Keine

C. DEUTSCHLAND

Keine

D. FRANKREICH

a) Die vorgeburtlichen Beihilfen

b) Die Geburtsbeihilfen nach dem Gesetzbuch der sozialen Sicherheit (Code de la sécurité sociale)

E. IRLAND

Keine

F. ITALIEN

Keine

G. LUXEMBURG

Die Geburtsbeihilfen

H. NIEDERLANDE

Keine

I. NORWEGEN

Keine

J. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine“

Die Teile A und B des Anhangs II erhalten folgende Fassung:

„A.

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die unbeschadet des Artikels 6 der Verordnung weiterhin gelten

(Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung)

1. BELGIEN – DÄNEMARK

Gegenstandslos

2. BELGIEN – DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960

b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

3. BELGIEN – FRANKREICH

a) Artikel 13, 16 und 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

b) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

c) Briefwechsel vom 29. Juli 1953 betreffend die Beihilfen für alte Arbeitnehmer

4. BELGIEN – IRLAND

Gegenstandslos

5. BELGIEN – ITALIEN

Artikel 29 des Abkommens vom 30. April 1948

6. BELGIEN – LUXEMBURG

Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Abkommens vom 16. November 1959 in der Fassung des Abkommens vom 12. Februar 1964 (Grenzgänger)

7. BELGIEN – NIEDERLANDE

Keine

8. BELGIEN – NORWEGEN

Gegenstandslos

9. BELGIEN – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

10. DÄNEMARK – DEUTSCHLAND

a) Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialversicherung vom 14. August 1953

b) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem genannten Abkommen

c) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem genannten Abkommen

11. DÄNEMARK – FRANKREICH

Keine

12. DÄNEMARK – IRLAND

Gegenstandslos

13. DÄNEMARK – ITALIEN

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK – LUXEMBURG

Gegenstandslos

15. DÄNEMARK – NIEDERLANDE

Gegenstandslos

16. DÄNEMARK – NORWEGEN

Keine

17. DÄNEMARK – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

18. DEUTSCHLAND – FRANKREICH

- a) Artikel 11 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950
- b) Artikel 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellte Unternehmen)
- c) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955
- d) Abschnitte I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955
- e) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag
- f) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland)

19. DEUTSCHLAND – IRLAND

Gegenstandslos

20. DEUTSCHLAND – ITALIEN

- a) Artikel 3 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 36 Absatz 3 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung)
- b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

21. DEUTSCHLAND – LUXEMBURG

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag) und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) des Abkommens vom 14. Juli 1960 (Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, welche die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes gewählt haben)

22. DEUTSCHLAND – NIEDERLANDE

- a) Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 29. März 1951
- b) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind)

23. DEUTSCHLAND – NORWEGEN

Keine

24. DEUTSCHLAND – VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 7 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 20. April 1960
- b) Artikel 2 bis 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen über die soziale Sicherheit vom 20. April 1960
- c) Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960

25. FRANKREICH – IRLAND

Gegenstandslos

26. FRANKREICH – ITALIEN

- a) Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948
- b) Briefwechsel vom 3. März 1956 (Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen)

27. FRANKREICH – LUXEMBURG

Artikel 11 und 14 der Zusatzvereinbarung vom 12. Dezember 1949 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

28. FRANKREICH – NIEDERLANDE

Artikel 11 der Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Januar 1950 (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)

29. FRANKREICH – NORWEGEN

Keine

30. FRANKREICH – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Notenaustausch vom 27. und 30. Juli 1970 über die Lage in Bezug auf die soziale Sicherheit der Lehrkräfte des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen des Kulturabkommens vom 2. März 1948 vorübergehend in Frankreich tätig sind

31. IRLAND – ITALIEN

Gegenstandslos

32. IRLAND – LUXEMBURG

Gegenstandslos

33. IRLAND – NIEDERLANDE

Gegenstandslos

34. IRLAND – NORWEGEN

Gegenstandslos

35. IRLAND – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

36. ITALIEN – LUXEMBURG

Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 24 des Allgemeinen Abkommens vom 29. Mai 1951

37. ITALIEN – NIEDERLANDE

Artikel 21 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952

38. ITALIEN – NORWEGEN

Keine

39. ITALIEN – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

40. LUXEMBURG – NIEDERLANDE

Keine

41. LUXEMBURG – NORWEGEN

Gegenstandslos

42. LUXEMBURG – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

43. NIEDERLANDE – NORWEGEN

Gegenstandslos

44. NIEDERLANDE – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

45. NORWEGEN – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

B.

Bestimmungen aus Abkommen, deren Geltungsbereich nicht alle Personen umfaßt, auf die die Verordnung anzuwenden ist

(Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung)

1. BELGIEN – DÄNEMARK

Gegenstandslos

2. BELGIEN – DEUTSCHLAND

- a) Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960

- b) Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens)

3. BELGIEN – FRANKREICH

- a) Briefwechsel vom 29. Juli 1953 betreffend die Beihilfe für alte Arbeitnehmer
- b) Artikel 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen)
- c) Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948)

4. BELGIEN – IRLAND

Gegenstandslos

5. BELGIEN – ITALIEN

Keine

6. BELGIEN – LUXEMBURG

Keine

7. BELGIEN – NIEDERLANDE

Keine

8. BELGIEN – NORWEGEN

Gegenstandslos

9. BELGIEN – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

10. DÄNEMARK – DEUTSCHLAND

- a) Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialversicherung vom 14. August 1953
- b) Nummer 15 des Schlußprotokolls zu dem genannten Abkommen
- c) Zusatzvereinbarung vom 14. August 1953 zu dem genannten Abkommen

11. DÄNEMARK – FRANKREICH

Keine

12. DÄNEMARK – IRLAND

Gegenstandslos

13. DÄNEMARK – ITALIEN

Gegenstandslos

14. DÄNEMARK – LUXEMBURG

Gegenstandslos

15. DÄNEMARK – NIEDERLANDE

Gegenstandslos

16. DÄNEMARK – NORWEGEN

Keine

17. DÄNEMARK – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

18. DEUTSCHLAND – FRANKREICH

a) Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950

b) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

c) Abschnitte I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955

d) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag

e) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in bezug auf das Saarland)

19. DEUTSCHLAND – IRLAND

Gegenstandslos

20. DEUTSCHLAND – ITALIEN

a) Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 26 des Abkommens vom 5. Mai 1953 (Sozialversicherung)

b) Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 zum Abkommen vom 5. Mai 1953 (Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens)

21. DEUTSCHLAND – LUXEMBURG

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959 (Ausgleichsvertrag)

22. DEUTSCHLAND – NIEDERLANDE

a) Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens vom 29. März 1951

b) Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind)

23. DEUTSCHLAND – NORWEGEN

Keine

24. DEUTSCHLAND – VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 7 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die soziale Sicherheit vom 20. April 1960

b) Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absätze 2 bis 6 des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960

25. FRANKREICH – IRLAND

Gegenstandslos

26. FRANKREICH – ITALIEN

a) Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948

b) Briefwechsel vom 3. März 1956 (Leistungen bei Krankheit für Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Berufen)

27. FRANKREICH – LUXEMBURG

Keine

28. FRANKREICH – NIEDERLANDE

Keine

29. FRANKREICH – NORWEGEN

Keine

30. FRANKREICH – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Notenwechsel vom 27. und 30. Juli 1970 über die soziale Sicherheit der Lehrkräfte des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen des Kulturabkommens vom 2. März 1948 vorübergehend in Frankreich tätig sind

31. IRLAND – ITALIEN

Gegenstandslos

32. IRLAND – LUXEMBURG

Gegenstandslos

33. IRLAND – NIEDERLANDE

Gegenstandslos

34. IRLAND – NORWEGEN

Gegenstandslos

35. IRLAND – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

36. ITALIEN – LUXEMBURG

Keine

37. ITALIEN – NIEDERLANDE

Keine

38. ITALIEN – NORWEGEN

Keine

39. ITALIEN – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

40. LUXEMBURG – NIEDERLANDE

Keine

41. LUXEMBURG – NORWEGEN

Gegenstandslos

42. LUXEMBURG – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

43. NIEDERLANDE – NORWEGEN

Gegenstandslos

44. NIEDERLANDE – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine

45. NORWEGEN – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Keine“

Anhang III wird ersetzt durch:

„ANHANG III

(Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung)

Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität nicht von der Versicherungs- oder Wohndauer abhängt

A. BELGIEN

Die Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall der Invalidität, über das Sondersystem für den Fall der Invalidität der Bergarbeiter und über das Sondersystem für Seeleute der Handelsmarine

B. DÄNEMARK

Gesetz über die Invaliditätsrenten (verkündet am 15. April 1970)

C. DEUTSCHLAND

Keine

D. FRANKREICH

Sämtliche Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität im System der sozialen Sicherheit für Bergarbeiter

E. IRLAND

Abschnitt 6 des Gesetzes über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe (Social Welfare Act) vom 29. Juli 1970

F. ITALIEN

Keine

G. LUXEMBURG

Keine

H. NIEDERLANDE

Gesetz vom 18. Februar 1966 über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit

I. NORWEGEN

Keine

J. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gesetz über die Leistungen bei Invalidität vom 14. Juli 1971“

Anhang V wird wie folgt geändert und ergänzt:

„A. BELGIEN

... (unverändert)

B. DÄNEMARK

1. Als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die auf Grund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterliegt.

2. Die Voraussetzung einer früheren Mitgliedschaft in einer Pflichtversicherung gegen das gleiche Risiko im Rahmen eines Versicherungssystems zugunsten der Arbeitnehmer des gleichen Mitgliedstaats, die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung vorgesehen ist, gilt nicht für Personen, die einer zugelassenen Arbeitslosenversicherungskasse angeschlossen sind.

3. Die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten werden für die Aufnahme als

Mitglied einer zugelassenen Arbeitslosenversicherungskasse berücksichtigt, als handele es sich um in Dänemark zurückgelegte Beschäftigungszeiten.

4. Arbeitnehmer, Rentenantragsteller und Rentnberechtigte sowie deren Familienangehörige, die gemäß Artikel 19, 22, 25 Absätze 1 und 3, sowie Artikel 26, 28, 29 und 31 der Verordnung Sachleistungen beanspruchen, erhalten diese Leistungen unter den gleichen in den dänischen Rechtsvorschriften für Mitglieder der Kategorie A vorgesehenen Voraussetzungen, wenn diese Leistungen zu Lasten des Trägers eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark gehen.

5. Für die Anwendung des Titels III Kapitel 1 der Verordnung sind die Familienangehörigen, mit Ausnahme der Kinder bis zum 16. Lebensjahr,

- a) eines Arbeitnehmers, der den dänischen Rechtsvorschriften unterliegt, oder
- b) eines Rentners nach den dänischen Rechtsvorschriften, der seinen Wohnsitz in Dänemark hat,

deren Unterhalt hauptsächlich zu Lasten dieses Arbeitnehmers oder dieses Ruhegehalts- bzw. Versorgungsempfängers geht und die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als in Dänemark haben, von Amts wegen unter denselben Voraussetzungen (angeschlossenes oder beitragszahlendes Mitglied, Kategorie A oder B) der Krankenkasse angeschlossen, der der betreffende Arbeitnehmer oder Rentner angeschlossen ist.

C. DEUTSCHLAND

... (unverändert)

D. FRANKREICH

... (unverändert)

E. IRLAND

1. Als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die gemäß Abschnitt 4 des Gesetzes von 1952 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe (Social Welfare Act 1952) freiwillig versichert oder pflichtversichert ist.

2. Die Voraussetzung einer früheren Mitgliedschaft in einer Pflichtversicherung gegen das gleiche Risiko im Rahmen eines Versicherungssystems zugunsten der Arbeitnehmer des gleichen Mitgliedstaats, die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung vorgesehen ist, gilt nicht für Personen, die freiwillig den Systemen der Altersrenten- und Witwenrentenversicherung sowie dem Sterbegeldsystem angeschlossen sind.

3. Arbeitnehmern, Rentenantragstellern und Rentnberechtigten sowie deren Familienangehö-

rigen, die gemäß Artikel 19, Artikel 22, Artikel 25 Absätze 1 und 3, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 31 der Verordnung ärztliche Behandlung beanspruchen, wird die gesamte ärztliche Behandlung, die in den irländischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, ohne Selbstbeteiligung an den Kosten gewährt, wenn diese Leistungen zu Lasten des Trägers eines anderen Mitgliedstaats als Irland gehen.

4. Wird ein den irländischen Rechtsvorschriften unterliegender Arbeitnehmer Opfer eines Unfalls, nachdem er das Gebiet eines Mitgliedstaats verlassen hat, um sich im Laufe seiner Beschäftigung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, aber dort noch nicht angekommen ist, so besteht sein Anspruch auf Leistungen für diesen Unfall,

- a) als habe sich dieser Unfall im Gebiet Irlands ereignet und
- b) ohne daß bei der Ermittlung, ob er auf Grund seiner Beschäftigung nach diesen Rechtsvorschriften versichert war, seine Abwesenheit vom Gebiet Irlands berücksichtigt wird.

F. ITALIEN

... (unverändert)

G. LUXEMBURG

... (unverändert)

H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

I. NORWEGEN

1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt eine Person, deren für die Rente berücksichtigtes Einkommen in die Kategorie der in Kapitel 6 Abschnitt 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 12 vom 17. Juni 1966 über die staatliche Versicherung aufgeführten Einkommen fällt.

2. Die Übergangsbestimmungen für die Berechnung der Zusatzrenten nach Kapitel 7 Abschnitt 5 des Gesetzes Nr. 12 vom 17. Juni 1966 über die staatliche Versicherung gelten für die Personen, die unter die Verordnung fallen und die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Norwegen wohnen, unter der Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer

- a) mindestens fünf Jahre nach seinem 16. Geburtstag und vor dem 1. Januar 1967 und
- b) mindestens zehn Jahre nach seinem 16. und vor seinem 70. Geburtstag oder vor seinem Tod, falls er vor dem letztgenannten Zeitpunkt stirbt, im Gebiet Norwegens wohnhaft war.

3. a) Die in Kapitel 12 Abschnitte 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes über die staatliche Versicherung Nr. 12 vom 17. Juni 1966 vorgesehenen Leistungen für ledige Mütter werden im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unter den im genannten Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erbracht, sofern die Betreffende am ersten Tag des 10. Monats vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung im Gebiet Norwegens wohnhaft war.
- b) Die in Kapitel 12 Abschnitt 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 12 vom 17. Juni 1966 über die staatliche Versicherung vorgesehenen Leistungen für ledige Mütter werden nur gewährt, wenn die Betreffende in Norwegen wohnhaft ist.

J. VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die zur Beitragszahlung als Arbeitnehmer verpflichtet ist.
2. Hat eine Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet des Vereinigten Königreichs oder war sie seit ihrer letzten Ankunft in diesem Gebiet zur Beitragszahlung nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs als Arbeitnehmer verpflichtet und beantragt sie wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit Befreiung von der Beitragszahlung für einen bestimmten Zeitraum und werden für diesen Zeitraum ihrem Konto Beiträge gutgeschrieben, so gilt jede im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Beschäftigungszeit im Hinblick auf diesen Antrag als im Gebiet des Vereinigten Königreichs zurückgelegte Beschäftigungszeit, für welche die betreffende Person Beiträge als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geleistet hat.
3. Für die Anwendung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung, wenn eine Frau nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs eine Altersrente beantragt
 - a) auf Grund der Versicherung ihres Ehemanns oder
 - b) auf Grund ihrer eigenen Versicherung und wenn nach Beendigung ihrer Ehe durch den Tod ihres Ehemanns oder auf andere Weise die Beiträge des Ehemanns für die Ermittlung ihrer Rentenansprüche berücksichtigt werden,

schließt für die Ermittlung der von ihrem Ehemann gezahlten oder seinem Konto gutgeschriebenen durchschnittlichen Jahresbeiträge jede Bezugnahme auf eine von ihr zurückgelegte Versicherungszeit die Bezugnahme auf eine von ihrem Ehegatten zurückgelegte Versicherungszeit ein.

4. Sofern die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit von einer Voraussetzung in bezug auf den Wohnsitz abhängig machen, so wird davon ausgegangen, daß jeder Versicherte während des gesamten Zeitraums vor dem Tag der Antragstellung, während dem er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnte oder Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat, im Gebiet des Vereinigten Königreichs wohnhaft war.

5. Sind nach Titel II der Verordnung die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs auf einen Arbeitnehmer anwendbar, so wird er im Hinblick auf seinen Anspruch auf Familienbeihilfen behandelt,

- a) als ob sein Geburtsort oder der Geburtsort seiner Kinder oder unterhaltsberechtigten Personen im Gebiet des Vereinigten Königreichs läge, wenn dieser Ort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats liegt, und
- b) als ob er sich vor dem Tag der Antragstellung während der gesamten Versicherungszeit oder Beschäftigungszeit, die er im Gebiet oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat, im Gebiet des Vereinigten Königreichs befunden hätte.

6. Sind nach Titel II der Verordnung die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs auf einen Arbeitnehmer anwendbar, so wird er im Hinblick auf den Anspruch auf Pflegegeld (attendance allowance) behandelt,

- a) als ob sein Geburtsort im Gebiet des Vereinigten Königreichs läge, wenn dieser im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats liegt, und
- b) als ob er gewöhnlich im Vereinigten Königreich wohnhaft wäre und sich während der gesamten Versicherungszeit oder Beschäftigungszeit, die er im Gebiet oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat, dort befunden hätte.

7. Wird ein den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegender Arbeitnehmer Opfer eines Unfalls, nachdem er das Gebiet eines Mitgliedstaats verlassen hat, um sich im Laufe seiner Beschäftigung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, aber dort noch nicht angekommen ist, so besteht sein Anspruch auf Leistungen für diesen Unfall,

- a) als habe sich dieser Unfall im Gebiet des Vereinigten Königreichs ereignet und
- b) ohne daß bei der Ermittlung, ob er auf Grund seiner Beschäftigung nach diesen Rechtsvorschriften versichert war, seine Abwesenheit vom Gebiet des Vereinigten Königreichs berücksichtigt wird.

8. Die Verordnung gilt nicht für die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zur Inkraftsetzung eines Abkommens über die soziale Sicherheit, das zwischen dem Vereinigten Königreich und einem Drittland geschlossen wurde.

9. Jedesmal, wenn es die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf den Erwerb des Leistungsanspruchs erfordern, wird der in einem Drittland geborene Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dem in einem Drittland geborenen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gleichgestellt.“

2. *Verordnung (EWG) Nr. 2396/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/54 vom 10. November 1971

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Anwendung des Artikels 8 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission, die für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Sorge trägt, die Liste der öffentlichen Stellen, die von ihm ermächtigt sind, sich an Maßnahmen, die von Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen des privaten Rechts (oder in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, von gleichwertigen Stellen) durchgeführt werden, finanziell zu beteiligen und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zu garantieren.“

3. *Beschluß des Rates* vom 25. August 1960

ABl. Nr. 56/1201 vom 31. August 1960

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 68/188/EWG* des Rates vom 9. April 1968

ABl. Nr. L 91/25 vom 12. April 1968

In Artikel 2 wird das Wort „sechsendreißig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. *Beschluß Nr. 63/688/EWG* des Rates vom 18. Dezember 1963

ABl. Nr. 190/3090 vom 30. Dezember 1963

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 68/189/EWG* des Rates vom 9. April 1968

ABl. Nr. L 91/26 vom 12. April 1968

In Artikel 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

5. *Entscheidung vom 9. Juli 1957 der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten*

ABl. Nr. 28/487 vom 31. August 1957

geändert durch:

— *Entscheidung vom 11. März 1965 der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten*

ABl. Nr. 46/698 vom 22. März 1965

In Artikel 3 der Anlage wird die Zahl „24“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 5 der Anlage wird gestrichen (ebenfalls der Titel).

In Artikel 9 der Anlage wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

In Artikel 13 Absatz 3 der Anlage wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

In Artikel 15 Absatz 1 der Anlage werden folgende Worte gestrichen: „sowie den Beobachtern des Vereinigten Königreichs“.

In Artikel 18 Absatz 1 der Anlage wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „sechszwanzig“ ersetzt.

In Artikel 18 Absatz 2 der Anlage wird das Wort „dreizehn“ durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt.

6. *Richtlinie Nr. 68/360/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 257/13 vom 19. Oktober 1968

Die Anmerkung in der Anlage erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Je nach Ausstellungsland: belgischen, dänischen, deutschen, französischen, irländischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, norwegischen, des Vereinigten Königreichs.“

X. TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

1. *Richtlinie Nr. 69/493/EWG* des Rates vom 15. Dezember 1969

ABl. Nr. L 326/36 vom 29. Dezember 1969

In Anhang I werden in Spalte b) hinzugefügt

— zu Nr. 1 die Worte:

„full lead crystal	30 %
krystal	30 %
krystall	30 %

— zu Nr. 2 die Worte:

„lead crystal	24 %
krystal	24 %
krystall	24 %“

— zu Nr. 3 die Worte:

„crystal glass, crystallin
krystallin
krystallin“

— zu Nr. 4 die Worte:

„crystal glass, crystallin
krystallin
krystallin“

2. *Richtlinie Nr. 70/156/EWG* des Rates vom 6. Februar 1970

ABl. Nr. L 42/1 vom 23. Februar 1970

Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen unter:

a) „Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung“ der wie folgt bezeichnete Verwaltungsakt:

- agréation par type / aanneming, im belgischen Recht,
- standardtypegodkendelse, im dänischen Recht,
- allgemeine Betriebserlaubnis, im deutschen Recht,
- réception par type, im französischen Recht,
- type approval, im irischen Recht,
- omologazione oder approvazione del tipo, im italienischen Recht,
- agréation, im luxemburgischen Recht,
- typegoedkeuring, im niederländischen Recht,
- typegodkjenning, im norwegischen Recht,
- type approval, im Recht des Vereinigten Königreichs.“

Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Inkrafttretens der für das EWG-Betriebserlaubnisverfahren erforderlichen Einzelrichtlinien

- werden in den Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge oder eine Gruppe von Fahrzeugen Gegenstand einer Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung sind, auf Wunsch desjenigen,

der dies beantragt, die harmonisierten technischen Gemeinschaftsvorschriften an Stelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften als Grundlage für diese Betriebserlaubnis angewandt;

- dürfen in den Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge oder eine Gruppe von Fahrzeugen nicht Gegenstand einer Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung sind, der Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung dieser Fahrzeuge nicht aus dem Grund verweigert oder verboten werden, daß die harmonisierten technischen Vorschriften an Stelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften eingehalten wurden, wenn der Hersteller oder sein Beauftragter die zuständigen Behörden dieser Staaten davon unterrichtet hat;
- füllt jeder Mitgliedstaat auf Antrag des Herstellers oder seines Beauftragten nach Vorlage des in Artikel 3 vorgesehenen Beschreibungsbogens die Spalten des in Artikel 2 Buchstabe b) vorgesehenen Betriebserlaubnisbogens aus. Eine Abschrift des Bogens wird dem Antragsteller ausgehändigt. Die übrigen Mitgliedstaaten erkennen für den gleichen Fahrzeugtyp dieses Dokument als Nachweis dafür an, daß die vorgesehenen Prüfungen bereits durchgeführt worden sind.“

In Artikel 13 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

3. *Richtlinie Nr. 70/157/EWG* des Rates vom 6. Februar 1970

ABl. Nr. L 42/16 vom 23. Februar 1970

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht aus Gründen des zulässigen Geräuschpegels und der Auspuffvorrichtung verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.“

4. *Richtlinie Nr. 70/220/EWG* des Rates vom 20. März 1970

ABl. Nr. L 76/1 vom 6. April 1970

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Verunreinigung

der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung verweigern oder verbieten, wenn dieses Fahrzeug den Vorschriften der Anhänge I, II, III, IV, V und VI genügt.“

5. *Richtlinie Nr. 70/221/EWG* des Rates vom 20. März 1970
ABl. Nr. L 76/23 vom 6. April 1970

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Behälter für flüssigen Kraftstoff oder wegen des Unterfahrschutzes verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.“

6. *Richtlinie Nr. 70/222/EWG* des Rates vom 20. März 1970
ABl. Nr. L 76/25 vom 6. April 1970

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht aus Gründen der Anbringungsstellen und der Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.“

7. *Richtlinie Nr. 70/311/EWG* des Rates vom 8. Juni 1970
ABl. Nr. L 133/10 vom 18. Juni 1970

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung der Kraftfahrzeuge nicht wegen der Lenkanlage verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entspricht.“

8. *Richtlinie Nr. 70/387/EWG* des Rates vom 27. Juli 1970
ABl. Nr. L 176/5 vom 10. August 1970

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung

von Fahrzeugen nicht wegen der Türen verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften der Anhänge entsprechen.“

9. *Richtlinie Nr. 70/388/EWG* des Rates vom 27. Juli 1970
ABl. Nr. L 176/12 vom 10. August 1970

Nach Artikel 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Vorrichtung für Schallzeichen verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß Anhang I Punkt 2 eingebaut ist.“

Im Anhang I Punkt 1.4.1 werden in der 3. und 4. Zeile die Worte in Klammern wie folgt ersetzt:

„(1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Luxemburg, die Buchstaben DK für Dänemark, die Buchstaben IRL für Irland und der Buchstabe N für Norwegen).“

10. *Richtlinie Nr. 71/127/EWG* des Rates vom 1. März 1971
ABl. Nr. L 68/1 vom 22. März 1971

Nach Artikel 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder den Gebrauch von Fahrzeugen nicht wegen ihrer Rückspiegel verweigern oder untersagen, wenn diese den Vorschriften der Anhänge entsprechen.“

Punkt 2.6.1 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„2.6.1

Das Prüfzeichen besteht aus einem Rechteck, in dem der Buchstabe e gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat (1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 11 für das Vereinigte Königreich, DK für Dänemark, IRL für Irland, L für Luxemburg und N für Norwegen), angebracht ist, und aus einer Bauartgenehmigungsnummer, die der Nummer des für die betreffende Bauart ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens entspricht und an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks anzubringen ist.“

Punkt 3.2.1 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„3.2.1

Jedes Fahrzeug muß mit einem Innenspiegel und einem Außenspiegel ausgerüstet sein. Der Außenspiegel ist in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr an der linken Fahrzeugseite, in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr an der rechten Fahrzeugseite anzubringen.“

Punkt 3.2.2 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„3.2.2

Sind die unter Punkt 3.5 festgesetzten Vorschriften über das Sichtfeld des Innenspiegels nicht erfüllt, so muß ein zusätzlicher Außenspiegel angebracht werden. Dieser zusätzliche Außenspiegel ist in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr an der rechten Fahrzeugseite, in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr an der linken Fahrzeugseite anzubringen.“

Punkt 3.3.2 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„3.3.2

Außenspiegel müssen durch die vom Scheibenwischer überstrichene Fläche der Windschutzscheibe oder durch die Seitenfenster sichtbar sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Außenspiegel, die in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr an der rechten Seite oder in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr an der linken Seite von Fahrzeugen der internationalen Klassen M₂ und M₃ im Sinne der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebracht sind.“

Punkt 3.3.3 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„3.3.3

Bei Fahrzeugen mit Linkslenkung in Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr und bei Fahrzeugen mit Rechtslenkung in Mitgliedstaaten mit Linksverkehr ist der vorgeschriebene Außenspiegel auf der linken bzw. auf der rechten Fahrzeugseite so anzubringen, daß der Winkel zwischen der senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs und der Vertikalebene, die durch die Mitte des Rückspiegels und die Mitte der die beiden Augenpunkte des Fahrers verbindenden Strecke geht, nicht größer ist als 55°.“

Punkt 3.5.3 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„3.5.3

Linker Außenspiegel

a) *Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr:*

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizon-

talen Teil der Fahrbahn von 2,5 m Breite übersehen kann, dessen rechte Begrenzung durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den linken äußersten Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene gegeben ist und der sich in 10 m Abstand hinter den Augenpunkten des Fahrers bis zum Horizont erstreckt (Abbildung 4).

b) *Mitgliedstaaten mit Linksverkehr:*

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn von 3,5 m Breite übersehen kann, dessen rechte Begrenzung durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den linken äußersten Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene gegeben ist und der sich in 30 m Entfernung hinter den Augenpunkten des Fahrers bis zum Horizont erstreckt.

Außerdem muß es dem Fahrer möglich sein, die Fahrbahn in einer Entfernung von 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrers gehenden Vertikalebene auf 0,75 m Breite einzusehen (Abbildung 5).“

Punkt 3.5.4 in Anhang I erhält folgende Fassung:

„3.5.4

Rechter Außenspiegel

a) *Mitgliedstaaten mit Rechtsverkehr:*

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn von 3,5 m Breite übersehen kann, dessen linke Begrenzung durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den rechten äußersten Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene gegeben ist und der sich in 30 m Entfernung hinter den Augenpunkten des Fahrers bis zum Horizont erstreckt.

Außerdem muß es dem Fahrer möglich sein, die Fahrbahn in einer Entfernung von 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrers gehenden Vertikalebene auf 0,75 m Breite einzusehen (Abbildung 4).

b) *Mitgliedstaaten mit Linksverkehr:*

Das Sichtfeld muß so beschaffen sein, daß der Fahrer mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn von 2,5 m Breite übersehen kann, dessen linke Begrenzung durch eine zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs parallele, durch den äußersten rechten Punkt der Fahrzeugbreite verlaufende Ebene gegeben ist und der sich in 10 m Abstand hinter den Augenpunkten des Fahrers bis zum Horizont erstreckt (Abbildung 5).“

Die Abbildung 4 in Anhang I erhält folgenden Titel:

„Außenspiegel (Fahrzeuge im Rechtsverkehr)“

In Anhang I wird eine Abbildung 5 hinzugefügt. Das Schema dieser Abbildung ist horizontal seitengleich zu Abbildung 4. Der Titel zu Abbildung 5 lautet wie folgt:

„Außenspiegel (Fahrzeuge im Linksverkehr)“

11. *Richtlinie Nr. 71/307/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 185/16 vom 16. August 1971

In Artikel 5 Absatz 1 wird nach dem vierten Gedankenstrich folgendes eingefügt:

— „fleece wool“ oder „virgin wool“

Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie werden etikettiert oder gekennzeichnet, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen; Etikettierung und Kennzeichnung können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Endverbraucher angeboten werden oder wenn sie zur Erfüllung eines Auftrags des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in den Staaten, die diesen Begriff nicht kennen, einer gleichwertigen Einrichtung geliefert werden.“

In Anhang I Spalte 2 werden nach „Guanako (n)“ ⁽¹⁾ folgende Namen eingefügt:

„Biber (m), Fischotter (m).“

In Anhang I werden folgende drei Rubriken eingefügt:

„Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
16a	Sunn	Faser aus dem Bast der <i>Crotalaria juncea</i>
16b	Henequen	Faser aus dem Bast der <i>Agave Fourcroydes</i>
16c	Maguey	Faser aus dem Bast der <i>Agave Cantala</i> “

In Anhang II werden folgende drei Zeilen eingefügt:

„Faser Nr.	Fasern	%
16a	Sunn	12
16b	Henequen	14
16c	Maguey	14“

In Anhang III werden folgende Rubriken eingefügt:

„28. Topflappen und Topfhandschuhe

29. Eierwärmer

30. Kosmetiktäschchen

31. Tabakbeutel aus Gewebe

32. Futterale bzw. Etuis für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Kämme, aus Gewebe

33. Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe

34. Toilettenbeutel

35. Schuhputzbeutel“

12. *Richtlinie Nr. 71/316/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/1 vom 6. September 1971

Anhang I Punkt 3.1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— im oberen Teil das Kennzeichen des die Zulassung erteilenden Staates (B für Belgien, DK für Dänemark, D für die Bundesrepublik Deutschland, F für Frankreich, IR für Irland, I für Italien, L für Luxemburg, N für Norwegen, NL für die Niederlande und UK für das Vereinigte Königreich) sowie die zwei letzten Ziffern des Zulassungsjahres.“

Anhang II Punkt 3.1.1.1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— in der oberen Hälfte das Kennzeichen des Landes, in dem die Ersteichung vorgenommen wurde (B für Belgien, DK für Dänemark, D für die Bundesrepublik Deutschland, F für Frankreich, IR für Irland, I für Italien, L für Luxemburg, N für Norwegen, NL für die Niederlande und UK für das Vereinigte Königreich), trägt sowie erforderlichenfalls eine oder zwei Ziffern, die auf eine gebietliche oder funktionelle Unterteilung hinweisen.“

In Artikel 19 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.

13. *Richtlinie Nr. 71/320/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/37 vom 6. September 1971

Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder den Gebrauch

von Fahrzeugen aus Gründen, die sich auf deren Bremsanlagen beziehen, weder verweigern noch untersagen, wenn dieses Fahrzeug mit den in den Anhängen I bis VIII vorgesehenen Anlagen ausgestattet ist und wenn diese Anlagen die Vorschriften der genannten Anhänge erfüllen.“

14. *Richtlinie Nr. 71/347/EWG* des Rates vom 12. Oktober 1971
ABl. Nr. L 239/1 vom 25. Oktober 1971

Artikel 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Begriffsbestimmung der Getreideeigenschaft, die als EWG-Schüttdichte (masse à l'hectolitre CEE, EEG-naturgewicht, peso ettolitrico CEE, EEC standard mass per storage volume, EØF-Masse af hektoliter korn oder EØF-masse av hektoliter korn) bezeichnet wird,“

In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Während des gesamten Zeitraums, während dessen die im Vereinigten Königreich und in Irland zum Zeitpunkt des Beitritts gesetzlich festgelegte Maßeinheit (pounds per bushel) weiterhin zugelassen bleibt, kann die Bezeichnung „EWG-Schüttdichte“ verwendet werden, um eine Getreideeigenschaft zu bezeichnen, die im Vereinigten Königreich und in Irland mit Meßgeräten und entsprechend den Methoden gemessen wurde, die in diesen Ländern üblich sind. In diesem Fall werden die in pounds per bushel erhaltenen Maße in die EWG-Einheit „Schüttdichte“ umgerechnet, indem sie mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden.“

15. *Richtlinie Nr. 71/348/EWG* des Rates vom 12. Oktober 1971
ABl. Nr. L 239/9 vom 25. Oktober 1971

In Kapitel IV des Anhangs werden am Ende von Punkt 4.8.1 folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— 0,1 irische Penny
- 0,1 Penny Sterling
- 1 dänische Øre
- 1 norwegische Øre“

16. *Richtlinie Nr. 71/354/EWG* des Rates vom 18. Oktober 1971
ABl. Nr. L 243/29 vom 29. Oktober 1971

In Artikel 1 Absätze 1 und 2 wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang I“ ersetzt.

Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anwendungszwang für die vorübergehend unter den Bedingungen der Kapitel II und III des Anhangs I und den Bedingungen des Anhangs II noch beibehaltenen Einheiten im Meßwesen darf nicht von den Mitgliedstaaten eingeführt werden, in denen diese Einheiten am Tage des Inkrafttretens der Richtlinie nicht zugelassen waren.“

In Artikel 1 wird folgender Absatz aufgenommen:

„(4) Über die Einordnung der in Anhang II aufgeführten Einheiten im Meßwesen in Anhang I wird spätestens bis zum 31. August 1976 entschieden. Die Einheiten im Meßwesen, über die bis zum 31. August 1976 kein Beschluß gefaßt worden ist, müssen spätestens am 31. Dezember 1979 aufgegeben werden. Für einige dieser Einheiten kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist beschlossen werden, wenn es aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.“

Der Anhang erhält die Bezeichnung „Anhang I“.

Es wird ein Anhang II mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„ANHANG II

Maßeinheiten des Empire-Systems, über deren Einordnung in Anhang I spätestens bis zum 31. August 1976 entschieden wird

Größe	Name der Einheit	Koeffizient: $\frac{\text{Empire-Einheit}}{\text{SI-Einheit}}$
Länge Meter (m)	Inch	$2,54 \cdot 10^{-2}$
	Hand	0,1016
	Foot	0,3048
	Yard	0,9144
	Fathom	1,829
	Chain	20,12
	Furlong	201,2
	Mile	1609
	Nautical Mile (UK)	1853

Größe	Name der Einheit	Koeffizient: <i>Empire-Einheit</i> <i>SI-Einheit</i>
Fläche Quadratmeter (m ²)	Square Inch	$6,452 \cdot 10^{-4}$
	Square Foot	$0,929 \cdot 10^{-1}$
	Square Yard	0,8361
	Rood	1012
	Acre	4047
	Square Mile	$2,59 \cdot 10^6$
Volumen Kubikmeter (m ³)	Cubic Inch	$16,39 \cdot 10^{-6}$
	Cubic Foot	0,0283
	Cubic Yard	0,7646
	Fluid Ounce	$28,41 \cdot 10^{-6}$
	Gill	$0,1421 \cdot 10^{-3}$
	Pint	$0,5682 \cdot 10^{-3}$
	Quart	$1,136 \cdot 10^{-3}$
	Gallon	$4,546 \cdot 10^{-3}$
	Bushel	$36,37 \cdot 10^{-3}$
	Cran	$170,5 \cdot 10^{-3}$
Masse Kilogramm (kg)	Grain	$0,0648 \cdot 10^{-3}$
	Dram	$1,772 \cdot 10^{-3}$
	Ounce (avoirdupois)	$28,35 \cdot 10^{-3}$
	Ounce Troy	$31,10 \cdot 10^{-3}$
	Pound	0,4536
	Stone	6,35
	Quarter	12,70
	Cental	45,36
	Hundredweight	50,80
	Ton	1016
Kraft Newton (N)	Pound Force	4,448
	Ton Force	$9,964 \cdot 10^3$
Druck Pascal (Pa)	Inch Water Gauge	249,089
Energie Joule (J)	British Thermal Unit	1055,06
	Foot Pound Force	1,356
	Therm	$105,506 \cdot 10^6$
Leistung Watt (W)	Horsepower	745,7
Beleuchtungsstärke Lux (lx)	Foot Candle	10,76
Temperatur Kelvin (K)	Degree Fahrenheit	5
		9
Geschwindigkeit Meter je Sekunde (m/sec)	Knot (UK)	0,51472 ⁴

XI. LEBENSMITTEL

1. *Richtlinie des Rates* vom 23. Oktober 1962

ABl. Nr. 115/2645 vom 11. November 1962

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 65/469/EWG* des Rates vom 25. Oktober 1965

ABl. Nr. 178/2793 vom 26. Oktober 1965

— *Richtlinie Nr. 67/653/EWG* des Rates vom 24. Oktober 1967

ABl. Nr. 263/4 vom 30. Oktober 1967

— *Richtlinie Nr. 68/419/EWG* des Rates vom 20. Dezember 1968

ABl. Nr. L 309/24 vom 24. Dezember 1968

— *Richtlinie Nr. 70/358/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/36 vom 18. Juli 1970

Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben auf den Umschließungen oder Behältern vermerkt sind und wenn die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe c) in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt sind, können die Mitgliedstaaten die Einfuhr der in Anhang I aufgezählten färbenden Stoffe nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie die Kennzeichnung als unzureichend betrachten.

Jeder Bestimmungsmitgliedstaat kann jedoch verlangen, daß die letztgenannten Angaben in seiner Amtssprache oder in seinen Amtssprachen abgefaßt werden.“

2. *Richtlinie Nr. 64/54/EWG* des Rates vom 5. November 1963

ABl. Nr. 12/661 vom 27. Januar 1964

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 67/427/EWG* des Rates vom 27. Juni 1967

ABl. Nr. 148/1 vom 11. Juli 1967

— *Richtlinie Nr. 68/420/EWG* des Rates vom 20. Dezember 1968

ABl. Nr. L 309/25 vom 24. Dezember 1968

— *Richtlinie Nr. 70/359/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/38 vom 18. Juli 1970

— *Richtlinie Nr. 71/160/EWG* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/12 vom 17. April 1971

In Ziffer I des Anhangs werden folgende Angaben in die entsprechenden Spalten eingefügt:

„E 218 p-Hydroxybenzoesäuremethylester

E 227 Kalziumhydrogensulfit (Kalziumbisulfit)“

Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befinden sich die Angaben gemäß Absatz 1 auf den Verpackungen oder Behältnissen und sind die Angaben gemäß den Buchstaben b), c) und d) in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt, so können die Mitgliedstaaten das Verbringen der in der Anlage aufgeführten konservierenden Stoffe in ihr Hoheitsgebiet und das Verbringen dieser Stoffe in den Verkehr nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie deren Kennzeichnung als unzureichend betrachten.

Jeder Bestimmungsmitgliedstaat kann jedoch verlangen, daß die letztgenannten Angaben in seiner Amtssprache oder in seinen Amtssprachen abgefaßt werden.“

3. *Richtlinie Nr. 70/357/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/31 vom 18. Juli 1970

Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Befinden sich die Angaben gemäß Absatz 1 auf den Verpackungen oder Behältnissen und sind die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt, so können die Mitgliedstaaten das Verbringen der im Anhang aufgeführten Stoffe in ihr Hoheitsgebiet und das Verbringen dieser Stoffe in den Verkehr nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie deren Kennzeichnung als unzureichend betrachten.

Jeder Bestimmungsmitgliedstaat kann jedoch verlangen, daß die letztgenannten Angaben in seiner Amtssprache oder seinen Amtssprachen abgefaßt werden.“

XII. ENERGIEPOLITIK

1. *Entscheidung Nr. 68/416/EWG* des Rates vom 20. Dezember 1968

ABl. Nr. L 308/19 vom 23. Dezember 1968

In Artikel 1 Absatz 1 wird nach den Worten „die Kommission“ folgendes eingefügt:

„Im Falle der neuen Mitgliedstaaten läuft diese Frist vom Zeitpunkt des Beitritts ab.“

XIII. STATISTIK

1. *Richtlinie Nr. 64/475/EWG* des Rates vom 30. Juli 1964

ABl. Nr. 131/2193 vom 13. August 1964

In Artikel 1 wird nach „... im Jahre 1965“ eingefügt:

„und im Falle der neuen Mitgliedstaaten die erste Erhebung für das Berichtsjahr 1973 im Jahre 1974“.

2. *Richtlinie Nr. 69/467/EWG* des Rates vom 8. Dezember 1969

ABl. Nr. L 323/7 vom 24. Dezember 1969

In Artikel 2 wird die Zahl „57“ durch „76“ ersetzt.

In Anhang II wird hinzugefügt:

„DÄNEMARK

100 Vest for Storebælt

101 Øst for Storebælt ekskl. Storkøbenhavn

102 Storkøbenhavn

IRLAND

110 Ireland

139 Scotland

140 Northern Ireland.“

NORWEGEN

120 Østre handelsfelt

121 Vestre handelsfelt

122 Midtre handelsfelt

123 Nordre handelsfelt

VEREINIGTES KÖNIGREICH

130 South West Region

131 South East Region

132 Wales and Monmouthshire

133 West Midlands

134 East Midlands

135 East Anglia

136 North West Region

137 Yorkshire and Humberside

138 Northern Region

XIV. VERSCHIEDENES

1. *Verordnung Nr. 1* des Rates vom 15. April 1958
ABl. Nr. 17/385 vom 6. Oktober 1958

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Norwegisch.“

In Artikel 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

In Artikel 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. *Beschluß der Räte der EWG und EAG* vom 15. Mai 1959

ABl. Nr. 861/59 vom 17. August 1959

In Artikel 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

ANHANG II

Liste zu Artikel 30 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

Verordnung (EWG) Nr. 1769/68 der Kommission vom 6. November 1968

ABl. Nr. L 285/1 vom 25. November 1968

Der Anhang zu dieser Verordnung, in dem die Hundertsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten enthalten sind, ist entsprechend der Lage zu ändern, die sich aus der Definition des Zollgebiets der Gemeinschaft ergibt.

Der Anhang ist durch die Liste der von den einzelnen neuen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Stellen zu ergänzen.

2. *Verordnung Nr. 41/66/EWG* des Rates vom 29. März 1966

ABl. Nr. 69/1013 vom 19. April 1966

In Anhang I/2 sind die gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl durch eine zusätzliche Güteklasse zu ergänzen.

II. LANDWIRTSCHAFT

A. Gemeinsame Marktorganisation

a) *Obst und Gemüse*

1. *Verordnung Nr. 80/63/EWG* der Kommission vom 31. Juli 1963

ABl. Nr. 121/2137 vom 3. August 1963

3. *Verordnung (EWG) Nr. 2638/69* der Kommission vom 24. Dezember 1969

ABl. Nr. L 327/33 vom 30. Dezember 1969

Anhang I ist durch die Liste der Versandgebiete der einzelnen neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

4. *Verordnung (EWG) Nr. 496/70* der Kommission vom 17. März 1970
ABl. Nr. L 62/11 vom 18. März 1970

Anhang I ist durch die Liste der von den einzelnen neuen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Stellen zu ergänzen.

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1291/70* der Kommission vom 1. Juli 1970
ABl. Nr. L 144/10 vom 2. Juli 1970

Artikel 3 Absatz 2 ist durch die Liste der repräsentativen Märkte der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

6. *Verordnung (EWG) Nr. 1559/70* der Kommission vom 31. Juli 1970
ABl. Nr. L 169/55 vom 1. August 1970

Der Anhang ist durch die Liste der von den einzelnen neuen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu ergänzen.

7. *Verordnung (EWG) Nr. 1560/70* der Kommission vom 31. Juli 1970
ABl. Nr. L 169/59 vom 1. August 1970

Der Anhang ist durch die Liste der von den einzelnen neuen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu ergänzen.

8. *Verordnung (EWG) Nr. 1561/70* der Kommission vom 31. Juli 1970
ABl. Nr. L 169/63 vom 1. August 1970

Der Anhang ist durch die Liste der von den einzelnen neuen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu ergänzen.

9. *Verordnung (EWG) Nr. 1562/70* der Kommission vom 31. Juli 1970
ABl. Nr. L 169/67 vom 1. August 1970

Der Anhang ist durch die Liste der von den einzelnen neuen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu ergänzen.

10. *Verordnung (EWG) Nr. 604/71* der Kommission vom 23. März 1971
ABl. Nr. L 70/9 vom 24. März 1971

Die Anhänge I, II, V und VI sind durch die Märkte der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

b) Wein

- Verordnung (EWG) Nr. 2005/70* der Kommission vom 6. Oktober 1970

ABl. Nr. L 224/1 vom 10. Oktober 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 756/71* der Kommission vom 7. April 1971
ABl. Nr. L 83/48 vom 8. April 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1985/71* der Kommission vom 14. September 1971
ABl. Nr. L 209/9 vom 15. September 1971

Der Anhang ist durch die in Irland und im Vereinigten Königreich zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten zu ergänzen.

c) Schweinefleisch

1. *Verordnung Nr. 213/67/EWG* des Rates vom 27. Juni 1967
ABl. Nr. 135/2887 vom 30. Juni 1967

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 85/68* des Rates vom 23. Januar 1968
ABl. Nr. L 21/3 vom 25. Januar 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1705/68* des Rates vom 30. Oktober 1968
ABl. Nr. L 267/1 vom 31. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 2112/69* des Rates vom 28. Oktober 1969
ABl. Nr. L 271/1 vom 29. Oktober 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2090/70* des Rates vom 20. Oktober 1970
ABl. Nr. L 232/1 vom 21. Oktober 1970

Der Anhang ist durch die Liste der repräsentativen Märkte der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 2108/70* des Rates vom 20. Oktober 1970
ABl. Nr. L 234/1 vom 23. Oktober 1970

In Anhang I sind die Spalte 2 „Zweihälftegewicht“ und die Spalte 3 „Speckdicke“ gegebenenfalls zu ändern, um Handelsklassen für Schweine mit einem Gewicht zwischen 30 und 50 kg zu berücksichtigen.

d) Milcherzeugnisse

1. *Verordnung (EWG) Nr. 985/68* des Rates vom 15. Juli 1968
ABl. Nr. L 169/1 vom 18. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 750/69* des Rates vom 22. April 1969
Abl. Nr. L 98/2 vom 25. April 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1211/69* des Rates vom 26. Juni 1969
Abl. Nr. L 155/13 vom 28. Juni 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1075/71* des Rates vom 25. Mai 1971
Abl. Nr. L 116/1 vom 28. Mai 1971

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 8 Absatz 4 sind durch die Definition der Butter der einzelnen neuen Mitgliedstaaten, die für die Intervention in Frage kommt, zu ergänzen, und zwar so, daß die Merkmale dieser Butter den Merkmalen der gegenwärtig in der Gemeinschaft für die Intervention in Frage kommenden Butter entsprechen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1053/68* der Kommission vom 23. Juli 1968
Abl. Nr. L 179/17 vom 25. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 196/69* der Kommission vom 31. Januar 1969
Abl. Nr. L 26/28 vom 1. Februar 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 2605/70* der Kommission vom 22. Dezember 1970
Abl. Nr. L 278/17 vom 23. Dezember 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 2369/71* der Kommission vom 4. November 1971
Abl. Nr. L 246/27 vom 5. November 1971

Im Anhang sind die Muster der Bescheinigungen durch die einzelnen Angaben in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1324/68* der Kommission vom 29. August 1968
Abl. Nr. L 215/25 vom 30. August 1968

Anhang II ist durch die Angaben in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

e) Rindfleisch

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1024/68* der Kommission vom 22. Juli 1968
Abl. Nr. L 174/7 vom 23. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 863/69* der Kommission vom 8. Mai 1969
Abl. Nr. L 111/26 vom 9. Mai 1969

Diese Verordnung ist zwecks Berücksichtigung der Anpassung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu ändern.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1026/68* der Kommission vom 22. Juli 1968
Abl. Nr. L 174/12 vom 23. Juli 1968

Diese Verordnung ist zwecks Berücksichtigung der Anpassung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu ändern.

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1027/68* der Kommission vom 22. Juli 1968
Abl. Nr. L 174/14 vom 23. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 705/71* der Kommission vom 31. März 1971
Abl. Nr. L 77/79 vom 1. April 1971

Artikel 9 ist gegebenenfalls anzupassen, um den etwaigen Änderungen an Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1026/68 Rechnung zu tragen.

Anhang I b) ist durch die neuen Koeffizienten der Mitgliedstaaten zu ergänzen.

Anhang II ist entsprechend den darin enthaltenen Angaben durch die für die neuen Mitgliedstaaten festzusetzenden Angaben zu ergänzen.

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1097/68* der Kommission vom 27. Juli 1968
Abl. Nr. L 184/5 vom 29. Juli 1968

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1261/68* der Kommission vom 20. August 1968
Abl. Nr. L 208/7 vom 21. August 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1556/68* der Kommission vom 4. Oktober 1968
Abl. Nr. L 244/15 vom 5. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1585/68* der Kommission vom 10. Oktober 1968
Abl. Nr. L 248/16 vom 11. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1809/69* der Kommission vom 12. September 1969
Abl. Nr. L 232/6 vom 13. September 1969
- *Verordnung (EWG) Nr. 1795/71* der Kommission vom 17. August 1971
Abl. Nr. L 187/5 vom 19. August 1971

Anhang I ist durch die in den neuen Mitgliedstaaten auf die Kaufpreise anwendbaren Koeffizienten zu ergänzen.

f) *Fischerei*

1. *Verordnung (EWG) Nr. 2518/70* der Kommission vom 10. Dezember 1970

ABl. Nr. L 271/15 vom 15. Dezember 1970

Der Anhang ist durch die repräsentativen Großhandelsmärkte und repräsentativen Häfen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1109/71* der Kommission vom 28. Mai 1971

ABl. Nr. L 117/18 vom 29. Mai 1971

Anhang II ist durch die repräsentativen Einfuhrmärkte und Einfuhrhäfen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

B. *Allgemeine Rechtsakte*

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1373/70* der Kommission vom 10. Juli 1970

ABl. Nr. L 158/1 vom 20. Juli 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 2638/70* der Kommission vom 23. Dezember 1970

ABl. Nr. L 283/34 vom 29. Dezember 1970

Im Anhang sind die Titel der Bescheinigungen durch die Bezeichnung „Einfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung“ in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 729/70* des Rates vom 27. April 1970

ABl. Nr. L 94/13 vom 28. April 1970

Der in Artikel 6 Absätze 4 und 5 genannte jährliche Betrag von 285 Millionen Rechnungseinheiten ist entsprechend den Erfordernissen der Gemeinschaft nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten anzupassen.

C. *Veterinärrecht*

1. *Richtlinie Nr. 64/432/EWG* des Rates vom 26. Juni 1964

ABl. Nr. 121/1977 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 66/600/EWG* des Rates vom 25. Oktober 1966

ABl. Nr. 192/3294 vom 27. Oktober 1966

- *Richtlinie Nr. 70/360/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/40 vom 18. Juli 1970

- *Richtlinie Nr. 71/285/EWG* des Rates vom 19. Juli 1971

ABl. Nr. L 179/1 vom 9. August 1971

In Anlage B ist Nummer 8 durch die mit der amtlichen Prüfung der Tuberkuline in jedem neuen Mitgliedstaat beauftragten staatlichen Institute zu ergänzen.

In Anlage C ist Nummer 9 durch die mit der amtlichen Prüfung der Antigene in jedem neuen Mitgliedstaat beauftragten staatlichen Institute zu ergänzen.

In Anhang F sind die nachstehenden Fußnoten für jeden neuen Mitgliedstaat durch die Dienststellung der für die Unterzeichnung der Bescheinigungen benannten Person zu ergänzen:

- Fußnote (3) der Bescheinigung Muster I,
- Fußnote (5) der Bescheinigung Muster II,
- Fußnote (3) der Bescheinigung Muster III,
- Fußnote (5) der Bescheinigung Muster IV.

2. *Liste Nr. 66/340/EWG* vom 6. Mai 1966

ABl. Nr. 100/1604 vom 7. Juni 1966

Die Punkte A und B sind durch Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Telefonnummer der tierärztlichen Sachverständigen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

3. *Entscheidung Nr. 69/100/EWG* der Kommission vom 18. März 1969

ABl. Nr. L 88/9 vom 11. April 1969

Artikel 1 ist durch Namen und Staatsangehörigkeit der tierärztlichen Sachverständigen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

D. *Agrarstatistiken*

1. *Vereordnung Nr. 79/65/EWG* des Rates vom 15. Juni 1965

ABl. Nr. 109/1859 vom 23. Juni 1965

Der Anhang ist durch die Liste der Gebiete der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

2. *Verordnung Nr. 91/66/EWG* der Kommission vom 29. Juni 1966

ABl. Nr. 121/2249 vom 4. Juli 1966

geändert durch:

- *Verordnung Nr. 349/67/EWG* der Kommission vom 25. Juli 1967
ABl. Nr. 171/1 vom 28. Juli 1967
- *Verordnung (EWG) Nr. 1696/68* der Kommission vom 28. Oktober 1968
ABl. Nr. L 266/4 vom 30. Oktober 1968
- *Verordnung (EWG) Nr. 1697/68* der Kommission vom 28. Oktober 1968
ABl. Nr. L 266/7 vom 30. Oktober 1968

berichtigt durch:

- *Berichtigung zur Verordnung Nr. 91/66/EWG* der Kommission vom 29. Juni 1966
ABl. Nr. L 277/32 vom 15. November 1968

Anhang III ist durch die Festsetzung der Anzahl der je Gebiet auszuwählenden Buchführungsbetriebe in den neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

- 3. *Verordnung Nr. 184/66/EWG* der Kommission vom 21. November 1966
ABl. Nr. 213/3637 vom 23. November 1966

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 747/68* der Kommission vom 20. Juni 1968
ABl. Nr. L 140/13 vom 22. Juni 1968

Der zweite Teil des Anhangs ist durch die ergänzenden Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten zu vervollständigen.

- 4. *Richtlinie Nr. 71/286/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971
ABl. Nr. L 179/21 vom 9. August 1971

Der Anhang ist durch die Liste der Gebiete der einzelnen neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

III. GESELLSCHAFTSRECHT

- Richtlinie Nr. 68/151/EWG* des Rates vom 9. März 1968
ABl. Nr. L 65/8 vom 14. März 1968

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) ist gegebenenfalls im Anschluß an die Prüfung der „aksjeselskap“ des norwegischen Rechts zu ändern.

IV. VERKEHR

- Richtlinie des Rates* vom 23. Juli 1962
ABl. Nr. 70/2005 vom 6. August 1962

Die Richtlinie ist gegebenenfalls zu ändern, um die in dieser Richtlinie vorgesehene Liberalisierung des Straßenverkehrs in bezug auf den Straßenverkehr zwischen bestimmten durch das Meer getrennten Küstengebieten sicherzustellen.

V. WETTBEWERB

- Entscheidung Nr. 3/58* der Hohen Behörde vom 18. März 1958
ABl. Nr. 11/157 vom 29. März 1958

ergänzt durch:

- *Entscheidung Nr. 27/59* der Hohen Behörde vom 29. April 1959
ABl. Nr. 30/578 vom 1. Mai 1959

Artikel 2 Absatz 1 ist durch die Aufzählung des „National Coal Board“ (VK) und der großen Bergbauunternehmen der anderen neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

Artikel 3 Absatz 2 ist durch die Aufzählung der Absatzgebiete der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

VI. HANDELSPOLITIK

- Verordnung (EWG) Nr. 1025/70* des Rates vom 25. Mai 1970
ABl. Nr. L 124/6 vom 8. Juni 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1984/70* des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 218/1 vom 3. Oktober 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 724/71* des Rates vom 31. März 1971
ABl. Nr. L 80/3 vom 5. April 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1080/71* des Rates vom 25. Mai 1971
ABl. Nr. L 116/8 vom 28. Mai 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1429/71* des Rates vom 2. Juli 1971
ABl. Nr. L 151/8 vom 7. Juli 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2384/71* des Rates vom 8. November 1971
 ABl. Nr. L 249/1 vom 10. November 1971

Das sich aus der Streichung Gibraltars in Anhang II ergebende Problem ist so zu lösen, daß sich Gibraltar in bezug auf die Regelung zur Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft in der gleichen Lage wie vor dem Beitritt befindet.

VII. SOZIALPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1408/71* des Rates vom 14. Juni 1971
 ABl. Nr. L 149/2 vom 5. Juli 1971

Die Verordnung ist zu ändern, soweit dies auf Grund von Änderungen an der dänischen Gesetzgebung erforderlich ist.

2. *Beschluß Nr. 70/532/EWG* des Rates vom 14. Dezember 1970
 ABl. Nr. L 273/25 vom 17. Dezember 1970

Soweit die Entwicklung der Struktur der in diesem Beschluß genannten Organisationen der Sozialpartner dies erfordert, ist die Zahl der Vertreter dieser Organisationen im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen gegebenenfalls zu ändern.

3. *Beschluß Nr. 63/326/EWG* der Kommission vom 17. Mai 1963
 ABl. Nr. 80/1534 vom 29. Mai 1963

geändert durch:

- *Beschluß Nr. 64/19/EWG* der Kommission vom 19. Dezember 1963
 ABl. Nr. 2/27 vom 10. Januar 1964

- *Beschluß Nr. 70/254/EWG* der Kommission vom 15. April 1970
 ABl. Nr. L 96/37 vom 30. April 1970

4. *Beschluß Nr. 65/362/EWG* der Kommission vom 5. Juli 1965
 ABl. Nr. 130/2184 vom 16. Juli 1965

5. *Beschluß Nr. 67/745/EWG* der Kommission vom 28. November 1967
 ABl. Nr. 297/13 vom 7. Dezember 1967

6. *Beschluß Nr. 68/252/EWG* der Kommission vom 7. Juni 1968
 ABl. Nr. L 132/9 vom 14. Juni 1968

7. *Beschluß Nr. 71/122/EWG* der Kommission vom 19. Februar 1971
 ABl. Nr. L 57/22 vom 10. März 1971

Soweit die Entwicklung der Struktur der in den vorstehenden fünf Beschlüssen genannten Organisationen der Sozialpartner dies erfordert, ist die Zahl der Vertreter der Organisationen in den Ausschüssen gegebenenfalls zu ändern.

VIII. TECHNISCHE HEMMNISSE

1. *Richtlinie Nr. 71/307/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971
 ABl. Nr. L 185/16 vom 16. August 1971

Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie ist durch die Begriffe in dänischer und norwegischer Sprache zu ergänzen, die den in diesem Artikel verwendeten Begriffen entsprechen. Die betreffenden Begriffe dürfen weder „ny uld“ (dänisch) noch „ny ull“ (norwegisch) noch andere entsprechende Ausdrücke sein.

Anhang I dieser Richtlinie ist durch die Aufnahme von „Hibiscus species“ zu ergänzen.

2. *Richtlinie Nr. 71/316/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971
 ABl. Nr. L 202/1 vom 6. September 1971

Die in Punkt 3.2.1 des Anhangs II genannten Zeichnungen müssen durch die Buchstaben für die neuen Kennzeichen ergänzt werden: UK, IR, N und DK.

3. *Richtlinie Nr. 71/318/EWG* des Rates vom 26. Juli 1971
 ABl. Nr. L 202/21 vom 6. September 1971

Es ist nachzuprüfen, ob die im Vereinigten Königreich gebräuchlichen Prüfmethode den in der Richtlinie vorgesehenen Methoden gleichwertig sind, bevor diese Richtlinie im Hinblick auf die Zulassung dieser Methoden in der Gemeinschaft geändert werden kann.

Punkt 5.2.4 in Kapitel I Abschnitt B des Anhangs ist gegebenenfalls zu ändern, um das photoelektrische Ablesen der Zahl der von der Zählertrommel zurückgelegten Umdrehungen zu gestatten.

ANHANG III

Liste der Erzeugnisse
im Sinne der Artikel 32, 36 und 39 der Beitrittsakte
(Euratom)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: C. Uranerze: I. Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 Gewichtshundertteilen D. Thoriumerze: I. Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 Gewichtshundertteilen
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten: A. Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; ihre Verbindungen, Legierungen, Dispersionen und Cermets, einschließlich der gebrauchten (bestrahlten) Brennstoffelemente von Kernreaktoren: I. natürliches Uran: a) roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott b) verarbeitet: 1. Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder 2. anderes II. andere B. künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: A. Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1:5 000 ist
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt: A. des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt
78.06	Andere Waren aus Blei: A. Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: N. Thorium: I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott II. verarbeitet: a) Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder b) anderes

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: A. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: A. zum Trennen von Uran-Isotopen B. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A C. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23: A. ferngesteuerte mechanische Greifer, ortsfest oder beweglich, jedoch nicht mit der Hand führbar, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt
84.44	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür: A. Walzwerke, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50: A. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Ummanteln, Entfernen der Ummantelung, Verformen) bestimmt: I. durch Code-Angaben gesteuert II. andere
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A B. Kernreaktoren: I. Reaktoren II. Teile: a) nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit natürlichem Uran b) nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit angereichertem Uran c) andere C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxyden, Ummanteln) bestimmt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden: A. Öfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung: I. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A B. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt
86.07	Schienengebundene Güterwagen: A. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt
86.08	Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art: A. mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern radioaktiver Stoffe
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): B. zum Befördern von Gütern: I. Lastkraftwagen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon: A. Kraftkarren, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fährantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt C. andere Fahrzeuge: I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt

ANHANG IV

Liste der Erzeugnisse
im Sinne des Artikels 32 der Beitrittsakte

(Erzeugnisse des Commonwealth, die im Vereinigten Königreich Gegenstand vertraglicher
Präferenzspannen sind)

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs am 1. 1. 1972	Warenbezeichnung
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: B. Federn in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, ohne Innenhülle; Daunen: 1. gereinigt nach dem in Teil 12 Absatz 8 des British Standard 1425 beschriebenen Verfahren: 1960 (und Zusatz), mit den bis November 1967 vorgenommenen Änderungen D. andere
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe: C. andere
05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle
05.14	Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht: B. andere
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben: D. andere
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert: B. Rizinusöl C. Kokosöl; Erdnußöl, Leinöl, Rapsöl; Sesamöl; Sojaöl; Sonnenblumenöl; Saffloröl D. andere
15.14	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs am 1. 1. 1972	Warenbezeichnung
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: H. andere: 2. andere
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxid: A. totgebrannt
25.24	Asbest
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: C. Paraffin und Erdölwachs
32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge: B. andere
33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide: A. Ätherische Öle: 3. andere: a) nicht terpenfrei gemacht: (i) nachstehende Öle: Bayöl, Zitronellöl, Eukalyptusöl, Ingweröl, Gingergrasöl, Lemongrasöl, Litseacubeba-Öl, Ninde-Öl, Zwiebelöl, Palmarosaöl, Pimentöl, Sandelholzöl b) terpenfrei
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: B. andere
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: A. zugerichtet: 2. anderes B. anderes
41.04	Ziegen- und Zickelleder, außer Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08
41.05	Leder aus Häuten und Fellen anderer Tiere, außer Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08
41.06	Sämschleder (Chamoisleder)
41.07	Pergament- und Rohhautleder
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs am 1. 1. 1972	Warenbezeichnung
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Baumwollgewebe
57.06	Jutegarne oder Garne aus anderen Bastspinnstoffen der Nr. 57.03: B. die keine Kunstfasern enthalten: 2. geglättete ungezwirnte Garne; ungeglättete oder geglättete gezwirnte Garne
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: B. die keine Kunstfasern enthalten: 2. andere
57.10	Jutegewebe oder Gewebe aus anderen Bastspinnstoffen der Nr. 57.03: B. die keine Kunstfasern enthalten
58.01	Geknüpftete Teppiche, auch fertigbearbeitet: A. handgearbeitete: 2. andere B. andere: 3. andere
58.02	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche, auch fertigbearbeitet; andere Teppiche, auch fertigbearbeitet: A. Kokosmatten, auch als Meterware B. andere: 3. andere
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifr. 58.06: B. weder Seide noch synthetische oder künstliche Spinnstoffe enthaltend
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: B. Waren aus Filz: 2. andere
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: B. weder Seide noch synthetische oder künstliche Spinnstoffe enthaltend: 3. andere

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs am 1. 1. 1972	Warenbezeichnung
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere Waren: 2. andere
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: C. andere
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: C. andere
62.01	Decken: B. andere
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: 1. Bettagesdecken und Steppdecken, Bettlaken, Bezüge für Kopfkissen und Keilkissen, Überzüge für Matratzen sowie Hand- oder Badetücher, aus reiner Baumwolle und ohne Stickereien, Netzstoffe, Spitzen oder Spitzennachahmungen 2. andere
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. andere: 2. andere: b) andere
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: B. andere
67.01	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)
68.01	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer): B. Pflasterplatten aus Granit
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Zink, außer Zinklegierungen
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04: B. Tennisschläger mit einem Gewicht über 255 g C. Tennisschläger ohne Bespannung D. andere
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte

ANHANG V

Liste zu Artikel 107 der Beitrittsakte

A. Saatgut- und Pflanzgutrecht

1. *Richtlinie Nr. 66/400/EWG* des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2290 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 69/61/EWG* des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/4 vom 26. Februar 1969

- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

- a) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 30. Juni 1977 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.
- b) Im Falle der neuen Mitgliedstaaten sind die nach Maßgabe der genannten Richtlinie geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der zur Durchführung von Artikel 14 Absatz 1 dieser Richtlinie erforderlichen, wie folgt anwendbar:
- die Vorschriften über Basissaatgut spätestens am 1. Juli 1974;
 - die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

2. *Richtlinie Nr. 66/401/EWG* des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2298 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 69/63/EWG* des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/8 vom 26. Februar 1969

- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

- a) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 30. Juni 1977 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.
- b) Im Falle der neuen Mitgliedstaaten sind die nach Maßgabe der genannten Richtlinie geänderten

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der zur Durchführung von Artikel 14 Absatz 1 dieser Richtlinie erforderlichen, wie folgt anwendbar:

- die Vorschriften über Basissaatgut spätestens am 1. Juli 1974;
- die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

3. *Richtlinie Nr. 66/402/EWG* des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2309 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 69/60/EWG* des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/1 vom 26. Februar 1969

- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

- a) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 30. Juni 1976 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.
- b) Im Falle der neuen Mitgliedstaaten sind die nach Maßgabe der genannten Richtlinie geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der zur Durchführung von Artikel 14 Absatz 1 dieser Richtlinie erforderlichen, wie folgt anwendbar:
- die Vorschriften über Basissaatgut spätestens am 1. Juli 1974;
 - die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

4. *Richtlinie Nr. 66/403/EWG* des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2320 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 69/62/EWG* des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/7 vom 26. Februar 1969

- *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

- a) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 30. Juni 1975 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.
- b) Im Falle der neuen Mitgliedstaaten sind die nach Maßgabe der genannten Richtlinie geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der zur Durchführung von Artikel 13 Absatz 1 dieser Richtlinie erforderlichen, wie folgt anwendbar:
- die Vorschriften über Basispflanzgut spätestens am 1. Juli 1974;
 - die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

5. *Richtlinie Nr. 69/208/EWG* des Rates vom 30. Juni 1969
 ABl. Nr. L 169/3 vom 10. Juli 1969

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971
 ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

- a) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 30. Juni 1976 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.
- b) Im Falle der neuen Mitgliedstaaten sind die nach Maßgabe der genannten Richtlinie geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der zur Durchführung von Artikel 13 Absatz 1 dieser Richtlinie erforderlichen, wie folgt anwendbar:
- die Vorschriften über Basissaatgut spätestens am 1. Juli 1974;
 - die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

6. *Richtlinie Nr. 70/458/EWG* des Rates vom 29. September 1970
 ABl. Nr. L 225/7 vom 12. Oktober 1970

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 71/162/EWG* des Rates vom 30. März 1971
 ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 30. Juni 1976 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.

7. *Richtlinie Nr. 66/404/EWG* des Rates vom 14. Juni 1966
 ABl. Nr. 125/2325 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 69/64/EWG* des Rates vom 18. Februar 1969
 ABl. Nr. L 48/12 vom 26. Februar 1969

- a) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 1. Juli 1975 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 18 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie vorgesehen sind.
- b) Auf die neuen Mitgliedstaaten finden bis zum 1. Juli 1977 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 18 Absatz 3 der genannten Richtlinie vorgesehen sind.

B. Futtermittelrecht

Richtlinie Nr. 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970
 ABl. Nr. L 270/1 vom 14. Dezember 1970

Die neuen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1977 die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden einzelstaatlichen Regelungen beibehalten, nach denen bei der Tierernährung die Verwendung folgender Zusätze in Futtermitteln untersagt ist:

- E 701 Tetrazyklin
- E 702 Chlortetrazyklin
- E 703 Oxytetrazyklin
- E 704 Oleandomyzin
- E 705 Penicillin G — Kalium
- E 706 Penicillin G — Natrium
- E 707 Penicillin G — Prokain
- E 708 Penicillin G — Benzathen
- E 709 Penicillin G — Streptomycin
- E 710 Spiramycin
- E 711 Virginiamycin
- E 712 Flavophospholipol

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verwendung dieser Zusätze unter den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen gestattet, sofern nicht nach dem Verfahren der Artikel 43 und 100 des EWG-Vertrags ein Beschluß zur Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung gefaßt worden ist, wonach diese Zusätze von den Anhängen der Richtlinie ausgeschlossen werden.

Diese Ausnahmeregelung darf auf die Durchführung der Richtlinie keine sonstige Wirkung haben.

C. Strukturserhebungen

Richtlinie Nr. 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968

ABl. Nr. L 76/13 vom 28. März 1968

berichtigt durch:

— *Berichtigung zu der Richtlinie Nr. 68/161/EWG* des Rates vom 27. März 1968

ABl. Nr. L 132/15 vom 14. Juni 1968

- a) Das Vereinigte Königreich kann bis zum 1. Dezember 1973 die Erhebungen über die Schweinebestände in Abständen von drei Monaten durchführen.

- b) Irland kann bis zum 1. Dezember 1973 Erhebungen über Schweine nach dem Alter durchführen.

D. Sonstiges

Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969

ABl. Nr. L 318/6 vom 18. Dezember 1969

Das Vereinigte Königreich kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer der in Artikel 115 der Beitrittsakte vorgesehenen Regelung die mengenmäßigen Beschränkungen für Pampelmusen aufrechterhalten, die es am 1. Januar 1972 anwandte.

ANHANG VI

Liste der Länder
im Sinne des Artikels 109 der Beitrittsakte sowie des Protokolls Nr. 22

Barbados

Botsuana

Fidschi

Gambia

Ghana

Guyana

Jamaika

Kenia

Lesotho

Malawi

Mauritius

Nigeria

Sambia

Sierra Leone

Swasiland

Tansania

Tonga

Trinidad und Tobago

Uganda

West-Samoa

ANHANG VII

Liste zu Artikel 133 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

1. *Richtlinie Nr. 69/73/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/1 vom 8. März 1969

- a) Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen der Richtlinie, mit Ausnahme des Artikels 5 und der Artikel 15 bis 18, spätestens am 1. Januar 1975 nachzukommen.

- b) Werden dadurch jedoch die Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt, und zwar insbesondere infolge unterschiedlicher Ausbeutesätze, so werden im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens geeignete Maßnahmen getroffen, um Abhilfe zu schaffen.

2. *Richtlinie Nr. 69/76/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/14 vom 8. März 1969

Dänemark kann bis zum 31. Dezember 1974 von der gleichen Möglichkeit Gebrauch machen, wie sie in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehen ist.

3. *Richtlinie Nr. 69/73/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/1 vom 8. März 1969

Richtlinie Nr. 69/76/EWG des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/14 vom 8. März 1969

Diese Richtlinien finden in den neuen Mitgliedstaaten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 38 Absatz 3 der Beitrittsakte vorgesehene Entscheidung der Kommission ergeht, nicht auf Finanzzölle Anwendung.

II. ARZNEIMITTEL

- Richtlinie Nr. 65/65/EWG* des Rates vom 26. Januar 1965

ABl. Nr. 22/369 vom 9. Februar 1965

Die neuen Mitgliedstaaten wenden schrittweise, spätestens jedoch am 1. Januar 1978, die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung auf Spezialitäten an, für die die Genehmigung für das Inverkehrbringen vor dem Beitritt erteilt wurde.

III. VERKEHR

1. *Verordnung (EWG) Nr. 543/69* des Rates vom 25. März 1969

ABl. Nr. L 77/69 vom 29. März 1969

Die Anwendung dieser Verordnung auf den innerstaatlichen Verkehr in den neuen Mitgliedstaaten wird aufgeschoben bis zum

1. Januar 1976 im Falle Dänemarks,

1. Januar 1976 im Falle Irlands,

1. Januar 1976 im Falle des Vereinigten Königreichs.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 1191/69* des Rates vom 26. Juni 1969

ABl. Nr. L 156/1 vom 28. Juni 1969

Der in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 und in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgesehene Anspruch auf Ausgleich besteht in Irland und im Vereinigten Königreich ab 1. Januar 1974.

3. *Verordnung (EWG) Nr. 1107/70* des Rates vom 4. Juni 1970

ABl. Nr. L 130/1 vom 15. Juni 1970

Im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs wird die Kommission über die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beihilfen zu Beginn des Jahres 1974 unterrichtet.

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1463/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 164/1 vom 27. Juli 1970

Auf Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich finden ab 1. Januar 1976 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehen sind.

5. *Entscheidung Nr. 70/108/EWG* des Rates vom 27. Januar 1970

ABl. Nr. L 23/24 vom 30. Januar 1970

Auf Dänemark finden ab 1. Januar 1974 gleiche Bestimmungen Anwendung, wie sie in Artikel 1 Absatz 5 vorgesehen sind.

IV. WETTBEWERB

- Verordnung (EWG) Nr. 1017/68* des Rates vom 19. Juli 1968

ABl. Nr. L 175/1 vom 23. Juli 1968

Im Falle des Vereinigten Königreichs gilt das Verbot des Artikels 2 dieser Verordnung ab 1. Juli 1973 für die zur Zeit des Beitritts bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die infolge des Beitritts dem Verbot unterliegen.

V. STEUERRECHT

1. *Richtlinie Nr. 69/169/EWG* des Rates vom 28. Mai 1969

ABl. Nr. L 133/6 vom 4. Juni 1969

- a) Dänemark kann bis zum 31. Dezember 1975 folgende Waren von der Umsatz- und Sonderverbrauchssteuerfreiheit ausschließen:

- Tabakwaren,
- alkoholische Getränke: destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22°,
- Bier bei einer Menge von mehr als 2 Litern.

- b) Die Regeln, die Dänemark auf Grund dieser Möglichkeit im Reiseverkehr aus dritten Ländern anwendet, dürfen nicht günstiger sein als die Regeln im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

- c) Vor Ablauf der genannten Frist entscheidet der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des EWG-Vertrags, ob und inwieweit eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung erforderlich ist; dabei werden der Stand der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere der Fortschritt der Steuerharmonisierung berücksichtigt.

- d) Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Durchführung des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte.

2. *Richtlinie Nr. 69/335/EWG* des Rates vom 17. Juli 1969

ABl. Nr. L 249/25 vom 3. Oktober 1969

Für den Fall, daß die Arbeiten betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b) nicht vor dem Beitritt abgeschlossen sind, treffen Irland und das Vereinigte Königreich die erforderlichen Maßnahmen, um Artikel 7 Absatz 1 spätestens am 1. Januar 1974 nachzukommen.

VI. HANDELSPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 459/68* des Rates vom 5. April 1968

ABl. Nr. L 93/1 vom 17. April 1968

Auf Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich findet bis zum 30. Juni 1977 die gleiche Bestimmung Anwendung, wie sie in Artikel 26 vorgesehen ist.

2. *Verordnung (EWG) Nr. 2603/69* des Rates vom 20. Dezember 1969

ABl. Nr. L 324/25 vom 27. Dezember 1969

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Abkommen hat Irland bis zum 30. Juni 1975 die Möglichkeit, gegenüber

den Drittländern mengenmäßige Beschränkungen der irischen Ausfuhren für folgende Erzeugnisse beizubehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm

3. *Verordnung (EWG) Nr. 109/70* des Rates vom 19. Dezember 1969

ABl. Nr. L 19/1 vom 26. Januar 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1492/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 166/1 vom 29. Juli 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 2172/70* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 239/1 vom 30. Oktober 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 2567/70* des Rates vom 14. Dezember 1970

ABl. Nr. L 276/1 vom 21. Dezember 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 532/71* des Rates vom 8. März 1971

ABl. Nr. L 60/1 vom 13. März 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 725/71* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 80/4 vom 5. April 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1073/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 119/1 vom 1. Juni 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1074/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 119/35 vom 1. Juni 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2385/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/3 vom 10. November 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2386/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/12 vom 10. November 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2406/71* des Rates vom 9. November 1971
ABl. Nr. L 250/1 vom 11. November 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 2407/71* des Rates vom 9. November 1971
ABl. Nr. L 250/7 vom 11. November 1971

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Systems allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft, welche die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anwenden, und vorbehaltlich der von der Gemeinschaft geschlossenen und noch zu schließenden Abkommen kann das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 1974 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 52.01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Baumwolle (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Baumwolle; metallisierte Garne aus Baumwolle
ex 52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01, in Verbindung mit Garnen aus Baumwolle, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken
ex 59.09	Gewebe, teilweise oder ganz aus Baumwolle, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehen
ex 59.11	kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, aus Baumwolle
ex 59.14	gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Baumwolle für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen
ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, teilweise oder ganz aus Baumwolle
ex 59.17	technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Baumwolle
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle
ex 65.02	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt; außer Stumpen für Panamahüte
ex 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet; außer Stumpen für Panamahüte
65.07	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Systems allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft, welche die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anwenden, und vorbehaltlich der von der Gemeinschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Abkommen kann das Vereinigte Königreich bis spätestens 31. Dezember 1977 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 39.07	Handschuhe aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
ex 40.13	Handschuhe aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken
ex 43.03	Handschuhe aus Pelzfellen
ex 43.04	Handschuhe aus künstlichem Pelzwerk

Es finden jedoch jährlich Konsultationen zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich statt, um zu prüfen, ob die genannte Frist verkürzt werden kann.

c) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Systems allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft, welche die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anwenden, und vorbehaltlich der von der Gemeinschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Abkommen können Irland und das Vereinigte Königreich bis spätestens 31. Dezember 1975 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Falls erforderlich, kann diese Frist vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1977 verlängert werden.

d) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Systems allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft, welche die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anwenden, und vorbehaltlich der von der Gemeinschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Abkommen kann Irland gegenüber

- der Tschechoslowakei,
- Rumänien,
- der Volksrepublik China,
- Ungarn,
- Bulgarien,
- Polen,
- der UdSSR

bis spätestens 30. Juni 1977 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe: — Wachstuch und Ledertuch mit einer Breite von über 4"
ex 59.11	— andere Gewebe Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: — Ledertuch mit einer Breite von über 4" — bedruckte, bemalte oder geprägte Gewebe — andere Gewebe, mit einer Breite von mindestens 30 cm (außer Geweben, die mindestens 33 $\frac{1}{3}$ Gewichtshundertteile Gummi enthalten, außer planenartigen Geweben) — andere, über 60 Gewichtshundertteile Baumwolle enthaltende Gewebe (außer Geweben, die mindestens 33 $\frac{1}{3}$ Gewichtshundertteile Gummi enthalten, außer planenartigen Geweben)
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle
ex 62.01	Decken, ausgenommen Reisedecken

Spätestens ab 1. Januar 1975 wird diese Frist jedoch bei jährlichen Konsultationen zwischen der Kommission und Irland geprüft und, falls möglich, verkürzt, wobei insbesondere die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Hauptlieferländern für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt werden.

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1025/70* des Rates vom 25. Mai 1970
ABl. Nr. L 124/6 vom 8. Juni 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1984/70* des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 218/1 vom 3. Oktober 1970
- *Verordnung (EWG) Nr. 724/71* des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 80/3 vom 5. April 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1080/71* des Rates vom 25. Mai 1971
ABl. Nr. L 116/8 vom 28. Mai 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 1429/71* des Rates vom 2. Juli 1971
ABl. Nr. L 151/8 vom 7. Juli 1971
- *Verordnung (EWG) Nr. 2384/71* des Rates vom 8. November 1971
ABl. Nr. L 249/1 vom 10. November 1971

a) Bis zum Ablauf der in Artikel 115 der Beitrittsakte vorgesehenen Regelung kann das Vereinigte Königreich auf die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse die mengenmäßigen Beschränkungen anwenden, die es am 1. Januar 1972 angewandt hat:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: D. Pampelmusen und Grapefruits
ex 20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: — Pampelmusen und Grapefruits

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Systems allgemeiner Präferenzen der Gemeinschaft, welche die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anwenden, und vorbehaltlich der von der Gemeinschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Abkommen kann Irland gegenüber

- Japan,
- Indien,
- Malaysia,
- Macau,
- Hongkong,
- der Republik China (Formosa),
- Pakistan,
- Jugoslawien

bis spätestens 30. Juni 1977 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen: — Spinnfäden ganz aus Viskose, Acetat oder Cupra — Spinnfäden, die nicht texturiert, gefärbt, gefacht, muliniert oder geschlichtet oder einer ähnlichen Bearbeitung unterzogen wurden und weder auf Spulen noch auf Kreuzspulen aufgerollt sind	ex 59.11 (Forts.)	— andere Gewebe mit einer Breite von mindestens 30 cm (ausgenommen Gewebe, die mindestens 33 $\frac{1}{3}$ Gewichtshundertteile Gummi enthalten, ausgenommen planenartige Gewebe) — andere, über 60 Gewichtshundertteile Baumwolle enthaltende Gewebe (ausgenommen Gewebe, die mindestens 33 $\frac{1}{3}$ Gewichtshundertteile Gummi enthalten, ausgenommen planenartige Gewebe)
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — bedruckte, bemalte oder geprägte Gewebe (ausgenommen Gewirke) — Leinenbänder mit einer Breite von höchstens 2" und zwei echten Webekanten — Gewirke — andere Gewebe
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle		
ex 56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: — mit einem Anteil an Wolle, Tierhaaren, Baumwolle, Flachs oder Hanf	ex 60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, ausgenommen gehäkelte Stoffe
ex 57.06	Garne aus Jute oder anderen Textilien der Tarifnummer 57.03 — aus Jute	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
ex 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurechtstoffs bestrichen, Gewebe zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleiwand; präparierte Malleiwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei — Gewebe, ausgenommen gefärbtes Buchbinderleinen	ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Strumpfhosen
ex 59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen: — Schrägbänder — andere, mit einer Breite von über 4"	ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe), ausgenommen: — gummielastische Gewirke mit einer Breite von über 1" — kautschutierte Gewirke, gehäkelt — Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken
ex 59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe: — Wachstuch und Ledertuch mit einer Breite von über 4" — andere Gewebe	61.07	Krawatten
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: — Ledertuch mit einer Breite von über 4" — bedruckte, bemalte oder geprägte Gewebe	61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
		61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
		61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
		ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel, ausgenommen Embleme, Abzeichen und Motive

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
62.01	Decken
ex 62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zelt- lagerausrüstungen: — Segel — Planen — Bodenplanen — Hängemattenhüllen — Markisen — Zelte — Schlafsäcke
ex 94.04	Sprungrahmen und Bettböden; Matratzen, ausgenommen aus Gummi; Sitzkissen; Kissen aus Polyurethan mit Schaum-, Schwamm- oder Zellstruktur; Steppdecken und Deckbetten; Bettausstattungen

Spätestens ab 1. Januar 1975 wird diese Frist jedoch bei jährlichen Konsultationen zwischen der Kommission und Irland geprüft und, falls möglich, verkürzt, wobei insbesondere die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Hauptlieferländern für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt werden.

VII. SOZIALPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 1612/68* des Rates vom 15. Oktober 1968
ABl. Nr. L 257/2 vom 19. Oktober 1968
2. *Beschluß Nr. 68/359/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968
ABl. Nr. L 257/1 vom 19. Oktober 1968
3. *Richtlinie des Rates* vom 5. März 1962
ABl. Nr. 57/1650 vom 9. Juli 1962
4. *Richtlinie Nr. 68/360/EWG* des Rates vom 15. Oktober 1968
ABl. Nr. L 257/13 vom 19. Oktober 1968

Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland können bis zum 31. Dezember 1977 die innerstaatlichen Bestimmungen beibehalten, wonach die Einwanderung von Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten nach Irland und Nordirland zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und/oder die Zulassung dieser Staatsangehörigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Irland und in Nordirland einer vorherigen Genehmigung bedarf.

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1408/71* des Rates vom 14. Juni 1971
ABl. Nr. L 149/2 vom 5. Juli 1971

Irland kann während eines Zeitraums von längstens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, von dem ab diese Verordnung in Irland anwendbar ist, die Zahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und im Rahmen beitragsfreier Systeme, die Leistungen bei Alter, an Witwen, an Waisen und an blinde Personen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet Irlands vorbehalten, sofern die genannten Leistungen unter Rechtsvorschriften über die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit fallen und in diesem Zeitraum für die Staatsangehörigen der ursprünglichen Mitgliedstaaten und der übrigen neuen Mitgliedstaaten sowie für Flüchtlinge und Staatenlose in Irland die gleiche Behandlung gewährleistet ist.

VIII. TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

Richtlinie Nr. 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 185/16 vom 16. August 1971

Dänemark und Norwegen wird eine Überleitungsfrist für die Einführung der neuen Bezeichnungen, die den Bezeichnungen in Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie entsprechen, eingeräumt; diese Frist endet am 31. Dezember 1974.

IX. LEBENSMITTEL

1. *Richtlinie des Rates* vom 23. Oktober 1962
ABl. Nr. 115/2645 vom 11. November 1962

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 65/469/EWG* des Rates vom 25. Oktober 1965
ABl. Nr. 178/2793 vom 26. Oktober 1965
- *Richtlinie Nr. 67/653/EWG* des Rates vom 24. Oktober 1967
ABl. Nr. 263/4 vom 30. Oktober 1967
- *Richtlinie Nr. 68/419/EWG* des Rates vom 20. Dezember 1968
ABl. Nr. L 309/24 vom 24. Dezember 1968
- *Richtlinie Nr. 70/358/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970
ABl. Nr. L 157/36 vom 18. Juli 1970

1. Die neuen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1977 die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, nach denen die Verwendung folgender Stoffe zulässig ist:

- a) der unter Nummer 2 aufgeführten färbenden Stoffe in Lebensmitteln;

b) der folgenden Erzeugnisse zur Verdünnung oder Lösung färbender Stoffe:

Äthylazetat,
Diäthylester,
Glyzerinmonoazetat,
Glyzerindiazetat,
Glyzerintriazetat,
Isopropylalkohol,
Propylglykol (1,2 Propendiol),
Essigsäure,
Natriumhydroxyd, Ammoniumhydroxyd.

einen Vorschlag entscheiden, der die Aufnahme folgender Stoffe vorsieht:

a) der in Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannten Stoffe in die Liste des Anhangs I der betreffenden Richtlinie,

b) der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stoffe in die Liste des Artikels 6 dieser Richtlinie.

Die Aufnahme dieser Stoffe in die Listen des Anhangs I beziehungsweise des Artikels 6 kann nur beschlossen werden, wenn die wissenschaftliche Forschung ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit nachgewiesen hat und wenn ihre Verwendung wirtschaftlich erforderlich ist.

Der Rat kann vor dem 31. Dezember 1977 nach dem Verfahren des Artikels 100 des EWG-Vertrags über

2. Bei den färbenden Stoffen für die Färbung in der Masse und an der Oberfläche nach Absatz 1 Buchstabe a) handelt es sich um folgende:

Übliche Bezeichnung	Schulz	C.I.	DFG	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung
Violett, sauer 6 B	805	(697) 42 640		Mononatriumverbindung des 4-{[4-(N-Äthyl-p-sulfo-benzylamino)-phenyl]-[4 (N-Äthyl-p-sulfonium-benzyl-amino)-phenyl]-methylen} (N,N-dimethyl-Δ2,5-zyklohexadien-imins)
Braun FK				Eine Mischung, die hauptsächlich die Dinatriumverbindung des 1,3-diamino-4,6-Di-(p-sulfophenylazo)-Benzens und die Natriumverbindung des 2,4-diamino-5-(p-sulfophenylazo)-Toluols enthält
Schokoladenbraun FB				Durch Kupplung der diazotierten Naphthionsäure mit einem Gemisch aus Morin (C.I. 75 660) und Machurin (C.I. 75 240) gewonnenes Erzeugnis
Schokoladenbraun HT		20 285		Dinatriumverbindung der 4,4'-[[2,4-Dihydroxy-5-(hydroxymethyl)-m-phenylen] bis (AZO)] Di-1-naphthalensulfonsäure
Orange G	39	(27) 16 230		Dinatriumverbindung der Phenylazo-1 naphthol-2 disulfonsäure-6,8
Orange RN (Croceinorange)	36	15 970		Mononatriumverbindung der Phenylazonaphthol-2 disulfonsäure-6,8
Rot 2 G	40	18 050		Dinatriumverbindung der Azetamido - 5 hydroxy - 4 - (phenylazo) - 3 naphthalen - 2,7 disulfonsäure
Brilliantblau FCF	770	(671) 42 090		Dinatriumverbindung des 4-{[4-N-Äthyl-p-sulfo-benzyl-amino)-phenyl]-(2-sulfoniumphenyl)-methylen}-[1 (N-äthyl-N-p-sulfo-benzyl)-Δ2,5-] (zyklohexadienimin)
Gelb 2 G		18 965		Dinatriumverbindung des 1-(2,5-Dichlor-4-sulfo-phenyl)-5-hydroxy-3-methyl-4-p-sulfo-phenylazopyrazol
Titanbioxyd (E 171)	1 418	(1 264) 77 891		
Eisenoxyde und -hydroxyde (E 172)	1 428 1 429 1 470	77 489 77 491 77 492 77 499		
Ultraminblau	1 435	(1 290) 77 007		Verbindung von Aluminium, Natrium, Kieselerde und Schwefel
Alkanna, Alkannin	1 382	(1 240) 75 520 75 530	140	Auszug aus der Wurzel von Alkanna tinctoria
Echtrot E	210	(182) 16 045		Dinatriumverbindung der (Sulfo - 4 naphthylazo - 1) - 1 - naphthol - 2 - sulfonsäure - 6

3. Die neuen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1975 die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, nach denen es verboten ist, Lebensmitteln folgende färbende Stoffe zuzusetzen:

- E 103 Chrysoin S,
- E 105 Echtgelb,
- E 111 Orange GGN,
- E 120 Cochenille,
- E 121 Orseille, Orcein,
- E 125 Scharlach GN,
- E 126 Ponceau 6R.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verwendung dieser Stoffe nach Maßgabe der Richtlinie zulässig, es sei denn, daß nach dem Verfahren des Artikels 100 des EWG-Vertrags ein Beschluß gefaßt worden ist, um der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung zu tragen und diese Stoffe von Anhang I der Richtlinie auszuschließen.

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen finden die gemäß dieser Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften der neuen Mitgliedstaaten auf die in diesen Mitgliedstaaten an den Handel gelieferten Erzeugnisse spätestens am 1. Juli 1974 Anwendung.

2. *Richtlinie Nr. 64/54/EWG* des Rates vom 5. November 1963

ABl. Nr. 12/161 vom 27. Januar 1964

geändert durch:

- *Richtlinie Nr. 67/427/EWG* des Rates vom 27. Juni 1967
ABl. Nr. 148/1 vom 11. Juli 1967
- *Richtlinie Nr. 68/420/EWG* des Rates vom 20. Dezember 1968
ABl. Nr. L 309/25 vom 24. Dezember 1968
- *Richtlinie Nr. 70/359/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970
ABl. Nr. L 157/38 vom 18. Juli 1970
- *Richtlinie Nr. 71/160/EWG* des Rates vom 30. März 1971
ABl. Nr. L 87/12 vom 17. April 1971

1. Die neuen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1977 die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Verwendung folgender Stoffe in Lebensmitteln beibehalten:

- Ameisensäure,
- Kaliumnitrit,
- Kaliumpropionat (Kaliumverbindung der Propionsäure),
- p-Hydroxybenzoesäure-n-methylester-Natriumverbindung
- und wäßrige Rauchlösung.

Der Rat kann vor dem 31. Dezember 1977 nach dem Verfahren des Artikels 100 des EWG-Vertrags über einen Vorschlag entscheiden, der die Aufnahme der vorgenannten Stoffe in Artikel 3 der genannten Richtlinie vorsieht.

Die Aufnahme dieser Stoffe kann nur beschlossen werden, wenn die wissenschaftliche Forschung ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit nachgewiesen hat und wenn ihre Verwendung wirtschaftlich erforderlich ist.

2. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen finden die gemäß dieser Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften der neuen Mitgliedstaaten auf die in diesen Mitgliedstaaten an den Handel gelieferten Erzeugnisse spätestens am 1. Juli 1974 Anwendung.

3. *Richtlinie Nr. 70/357/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/31 vom 18. Juli 1970

1. Die neuen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1977 die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Verwendung von Äthoxyquin, Natriumpyrophosphorsäure, Tetranatriumpyrophosphat, Kaliumpyrophosphat, Kalziumpyrophosphat, Natriumtripolyphosphat, Kaliumpolymetaphosphat, Natriummetaphosphat und Propylgallat in Lebensmitteln beibehalten.

Der Rat kann vor dem 31. Dezember 1977 nach dem Verfahren des Artikels 100 des EWG-Vertrags über einen Vorschlag entscheiden, der die Aufnahme der in Unterabsatz 1 genannten Stoffe in die Liste des Anhangs der betreffenden Richtlinie vorsieht.

Die Aufnahme dieser Stoffe in die Liste des Anhangs kann nur beschlossen werden, wenn die wissenschaftliche Forschung ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit nachgewiesen hat und wenn ihre Verwendung wirtschaftlich erforderlich ist.

2. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen finden die gemäß dieser Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften der neuen Mitgliedstaaten auf die in diesen Mitgliedstaaten an den Handel gelieferten Erzeugnisse spätestens am 1. Juli 1974 Anwendung.

ANHANG VIII

Liste zu Artikel 148 Absatz 1 der Beitrittsakte

1. *Ausschuß des Europäischen Sozialfonds*
genannt in Artikel 124 des EWG-Vertrags
2. *Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer*
eingesetzt durch die Verordnung Nr. 15 vom 16. August 1961
ABl. Nr. 57/1073 vom 26. August 1961
geändert durch:
 - *Verordnung Nr. 38/64/EWG* des Rates vom 25. März 1964
ABl. Nr. 62/965 vom 17. April 1964
 - *Verordnung (EWG) Nr. 1612/68* des Rates vom 15. Oktober 1968
ABl. Nr. L 257/2 vom 19. Oktober 1968
3. *Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963
ABl. Nr. 63/1338 vom 20. April 1963
4. *Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*
eingesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971
ABl. Nr. L 149/2 vom 5. Juli 1971
5. *Beirat der Versorgungsagentur*
eingesetzt durch die Satzung der Agentur vom 6. November 1958
ABl. Nr. 27/534 vom 6. Dezember 1958

ANHANG IX

Liste zu Artikel 148 Absatz 2 der Beitrittsakte

1. *Paritätischer beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 63/326/EWG der Kommission vom 17. Mai 1963
ABl. Nr. 80/1543 vom 29. Mai 1963
2. *Paritätischer beratender Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 68/252/EWG der Kommission vom 7. Juni 1968
ABl. Nr. L 132/9 vom 14. Juni 1968
3. *Verkehrsausschuß*
eingesetzt durch den Beschluß des Rates vom 15. September 1958
ABl. Nr. 25/509 vom 27. November 1958
geändert durch:
 - *Beschluß* des Rates vom 22. Juni 1964
ABl. Nr. 102/1602 vom 29. Juni 1964
4. *Paritätischer beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Straßenverkehr*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 65/362/EWG vom 5. Juli 1965
ABl. Nr. 130/2184 vom 16. Juli 1965
5. *Paritätischer beratender Ausschuß für die sozialen Probleme in der Binnenschifffahrt*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 67/745/EWG der Kommission vom 28. November 1967
ABl. Nr. 297/13 vom 7. Dezember 1967
6. *Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr (Dreierausschuß)*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 71/122/EWG der Kommission vom 19. Februar 1971
ABl. Nr. L 57/22 vom 10. März 1971
7. *Schiedsausschuß*
vorgesehen in Artikel 18 des EAG-Vertrags

8. *Beratender Ausschuß für Milch und Milcherzeugnisse*

eingesetzt durch den Beschluß Nr. 64/435/EWG der Kommission vom 20. Juli 1964

ABl. Nr. 122/2049 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/290/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/24 vom 4. Juni 1970

9. *Beratender Ausschuß für Schweinefleisch*

eingesetzt durch den Beschluß vom 18. Juli 1962

ABl. Nr. 72/2028 vom 8. August 1962

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/283/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/11 vom 4. Juni 1970

10. *Beratender Ausschuß für Rindfleisch*

eingesetzt durch den Beschluß Nr. 64/434/EWG der Kommission vom 20. Juli 1964

ABl. Nr. 122/2047 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/288/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/20 vom 4. Juni 1970

11. *Beratender Ausschuß für Geflügelfleisch und Eier*

eingesetzt durch den Beschluß vom 18. Juli 1962

ABl. Nr. 72/2030 vom 8. August 1962

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/291/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/26 vom 4. Juni 1970

12. *Beratender Ausschuß für Getreide*

eingesetzt durch den Beschluß vom 18. Juli 1962

ABl. Nr. 72/2026 vom 8. August 1962

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/286/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/16 vom 4. Juni 1970

13. *Fachgruppe „Reis“ des Beratenden Ausschusses für Getreide*

eingesetzt durch den Beschluß Nr. 64/436/EWG der Kommission vom 20. Juli 1964

ABl. Nr. 122/2051 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/285/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/14 vom 4. Juni 1970

14. *Beratender Ausschuß für Fette*

eingesetzt durch den Beschluß Nr. 67/388/EWG der Kommission vom 9. Juni 1967

ABl. Nr. 119/2343 vom 20. Juni 1967

ersetzt durch:

— *Beschluß Nr. 71/90/EWG* der Kommission vom 1. Februar 1971

ABl. Nr. L 43/42 vom 22. Februar 1971

15. *Beratender Ausschuß für Zucker*

eingesetzt durch den Beschluß Nr. 69/146/EWG der Kommission vom 29. April 1969

ABl. Nr. L 122/2 vom 22. Mai 1969

16. *Beratender Ausschuß für Obst und Gemüse*

eingesetzt durch den Beschluß vom 18. Juli 1962

ABl. Nr. 72/2032 vom 8. August 1962

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/287/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/18 vom 4. Juni 1970

17. *Beratender Ausschuß für Wein*

eingesetzt durch den Beschluß vom 18. Juli 1962

ABl. Nr. 72/2034 vom 8. August 1962

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/292/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/28 vom 4. Juni 1970

18. *Beratender Ausschuß für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels*

eingesetzt durch den Beschluß Nr. 69/84/EWG der Kommission vom 25. Februar 1969

ABl. Nr. L 68/8 vom 19. März 1969

geändert durch:

— *Beschluß Nr. 70/289/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970

ABl. Nr. L 121/22 vom 4. Juni 1970

19. *Beratender Ausschuß für die Fischereiwirtschaft*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 71/128/EWG
der Kommission vom 25. Februar 1971
ABl. Nr. L 68/18 vom 22. März 1971
20. *Beratender Ausschuß für Rohrtabak*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 71/31/EWG
der Kommission vom 22. Dezember 1970
ABl. Nr. L 14/8 vom 18. Januar 1971
21. *Beratender Ausschuß für Lein und Hanf*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 71/32/EWG
der Kommission vom 22. Dezember 1970
ABl. Nr. L 14/11 vom 18. Januar 1971
22. *Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 64/488/EWG
der Kommission vom 29. Juli 1964
ABl. Nr. 134/2256 vom 20. August 1964
- geändert durch:
— *Beschluß Nr. 65/371/EWG* der Kommission vom 8. Juli 1965
ABl. Nr. 132/2209 vom 20. Juli 1965
- *Beschluß Nr. 71/79/EWG* der Kommission vom 26. Januar 1971
ABl. Nr. L 32/15 vom 9. Februar 1971
23. *Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter*
eingesetzt durch den Beschluß Nr. 64/18/EWG
der Kommission vom 19. Dezember 1963
ABl. Nr. 2/25 vom 10. Januar 1964
- geändert durch:
— *Beschluß Nr. 70/284/EWG* der Kommission vom 15. Mai 1970
ABl. Nr. L 121/13 vom 4. Juni 1970

ANHANG X

Liste zu Artikel 150 der Beitrittsakte

I. VERKEHR

1. *Verordnung Nr. 11* des Rates vom 27. Juni 1960
ABl. Nr. 52/1121 vom 16. August 1960
Irland: 1. Oktober 1973
Norwegen: 1. April 1973
Vereinigtes Königreich: 1. Oktober 1973
2. *Verordnung Nr. 141* des Rates vom 26. November 1962
ABl. Nr. 124/2751 vom 28. November 1962
Norwegen: 1. April 1973
3. *Verordnung Nr. 117/66/EWG* des Rates vom 28. Juli 1966
ABl. Nr. 147/2688 vom 9. August 1966
Irland: 1. Juli 1973
Norwegen: 1. April 1973
Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973
4. *Verordnung (EWG) Nr. 1016/68* der Kommission vom 9. Juli 1968
ABl. Nr. L 173/8 vom 22. Juli 1968
Irland: 1. Juli 1973
Norwegen: 1. April 1973
Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973
5. *Verordnung (EWG) Nr. 543/69* des Rates vom 25. März 1969
ABl. Nr. L 77/49 vom 29. März 1969
Irland: 1. April 1973
Norwegen: 1. April 1973
Vereinigtes Königreich: 1. April 1973
6. *Verordnung (EWG) Nr. 1191/69* des Rates vom 26. Juni 1969
ABl. Nr. L 156/1 vom 28. Juni 1969
Irland: 1. Januar 1974
Norwegen: 1. April 1973
Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1974

7. *Verordnung (EWG) Nr. 1192/69* des Rates vom 26. Juni 1969

ABl. Nr. L 156/8 vom 28. Juni 1969

Irland: 1. Oktober 1973

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Oktober 1973

8. *Verordnung (EWG) Nr. 1107/70* des Rates vom 4. Juni 1970

ABl. Nr. L 130/1 vom 15. Juni 1970

Norwegen: 1. April 1973

9. *Verordnung (EWG) Nr. 1108/70* des Rates vom 4. Juni 1970

ABl. Nr. L 130/4 vom 15. Juni 1970

Dänemark: 1. Januar 1974

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1974

10. *Verordnung (EWG) Nr. 1463/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 164/1 vom 27. Juli 1970

Norwegen: 1. April 1973

11. *Verordnung (EWG) Nr. 2598/70* der Kommission vom 18. Dezember 1970

ABl. Nr. L 278/1 vom 23. Dezember 1970

Dänemark: 1. Januar 1974

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1974

12. *Verordnung (EWG) Nr. 281/71* der Kommission vom 9. Februar 1971

ABl. Nr. L 33/11 vom 10. Februar 1971

Dänemark: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1974

II. HANDELSPOLITIK

1. *Verordnung (EWG) Nr. 459/68* des Rates vom 5. April 1968

ABl. Nr. L 93/1 vom 17. April 1968

berichtigt durch:

- *Berichtigung zu der Verordnung (EWG) Nr. 459/68* des Rates vom 5. April 1968

ABl. Nr. L 103/38 vom 1. Mai 1968

Norwegen: 1. April 1973

2. *Verordnung (EWG) Nr. 2603/69* des Rates vom 20. Dezember 1969

ABl. Nr. L 324/25 vom 27. Dezember 1969

Norwegen: 1. April 1973

3. *Verordnung (EWG) Nr. 109/70* des Rates vom 19. Dezember 1969

ABl. Nr. L 19/1 vom 26. Januar 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1492/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 166/1 vom 29. Juli 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 2172/70* des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 239/1 vom 30. Oktober 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 2567/70* des Rates vom 14. Dezember 1970

ABl. Nr. L 276/1 vom 21. Dezember 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 532/71* des Rates vom 8. März 1971

ABl. Nr. L 60/1 vom 13. März 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 725/71* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 80/4 vom 5. April 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1073/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 119/1 vom 1. Juni 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1074/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 119/35 vom 1. Juni 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2385/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/3 vom 10. November 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2386/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/12 vom 10. November 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2406/71* des Rates vom 9. November 1971

ABl. Nr. L 250/1 vom 11. November 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2407/71* des Rates vom 9. November 1971

ABl. Nr. L 250/7 vom 11. November 1971

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

4. *Verordnung (EWG) Nr. 1025/70* des Rates vom 25. Mai 1970

ABl. Nr. L 124/6 vom 8. Juni 1970

geändert durch:

- *Verordnung (EWG) Nr. 1984/70* des Rates vom 29. September 1970

ABl. Nr. L 218/1 vom 3. Oktober 1970

- *Verordnung (EWG) Nr. 724/71* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 80/3 vom 5. April 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1080/71* des Rates vom 25. Mai 1971

ABl. Nr. L 116/8 vom 28. Mai 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 1429/71* des Rates vom 2. Juli 1971

ABl. Nr. L 151/8 vom 7. Juli 1971

- *Verordnung (EWG) Nr. 2384/71* des Rates vom 8. November 1971

ABl. Nr. L 249/1 vom 10. November 1971

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

5. *Verordnung (EWG) Nr. 1023/70* des Rates vom 25. Mai 1970

ABl. Nr. L 124/1 vom 8. Juni 1970

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

6. *Verordnung (EWG) Nr. 1471/70* des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 164/41 vom 27. Juli 1970

Norwegen: 1. April 1973

7. *Beschluß vom 6. März 1953* der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen über das Ausfuhrverbot für Schrott

Nicht veröffentlicht

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

8. *Beschluß vom 8. Oktober 1957* des Koordinierungsausschusses des Ministerrats über die Regelung für die Ausfuhr von wiederverwendbaren Erzeugnissen

Nicht veröffentlicht

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

9. *Beschluß vom 18. Dezember 1958* des Koordinierungsausschusses des Ministerrats über die Regelung für die Ausfuhr von Schrott von legiertem Stahl

Nicht veröffentlicht

in Verbindung mit dem

10. *Beschluß vom 19. November 1962* der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen über die Gleichstellung von Schrott von legiertem Stahl mit Bündeln von Abfall von legiertem Stahl der Tarifnummer 73.15 B I b) 1 aa)

Nicht veröffentlicht

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

11. *Beschluß vom 2. März 1959* der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen über die Ausfuhr von Abwrackschrott

Nicht veröffentlicht

geändert durch:

- *Beschluß vom 15. Januar 1962* des Koordinierungsausschusses des Ministerrats

Nicht veröffentlicht

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

12. *Beschluß vom 7. Oktober 1959* des Koordinierungsausschusses des Ministerrats betreffend die gemeinsame Liste der Erzeugnisse, auf die der Beschluß vom 8. Oktober 1957 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen über die Regelung für die Ausfuhr von wiederverwendbaren Erzeugnissen anwendbar ist

Nicht veröffentlicht

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

13. *Beschluß vom 26. Oktober 1961* der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen über die vom 1. Januar 1962 an anwendbare Regelung auf dem Gebiet der Ausfuhr von gebrauchten Schienen

Nicht veröffentlicht

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

III. SOZIALPOLITIK

- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71* des Rates vom 14. Juni 1971

ABl. Nr. L 149/2 vom 5. Juli 1971

Dänemark: 1. April 1973

Irland: 1. April 1973

Norwegen: 1. April 1973

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

IV. EURATOM

1. *Beschluß des Rates vom 9. September 1961* über die Gewährung von Vorteilen an das gemeinsame Unternehmen „Société d'énergie nucléaire franco-

belge des Ardennes (SENA)“ und über die Mitteilung von Kenntnissen durch dieses Unternehmen

Nicht veröffentlicht

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

2. *Beschluß des Rates vom 18. Juni 1963* über die Gewährung von Vorteilen an das gemeinsame Unternehmen „Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk GmbH (KRB)“ und über die Mitteilung von Kenntnissen durch dieses Unternehmen

Nicht veröffentlicht

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

3. *Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1964* über die Gewährung von Vorteilen an das gemeinsame Unternehmen „Kernkraftwerk Lingen GmbH“

Nicht veröffentlicht

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

4. *Beschluß des Rates vom 28. Juli 1966* über die Gewährung von Vorteilen an das gemeinsame Unternehmen „Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“

Nicht veröffentlicht

Vereinigtes Königreich: 1. April 1973

ANHANG XI

Liste zu Artikel 152 der Beitrittsakte

I. ZOLLRECHT

1. *Richtlinie Nr. 68/312/EWG* des Rates vom 30. Juli 1968

ABl. Nr. L 194/13 vom 6. August 1968

Norwegen: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie Nr. 69/73/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/1 vom 8. März 1969

Norwegen: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie Nr. 69/74/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/7 vom 8. März 1969

Norwegen: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie Nr. 69/75/EWG* des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/11 vom 8. März 1969

Norwegen: 1. Juli 1973

5. *Richtlinie* Nr. 69/76/EWG des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 58/44 vom 8. März 1969

Norwegen: 1. Juli 1973

II. LANDWIRTSCHAFT

A. Futtermittelrecht

1. *Richtlinie* Nr. 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970

ABl. Nr. L 170/2 vom 3. August 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970

ABl. Nr. L 270/1 vom 14. Dezember 1970

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 71/250/EWG der Kommission vom 15. Juni 1971

ABl. Nr. L 155 vom 12. Juli 1971

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

B. Saatgut- und Pflanzgutrecht

— *Richtlinie* Nr. 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2290 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/61/EWG des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/4 vom 26. Februar 1969

— *Richtlinie* Nr. 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2298 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/63/EWG des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/8 vom 26. Februar 1969

— *Richtlinie* Nr. 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2309 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/60/EWG des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/1 vom 26. Februar 1969

— *Richtlinie* Nr. 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie* Nr. 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2320 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/62/EWG des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/7 vom 26. Februar 1969

— *Richtlinie* Nr. 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

5. *Richtlinie* Nr. 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968

ABl. Nr. L 93/15 vom 17. April 1968

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 71/140/EWG des Rates vom 22. März 1971

ABl. Nr. L 71/16 vom 25. März 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

6. *Richtlinie* Nr. 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969

ABl. Nr. L 169/3 vom 10. Juli 1969

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

7. *Richtlinie* Nr. 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970

ABl. Nr. L 225/1 vom 12. Oktober 1970

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

8. *Richtlinie* Nr. 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970

ABl. Nr. L 225/7 vom 12. Oktober 1970

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/24 vom 17. April 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

C. Veterinärrecht

1. *Richtlinie* Nr. 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964

ABl. Nr. 121/1977 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 66/600/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966

ABl. Nr. 192/3294 vom 27. Oktober 1966

— *Richtlinie* Nr. 70/360/EWG des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/40 vom 18. Juli 1970

— *Richtlinie* Nr. 71/285/EWG des Rates vom 19. Juli 1971

ABl. Nr. L 179/1 vom 9. August 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964

ABl. Nr. 121/2012 vom 29. Juli 1964

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 66/601/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966

ABl. Nr. 192/3302 vom 27. Oktober 1966

— *Richtlinie* Nr. 69/349/EWG des Rates vom 6. Oktober 1969

ABl. Nr. L 256/5 vom 11. Oktober 1969

— *Richtlinie* Nr. 70/486/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 239/42 vom 30. Oktober 1970

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 65/276/EWG des Rates vom 13. Mai 1965

ABl. Nr. 93/1607 vom 29. Mai 1965

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie* Nr. 65/277/EWG der Kommission vom 13. Mai 1965

ABl. Nr. 93/1610 vom 29. Mai 1965

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

5. *Richtlinie* Nr. 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971

ABl. Nr. L 55/23 vom 8. März 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

D. Pflanzenschutzrecht

1. *Richtlinie* Nr. 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969

ABl. Nr. L 323/1 vom 24. Dezember 1969

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969

ABl. Nr. L 323/3 vom 24. Dezember 1969

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969

ABl. Nr. L 323/5 vom 24. Dezember 1969

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

E. Forstrecht

1. *Richtlinie* Nr. 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966

ABl. Nr. 125/2326 vom 11. Juli 1966

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/64/EWG des Rates vom 18. Februar 1969

ABl. Nr. L 48/12 vom 26. Februar 1969

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 68/89/EWG des Rates vom 23. Januar 1968

ABl. Nr. L 32/12 vom 6. Februar 1968

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/14 vom 17. April 1971

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

F. Strukturhebungen

Richtlinie Nr. 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968

ABl. Nr. L 76/13 vom 28. März 1968

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

III. NIEDERLASSUNGSRECHT, FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. *Richtlinie* Nr. 63/261/EWG des Rates vom 2. April 1963

ABl. Nr. 62/1323 vom 20. April 1963

Dänemark: 1. Januar 1978

2. *Richtlinie* Nr. 63/262/EWG des Rates vom 2. April 1963

ABl. Nr. 62/1326 vom 20. April 1963

Dänemark: 1. Januar 1978

3. *Richtlinie* Nr. 64/220/EWG des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/845 vom 4. April 1964

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie* Nr. 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/850 vom 4. April 1964

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

5. *Richtlinie* Nr. 64/222/EWG des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/857 vom 4. April 1964

Norwegen: 1. Januar 1976

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

6. *Richtlinie* Nr. 64/223/EWG des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/863 vom 4. April 1964

Norwegen: 1. Januar 1976

7. *Richtlinie* Nr. 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964

ABl. Nr. 56/869 vom 4. April 1964

Norwegen: 1. Januar 1976

8. *Richtlinie* Nr. 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964

ABl. Nr. 117/1863 vom 23. Juli 1964

Norwegen: 1. Januar 1976

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

9. *Richtlinie* Nr. 64/428/EWG des Rates vom 7. Juli 1964

ABl. Nr. 117/1871 vom 23. Juli 1964

Norwegen: 1. Januar 1976

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

10. *Richtlinie* Nr. 64/429/EWG des Rates vom 7. Juli 1964

ABl. Nr. 117/1880 vom 23. Juli 1964

Norwegen: 1. Januar 1976

11. *Richtlinie* Nr. 65/264/EWG des Rates vom 13. Mai 1965

ABl. Nr. 85/1437 vom 19. Mai 1965

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

12. *Richtlinie* Nr. 67/530/EWG des Rates vom 25. Juli 1967

ABl. Nr. 190/1 vom 10. August 1967

Dänemark: 1. Januar 1978

13. *Richtlinie* Nr. 67/531/EWG des Rates vom 25. Juli 1967

ABl. Nr. 190/3 vom 10. August 1967

Dänemark: 1. Januar 1978

14. *Richtlinie* Nr. 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1966

ABl. Nr. 263/6 vom 30. Oktober 1967

Dänemark: 1. Januar 1978

15. *Richtlinie* Nr. 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968

ABl. Nr. L 65/8 vom 14. März 1968

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

16. *Richtlinie* Nr. 68/363/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/1 vom 22. Oktober 1968

Norwegen: 1. Januar 1976

17. *Richtlinie* Nr. 68/364/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/6 vom 22. Oktober 1968

Norwegen: 1. Januar 1976

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

18. *Richtlinie* Nr. 68/365/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/9 vom 22. Oktober 1968

Norwegen: 1. Januar 1976

19. *Richtlinie* Nr. 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/12 vom 22. Oktober 1968

Norwegen: 1. Januar 1976

20. *Richtlinie* Nr. 68/368/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 260/19 vom 22. Oktober 1968

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

21. *Richtlinie* Nr. 69/77/EWG des Rates vom 4. März 1969

ABl. Nr. L 59/8 vom 10. März 1969

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

22. *Richtlinie* Nr. 69/82/EWG des Rates vom 13. März 1969
ABl. Nr. L 68/4 vom 19. März 1969

Norwegen: 1. Januar 1976

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

23. *Richtlinie* Nr. 70/451/EWG des Rates vom 29. September 1970
ABl. Nr. L 218/37 vom 3. Oktober 1970

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

24. *Richtlinie* Nr. 70/523/EWG des Rates vom 30. November 1970
ABl. Nr. L 267/18 vom 10. Dezember 1970

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

IV. ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

- Richtlinie* Nr. 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 185/5 vom 16. August 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

V. VERKEHR

1. *Richtlinie* des Rates vom 23. Juli 1962
ABl. Nr. 70/2005 vom 6. August 1962

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 65/269/EWG des Rates vom 13. Mai 1965

ABl. Nr. 88/1469 vom 24. Mai 1965

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 68/297/EWG des Rates vom 19. Juli 1968

ABl. Nr. L 175/15 vom 23. Juli 1968

Norwegen: 1. Juli 1973

4. *Empfehlung* Nr. 1/61 der Hohen Behörde der EGKS vom 1. März 1961 an die Regierungen der Mitgliedstaaten

ABl. Nr. 18/469 vom 9. März 1961

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

VI. STEUERRECHT

1. *Richtlinie* Nr. 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967

ABl. Nr. 71/1301 vom 14. April 1967

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967

ABl. Nr. 71/1303 vom 14. April 1967

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969

ABl. Nr. L 249/25 vom 3. Oktober 1969

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie* Nr. 69/463/EWG des Rates vom 9. Dezember 1969

ABl. Nr. L 320/34 vom 20. Dezember 1969

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

VII. HANDELSPOLITIK

1. *Richtlinie* Nr. 70/509/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 254/1 vom 23. November 1970

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie* Nr. 70/510/EWG des Rates vom 27. Oktober 1970

ABl. Nr. L 254/26 vom 23. November 1970

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 71/86/EWG des Rates vom 1. Februar 1971

ABl. Nr. L 36/44 vom 13. Februar 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Januar 1975

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1975

VIII. SOZIALPOLITIK

Richtlinie Nr. 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968

ABl. Nr. L 257/13 vom 19. Oktober 1968

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

IX. TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

1. *Richtlinie* Nr. 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967

ABl. Nr. 196/1 vom 16. August 1967

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 69/81/EWG des Rates vom 13. März 1969

ABl. Nr. L 68/1 vom 19. März 1969

— *Richtlinie* Nr. 71/144/EWG des Rates vom 22. März 1971

ABl. Nr. L 74/15 vom 29. März 1971

Irland: 1. Januar 1975

2. *Richtlinie* Nr. 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969

ABl. Nr. L 326/36 vom 29. Dezember 1969

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie* Nr. 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970

ABl. Nr. L 42/1 vom 23. Februar 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie* Nr. 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970

ABl. Nr. L 42/16 vom 23. Februar 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

5. *Richtlinie* Nr. 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970

ABl. Nr. L 76/1 vom 6. April 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

6. *Richtlinie* Nr. 70/221/EWG des Rates vom 20. März 1970

ABl. Nr. L 76/23 vom 6. April 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

7. *Richtlinie* Nr. 70/222/EWG des Rates vom 20. März 1970

ABl. Nr. L 76/25 vom 6. April 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

8. *Richtlinie* Nr. 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970

ABl. Nr. L 133/10 vom 18. Juni 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

9. *Richtlinie* Nr. 70/387/EWG des Rates vom 27. Juli 1970

ABl. Nr. L 176/5 vom 10. August 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

10. *Richtlinie* Nr. 70/388/EWG des Rates vom 27. Juli 1970

ABl. Nr. L 176/12 vom 10. August 1970

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

11. *Richtlinie* Nr. 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971

ABl. Nr. L 68/1 vom 22. März 1971

Irland: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

12. *Richtlinie* Nr. 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 185/16 vom 16. August 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

13. *Richtlinie* Nr. 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/1 vom 6. September 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

14. *Richtlinie* Nr. 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/14 vom 6. September 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

15. *Richtlinie* Nr. 71/318/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/21 vom 6. September 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

16. *Richtlinie* Nr. 71/319/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/32 vom 6. September 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

17. *Richtlinie* Nr. 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971

ABl. Nr. L 202/37 vom 6. September 1971

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

18. *Richtlinie* Nr. 71/347/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971

ABl. Nr. L 239/1 vom 25. Oktober 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

19. *Richtlinie* Nr. 71/348/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971

ABl. Nr. L 239/9 vom 25. Oktober 1971

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

20. *Richtlinie* Nr. 71/349/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971

ABl. Nr. L 239/15 vom 25. Oktober 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

21. *Richtlinie* Nr. 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971

ABl. Nr. L 243/29 vom 29. Oktober 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

X. LEBENSMITTEL

1. *Richtlinie* des Rates vom 23. Oktober 1962

ABl. Nr. 115/2645 vom 11. November 1962

geändert durch:

— *Richtlinie* Nr. 65/469/EWG des Rates vom 25. Oktober 1965

ABl. Nr. 178/2793 vom 26. Oktober 1965

— *Richtlinie* Nr. 67/653/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967

ABl. Nr. 263/4 vom 30. Oktober 1967

— *Richtlinie* Nr. 68/419/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968

ABl. Nr. L 309/24 vom 24. Dezember 1968

— *Richtlinie* Nr. 70/358/EWG des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/36 vom 18. Juli 1970

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie Nr. 64/54/EWG* des Rates vom 5. November 1963

ABl. Nr. 12/161 vom 27. Januar 1964

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 67/427/EWG* des Rates vom 27. Juni 1967

ABl. Nr. 148/1 vom 11. Juli 1967

— *Richtlinie Nr. 68/420/EWG* des Rates vom 20. Dezember 1968

ABl. Nr. L 309/25 vom 24. Dezember 1968

— *Richtlinie Nr. 70/359/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. 157/38 vom 18. Juli 1970

— *Richtlinie Nr. 71/160/EWG* des Rates vom 30. März 1971

ABl. Nr. L 87/12 vom 17. April 1971

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

3. *Richtlinie Nr. 65/66/EWG* des Rates vom 26. Januar 1965

ABl. Nr. 22/22 vom 9. Februar 1965

geändert durch:

— *Richtlinie Nr. 67/428/EWG* des Rates vom 27. Juni 1967

ABl. Nr. 148/10 vom 11. Juli 1967

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

4. *Richtlinie Nr. 67/427/EWG* des Rates vom 27. Juni 1967

ABl. Nr. 148/1 vom 11. Juli 1967

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

5. *Richtlinie Nr. 70/357/EWG* des Rates vom 13. Juli 1970

ABl. Nr. L 157/31 vom 18. Juli 1970

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Juli 1973

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

XI. ENERGIEPOLITIK

Richtlinie Nr. 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968

ABl. Nr. L 308/14 vom 23. Dezember 1968

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

XII. STATISTIK

1. *Richtlinie Nr. 64/475/EWG* des Rates vom 30. Juli 1964

ABl. Nr. 131/2193 vom 13. August 1964

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

2. *Richtlinie Nr. 69/467/EWG* des Rates vom 8. Dezember 1969

ABl. Nr. L 323/7 vom 24. Dezember 1969

Dänemark: 1. Juli 1973

Irland: 1. Januar 1974

Norwegen: 1. Juli 1973

Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1974

XIII. EURATOM

Richtlinie des Rates vom 2. Februar 1959

ABl. Nr. 11/221 vom 20. Februar 1959

geändert durch:

— *Richtlinie des Rates* vom 5. März 1962

ABl. Nr. 57/1633 vom 9. Juli 1962

— *Richtlinie Nr. 66/45/Euratom* des Rates vom 27. Oktober 1966

ABl. Nr. 216/3693 vom 26. November 1966

Irland: 1. Januar 1974

Vereinigtes Königreich: 1. Juli 1973

PROTOKOLLE

Protokoll Nr. 1

über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

ERSTER TEIL

Anpassungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Artikel 1

Artikel 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Nach Artikel 129 des Vertrages sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Französische Republik,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- das Königreich der Niederlande,
- das Königreich Norwegen,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„1. Die Bank wird mit einem Kapital von zwei Milliarden siebenzig Millionen Rechnungseinheiten ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Deutschland	450	Millionen
Frankreich	450	Millionen

Vereinigtes Königreich	450	Millionen
Italien	360	Millionen
Belgien.....	118,5	Millionen
Niederlande	118,5	Millionen
Dänemark	60	Millionen
Norwegen.....	45	Millionen
Irland.....	15	Millionen
Luxemburg	3	Millionen“

Artikel 3

Artikel 5 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Das gezeichnete Kapital wird von den Mitgliedstaaten in Höhe von 20 v. H. der in Artikel 4 Absatz 1 festgesetzten Beträge eingezahlt.
2. Im Falle einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals setzt der Rat der Gouverneure einstimmig den einzuzahlenden Hundertsatz sowie die Art und Weise der Einzahlung fest.
3. Der Verwaltungsrat kann die Zahlung des restlichen gezeichneten Kapitals verlangen, soweit dies erforderlich wird, um den Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Anleihegebern nachzukommen.

Die Zahlung erfolgt im Verhältnis zu den Anteilen der Mitgliedstaaten am gezeichneten Kapital und in den Währungen, deren die Bank zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedarf.“

Artikel 4

Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

- „a) er entscheidet über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2;
- c) er übt die in den Artikeln 11 und 13 für die Ernennung und Amtsenthebung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums sowie die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Befugnisse aus;“.

Artikel 5

Artikel 10 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Rates der Gouverneure mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Diese Mehrheit muß mindestens 40 v. H. des gezeichneten Kapitals vertreten. Der Rat der Gouverneure stimmt nach den in Artikel 148 dieses Vertrages vorgesehenen Bestimmungen ab.“

Artikel 6

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 5 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„2. Der Verwaltungsrat besteht aus 19 ordentlichen und 10 stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;

- 1 ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Norwegen benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das von den Beneluxländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die Wiederbestellung der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Die von einem Staat oder von mehreren Staaten im gegenseitigen Einvernehmen oder von der Kommission benannten stellvertretenden Mitglieder können die von diesem Staat oder von einem dieser Staaten oder von der Kommission benannten ordentlichen Mitglieder vertreten. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie ein oder mehrere ordentliche Mitglieder vertreten oder wenn ihnen das Stimmrecht hierzu nach Artikel 12 Absatz 1 übertragen worden ist.“

Artikel 7

Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„1. Jedes ordentliche Mitglied verfügt im Verwaltungsrat über eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht ohne Einschränkung gemäß den in der Geschäftsordnung der Bank festzulegenden Regeln übertragen.“

Artikel 8

Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Für die qualifizierte Mehrheit sind dreizehn Stimmen erforderlich.“

Artikel 9

Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„1. Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

Der Rat der Gouverneure kann einstimmig die Zahl der Mitglieder des Direktoriums ändern.“

ZWEITER TEIL

Sonstige Bestimmungen

Artikel 10

1. Die neuen Mitgliedstaaten leisten binnen zwei Monaten nach dem Beitritt die in der durch Artikel 3 dieses Protokolls geänderten Fassung des Artikels 5 Absatz 1 der Satzung der Bank vorgesehenen Einzahlungen. Diese Einzahlungen erfolgen in Landeswährung. Sie werden zu einem Fünftel in flüssigen Mitteln und zu vier Fünfteln in Form von zinslosen Schatzanweisungen, die in vier gleichen Raten jeweils neun, sechzehn, dreiundzwanzig und dreißig Monate nach dem Beitritt fällig werden, geleistet. Diese Schatzanweisungen können nach Vereinbarung zwischen der Bank und dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ganz oder teilweise vor dem Fälligkeitstermin eingelöst werden. Die Einzahlungen in flüssigen Mitteln und die Erlöse aus den eingelösten Schatzanweisungen müssen frei konvertierbar sein.

2. Artikel 7 der Satzung der Bank gilt für alle Einzahlungen, die von den neuen Mitgliedstaaten auf Grund dieses Artikels in ihrer Währung geleistet werden. Bei noch nicht eingelösten Schatzanweisungen erfolgt der Ausgleich zum Fälligkeitstermin oder zum Zeitpunkt der vorzeitigen Einlösung.

Artikel 11

1. Die neuen Mitgliedstaaten zahlen zu der satzungsmäßigen Reserve und zu den den Reserven gleichzusetzenden Rückstellungen, wie sie in der ge-

nehmigten Bilanz der Bank zum 31. Dezember des dem Beitritt vorausgehenden Jahres ausgewiesen werden, die den folgenden Hundertsätzen dieser Reserven entsprechenden Beträge ein:

Vereinigtes Königreich	30 v. H.
Dänemark	4 v. H.
Norwegen	3 v. H.
Irland	1 v. H.

2. Die Beträge der nach diesem Artikel zu leistenden Zahlungen werden nach der Genehmigung der Jahresbilanz der Bank für das dem Beitritt vorausgehende Jahr in Rechnungseinheiten berechnet.

3. Die Zahlung dieser Beträge erfolgt in fünf gleichen Raten spätestens zwei, neun, sechzehn, dreiundzwanzig und dreißig Monate nach dem Beitritt. Jede dieser fünf Raten wird von jedem neuen Mitgliedstaat in frei konvertierbarer Landeswährung gezahlt.

Artikel 12

1. Unmittelbar nach dem Beitritt ergänzt der Rat der Gouverneure die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, indem er bestellt:

3 ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;

1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;

1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Norwegen benannt wird;

2 stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden.

2. Die Amtszeit der so bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder endet mit Ablauf der Jahressitzung des Rates der Gouverneure, in der der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1977 geprüft wird.

3. Mit Ablauf der Jahressitzung, in der der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1972 geprüft wird, bestellt der Rat der Gouverneure für eine Amtszeit von fünf Jahren:

- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;

- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das von den Beneluxländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Artikel 13

Unmittelbar nach dem Beitritt wird das Direktorium durch die Bestellung eines Vizepräsidenten ergänzt. Seine Amtszeit läuft zum gleichen Zeitpunkt ab wie diejenige der Mitglieder des Direktoriums, die sich zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befinden.

Protokoll Nr. 2

betreffend die Färöer

Artikel 1

Solange die dänische Regierung die in den Artikeln 25, 26 und 27 der Beitrittsakte genannten Erklärungen nicht abgegeben hat, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, ist eine Änderung der zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Zollregelung für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft von den Färöer in andere Gebiete Dänemarks nicht erforderlich.

Die von den Färöer nach der erwähnten Regelung in andere Gebiete Dänemarks eingeführten Erzeugnisse können nicht als in Dänemark im freien Verkehr im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

Artikel 2

Gibt die dänische Regierung die in Artikel 1 genannten Erklärungen ab, so finden die Bestimmungen der Beitrittsakte auf die Färöer unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

- Auf Einfuhren nach den Färöer werden die Zölle erhoben, die erhoben worden wären, wenn der

Beitrittsvertrag und der Beitrittsbeschluß vom 1. Januar 1973 an angewandt worden wären;

- die Organe der Gemeinschaft werden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse nach geeigneten Lösungen für die besonderen Probleme der Färöer suchen;
- die Behörden der Färöer können unter Gemeinschaftskontrolle geeignete Maßnahmen beibehalten, um die Versorgung der Bevölkerung der Färöer mit Milch zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Artikel 3

Teilt die dänische Regierung in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum dem Rat im Anschluß an eine von der örtlichen Regierung der Färöer gefaßten Entscheidung mit, daß sie nicht in der Lage ist, die in Artikel 1 genannten Erklärungen abzugeben, so prüft der Rat auf Antrag der dänischen Regierung die dadurch entstandene Lage. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Regelungen zur Lösung der Probleme, die sich daraus für die Gemeinschaft und insbesondere für Dänemark und die Färöer ergeben könnten.

Artikel 4

Dänische Staatsangehörige, die auf den Färöer ansässig sind, werden erst von dem Zeitpunkt an, von dem ab die ursprünglichen Verträge auf die Inseln Anwendung finden, als Staatsangehörige eines Mitgliedstaats im Sinne der ursprünglichen Verträge angesehen.

Artikel 5

Die in Artikel 1 genannten Erklärungen sind gleichzeitig abzugeben und müssen die gleichzeitige Anwendung der ursprünglichen Verträge auf die Färöer zur Folge haben.

Protokoll Nr. 3**betreffend die Kanalinseln und die Insel Man***Artikel 1*

1. Die Gemeinschaftsregelung für Zölle und mengenmäßige Beschränkungen, insbesondere die Regelung der Beitrittsakte, findet auf die Kanalinseln und auf die Insel Man in gleicher Weise wie auf das Vereinigte Königreich Anwendung. Insbesondere werden die Zölle und die Abgaben gleicher Wirkung zwischen diesen Gebieten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sowie zwischen diesen Gebieten und den neuen Mitgliedstaaten nach dem in den Artikeln 32 und 36 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitplan schrittweise abgebaut. Der Gemeinsame Zolltarif und der vereinheitlichte EGKS-Tarif finden nach dem in den Artikeln 39 und 59 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitplan unter Berücksichtigung der Artikel 109, 110 und 119 der Beitrittsakte schrittweise Anwendung.

2. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die unter eine besondere Handelsregelung fallen, werden gegenüber dritten Ländern die in der Gemeinschaftsregelung bei der Einfuhr vorgesehenen Abschöpfungen und anderen Maßnahmen, die für das Vereinigte Königreich gelten, angewandt.

Gleichermaßen anwendbar sind die Vorschriften der Gemeinschaftsregelung, insbesondere die der Beitrittsakte, die zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs und der Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen im Handel mit diesen Erzeugnissen erforderlich sind.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen fest, unter denen die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vorschriften auf diese Gebiete anwendbar sind.

Artikel 2

Die Rechte, welche die Staatsangehörigen dieser Gebiete im Vereinigten Königreich genießen, werden

durch die Beitrittsakte nicht berührt. Für sie gelten jedoch nicht die Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3

Die Bestimmungen des EAG-Vertrags, die für Personen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 196 des EAG-Vertrags gelten, finden auf diese Personen oder Unternehmen Anwendung, soweit sie in den genannten Gebieten ansässig sind oder ihren Sitz haben.

Artikel 4

Die Behörden dieser Gebiete wenden auf alle natürlichen und juristischen Personen der Gemeinschaft die gleiche Behandlung an.

Artikel 5

Ergeben sich aus der Anwendung der in diesem Protokoll festgelegten Regelung in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Gebieten auf einer der beiden Seiten Schwierigkeiten, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die von ihr für notwendig erachteten Schutzmaßnahmen einschließlich der Bedingungen und Einzelheiten ihrer Durchführung vor.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat.

Artikel 6

Im Sinne dieses Protokolls gilt als Staatsangehöriger der Kanalinseln oder der Insel Man jeder Bürger des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien, der diese Staatsbürgerschaft auf Grund der Tatsache be-

sitzt, daß er selbst oder ein Teil seiner Eltern oder Großeltern auf der betreffenden Insel geboren, adoptiert, naturalisiert oder in das Personenstandsregister eingetragen wurde; eine solche Person wird jedoch insoweit nicht als Staatsangehöriger dieser Gebiete betrachtet, als sie selbst oder ein Teil ihrer Eltern oder Großeltern im Vereinigten Königreich geboren, adoptiert, naturalisiert oder in das Personenstandsre-

gister eingetragen wurde. Sie gilt auch nicht als Staatsangehöriger dieser Gebiete, wenn sie zu irgendeiner Zeit fünf Jahre lang ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatte.

Die erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zur Feststellung dieser Personen werden der Kommission mitgeteilt.

Protokoll Nr. 4 betreffend Grönland

Artikel 1

Dänemark wird ermächtigt, die innerstaatlichen Bestimmungen beizubehalten, nach denen zur Erlangung einer Erlaubnis für den Zugang zu bestimmten kaufmännischen Tätigkeiten in Grönland eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten in diesem Gebiet erforderlich ist.

Der Rat kann nach dem in Artikel 57 des EWG-Ver-

trags vorgesehenen Verfahren eine Liberalisierung dieser Regelung beschließen.

Artikel 2

Die Organe der Gemeinschaft werden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse nach geeigneten Lösungen für die besonderen Probleme Grönlands suchen.

Protokoll Nr. 5 betreffend Svalbard (Spitzbergen)

Artikel 1

Dem Königreich Norwegen steht es frei, die Ratifikation des Vertrages über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Hinterlegung der Urkunde über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nur für das Hoheitsgebiet des Königreichs unter Ausschluß von Svalbard vorzunehmen.

Artikel 2

Macht Norwegen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Änderung der Zollregelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Svalbard nach Norwegen ist nicht erforderlich;

- b) die Ausfuhr von Svalbard umfaßt gegenwärtig ausschließlich Kohle und wirft keine konkreten Probleme auf. Soweit sich diese Sachlage, insbesondere infolge von Beschlüssen, die gegebenenfalls im Rahmen der gemeinsamen Politik gefaßt werden, ändert, prüfen die Organe der Gemeinschaft diese Frage erneut, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die eine solche Änderung für die auf Einfuhren aus Svalbard anwendbare Regelung haben könnte;

- c) die im Rahmen der unter Buchstabe a) genannten Regelung nach Norwegen eingeführten Waren können nicht als in Norwegen im freien Verkehr im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

Protokoll Nr. 6
über bestimmte mengenmäßige Beschränkungen
betreffend Irland und Norwegen

I. IRLAND

1. Die in Irland geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die nachstehend aufgeführten Waren werden schrittweise durch die Eröffnung folgender Globalkontingente beseitigt:

Zeitraum	Strümpfe ⁽¹⁾ Nr. ex 60.03 und ex 60.04 des GZT	Federn für Kraftfahrzeuge ⁽²⁾ Nr. ex 73.35 des GZT	Zündkerzen und Teile davon aus Metall Nr. ex 85.08 D des GZT	Besen und Bürsten im Wert von £ 1,50 oder mehr je Dutzend Nr. ex 96.01 und ex 96.02 des GZT	Besen und Bürsten im Wert unter £ 1,50 je Dutzend Nr. ex 96.01 und ex 96.02 des GZT
	Paar	£	Einheiten	Stück	Stück
1. Januar 1973 bis 30. Juni 1973	2 000 000	50 000	300 000	130 000	600 000
1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974	5 000 000	150 000	900 000	460 000	1 600 000
1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975	6 000 000	200 000	1 250 000	660 000	2 200 000

⁽¹⁾ Das Kontingent gilt für Strumpfhosen und Strümpfe außer Halbstrümpfen, ganz oder hauptsächlich aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern hergestellt, im Werte von höchstens £ 2,50 je Dutzend Paar.

⁽²⁾ Das Kontingent gilt für Federn und Federblätter aus Walzeisen oder Walzstahl, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind.

Diese Beschränkungen werden am 1. Juli 1975 beseitigt.

2. Irland wird ermächtigt, für Superphosphate der Tarifrnr. 31.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich ein Einfuhrkontingent beizubehalten. Das Volumen dieses Kontingents wird unter Zugrundelegung der irischen Produktion im Jahre 1970 festgesetzt auf 3 v. H. des Volumens dieser Produktion im Jahre 1973,

6 v. H. des Volumens dieser Produktion im Jahre 1974,
 die Hälfte von 8 v. H. des Volumens dieser Produktion im ersten Halbjahr 1975.

Das Kontingent wird am 1. Juli 1975 abgeschafft.

3. Irland wird ermächtigt, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse in die anderen Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1975 beizubehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), einschließlich nicht-enthaarter Felle von Schafen und Lämmern: — Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), einschließlich nichtenthaarter Felle von Schafen und Lämmern
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
ex 74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer: — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
ex 75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel: — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: B. Bearbeitungsabfälle und Schrott
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: B. Bearbeitungsabfälle und Schrott
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: B. Bearbeitungsabfälle und Schrott

II. NORWEGEN

Norwegen wird ermächtigt, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse in die anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1974 beizubehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer: — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer

Protokoll Nr. 7
über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen
und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die für die Kraftfahrzeugmontage und die Kraftfahrzeugeinfuhr geltende Regelung, im folgenden „Scheme“ genannt, die nach dem „Motor Vehicles (Registration of Importers) Act, 1968“, im folgenden „Act“ genannt, durchgeführt wird, bis zum 1. Januar 1985 beizubehalten.

Artikel 2

1. Vom Beitritt an sind alle im Rahmen des „Act“ eingetragenen und weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen erfüllenden Einfuhr-/Montagebetriebe, die in der Gemeinschaft hergestellte Kraftfahrzeugmarken einführen und montieren, ermächtigt, bereits montierte Fahrzeuge von in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Marken und mit Ursprung in diesen Mitgliedstaaten ohne Beschränkungen einzuführen.

2. Vom 1. Januar 1974 an wendet Irland im Rahmen der Zollherabsetzungen, die es nach Artikel 32 der Beitrittsakte durchführt, eine nichtdiskriminierende Zollregelung auf die Fahrzeuge an, die von den in Absatz 1 genannten Einfuhr-/Montagebetrieben eingeführt werden.

3. Irland hat weiterhin die Möglichkeit, die Steueranteile der Zölle, die auf Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile erhoben werden, durch inländische Abgaben zu ersetzen, die Artikel 95 des EWG-Vertrags und Artikel 38 der Beitrittsakte entsprechen. Diese Abgaben dürfen insbesondere nicht zu einer Diskriminierung zwischen den auf folgende Waren erhobenen Zöllen führen:

- Teile, die in Irland hergestellt werden, und Teile, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden;
- Kraftfahrzeuge, die in Irland montiert werden, und montierte Kraftfahrzeuge, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden;
- Teile, die in Irland hergestellt oder aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, und Kraftfahrzeuge, die in Irland montiert oder aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Zollregelung gilt vom 1. Januar 1974 an auch für ein Globalkontingent, das Irland vom Beitritt an zugunsten der anderen Mitgliedstaaten für Kraftfahrzeuge mit Ursprung in der Gemeinschaft eröffnet, die nicht unter die Sonderregelung des „Scheme“ fallen.

2. Das Volumen dieses Kontingents wird jedes Jahr auf der Grundlage eines Hundertsatzes der Zahl der in Irland im vorausgegangenen Jahr montierten Kraftfahrzeuge festgesetzt. Dieser Hundertsatz beträgt für 1973 3 v. H.; er wird jährlich um einen Punkt bis auf 14 v. H. im Jahre 1984 erhöht.

Irland kann das Volumen dieses Kontingents auf die folgenden Kraftfahrzeuggruppen aufteilen:

- I. — *Personenkraftfahrzeuge*
 - a) mit einem Hubraum bis 1 500 cm³
 - b) mit einem Hubraum über 1 500 cm³
- II. — *Nutzkraftfahrzeuge*
 - a) mit einem Leergewicht bis 3,5 t
 - b) mit einem Leergewicht über 3,5 t

Das Leergewicht wird nach den Vorschriften für die Einteilung der Fahrzeuge für die Zwecke der Kraftfahrzeugbesteuerung in Irland festgestellt.

3. Innerhalb dieser Unterteilung kann Irland folgende Quoten zuteilen:

Gruppe I — Personenkraftfahrzeuge 85 v. H. des Globalkontingents, unterteilt wie folgt:

- I. a) (bis 1 500 cm³) 75 v. H.
- I. b) (über 1 500 cm³) 25 v. H.

Gruppe II — Nutzkraftfahrzeuge 15 v. H. des Globalkontingents, unterteilt wie folgt:

- II. a) (bis 3,5 t) 75 v. H.
- II. b) (über 3,5 t) 25 v. H.

4. Stellt sich bei der Anwendung der Kontingentregelung heraus, daß das Kontingent aus Gründen, die auf die Aufteilung nach den vorstehenden Bestimmungen zurückzuführen sind, nicht voll ausgeschöpft wird, so kann die Kommission nach Konsultierung der irischen Regierung geeignete Maßnahmen festle-

gen, die die irische Regierung zu treffen hat, um die volle Ausschöpfung des Globalkontingents zu erleichtern.

Artikel 4

Ergeben sich aus der Durchführung dieses Protokolls, insbesondere des Artikels 2 Absatz 1, zwischen in Irland ansässigen Einfuhr-/Montagebetrieben Wettbewerbsverzerrungen, die den schrittweisen Übergang von der beim Beitritt geltenden Regelung zu der Regelung nach dem EWG-Vertrag in Frage stellen

könnten, so kann die Kommission die irische Regierung ermächtigen, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zu treffen. Diese Maßnahmen dürfen den Endtermin der Abschaffung des „Scheme“ nicht in Frage stellen.

Artikel 5

Irland nimmt alle weiteren Anpassungen des „Scheme“ vor, die den Übergang von der beim Beitritt geltenden Regelung zu der Regelung nach dem EWG-Vertrag erleichtern.

Protokoll Nr. 8

über Phosphor der Tarifstelle 28.04 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1977 ein jährliches Zollkontingent für Phosphor der Tarifstelle 28.04 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs in einem Umfang zu eröffnen, der dem Bedarf dieses Landes entspricht, aber 40 000 t jährlich nicht überschreitet.

2. In den Jahren 1974, 1975 und 1976 wird auf dieses Kontingent der Zollsatz Null angewandt.

Der Rat kann einstimmig eine Änderung des auf dieses Zollkontingent anzuwendenden Zollsatzes beschließen; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbs-, Versorgungs- und Produktionslage auf dem Phosphormarkt.

3. Für 1977 entscheidet der Rat einstimmig über den Zollsatz für dieses Kontingent. Ist eine solche Entscheidung nicht ergangen, so wird auf das Kontingent ein Zollsatz in Höhe der Hälfte des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

4. Ab 1. Januar 1978 wendet das Vereinigte Königreich den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs an.

5. Das Vereinigte Königreich wendet ab 1. April 1973 den Zollsatz Null bei der Einfuhr von Phosphor aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung an.

Protokoll Nr. 9

über Aluminiumoxid und -hydroxid der Tarifstelle 28.20 A des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Aluminiumoxid und -hydroxid der Tarifstelle 28.20 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird spätestens am 1. Januar 1975 auf unbestimmte Dauer bis auf 5,5 % ausgesetzt.

2. Die neuen Mitgliedstaaten führen die erste Annäherung ihrer Zollsätze an den Gemeinsamen Zolltarif für diese Ware am 1. Januar 1976 durch, indem sie zu diesem Zeitpunkt den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Zollsatz von 5,5 % um 50 v. H. verringern.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden ab 1. Juli 1977 den Zollsatz von 5,5 % an.

4. Der Rat überprüft die Lage, wenn die Gemeinschaft auf die Einfuhr von Aluminiumoxid und -hydroxid aus den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth, insbesondere denen des karibischen Raums, den Zollsatz Null nicht anwendet oder wenn die besonderen Bedingungen der Aluminiumindustrie es erfordern.

Protokoll Nr. 10

über Mimosa-Gerbstoffauszüge
der Tarifstelle 32.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs
und Kastanien-Gerbstoffauszüge
der Tarifstelle ex 32.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Mimosa-Gerbstoffauszüge der Tarifstelle 32.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird spätestens am 1. Januar 1974 auf unbestimmte Dauer bis auf 3 % ausgesetzt.

2. Irland und das Vereinigte Königreich wenden ab 1. Juli 1973 auf Einfuhren von Mimosa-Gerbstoffauszügen der Tarifstelle 32.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs und Kastanien-Gerbstoffauszügen der Tarifstelle ex 32.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den Zollsatz Null an.

Protokoll Nr. 11

über Sperrholz
der Tarifstelle ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Für folgende Erzeugnisse

ex 44.15 Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, mit einer Dicke von mehr als 9 mm und mit vom Schalen rohen Oberflächen

ex 44.15 Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm

werden ab 1. Januar 1974 zwei autonome Gemeinschaftszollkontingente zum Zollsatz Null eröffnet. Über ihr Volumen wird jährlich entschieden, wenn festgestellt wird, daß alle Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft wäh-

rend des Zeitraums, für den die Kontingente eröffnet wurden, ausgeschöpft sein werden.

2. Der Rat überprüft die Lage, wenn bei den zum Zollsatz Null getätigten Einfuhren von Sperrholz aus Finnland nach Irland und nach dem Vereinigten Königreich oder bei dem von der Gemeinschaft auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern angewandten Präferenzsystem eine erhebliche Änderung eingetreten ist.

3. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich wenden ab 1. April 1973 auf Einfuhren von Sperrholz aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den Zollsatz Null an.

Protokoll Nr. 12

über Halbstoffe
der Tarifstelle 47.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Halbstoffe der Tarifstelle 47.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs wird nach einem noch festzulegenden Zeitplan vollständig ausgesetzt.

2. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Aussetzung des genannten Zollsatzes für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ein Zollkontingent zum Zollsatz Null zu eröffnen. Sie unterrichten davon die Kommission.

Protokoll Nr. 13
über Zeitungsdruckpapier
der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Die Bestimmung des Begriffs Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird dahingehend geändert, daß die untere Gewichtsgrenze von 48 auf 40 Gramm je m² herabgesetzt wird.

2. Das Zollkontingent von 625 000 t zu dem im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen konsolidierten Zollsatz Null wird verringert.

3. Alljährlich wird ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet, wenn festgestellt wird, daß alle Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des Zeitraums, für den das Kontingent eröffnet wurde, ausgeschöpft sein werden.

Protokoll Nr. 14
über Rohblei
der Tarifstelle 78.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Für Werkblei, das wie folgt bestimmt wird:

78.01 A I Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtungshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei),

wird bis zum Inkrafttreten einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet. Die neuen Mitgliedstaaten sind daran ab 1. Januar 1974 beteiligt. Das Jahresvolumen des Gemeinschaftszollkontingents wird in Höhe der Summe des von den interessierten Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs zuzüglich einer Reserve festgesetzt.

Die Verwaltung dieses Gemeinschaftszollkontingents erfolgt nach einem System, das gewährleistet, daß das so eingeführte Werkblei tatsächlich von dem Begünstigten raffiniert wird.

2. Für Werkblei gilt ein Wertzoll von 4,5 %.

3. Der autonome Zollsatz für Werkblei wird vom 1. Januar 1975 an bis auf 2 % ausgesetzt.

4. Der Rat prüft jährlich die Möglichkeit einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des autonomen Zollsatzes für Werkblei.

5. Auf Rohblei außer Werkblei werden folgende Maßnahmen angewandt:

a) Der gegenwärtige Zollsatz von 1,32 RE/100 kg wird am 1. Januar 1974 in einen Wertzoll von 4,5 % umgewandelt, wobei mindestens 1,1 RE je 100 kg erhoben werden;

b) ab 1. Januar 1974 sind die neuen Mitgliedstaaten an dem Gemeinschaftszollkontingent von 55 000 t zum Zollsatz Null für Rohblei außer Werkblei beteiligt. Im Hinblick auf die Aufhebung des Kontingents am 31. Dezember 1977 ist das Volumen dieses Kontingents ab 1975 degressiv;

c) vor Aufhebung des Kontingents prüft der Rat die Lage, um gegebenenfalls eine Senkung des autonomen Zollsatzes für Rohblei außer Werkblei zu beschließen, wobei nach der Herabsetzung des Zollsatzes mindestens 1,1 RE je 100 kg erhoben werden.

Protokoll Nr. 15
über Rohzink
der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Ab 1. Januar 1974 wird auf Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollsatz von 4,5 % angewandt, wobei mindestens 1,1 RE je 100 kg erhoben werden.
2. Vom gleichen Zeitpunkt an sind die neuen Mitgliedstaaten an dem jährlichen degressiven Gemein-

schaftszollkontingent für Rohzink zum Zollsatz Null, dessen Anfangsvolumen 1971 30 000 t betrug, beteiligt. Das Zollkontingent für 1974 wird mit dem gleichen Volumen wie für 1973 festgesetzt. Das Volumen ist ab 1975 erneut degressiv, bis das Kontingent am 31. Dezember 1977 aufgehoben wird.

Protokoll Nr. 16
über die Agrarmärkte und den Agrarhandel

1. Die Anwendung der gemeinschaftlichen Agrarregelung in Verbindung mit den im vierten Teil Titel II der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsmaßnahmen durch die neuen Mitgliedstaaten hat mit ihrem Beginn die Ausdehnung der Gemeinschaftspräferenz für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die gesamte Gemeinschaft zur Folge.

2. Wesentliches Merkmal der Marktorganisation ist, zu ermöglichen, daß sich der innergemeinschaftliche Handel unter Bedingungen entwickelt, die den Bedingungen auf einem Binnenmarkt vergleichbar sind.

3. Die geographische Ausdehnung der Gemeinschaft kann jedoch Probleme stellen, die es im Hinblick auf die Fluidität des Handels, insbesondere auf dem Getreidesektor (Weizen und Reis), zu vermeiden gilt.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen dafür, daß bei der Anwendung der Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen der freie Warenverkehr für alle Erzeugnisse im Einklang mit den im EWG-Vertrag und in den betreffenden Verordnungen niedergelegten Zielen gewährleistet bleibt.

4. Strukturveränderungen im internationalen Handel sind eine normale Auswirkung der Erweiterung der Gemeinschaft.

5. Unter Beachtung der Artikel 39 und 110 des EWG-Vertrags müßte es während des Anwendungs-

zeitraums der Übergangsmaßnahmen möglich sein, zu gegebener Zeit den Problemen zu begegnen, die sich für bestimmte dritte Länder in bestimmten konkreten Fällen stellen können ⁽¹⁾.

Treten solche Probleme auf, so prüfen die Organe der Gemeinschaft die konkreten Fälle im Lichte aller hierfür erheblichen Gegebenheiten der dann bestehenden Lage, so wie sie es bisher in ähnlichen Fällen getan haben; sie müssen während des Anwendungszeitraums der Übergangsmaßnahmen soweit erforderlich und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und im Rahmen der Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, diese Probleme zu lösen.

6. Zur Überwindung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung der Übergangsmechanismen auf den Märkten der Gemeinschaft ergeben könnten, stehen den Organen der Gemeinschaft auf Grund des EWG-Vertrags, der in Anwendung des EWG-Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie der Beitrittsakte Mittel zur Verfügung, von denen sie gegebenenfalls Gebrauch machen.

⁽¹⁾ Die Konferenz der Europäischen Gemeinschaften mit den Staaten, die ihren Beitritt zu diesen Gemeinschaften beantragt haben, hat auf den Tagungen am 11. und 12. Mai 1971 mit dem Vereinigten Königreich, am 7. Juni 1971 mit Irland, am 21. Juni 1971 mit Norwegen und am 12. Juli 1971 mit Dänemark festgestellt, daß diese konkreten Fälle „sich, soweit dies gegenwärtig vorausschbar ist, auf Butter, Zucker, Schinkenspeck und bestimmte Obst- und Gemüsearten beschränken werden“.

Protokoll Nr. 17

über die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs aus den im Commonwealth-Zuckerabkommen genannten Zucker ausführenden Ländern und Gebieten

1. Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis zum 28. Februar 1975 unter den nachstehenden Bedingungen aus den im Commonwealth-Zuckerabkommen genannten Zucker ausführenden Ländern und Gebieten Zuckermengen einzuführen, die den im Rahmen dieses Abkommens festgesetzten Vertragspreiskontingenten entsprechen.

2. Auf diese Einfuhren wird erhoben

a) eine Sonderabschöpfung in Höhe des Unterschieds zwischen dem Weltmarktpreis (cif) für den Preis, zu dem der Zucker auf dem Markt des Vereinigten Königreichs abgesetzt wird, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte findet keine Anwendung;

b) eine Abgabe, die auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Weltmarktpreis (cif) für Rohzucker und dem vereinbarten Kaufpreis (cif) festgelegt wird; diese Abgabe dient der Finanzierung des Wiederverkaufs durch die Zuckerbehörde des Vereinigten Königreichs.

Liegt der Weltmarktpreis (cif) für Rohzucker jedoch über dem vereinbarten Kaufpreis (cif), so

wird der Unterschiedsbetrag von der Zuckerbehörde an den Importeur gezahlt.

3. Der Preis, zu dem dieser Zucker auf dem Markt des Vereinigten Königreichs abgesetzt wird, wird so festgesetzt, daß es möglich ist, die betreffenden Mengen tatsächlich abzusetzen, ohne den Absatz des Zuckers aus der Gemeinschaft zu gefährden.

4. Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor kann die im Vereinigten Königreich anwendbare Ausfuhrerstattung für Weißzucker gewährt werden, der aus gemäß diesem Protokoll eingeführtem Rohzucker hergestellt worden ist.

5. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Protokoll, um ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker und insbesondere die Einhaltung des Preises für den Verkauf dieses Zuckers auf dem Markt des Vereinigten Königreichs bei Anwendung des Absatzes 2 sicherzustellen.

Protokoll Nr. 18

über die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich

Artikel 1

1. Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, vorübergehend aus Neuseeland bestimmte Butter- und Käsemengen unter den nachstehenden Bedingungen einzuführen.

2. Die in Absatz 1 erwähnten Mengen betragen

a) für Butter in den ersten fünf Jahren:

1973	165 811 t
1974	158 902 t
1975	151 994 t
1976	145 085 t
1977	138 176 t

b) für Käse:

1973	68 580 t
1974	60 960 t
1975	45 720 t
1976	30 480 t
1977	15 240 t

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission im Verhältnis dieser Butter- und Käsemengen Anpassungen vornehmen, sofern die in Milchäquivalent ausgedrückte Menge gewahrt bleibt, die der für die beiden Erzeugnisse für das betreffende Jahr vorgesehenen Gesamtmenge entspricht.

3. Die in Absatz 2 genannten Butter- und Käsemengen werden in das Vereinigte Königreich zu einem Preis eingeführt, dessen Einhaltung zu cif-Bedingungen von Neuseeland garantiert werden muß. Dieser Preis wird auf einem Niveau festgesetzt, das es Neuseeland gestattet, einen Preis zu erzielen, der dem Preis entspricht, den dieses Land auf dem Markt des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1969, 1970, 1971 und 1972 im Durchschnitt erzielt hat.

4. Die gemäß diesem Protokoll in das Vereinigte Königreich eingeführten Erzeugnisse dürfen nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht oder nach dritten Ländern wiederausgeführt werden.

Artikel 2

1. Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Butter- und Käsemengen in das Vereinigte Königreich werden Sonderabschöpfungen erhoben. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte findet keine Anwendung.

2. Die Sonderabschöpfungen werden auf der Grundlage des in Artikel 1 Absatz 3 genannten cif-Preises und des Marktpreises der betreffenden Erzeugnisse im Vereinigten Königreich auf einem Niveau festgesetzt, das es gestattet, die Butter- und Käsemengen tatsächlich abzusetzen, ohne den Absatz von Butter und Käse aus der Gemeinschaft zu gefährden.

Artikel 3

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 und 2.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wird weiterhin bestrebt sein, den Abschluß eines internationalen Übereinkommens über Milcherzeugnisse zu fördern, das geeignet ist, die auf dem Weltmarkt herrschenden Bedingungen so bald wie möglich zu verbessern.

Artikel 5

1. Im Laufe des Jahres 1975 prüft der Rat die Lage auf dem Buttermarkt im Lichte der Situation und der Entwicklung von Angebot und Nachfrage in den wichtigsten Erzeuger- und Verbraucherländern der Welt, insbesondere in der Gemeinschaft und in Neuseeland. Bei dieser Prüfung werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

a) die Fortschritte auf dem Wege zu einem wirkamen weltweiten Übereinkommen über Milcherzeugnisse, an dem die Gemeinschaft und die anderen wichtigen Erzeuger- und Verbraucherländer als Vertragspartner teilnehmen würden;

b) die Fortschritte, die Neuseeland bei der Diversifizierung seiner Wirtschaft und seiner Ausfuhren erzielt hat, wobei die Gemeinschaft bestrebt sein wird, eine Handelspolitik zu verfolgen, die diesen Bemühungen nicht zuwiderläuft.

2. Die Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufrechterhaltung der Ausnahmeregelung für die Buttereinfuhren aus Neuseeland über den 31. Dezember 1977 hinaus sicherzustellen, sowie ihre Einzelheiten werden vom Rat im Lichte dieser Prüfung einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

3. Die für die Käseeinfuhr vorgesehene Ausnahmeregelung kann über den 31. Dezember 1977 hinaus nicht beibehalten werden.

Protokoll Nr. 19

über alkoholische Getränke auf Getreidebasis

1. Der Rat legt nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgesehenen Verfahren die notwendigen Maßnahmen fest, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis, insbesondere von Whisky, die nach dritten Ländern ausgeführt werden, zu erleichtern; diese Maßnahmen werden so festgelegt, daß sie rechtzeitig in Kraft treten können.

2. Diese Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide oder der zu erlassenden Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Alkohol getroffen werden können, müssen sich in den Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen der Gemeinschaft in bezug auf Alkohol einfügen und jegliche Diskriminierung zwischen diesen Erzeugnissen und sonstigem Alkohol unter Berücksichtigung der Besonderheiten in jedem einzelnen Fall vermeiden.

Protokoll Nr. 20
über die norwegische Landwirtschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in dem Wunsch, die Probleme zu lösen, die der Beitritt Norwegens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Landwirte dieses Landes aufwirft.

in Anbetracht der von der norwegischen Regierung vorgetragenen Bedenken, wonach die norwegische Landwirtschaft durch die geographische Lage und die Topographie des Landes hinsichtlich der Erzeugung benachteiligt ist, die gleichen Gegebenheiten für die besonderen demographischen Probleme Norwegens maßgebend sind und dadurch die landwirtschaftlichen Betriebe des Landes verhältnismäßig hohe Produktionskosten zu tragen haben, die ein allgemeines System von Stützungsmaßnahmen erforderlich gemacht haben, um eine ausgewogene Sozialstruktur und einen angemessenen Lebensstandard für die in der Landwirtschaft Beschäftigten aufrechtzuerhalten —

erkennen die besonderen Probleme an, die durch den Beitritt Norwegens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Landwirte dieses Landes insbesondere dadurch aufgeworfen werden, daß eine einfache Angleichung der von den norwegischen Erzeugern erzielten Preise an die Preise der Gemeinschaft zu einer erheblichen Einkommenseinbuße mit ungünstigen Folgen in sozialer und demographischer Hinsicht führen würde;

erkennen insbesondere an, daß die Übergangszeit diese Probleme nicht lösen könnte, daß also unter Beachtung der Regeln der gemeinsamen Agrarpolitik spezifische Vereinbarungen, die keinen Präzedenzfall schaffen dürfen, notwendig sind mit dem Ziel, den Lebensstandard der norwegischen Landwirte aufrechtzuerhalten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Die Regelung, die auf die norwegischen Subventionen angewandt wird, muß vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen genannten zeitweiligen Abweichungen so gestaltet sein, daß sie das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisationen, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft nicht in Frage stellt.

2. Norwegen wendet die Agrarregelungen der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte an.

3. Das Problem der norwegischen Beihilfen zu den Beförderungskosten zum Ausgleich der besonders ungünstigen Auswirkungen der großen Entfernungen zwischen Erzeugungs- und natürlichen Absatzgebieten sowie der außerordentlich großen Streuung der landwirtschaftlichen Gebiete muß durch Anwendung der Bestimmungen des EWG-Vertrags auf angemessene Weise gelöst werden.

4. In Norwegen wird ein Stützungs-system eingeführt, das es ermöglichen muß, den Lebensstandard der Landwirte aufrechtzuerhalten. Die Stützung wird in dem zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maß gewährt. Sie darf nicht an das verkaufte Erzeugnis gebunden sein, sie darf auch keine Erzeugerpreissubventionen umfassen — was die Umformung der derzeitigen norwegischen Stützungsmaßnahmen erfordert — und wird nach Gebieten und Landwirtgruppen differenziert sein. Die künftigen Maßnahmen werden den verschiedenen Produktionsformen angepaßt.

5. Norwegen kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 ausnahmsweise die derzeitigen Subventionen beibehalten. Die Erzeugerpreissubventionen werden um die Beträge gekürzt, die den Erhöhungen der Marktpreise entsprechen, die sich aus der Annäherung der Marktpreise an die gemeinsamen Preise ergeben.

6. In bezug auf Gartenbauerzeugnisse und Kartoffeln wird Norwegen ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 ausnahmsweise die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die es ermöglichen, bei bestimmten Erzeugnissen ein Preisniveau aufrechtzuerhalten, das dem des norwegischen Marktes vor dem Beitritt vergleichbar ist. Diese Bestimmungen bestehen in einem System auf dem norwegischen Markt festzusetzender Mindestpreise, bei deren Unterschreitung Ausgleichsabgaben auf Einführen jeder Herkunft erhoben werden können; bei der Einfuhr der gleichen, zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse kann die Ausgleichsabgabe ausgesetzt werden, während bei der Lieferung einheimischer Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung eine Erstattung in Höhe der Ausgleichsabgabe gewährt werden kann. Die für die Zölle vereinbarten Übergangsbestimmungen bleiben anwendbar.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Absatzes vorgesehenen erforderlichen Maßnahmen.

7. Für die Erzeugnisse des Schweinefleisch-, Eier- und Geflügelsektors wird die bis zur ersten Herabsetzung bei der Einfuhr nach Norwegen erhobene Ausgleichsabgabe in Abweichung von den Artikeln 75, 77 und 79 der Beitrittsakte unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen den Preisen für geschlachtete Schweine, Eier in der Schale und geschlachtetes Geflügel auf dem Markt Norwegens einerseits und auf dem Markt der ursprünglichen Gemeinschaft und jedes der anderen neuen Mitgliedstaaten andererseits berechnet.

Die in Unterabsatz 1 genannte Ausgleichsabgabe wird am 1. November 1973, am 1. November 1974 und am 1. November 1975 jeweils um ein Viertel herabgesetzt und am 1. November 1976 beseitigt, und zwar unbeschadet der Anwendung der Artikel 75, 77 und 79 der Beitrittsakte nach diesem Zeitpunkt.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Absatzes vorgesehenen erforderlichen Maßnahmen.

8. Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 30. Juni 1974, in bezug auf Gartenbauerzeugnisse und Kartoffeln spätestens am 30. Juni 1976, Vorschläge — darunter gegebenenfalls Vorschläge betreffend die Ausgaben, die für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommen — in Übereinstimmung

mit dem EWG-Vertrag mit dem Ziel, nach Ablauf der in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Fristen gemäß Absatz 4 das Stützungssystem einzuführen.

9. Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 werden in Norwegen unter Gemeinschaftskontrolle geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Milchversorgung getroffen, damit der Trinkmilchverbrauch der Bevölkerung regelmäßig gedeckt und der derzeitige hohe Milchverbrauch nicht gefährdet wird. Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags die hierfür erforderlichen Bestimmungen, die Subventionen umfassen können.

10. Sollte die spätere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten zu gemeinschaftlichen Maßnahmen führen, die eine vollständige oder teilweise Lösung der besonderen Probleme der norwegischen Landwirtschaft ermöglichen, so werden diese gemeinschaftlichen Maßnahmen und die sich gegebenenfalls daraus ergebende Gemeinschaftsfinanzierung an die Stelle der in Norwegen getroffenen spezifischen Maßnahmen treten.

11. Die Organe der Gemeinschaft prüfen in regelmäßigen Zeitabständen die Bedingungen und Einzelheiten der Durchführung der in Norwegen angewandten Regelung.

Protokoll Nr. 21

über die Regelung der Fischereirechte für Norwegen

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in Anerkennung der sehr großen Bedeutung des Fischfangs für Norwegen,

in der Erwägung, daß der Fischfang und die damit verbundenen Industriezweige wegen der besonderen geographischen Lage Norwegens einen der Haupterwerbszweige der Bevölkerung eines großen Teils der Küstengebiete darstellen, in denen nur in begrenztem Umfang andere Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben sind,

in dem Bewußtsein, daß es sowohl für Norwegen als auch für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit von Bedeutung ist, ein befriedigendes demographisches Gleichgewicht in den Gebieten Norwegens aufrechtzuerhalten, die in hohem Maße von der Küstenfische-

rei abhängig sind, sowie in Übereinstimmung mit den Zielen der norwegischen Regierung auf diesem Gebiet —

bestätigen, daß Norwegen im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 101 der Beitrittsakte ermächtigt wird, in den Gewässern, die seiner Hoheitsgewalt oder seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, innerhalb einer Grenze von zwölf Seemeilen zwischen Egersund und der Grenze zwischen Norwegen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Ausübung des Fischfangs zu beschränken,

kommen überein, den Organen der Gemeinschaft zu empfehlen, bei der in Artikel 103 der Beitrittsakte vorgesehenen Prüfung in besonderer Weise die Probleme zu berücksichtigen, die sich auf dem Gebiet des

Fischfangs für Norwegen sowohl in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht als auch wegen der besonderen demographischen und sozialen Struktur dieses Landes ergeben, und dafür Sorge zu tragen, daß etwaige künftige Bestimmungen dementsprechend abgefaßt werden;

diese Bestimmungen können unter anderem auch vorsehen, daß die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung in angemessenem Umfang nach noch festzulegenden Regeln über den 31. Dezember 1982 hinaus verlängert wird.

Protokoll Nr. 22

über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Afrika, im Indischen Ozean, im Pazifischen Ozean und im karibischen Raum

I

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bietet den in Anhang VI der Beitrittsakte genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth an, ihre Beziehungen zu ihr im Geiste der vom Rat auf der Tagung vom 1. und 2. April 1963 angenommenen Absichtserklärung nach einer der folgenden Formeln zu regeln:

- Beteiligung an dem Assoziierungsabkommen, das nach Ablauf der Geltungsdauer des am 29. Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die Unterzeichner des Abkommens sind, regelt;
- Abschluß eines oder mehrerer besonderer Assoziierungsabkommen auf der Grundlage des Artikels 238 des EWG-Vertrags mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, insbesondere auf dem Gebiet des Handels;
- Abschluß von Handelsabkommen zur Erleichterung und Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

2. Die Gemeinschaft wünscht aus praktischen Gründen, daß die unabhängigen Länder des Commonwealth, an die das Angebot der Gemeinschaft gerichtet ist, so bald wie möglich nach dem Beitritt zu dem Angebot Stellung nehmen.

Die Gemeinschaft schlägt den in Anhang VI der Beitrittsakte genannten unabhängigen Ländern des Commonwealth vor, die für den Abschluß der Abkommen nach einer der drei Formeln des Angebots vorgesehenen Verhandlungen ab 1. August 1973 aufzunehmen.

Die Gemeinschaft lädt daher diejenigen unabhängigen Länder des Commonwealth, welche sich für Verhandlungen im Rahmen der erstgenannten Formel entscheiden, ein, gemeinsam mit den assoziierten afri-

kanischen Staaten und Madagaskar an der Aushandlung des Abkommens teilzunehmen, das auf das am 29. Juli 1969 unterzeichnete Abkommen folgen wird.

3. Entscheiden sich Botsuana, Lesotho oder Swasiland für eine der ersten zwei Formeln des Angebots, so

- müssen geeignete Lösungen gefunden werden, um die spezifischen Probleme zu regeln, die sich aus der besonderen Lage dieser mit einem dritten Land durch eine Zollunion verbundenen Länder ergeben;
- muß der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet dieser Staaten eine ebenso günstige Zollbehandlung wie dem meistbegünstigten dritten Staat gewährt werden;
- müssen die Einzelheiten der angewandten Regelung, insbesondere die Ursprungsregeln, die Möglichkeit bieten, jede Gefahr einer die Gemeinschaft schädigenden Verkehrsverlagerung zu vermeiden, die sich aus der Teilnahme dieser Staaten an einer Zollunion mit einem dritten Land ergeben.

II

1. Hinsichtlich der nach Ablauf der Geltungsdauer des am 29. Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens vorzusehenden Assoziationsregelung ist die Gemeinschaft bereit, ihre Assoziierungspolitik sowohl gegenüber den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar als auch gegenüber den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth, die Vertragsparteien dieser Assoziation sein werden, fortzuführen.

2. Der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft und die etwaige Ausweitung der Assoziierungspolitik dürfen nicht zu einer Schwächung der

Beziehungen der Gemeinschaft zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die Vertragsparteien des am 29. Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens sind, führen.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sichern diesen Staaten eine Gesamtheit von Vorteilen und beruhen auf Strukturen, die der Assoziation ihren eigenen Charakter auf den Gebieten der Handelsbeziehungen, der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie der paritätischen Organe verleihen.

3. Ziel der Assoziierungspolitik der Gemeinschaft bleibt, den Bestand und die obengenannten wesentlichen Grundsätze zu wahren.

4. Die Einzelheiten dieser Assoziation werden in den in Abschnitt I Punkt 2 Unterabsatz 3 dieses Protokolls vorgesehenen Verhandlungen festgelegt; sie müssen den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, die den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Afrika, im Indischen Ozean, im

Pazifischen Ozean und im karibischen Raum sowie den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar gemeinsam sind, den Erfahrungen im Rahmen der Assoziation, den Wünschen der assoziierten Staaten und den Auswirkungen, die die Einführung des Systems allgemeiner Präferenzen für diese Staaten hat, entsprechend Rechnung tragen.

III

Die Gemeinschaft wird sich die Wahrung der Interessen aller Länder im Sinne dieses Protokolls, deren Wirtschaft in hohem Maße von der Ausfuhr von Grundstoffen, insbesondere Zucker, abhängt, anlegen sein lassen.

In diesem Rahmen wird die Zuckerfrage geregelt; dabei wird der Bedeutung Rechnung getragen, die dieses Erzeugnis hinsichtlich seiner Ausfuhr für die Volkswirtschaft mehrerer dieser Länder, insbesondere für Länder des Commonwealth, hat.

Protokoll Nr. 23

über die Anwendung des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewandten Systems allgemeiner Zollpräferenzen durch die neuen Mitgliedstaaten

1. Die neuen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die Anwendung des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern angewandten Systems allgemeiner Zollpräferenzen bis zum 1. Januar 1974 aufzuschieben.

2. Irland wird jedoch ermächtigt, auf Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2796/71, Nr. 2797/71, Nr. 2798/71 und Nr. 2799/71 bis zum 31. Dezember 1975 gegenüber Ländern, denen allgemeine Präferenzen eingeräumt wurden, Zölle in Höhe der Zölle anzuwenden, die auf die gleichen Erzeugnisse gegenüber anderen Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich angewandt werden.

Protokoll Nr. 24

über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die neuen Mitgliedstaaten leisten folgende Beiträge zum Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl:

Vereinigtes Königreich	57 000 000 RE
Norwegen	1 162 500 RE

Dänemark	635 500 RE
Irland	77 500 RE

Die Zahlung dieser Beiträge erfolgt in drei gleichen jährlichen Raten vom Beitritt an.

Diese Raten werden von jedem neuen Mitgliedstaat in frei konvertierbarer Landeswährung gezahlt.

Protokoll Nr. 25

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Dänemark

Artikel 1

1. Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, Dänemark zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

2. Unmittelbar nach dem Beitritt stellt Dänemark der Europäischen Atomgemeinschaft Kenntnisse in gleichwertigem Umfang auf den nachstehend aufgeführten Gebieten zur Verfügung. Diese Kenntnisse werden in einem Dokument, das der Kommission übermittelt wird, im einzelnen dargelegt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel mit.

3. Dänemark stellt der Gemeinschaft Informationen auf folgenden Gebieten zur Verfügung:

- schwerwassermoderierter und mit organischer Flüssigkeit gekühlter Reaktor D.O.R.;
- Schwerwasserreaktoren mit Druckbehälter DT-350 und DK-400;
- Hochtemperatur-Gaskreislauf;
- Instrumentierung und besondere elektronische Apparaturen;
- Zuverlässigkeit;
- Reaktorphysik, Reaktordynamik und Wärmeübertragung;
- Materialprüfversuche und reaktorinterne Ausrüstung.

4. Dänemark verpflichtet sich, der Gemeinschaft insbesondere bei Besuchen von Bediensteten der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten im Forschungszentrum Risø alle ergänzenden Informationen zu den von ihm übermittelten Berichten unter Bedingungen zu erteilen, die von Fall zu Fall im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind.

Artikel 2

1. Auf den Gebieten, auf denen Dänemark der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen, gegenwärtig die „Atomenergikommission“, den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

2. Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert Dänemark die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 26

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Irland

Artikel 1

1. Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, Irland zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

2. Unmittelbar nach dem Beitritt stellt Irland der Europäischen Atomgemeinschaft in Irland auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter

Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel mit.

3. Diese Informationen betreffen hauptsächlich die Untersuchungen zur Entwicklung eines Leistungsreaktors sowie die Arbeiten über Radioisotope und deren Anwendung in der Medizin, einschließlich der Probleme des Strahlenschutzes.

Artikel 2

1. Auf den Gebieten, auf denen Irland der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließlich Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise aus-

schließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

2. Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert Irland die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 27

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Norwegen

Artikel 1

1. Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, Norwegen zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

2. Unmittelbar nach dem Beitritt stellt Norwegen der Europäischen Atomgemeinschaft Kenntnisse in gleichwertigem Umfang auf den nachstehend aufgeführten Gebieten zur Verfügung. Diese Kenntnisse werden in einem Dokument, das der Kommission übermittelt wird, im einzelnen dargelegt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel mit.

3. Norwegen stellt der Gemeinschaft Informationen auf den folgenden Gebieten zur Verfügung:

- Reaktortechnik;
- Technologie der Brennstoffe und Werkstoffe;
- Dynamik der Reaktoren, Kontrolle und Instrumentierung;
- nukleare Sicherheit;
- Technologie der Radioisotope;
- Chemie der Brennstoffaufarbeitung und Analysemethoden;
- physikalische Grundlagenforschung;
- Schiffsantrieb;
- Verschiedenes (Zeitschriften, Tätigkeitsberichte usw.).

4. Norwegen verpflichtet sich, der Gemeinschaft insbesondere bei Besuchen von Bediensteten der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten im „Institut for Atomenergi (IFA)“ alle ergänzenden Informationen zu den von ihm übermittelten Berichten unter Bedingungen zu erteilen, die von Fall zu Fall im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind.

Artikel 2

1. Auf den Gebieten, auf denen Norwegen der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen, gegenwärtig das „Institut for Atomenergi“, den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

2. Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert Norwegen die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 28
über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem
Vereinigten Königreich

Artikel 1

1. Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, dem Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

2. Unmittelbar nach dem Beitritt stellt das Vereinigte Königreich der Europäischen Atomgemeinschaft Kenntnisse in gleichwertigem Umfang aus den in der beigefügten Liste genannten Bereichen zur Verfügung. Diese Kenntnisse werden in einem Dokument, das der Kommission übermittelt wird, im einzelnen dargelegt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel mit.

3. Angesichts des besonderen Interesses der Gemeinschaft an bestimmten Gebieten sorgt das Vereinigte Königreich vor allem für die Übermittlung von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet schneller Reaktoren (einschließlich der Sicherheit);
- Basisforschung (auf die Reaktorreihen anwendbar);
- Sicherheit der nichtschnellen Reaktoren;
- Metallurgie, Stahl, Zirkoniumlegierungen und Beton;

- Verträglichkeit von Strukturmaterialien;
- experimentelle Brennstoffherstellung;
- Thermohydrodynamik;
- Instrumentierung.

Artikel 2

1. Auf den Gebieten, auf denen das Vereinigte Königreich der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen, gegenwärtig die „United Kingdom Atomic Energy Authority“ und die „United Kingdom Generating Boards“, den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließlich Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

2. Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert das Vereinigte Königreich die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

ANLAGE

Liste der Bereiche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2

I. Grundlagenforschung

- Reaktorphysik;
- grundlegende Arbeiten auf dem Gebiet der Metallurgie und der Chemie;
- Arbeiten über Isotope;
- technische Chemie.

II. Reaktoren

- a) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsysteme;
- b) Betriebserfahrung mit Magnox-Reaktoren (einschließlich Untersuchungen über das Funktionieren der Reaktoren);
- c) Sicherheit der Reaktoren (ausgenommen schnelle Reaktoren);
- d) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet schneller Reaktoren (einschließlich Sicherheit);
- e) Betriebserfahrungen mit Materialprüfreaktoren.

III. Werkstoffe und Bauteile

- a) Graphit- und Kühlmittelchemie;
- b) Verträglichkeit von Strukturmaterialien für Reaktoren;
- c) Stahl und Beton (einschließlich Korrosion);
Schweißen und Schweißversuche;
- d) experimentelle Herstellung von Brennelementen und Beurteilung ihrer Konstruktion und Leistung;
- e) Wärmeaustausch;
- f) Metallurgie.

IV. Instrumentierung (einschließlich Gesundheitsschutz-Instrumentierung)

V. Strahlenbiologie

VI. Schiffsantrieb

Protokoll Nr. 29

über das Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation

Das Königreich Dänemark, Irland und das Königreich Norwegen verpflichten sich, dem zwischen einigen ursprünglichen Mitgliedstaaten zusammen mit der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Internationalen Atomenergiekommission andererseits zu schließenden Abkommen über die Anwen-

dung der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen in den Hoheitsgebieten einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter den in dem Abkommen festzulegenden Bedingungen beizutreten.

Protokoll Nr. 30

betreffend Irland

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Irland zu regeln,

einig über die folgenden Bestimmungen —

weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des

Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören,

nehmen zur Kenntnis, daß die irische Regierung die Verwirklichung einer Politik der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Ziel verfolgt, den Lebensstandard in Irland demjenigen in den übrigen europäischen Nationen anzugleichen, die Unterbeschäftigung zu beseitigen und dabei schrittweise regionale Entwicklungsunterschiede auszugleichen,

erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt,

kommen überein, zu diesem Zweck den Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Anwendung aller im EWG-Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der oben genannten Ziele der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel,

erkennen insbesondere an, daß im Falle der Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

BRIEFWECHSEL ÜBER WÄHRUNGSFRAGEN

Brüssel, den 22. Januar 1972

Exzellenz!

1. Auf der Ministertagung der Konferenz vom 7. Juni 1971 ist vereinbart worden, daß die Erklärung, die ich auf dieser Tagung zu Währungsfragen abgegeben habe, Gegenstand eines Briefwechsels sein wird, welcher der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge beigelegt wird. Daher darf ich nunmehr bestätigen, daß ich auf jener Tagung folgende Erklärung abgegeben habe:

- „a) Wir sind bereit, einen geregelten und schrittweisen Abbau der offiziellen Sterlingguthaben nach unserem Beitritt in Aussicht zu nehmen.
- b) Nach unserem Beitritt zu den Gemeinschaften werden wir bereit sein, geeignete Maßnahmen zu erörtern, um eine schrittweise Angleichung der externen Charakteristika und Praktiken in bezug auf das Pfund Sterling an diejenigen der anderen Währungen der Gemeinschaft im Rahmen der Fortschritte auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion in der erweiterten Gemeinschaft zu erreichen; wir sind überzeugt, daß das offizielle Pfund Sterling (*) so gehandhabt werden kann, daß wir in vollem Umfang an diesen Fortschritten teilnehmen können.
- c) In der Zwischenzeit werden wir unsere Politik im Hinblick auf eine Stabilisierung der offiziellen Sterlingguthaben in Übereinstimmung mit diesen längerfristigen Zielen gestalten.
- d) Ich hoffe, daß die Gemeinschaft der Auffassung sein wird, daß diese Erklärung dem Sterlingproblem und den damit zusammenhängenden Fragen in zufriedenstellender Weise gerecht wird, so daß in den Verhandlungen nur noch zu regeln ist, wie das Vereinigte Königreich den Richtlinien über den Kapitalverkehr gemäß dem Rom-Vertrag entsprechen kann.“

2. Auf derselben Tagung am 7. Juni hat sich die Delegation der Gemeinschaft mit der vorstehenden Erklärung einverstanden erklärt.

3. Ich glaube zu wissen, daß die Delegationen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Königreichs Norwegen sich ebenfalls mit der vorstehenden Erklärung, wie sie in diesem Schreiben bestätigt wird, einverstanden erklärt haben.

(*) Unter „offiziell Pfund Sterling“ sind „offizielle Sterlingguthaben“ zu verstehen.

Herrn G. THORN

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Großherzogtums Luxemburg

4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Königreichs Norwegen zu der vorstehenden Erklärung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

G. RIPPON

Chancellor of the Duchy of Lancaster

Brüssel, den 22. Januar 1972

Exzellenz!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt:

„1. Auf der Ministertagung der Konferenz am 7. Juni 1971 ist vereinbart worden, daß die Erklärung, die ich auf dieser Tagung zu Währungsfragen abgegeben habe, Gegenstand eines Briefwechsels sein wird, welcher der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge beigefügt wird. Daher darf ich nunmehr bestätigen, daß ich auf jener Tagung folgende Erklärung abgegeben habe:

- a) Wir sind bereit, einen geregelten und schrittweisen Abbau der offiziellen Sterlingguthaben nach unserem Beitritt in Aussicht zu nehmen.
- b) Nach unserem Beitritt zu den Gemeinschaften werden wir bereit sein, geeignete Maßnahmen zu erörtern, um eine schrittweise Angleichung der externen Charakteristika und Praktiken in bezug auf das Pfund Sterling an diejenigen der anderen Währungen der Gemeinschaft im Rahmen der Fortschritte auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion in der erweiterten Gemeinschaft zu erreichen; wir sind überzeugt, daß das offizielle Pfund Sterling (*) so gehandhabt werden kann, daß wir in vollem Umfang an diesen Fortschritten teilnehmen können.
- c) In der Zwischenzeit werden wir unsere Politik im Hinblick auf eine Stabilisierung der offiziellen Sterlingguthaben in Übereinstimmung mit diesen längerfristigen Zielen gestalten.
- d) Ich hoffe, daß die Gemeinschaft der Auffassung sein wird, daß diese Erklärung dem Sterlingproblem und den damit zusammenhängenden Fragen in zufriedenstellender Weise gerecht wird, so daß in den Verhandlungen nur noch zu regeln ist, wie das Vereinigte Königreich den Richtlinien über den Kapitalverkehr gemäß dem Rom-Vertrag entsprechen kann.“

(*) Unter „offiziell Pfund Sterling“ sind „offizielle Sterlingguthaben“ zu verstehen.

Mr. G. RIPPON

Chancellor of the Duchy of Lancaster

2. Auf derselben Tagung am 7. Juni hat sich die Delegation der Gemeinschaft mit der vorstehenden Erklärung einverstanden erklärt.

3. Ich glaube zu wissen, daß die Delegationen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Königreichs Norwegen sich ebenfalls mit der vorstehenden Erklärung, wie sie in diesem Schreiben bestätigt wird, einverstanden erklärt haben.

4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Königreichs Norwegen zu der vorstehenden Erklärung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, den Eingang dieser Mitteilung und die Zustimmung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Königreichs Norwegen zu der Erklärung in Absatz 1 Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

G. THORN

Ministre des Affaires étrangères
du Grand-Duché de Luxembourg

P. HARMEL

Ministre des Affaires étrangères
du Royaume de Belgique
Minister van Buitenlandse Zaken
van het Koninkrijk België

P. J. HILLERY

Aire Gnóthaí Eachtracha na
hÉireann

I. NØRGAARD

Kongeriget Danmarks
udenrigsøkonomiminister

A. MORO

Ministro per gli Affari Esteri
della Repubblica Italiana

W. SCHEEL

Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

W. K. N. SCHMELZER

Minister van Buitenlandse Zaken
van het
Koninkrijk der Nederlanden

M. SCHUMANN

Ministre des Affaires étrangères
de la République française

A. CAPPELEN

Kongeriket Norges utenriksminister

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

des Präsidenten der Französischen Republik,

des Präsidenten Irlands,

des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Seiner Majestät des Königs von Norwegen,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch seinen Präsidenten,

die am zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsiebzig in Brüssel anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft zusammengetreten sind,

haben festgestellt, daß die folgenden Texte im Rahmen der Konferenz der Europäischen Gemeinschaften und der Staaten, die den Beitritt zu diesen Gemeinschaften beantragt haben, abgefaßt und festgelegt worden sind:

- I. Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft;
- II. Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge;
- III. die nachstehend aufgeführten und der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge beigefügten Texte:
 - A. Anhang I Liste zu Artikel 29 der Beitrittsakte,
 - Anhang II Liste zu Artikel 30 der Beitrittsakte,
 - Anhang III Liste der Erzeugnisse im Sinne der Artikel 32, 36 und 39 der Beitrittsakte (Euratom),
 - Anhang IV Liste der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 32 der Beitrittsakte (Erzeugnisse des Commonwealth, die im Vereinigten Königreich Gegenstand vertraglicher Präferenzspannen sind),
 - Anhang V Liste zu Artikel 107 der Beitrittsakte,
 - Anhang VI Liste der Länder im Sinne des Artikels 109 der Beitrittsakte sowie des Protokolls Nr. 22,
 - Anhang VII Liste zu Artikel 133 der Beitrittsakte,

- Anhang VIII Liste zu Artikel 148 Absatz 1 der Beitrittsakte,
Anhang IX Liste zu Artikel 148 Absatz 2 der Beitrittsakte,
Anhang X Liste zu Artikel 150 der Beitrittsakte,
Anhang XI Liste zu Artikel 152 der Beitrittsakte;
- B. Protokoll Nr. 1 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank,
Protokoll Nr. 2 betreffend die Färöer,
Protokoll Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man,
Protokoll Nr. 4 betreffend Grönland,
Protokoll Nr. 5 betreffend Svalbard (Spitzbergen),
Protokoll Nr. 6 über bestimmte mengenmäßige Beschränkungen betreffend Irland und Norwegen,
Protokoll Nr. 7 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland,
Protokoll Nr. 8 über Phosphor der Tarifstelle 28.04 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 9 über Aluminiumoxid und -hydroxid der Tarifstelle 28.20 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 10 über Mimosa-Gerbstoffauszüge der Tarifstelle 32.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs und Kastanien-Gerbstoffauszüge der Tarifstelle ex 32.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 11 über Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 12 über Halbstoffe der Tarifstelle 47.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 13 über Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 14 über Rohblei der Tarifstelle 78.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 15 über Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
Protokoll Nr. 16 über die Agrarmärkte und den Agrarhandel,
Protokoll Nr. 17 über die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs aus den im Commonwealth-Zuckerabkommen genannten Zucker ausführenden Ländern und Gebieten,
Protokoll Nr. 18 über die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich,
Protokoll Nr. 19 über alkoholische Getränke auf Getreidebasis,
Protokoll Nr. 20 über die norwegische Landwirtschaft,
Protokoll Nr. 21 über die Regelung der Fischereirechte für Norwegen,
Protokoll Nr. 22 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Afrika, im Indischen Ozean, im Pazifischen Ozean und im karibischen Raum,
Protokoll Nr. 23 über die Anwendung des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewandten Systems allgemeiner Zollpräferenzen durch die neuen Mitgliedstaaten,

Protokoll Nr. 24 über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

Protokoll Nr. 25 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Dänemark,

Protokoll Nr. 26 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Irland,

Protokoll Nr. 27 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Norwegen,

Protokoll Nr. 28 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Vereinigten Königreich,

Protokoll Nr. 29 über das Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation,

Protokoll Nr. 30 betreffend Irland;

C. Briefwechsel über Währungsfragen;

D. Wortlaute des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt worden sind, in englischer, dänischer, irischer und norwegischer Sprache.

Die Bevollmächtigten haben den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Kenntnis genommen.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben ferner die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend den Gerichtshof,
2. Gemeinsame Erklärung betreffend die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern,
3. Gemeinsame Erklärung betreffend Fischereifragen,
4. Gemeinsame Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur,
5. Gemeinsame Erklärung betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben gleichfalls folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben ebenfalls die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarung über das Verfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zur Kenntnis genommen; diese Vereinbarung ist auf der Konferenz der Europäischen Gemeinschaften und der Staaten, die den Beitritt zu diesen Gemeinschaften beantragt haben, getroffen worden.

Schließlich sind die nachstehend aufgeführten Erklärungen abgegeben und dieser Schlußakte beigelegt worden:

1. Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“,
2. Erklärungen betreffend die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Irlands,
3. Erklärungen betreffend flüssige Milch, Schweinefleisch und Eier,
4. Erklärung betreffend das System zur Festsetzung der Agrarpreise der Gemeinschaft,
5. Erklärungen betreffend die Landwirtschaft in Hügelgebieten.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Slutakt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have signed this Final Act.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures en bas du présent acte final.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínte a lámh leis an Ionstraim Chríoch-naithreach seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto la loro firma in calce al presente atto finale.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Slotakte hebben geplaatst.

Til bekræftelse herav har nedenstående befuldmægtigede undertegnet denne Sluttakt.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende januar nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels this twenty-second day of January in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

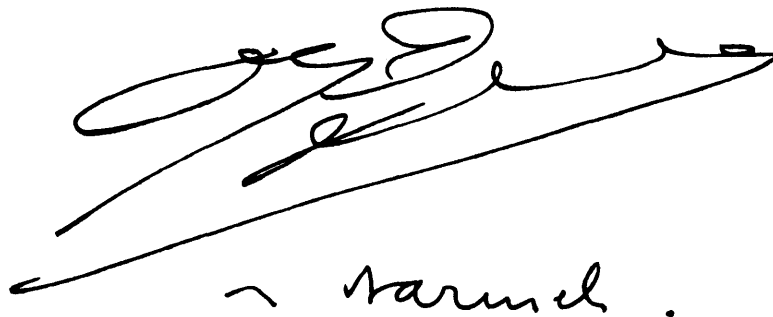
Fait à Bruxelles, le vingt-deux janvier mil neuf cent soixante-douze.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dóú lá is fiche d'Eanáir míle naoi gcéad seachtó a dó.

Fatto a Bruxelles, addì ventidue gennaio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste januari negentienhonderdtweeënzeventig.

Utferdiget i Brussel den tjueandre januar nitten hundre og syttito.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

J. van der Meulen

Jens Otto Krag
Per Nigam
per Christen

Baum Kneel

H. S. Lunk

Maurice Schumann

W. Schumann

Padraig de Kighle

Sean O'Leary

Colin de M.

Michael Keltor

Tony de M. J. de M.

Almon. W. Schep-
Dassen.

Tyger Brachy

Archer Cypk

M. M. M. M. M.

Edward Hearn

Alc. J. J. J. J. J.

Leather Riser

T. J. J. J. J.

**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Gerichtshof**

Die ergänzenden Maßnahmen, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich werden können, müßten vom Rat getroffen werden, der auf Antrag des Gerichtshofes die Anzahl der Generalan-

wälte auf vier erhöhen und Artikel 32 Absatz 3 des EGKS-Vertrags, Artikel 165 Absatz 3 des EWG-Vertrags und Artikel 137 Absatz 3 des EAG-Vertrags anpassen könnte.

**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
auf Zypern**

Die Regelung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern wird im Rahmen einer

etwaigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern festgelegt.

**Gemeinsame Erklärung
betreffend Fischereifragen**

1. Die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft prüfen die Fragen betreffend Fischmehl und Fischöl, um Maßnahmen zu treffen, die sich auf diesem Sektor in bezug auf die verwendeten Rohstoffe als erforderlich erweisen könnten. Diese Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Schutzes und der rationellen Nutzung der biologischen Schätze des Meeres Rechnung tragen und zugleich verhindern, daß unzureichend rentable Produktionseinheiten geschaffen oder beibehalten werden.

2. Die Anwendung der gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische darf nicht zur Ausschließung irgendeiner Vermarktungsmethode führen, noch darf eine Vermarktungsmethode die Anwendung der genannten Normen behindern; in diesem Geiste können auftretende

Probleme zu gegebener Zeit von den Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geregelt werden.

3. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist sich der Bedeutung der norwegischen Ausfuhr von Fischereierzeugnissen nach dritten Ländern, die wie die übrige Ausfuhr der Gemeinschaft der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 unterliegt, bewußt.

4. Es wird davon ausgegangen, daß das norwegische Gesetz über die „Vermarktung von Fisch aus Verarbeitungsbetrieben“ vom 18. Dezember 1970 so bald wie möglich eingehend mit dem Ziel geprüft wird, die Bedingungen zu untersuchen, unter denen es unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts angewandt werden kann.

Gemeinsame Absichtserklärung

betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur

In dem Willen, die Handelsbeziehungen zu den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Asien (Ceylon, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur) auszuweiten und zu festigen, ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit, nach dem Beitritt Fragen, die sich auf dem Gebiet des Handels erheben könnten, mit diesen Ländern zu prüfen, um nach geeigneten Lösungen zu suchen, die der Tragweite des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen sowie der Lage der Entwicklungsländer in diesem geographischen Raum Rechnung tragen.

Die Frage der Zuckerausfuhr aus Indien in die Gemeinschaft nach Ablauf der Geltungsdauer des Com-

monwealth-Zuckerabkommens am 31. Dezember 1974 muß von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Lichte dieser Absichtserklärung unter Berücksichtigung der Bestimmungen geregelt werden, die für die Zuckereinfuhr aus den im Protokoll Nr. 22 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den unabhängigen Entwicklungsländern des Commonwealth in Afrika, im Indischen Ozean, im Pazifischen Ozean und im karibischen Raum erwähnten unabhängigen Ländern des Commonwealth getroffen werden können.

Gemeinsame Erklärung

betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die Erweiterung der Gemeinschaft könnte bei Anwendung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu sozialen Schwierigkeiten führen.

Die Mitgliedstaaten erklären, daß sie sich vorbehal-

ten, bei Auftreten derartiger Schwierigkeiten die Organe der Gemeinschaft zu ersuchen, dieses Problem in Übereinstimmung mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den in Anwendung dieser Verträge erlassenen Vorschriften zu lösen.

Erklärung

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei Wirksamwerden des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den Bei-

tritt der genannten Staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft zu erklären, daß der Beschluß des Rates vom 22. Januar 1972 über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der genannte Beitrittsvertrag für das Land Berlin gelten.

Erklärung

der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“

Bei der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags gibt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland folgende Erklärung ab:

„In bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist unter den Begriffen „Staatsangehörige“, „Staatsangehörige von Mitgliedstaaten“ oder „Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und überseeischen Ländern und Gebieten“, wo immer sie in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder in einem der sich von diesen Verträgen herleitenden Rechtsakte der Gemeinschaft verwendet werden, folgendes zu verstehen:

- a) Personen, die Bürger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien sind oder die britische Untertanen sind, ohne diese Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes oder Gebiets des Commonwealth zu besitzen, und die im einen wie im anderen Fall das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich besitzen und auf Grund dieser Tatsache von der Einwanderungskontrolle des Vereinigten Königreichs befreit sind;
- b) Personen, die Bürger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien sind, weil sie in Gibraltar geboren oder in das Personenstandsregister eingetragen oder naturalisiert wurden oder deren Vater in Gibraltar geboren oder in das Personenstandsregister eingetragen oder naturalisiert wurde.“

Erklärungen

betreffend die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Irlands

Auf der 6. Ministertagung im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Irland am 19. Oktober 1971 hat der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik, Herr A. Moro, im Namen der Delegation der Gemeinschaft die in Abschnitt I enthaltene Erklärung abgegeben.

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Irlands, Herr P. J. Hillery, hat im Namen der irischen Delegation mit der in Abschnitt II enthaltenen Erklärung geantwortet.

I. Erklärung, die der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik, Herr A. Moro, im Namen der Delegation der Gemeinschaft abgegeben hat

I

1. Die irische Delegation hat darauf hingewiesen, daß die irische Regierung erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichten regionaler und struktureller Art gegenübersteht. Die irische Delegation hat erklärt, daß diese Ungleichgewichte beseitigt werden müßten, damit eine Harmonisierung erreicht werde, die mit den Zielen der Gemeinschaft und insbesondere mit der Verwirklichung der Wirtschafts-

und Währungsunion vereinbar sei. Die irische Delegation hat die Gemeinschaft gebeten, die Verpflichtung zu übernehmen, mit ihren Mitteln die Programme der irischen Regierung zur Beseitigung dieser Ungleichgewichte zu unterstützen und die besonderen Probleme Irlands auf diesem Gebiet bei der weiteren Entwicklung einer umfassenden Regionalpolitik der Gemeinschaft in vollem Umfang zu berücksichtigen.

2. Die irische Delegation hat der Delegation der Gemeinschaft Unterlagen unterbreitet, aus denen die Zielsetzung und die Mittel der irischen Regionalprogramme hervorgehen. Die irische Delegation hat ferner dargelegt, wie die irische Exportindustrie durch Steuererleichterungen unterstützt wird. Es handelt sich hier ebenfalls um Maßnahmen, die auf eine Beseitigung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichte durch einen Ausbau der Industrie abzielen.

II

1. Die Delegation der Gemeinschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß — wie aus der Präambel des Vertrages von Rom hervorgeht — die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten sowie die

harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften dieser Länder durch Verringerung des Abstands zwischen einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören.

2. Die gemeinsame Politik und die verschiedenen Instrumente, welche die Gemeinschaft auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet geschaffen hat, stellen eine konkrete Verwirklichung dieser Ziele dar; sie sollen außerdem weiterentwickelt werden. Der Europäische Sozialfonds hat eine neue Ausrichtung erhalten. Die Europäische Investitionsbank erweitert ständig ihren Tätigkeitsbereich. Gegenwärtig beraten die Gemeinschaftsorgane darüber, welche Gemeinschaftsinstrumente zur Verwirklichung der regionalpolitischen Ziele eingesetzt werden können und wie dies geschehen kann.

Die staatlichen Beihilfen, einschließlich der in Form von Steuerbefreiungen gewährten Beihilfen, sind in den Artikeln 92 bis 94 des EWG-Vertrags geregelt. Bezüglich der staatlichen Beihilfen mit regionalpolitischem Zweck ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) „Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht“ als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Wie die Erfahrung zeigt, ist diese Bestimmung so elastisch, daß die Gemeinschaftsorgane den besonderen Erfordernissen weniger entwickelter Gebiete Rechnung tragen können.

Die Steuerbefreiungen — wie alle übrigen zum Zeitpunkt des Beitritts in Irland bestehenden Beihilfen — werden von der Kommission im üblichen Rahmen der ständigen Überprüfung der Beihilfen untersucht werden. Sollte sich dabei zeigen, daß diese oder jene Beihilfe nicht in der derzeitigen Form beibehalten werden kann, so ist es Aufgabe der Kommission, im Einklang mit dem Vertrag angemessene Fristen und Modalitäten für die Überleitung festzulegen.

3. In Anbetracht der oben dargelegten besonderen Probleme, denen Irland gegenübersteht, schlägt die Delegation der Gemeinschaft vor, daß in den Anhang der Beitrittsakte ein Protokoll über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Irlands aufgenommen wird.

II. Erklärung, die der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Irlands, Herr P. J. Hillery, im Namen der irischen Delegation abgegeben hat

Ich freue mich, mitteilen zu können, daß die irische Delegation den Wortlaut des vorgeschlagenen Protokolls betreffend Irland akzeptiert; es ist von unseren beiden Delegationen erörtert worden, und die Beweggründe dafür sind in Ihrer einleitenden Erklärung

klar dargelegt worden. Der angenommene Wortlaut wird es der irischen Regierung ermöglichen, mit der Durchführung ihrer Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Bewußtsein fortzufahren, daß die Gemeinschaft bereit ist, mit Hilfe ihrer Organe und Einrichtungen gemeinsam mit uns die Ziele zu verfolgen, die wir uns gesetzt haben.

Bei den Verhandlungen habe ich wiederholt auf die Probleme hingewiesen, die ein unterschiedlicher Stand der wirtschaftlichen Entwicklung in einem Verband wie der erweiterten Gemeinschaft aufwirft. Ich habe ferner versucht, Ihnen die Schwierigkeiten darzulegen, die ein Land wie Irland, das an der Peripherie der erweiterten Gemeinschaft liegt, überwinden muß, um den Stand seiner wirtschaftlichen Entwicklung dem der anderen Mitgliedstaaten anzunähern. Ich bin mir voll bewußt, daß die Gemeinschaft gewillt und entschlossen ist, die im EWG-Vertrag genannten Ziele zu verwirklichen, d. h. die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu gewährleisten. Das Protokoll, über das wir heute Einvernehmen erzielt haben, ist ein überzeugender Beweis für die Entschlossenheit der Gemeinschaft, diesen grundlegenden Zielen einen echten Inhalt zu verleihen. Dieses Protokoll wird ein Instrument von praktischem Wert darstellen, da es meinem Land die Möglichkeit gibt, sich innerhalb der erweiterten Gemeinschaft an der Verwirklichung dieser Ziele in vollem Umfang zu beteiligen. Die Entwicklung einer umfassenden Regionalpolitik der Gemeinschaft wird die Wirksamkeit dieses Instruments in dieser Hinsicht noch erheblich steigern. In diesem Zusammenhang darf ich sagen, daß mich die Bemühungen, dieses wichtige Problem im Rahmen der Entwicklung der Gemeinschaft zu behandeln, ermutigen.

Bezogen auf die Verhältnisse in Irland ist die Wirksamkeit von Entwicklungsmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene danach zu beurteilen, welche Fortschritte bei der Verringerung von Arbeitslosigkeit und Auswanderung sowie bei der Hebung des Lebensstandards erzielt werden. Es geht hauptsächlich darum, für unsere wachsende Anzahl von Arbeitskräften die erforderlichen Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, ohne die ein wesentlicher Teil unserer wertvollsten Wirtschaftskraft ungenutzt bleibt oder durch Auswanderung verlorengeht und das Wirtschaftswachstum verlangsamt wird.

Meine Regierung wird erfreut sein, daß, wie unsere heutigen Erörterungen gezeigt haben, der Beitritt Irlands zur Gemeinschaft ihr die Möglichkeit bieten wird, die Bemühungen um die Verwirklichung ihrer im Protokoll dargelegten Ziele fortzuführen. Ich denke insbesondere an das stetige Wachstum der Industrie, das unter unseren allgemeinen Zielen der Wirtschaftsexpansion mit an erster Stelle steht. Es ist

von wesentlicher Bedeutung für uns, durch wirksame Maßnahmen der industriellen Förderung weitere Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen. Ich gehe davon aus, daß unser Industrieförderungsprogramm wie alle anderen Förderungssysteme nach unserem Beitritt gemäß den Vorschriften der Gemeinschaft geprüft wird. Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, daß Sie die Notwendigkeit einer Förderungspolitik in Irland anerkennen, daß aber die besonderen Formen, die unser Förderungssystem erhalten hat, als wir noch nicht der Gemeinschaft angehörten, Fragen aufwerfen können.

Ich möchte darauf hinweisen, daß sich in diesem Zusammenhang die Frage der Verpflichtungen stellen könnte, die wir vorher eingegangen sind. Wir werden diesen Verpflichtungen natürlich nachkommen müssen; wir sind aber bereit, den Übergang zu jedem neuen Förderungssystem, das festgelegt werden könnte, unter allen Gesichtspunkten zu erörtern, und werden dazu beitragen, diese Probleme in geeigneter Weise zu lösen.

Was Sie über den elastischen Charakter der einschlägigen Vertragsbestimmung gesagt haben, überzeugt

mich voll davon, daß die Organe der Gemeinschaft bei der Prüfung unseres Förderungssystems unsere besonderen Probleme in vollem Umfange berücksichtigen werden. Angesichts der Übereinstimmung der von der irischen Regierung verfolgten Ziele mit den von der Gemeinschaft verfolgten Zielen bin ich ferner davon überzeugt, daß die irische Regierung, wenn unser Förderungssystem angepaßt werden muß, das Wachstum der irischen Industrie aufrechterhalten und eine stetige Verbesserung des Beschäftigungsstands und des Lebensstandards erreichen kann.

Abschließend möchte ich noch sagen, daß ich es zu schätzen weiß, mit welchem Wohlwollen und welchem Verständnis die Gemeinschaft an unsere Regionalprobleme und die Fragen der Förderung der Industrie, die für mein Land von größter Bedeutung sind, herangegangen ist und sie geprüft hat. Das Einvernehmen, das wir erzielt haben, ist ein gutes Vorzeichen für unsere künftige Zusammenarbeit in der erweiterten Gemeinschaft zur Verwirklichung der grundlegenden Ziele des Vertrages. Ich sehe in dieser künftigen Zusammenarbeit für uns in Irland das beste Mittel, unsere binnenwirtschaftlichen Ziele zu erreichen.

Erklärungen

betreffend flüssige Milch, Schweinefleisch und Eier

Auf der zweiten Ministertagung im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich am 27. Oktober 1970 haben der Kanzler des Herzogtums Lancaster, Herr G. Rippon, im Namen der Delegation des Vereinigten Königreichs, und der Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Herr W. Scheel, im Namen der Delegation der Gemeinschaft, die beiden nachstehenden Erklärungen abgegeben.

Abschließend haben die beiden Delegationen festgestellt, daß auf der Grundlage dieser beiden Erklärungen Einvernehmen erzielt worden ist.

1. Erklärung, die der Kanzler des Herzogtums Lancaster, Herr G. Rippon, im Namen der Delegation des Vereinigten Königreichs abgegeben hat

1. Mein Vorgänger hat auf der ersten Ministertagung am 21. Juli erklärt, daß das Vereinigte Königreich bereit sei, die gemeinsame Agrarpolitik innerhalb einer erweiterten Gemeinschaft zu übernehmen. Er hat jedoch hinzugefügt, daß wir eine Reihe von Punkten sorgfältig prüfen müßten, unter anderem die Auswirkungen der Gemeinschaftsregelungen für

Milch, Schweinefleisch und Eier auf Erzeugung, Vermarktung und Verbrauch im Vereinigten Königreich.

2. Seitdem hat eine Vielzahl von Sondierungsgesprächen und Erörterungen, sowohl mit der Kommission auf technischer Ebene als auch in allgemeiner Form auf den Tagungen der Stellvertreter, stattgefunden. Uns selbst ging es dabei um die Beantwortung der Frage, ob mit ernsthaften Problemen zu rechnen ist und wie diese gegebenenfalls am besten vermieden werden könnten. Ich freue mich, feststellen zu können, daß wir in beträchtlichem Umfang Verständnis bei der Gemeinschaft gefunden und Erläuterungen von ihr erhalten haben, was beträchtlich zur Klärung der Fragen beigetragen hat und mich hoffen läßt, daß wir eine Einigung über diese Fragen erzielen und sie somit von der künftigen Tagesordnung absetzen können.

Milch

Wir halten es sowohl im Interesse der Gemeinschaft als auch im Interesse des Vereinigten Königreichs für wichtig, daß wir uns in ausreichendem Umfang mit flüssiger Milch versorgen können, um den Bedarf der

Verbraucher im ganzen Land das ganze Jahr hindurch zu decken. Auf Grund der Bestätigung, die wir von der Gemeinschaft zu unserer Auffassung von Umfang und Art der gegenwärtigen und der vorgeschlagenen Regelungen erhalten haben, glauben wir, daß dies möglich sein wird. Ich halte es daher für wichtig, die Hauptpunkte dieser Auffassung wie folgt festzuhalten:

- i) Eines der Ziele der gemeinsamen Politik ist es, in der Gemeinschaft soviel Milch wie möglich dem Verbrauch in flüssiger Form zuzuführen; die gemeinsame Politik sollte daher nicht so angewendet werden, daß die Erreichung dieses Ziels behindert wird;
- ii) der in der EntschlieÙung des Rates vom 24. Juli 1966 vorgesehene Unterschied zwischen dem Preis für Verarbeitungsmilch und dem Preis für Milch, die zum Verbrauch in flüssiger Form bestimmt ist, ist nicht verbindlich; an die Stelle dieser EntschlieÙung wird zu gegebener Zeit eine Milchverordnung der Gemeinschaft treten; die Mitgliedstaaten können die Einzelhandelspreise für Milch, die zum Verbrauch in flüssiger Form bestimmt ist, im Einklang mit den geltenden Bestimmungen festsetzen, sind dazu aber nicht verpflichtet;
- iii) die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verweist lediglich auf einzelstaatliche Maßnahmen, die einen Ausgleich zwischen den Preisen ermöglichen; demgemäß kann eine nichtstaatliche Erzeugerorganisation — sofern sie im Rahmen des EWG-Vertrags und des abgeleiteten Rechts handelt — nach eigenem Ermessen bestimmen, wo die Milch abgesetzt wird, um für ihre Mitglieder den bestmöglichen Erlös zu erzielen, die Einnahmen in einem Fonds zusammenzufassen und die Vergütungen an ihre Mitglieder nach eigenen Vorstellungen auszuzahlen.

Schweinefleisch

Unseres Erachtens liegt es auch im Interesse einer erweiterten Gemeinschaft, die ihren Bedarf an Schweinefleisch wohl mehr als decken kann, eine angemessene Marktstabilität, einschließlich der Stabilität auf dem Schinkenspeckmarkt des Vereinigten Königreichs, zu sichern. Im jetzigen System der Gemeinschaft wurde dieser wichtige Markt, der jährlich etwa 640 000 t Schinkenspeck im Wert von über 1 Milliarde RE aufnimmt, verständlicherweise nicht berücksichtigt. Dieser Markt könnte jedoch zur Stabilisierung viel beitragen, und zwar nicht nur im Interesse der unmittelbar betroffenen Schinkenspeckerzeuger des Vereinigten Königreichs und anderer Länder, sondern auch im Interesse aller Schweineerzeuger in der erweiterten Gemeinschaft.

Unsere Diskussionen haben uns nicht zu dem Schluß geführt, daß die bestehenden Gemeinschaftsregelun-

gen für Schweinefleisch für die neue Situation, die sich aus der Erweiterung ergeben wird, zwangsläufig unzulänglich oder ungeeignet sein werden.

Wir halten es jedoch für notwendig, uns zu versichern, daß Sie die grundlegende Bedeutung des Schinkenspeckmarkts in einer erweiterten Gemeinschaft, die Vorteile, die seine anhaltende Stabilität unter lauterer Wettbewerbsbedingungen für die Schweineproduktion in der ganzen Gemeinschaft mit sich bringen würde, und somit die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überprüfung dieser Lage während der Übergangszeit und danach anerkennen.

Eier

Die erweiterte Gemeinschaft wird mit Eiern aus eigener Erzeugung ausreichend versorgt sein, so daß die Preise wahrscheinlich eher durch innergemeinschaftliche Marktfaktoren als durch Maßnahmen an der Grenze bestimmt werden. Da dies für die derzeitige Gemeinschaft und für das Vereinigte Königreich zutrifft, wird der Markt der erweiterten Gemeinschaft möglicherweise Preisschwankungen unterworfen sein, die vielleicht etwas stärker sein werden als die derzeitigen Schwankungen auf den einzelnen Märkten, sich aber sonst nicht von ihnen unterscheiden werden. Andererseits dürften die Tendenz, die Produktion bei einigen spezialisierten Erzeugern zu konzentrieren, und eine gleichlaufende Entwicklung bei der Vermarktung auf längere Sicht zu größerer Stabilität führen. Ich glaube daher, daß wir uns den Gemeinschaftsregelungen werden anpassen können.

3. Wenn Sie uns jetzt förmlich bestätigen können, daß wir die für uns bestehenden Möglichkeiten auf dem Milchsektor richtig eingeschätzt haben, wenn Sie den von mir geäußerten Ansichten über die Bedeutung und die besonderen Merkmale des Schinkenspeckmarkts in einer erweiterten Gemeinschaft zustimmen und anerkennen können, daß Stabilität auf dem Schweinefleisch- und Eiermarkt wünschenswert ist, dann können wir unsererseits davon absehen, bei den Verhandlungen — außer im allgemeinen Zusammenhang der Übergangsregelungen — weitere Fragen hierzu aufzuwerfen.

II. *Erklärung, die der Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Herr W. Scheel, im Namen der Gemeinschaft abgegeben hat*

Die Delegation der Gemeinschaft stimmt der Analyse zu, die Sie in bezug auf die Zielsetzung der gemeinsamen Politik auf dem Milchsektor und die derzeitigen Möglichkeiten für eine Festsetzung des Einzelhandelspreises für Trinkmilch sowie hinsichtlich der Tätigkeiten der nichtstaatlichen Erzeugerorganisationen vorgenommen haben. Sie möchte, sofern dies not-

wendig sein sollte, darauf hinweisen, daß das in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehene Verbot einzelstaatlicher Maßnahmen für einen Preisausgleich bei den verschiedenen Milcherzeugnissen sich auch auf alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erstreckt, mit denen ein solcher Ausgleich erreicht werden soll.

Die Delegation der Gemeinschaft kann Ihrer Erklärung in bezug auf die Bedeutung und die besonderen Merkmale des Marktes für Schinkenspeck in einer erweiterten Gemeinschaft zustimmen. In Anbetracht

der mit der gemeinsamen Politik bei Schweinefleisch und Eiern verfolgten Ziele teilt sie Ihren Wunsch nach Wahrung der Stabilität bei diesen Erzeugnissen.

Die Delegation der Gemeinschaft nimmt die Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis und stellt mit Genugtuung fest, daß es nicht notwendig ist, die für die drei genannten Erzeugnisse geltenden Regelungen zu ändern, um den Anliegen der Delegation des Vereinigten Königreichs gerecht zu werden.

Erklärung

betreffend das System zur Festsetzung der Agrarpreise der Gemeinschaft

Auf der zweiten Ministertagung im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich am 27. Oktober 1970 hat der Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Herr W. Scheel, im Namen der Delegation der Gemeinschaft eine Erklärung über das System zur Festsetzung der Agrarpreise der Gemeinschaft abgegeben.

Der Kanzler des Herzogtums Lancaster, Herr G. Rippon, hat im Namen der Delegation des Vereinigten Königreichs dieser Erklärung zugestimmt. Er fügte hinzu, er hege keinen Zweifel daran, daß diese Überprüfung der Situation der Landwirtschaft und die Absicht, enge und wirksame Kontakte mit den Erzeugerorganisationen auf Gemeinschaftsebene zu unterhalten, für alle wichtig seien.

Abschließend haben die beiden Delegationen festgestellt, daß auf der Grundlage der nachstehenden Erklärung von Herrn W. Scheel Einvernehmen erzielt worden ist.

„1. Seit den Erörterungen im Jahre 1962 über diese Frage ist eine jährliche Überprüfung der Situation der Landwirtschaft und der Agrarmärkte in der Gemeinschaft eingeführt worden, die im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Gemeinschaftspreise erfolgt.

Dieses Verfahren weist folgende Merkmale auf:

In den verschiedenen Agrarverordnungen ist im allgemeinen festgelegt, daß der Rat jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. August für das im nächsten Jahr beginnende Wirtschaftsjahr sämtliche Agrarpreise festsetzt, bei denen eine solche Preisfestsetzung auf Grund der gemeinsamen Marktorganisation erforderlich ist.

Bei der Vorlage ihrer Vorschläge übermittelt die Kommission einen Jahresbericht über die Lage der Landwirtschaft und der Agrarmärkte. Die

Übermittlung dieses Jahresberichts entspricht rechtlichen Pflichten und Verpflichtungen, die die Kommission eingegangen ist.

Dieser Bericht wird von der Kommission ausgearbeitet und basiert auf geeigneten statistischen und rechnerischen Daten aus allen verfügbaren einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Quellen.

Die in dem Bericht durchgeführte Analyse umfaßt die Prüfung

- der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer Gesamtentwicklung auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene sowie im Rahmen der Gesamtwirtschaft;
- des Marktes nach Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen zwecks Ausarbeitung einer Übersicht über die Lage des Marktes und die Entwicklung seiner Merkmale.

Die von der Kommission durchgeführte Prüfung der Daten umfaßt insbesondere Angaben über die Preis- und Kostentendenzen, die Beschäftigung, die Produktivität und die Einkommen in der Landwirtschaft.

Die Agrarpreise werden nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgesehenen Verfahren festgesetzt; dies bedeutet, daß die Versammlung angehört werden muß.

Hierzu werden dieser die Vorschläge der Kommission zusammen mit dem Jahresbericht zugeleitet; sie geben Anlaß zu einer allgemeinen Aussprache über die gemeinsame Agrarpolitik.

Ferner wird der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der sich aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zusammensetzt, regelmäßig zu diesen Vorschlägen und diesem Bericht gehört. Hinsichtlich der von

diesem Ausschuß zu erfüllenden Aufgaben sieht Artikel 47 des EWG-Vertrags vor, daß die Gruppe Landwirtschaft der Kommission zur Verfügung steht, um nach Maßgabe der Artikel 197 und 198 des EWG-Vertrags die Beratungen dieses Ausschusses vorzubereiten.

Vor, während und nach der Ausarbeitung des jährlichen Berichtes und der Preisvorschläge durch die Kommission finden Kontakte mit den auf Gemeinschaftsebene bestehenden berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen statt. Bei diesen Kontakten werden die statistischen und anderen Angaben erörtert, die sich auf die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Aussichten in der Landwirtschaft auswirken und die die Kommission in ihrem Bericht an den Rat berücksichtigt.

Die Art der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preise hat die Kommission veranlaßt, diese Kontakte nicht auf die landwirtschaftlichen Kreise zu beschränken, sondern auch mit Industrie-, Handels- und Gewerkschaftskreisen sowie mit den Verbrauchern Fühlung zu halten.

Bei diesen Kontakten können alle interessierten Kreise ihre Bemerkungen oder Forderungen vortragen. Andererseits ermöglichen diese Kontakte der Kommission, in Kenntnis des Standpunktes der Betroffenen ihren jährlichen Bericht über die Lage der Landwirtschaft und ihre Preisvorschläge auszuarbeiten.

Die Anhörung der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialausschusses während des Prozesses der politischen Willensbildung, der zum endgültigen Beschluß des Rates führt, sowie die ständigen direkten Kontakte zwischen dem mit der Ausarbeitung des Berichtes und der Vorschläge be-

auftragten Organ und den Organisationen der betreffenden Kreise bieten ausreichende Garantien dafür, daß die Interessen aller derjenigen, die von diesen Beschlüssen betroffen werden, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

2. Dieses Verfahren schließt natürlich nicht aus, daß auch die Mitgliedstaaten in Verbindung mit den betreffenden berufsständischen Organisationen die Lage ihrer Landwirtschaft gemäß ihren nationalen Verfahren einer jährlichen Prüfung unterziehen.

3. Die Delegation der Gemeinschaft schlägt folgendes vor:

- Die Konferenz stellt fest, daß die gemeinschaftlichen Verfahren und Praktiken zusammen mit den bestehenden einzelstaatlichen Verfahren und Praktiken entsprechende Kontakte mit den betreffenden berufsständischen Organisationen vorsehen werden.
- Die Konferenz nimmt außerdem zur Kenntnis, daß die Organe der Gemeinschaft die Absicht haben, die in Absatz 1 beschriebenen Praktiken und Verfahren auf die erweiterte Gemeinschaft auszudehnen.
- Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Durchführung der beiden vorausgehenden Absätze in der erweiterten Gemeinschaft ein System garantiert, das eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Aussichten in der Landwirtschaft sowie die Aufrechterhaltung der entsprechenden Kontakte mit den berufsständischen Organisationen der Erzeuger und mit den anderen interessierten Organisationen und Kreisen ermöglicht.

Erklärungen

betreffend die Landwirtschaft in Hügelgebieten

Auf der 8. Ministertagung im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich am 21., 22. und 23. Juni 1971 hat der Kanzler des Herzogtums Lancaster, Herr G. Rippon, im Namen der Delegation des Vereinigten Königreichs die Erklärung abgegeben, die unter Ziffer I wiedergegeben ist.

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik, Herr M. Schumann, hat im Namen der Delegation der Gemeinschaft mit der Erklärung geantwortet, die unter Ziffer II wiedergegeben ist.

1. Erklärung, die der Kanzler des Herzogtums Lancaster, Herr G. Rippon, im Namen der Delegation des Vereinigten Königreichs abgegeben hat

In seiner Eröffnungserklärung auf der Konferenz am 30. Juni 1970 sprach Herr Barber unter anderen Agrarfragen auch die Probleme der Landwirtschaft in Hügelgebieten an. Teile von Schottland, Wales und Nordirland sowie im Norden und Südwesten Englands sind Hügelgebiete, die wegen ihres Klimas, ihrer Bodenstruktur und ihrer geographischen Lage nur für die extensive Viehzucht geeignet sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Gebieten haben nur begrenzte Bewirtschaftungsmöglichkeiten und hängen naturgemäß in besonderem Maße von den Marktbedingungen ab, so daß hohe Endpreise allein nicht ausreichen, um ihre Lebensfähigkeit zu ermöglichen. Sie erhalten daher nach unserem derzeitigen System im Rahmen sowohl unserer allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik als auch unserer Agrarpolitik Hilfe. In vielen ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es gewiß Gebiete mit ähnlichen Problemen; wir werden unsere Probleme selbstverständlich, wie Sie selbst es bereits tun, im Einklang mit dem Vertrag und mit der gemeinsamen Agrarpolitik behandeln. Ich wäre dankbar, wenn die Gemeinschaft meine Ansicht bestätigte, daß alle Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft, in denen vergleichbare Verhältnisse bestehen, die Frage der Aufrechterhaltung eines angemessenen Einkommens der Landwirte solcher Gebiete regeln müssen.

II. Erklärung, die der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik, Herr M. Schumann, im Namen der Delegation der Gemeinschaft abgegeben hat

Die Delegation der Gemeinschaft hat die Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs zur Land-

wirtschaft in den Hügelgebieten des Vereinigten Königreichs und zu den zu ihren Gunsten getroffenen Maßnahmen aufmerksam zur Kenntnis genommen.

In Beantwortung dieser Erklärung kann die Delegation der Gemeinschaft folgende Mitteilung machen:

Der Gemeinschaft ist bewußt, daß in der Landwirtschaft in Hügelgebieten im Vergleich zu den übrigen Gebieten des Vereinigten Königreichs besondere Bedingungen herrschen und daß im übrigen Unterschiede, in vielen Fällen große Unterschiede, zwischen den einzelnen Gebieten der Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft bestehen.

Die besonderen Bedingungen bestimmter Gebiete der erweiterten Gemeinschaft können in der Tat Maßnahmen mit dem Ziel erfordern, die durch diese besonderen Bedingungen aufgeworfenen Probleme zu lösen, um insbesondere den Landwirten dieser Gebiete ein angemessenes Einkommen zu erhalten.

Solche Maßnahmen müssen selbstverständlich, wie Sie schon sagten, mit dem Vertrag und der gemeinsamen Agrarpolitik vereinbar sein.

VERFAHREN ZUR ANNAHME BESTIMMTER BESCHLÜSSE UND SONSTIGE MASSNAHMEN IN DER ZEIT VOR DEM BEITRITT

I

Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse

1. Damit eine angemessene Unterrichtung des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im folgenden beitretende Staaten genannt) gewährleistet ist, werden alle Vorschläge oder Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die zu Beschlüssen des Rates der Gemeinschaften führen können, nach ihrer Übermittlung an den Rat den beitretenden Staaten zur Kenntnis gebracht.
2. Die Konsultationen finden auf begründeten Antrag eines beitretenden Staates statt, der darin seine Interessen als künftiges Mitglied der Gemeinschaften ausdrücklich darlegt und seine Bemerkungen vorbringt.
3. Verwaltungsbeschlüsse sind im allgemeinen nicht Gegenstand von Konsultationen.
4. Die Konsultationen finden in einem Interimsausschuß statt, der sich aus Vertretern der Gemeinschaften und der beitretenden Staaten zusammensetzt.
5. Mitglieder des Interimsausschusses sind auf seiten der Gemeinschaften die Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter oder die hierfür von ihnen benannten Personen, in der Regel ihre Stellvertreter. Die Kommission wird gebeten, zu diesen Arbeiten Vertreter zu entsenden.
6. Der Interimsausschuß wird von einem Sekretariat, und zwar dem Konferenzsekretariat, unterstützt, das zu diesem Zweck bestehenbleibt.
7. Die Konsultationen finden in der Regel statt, sobald bei den Vorarbeiten auf seiten der Gemeinschaften gemeinsame Leitlinien im Hinblick auf die Annahme von Beschlüssen durch den Rat ausgearbeitet worden sind, welche die Aufnahme solcher Konsultationen als sinnvoll erscheinen lassen.
8. Bestehen nach den Konsultationen noch ernste Schwierigkeiten, so kann die Frage auf Antrag eines beitretenden Staates auf Ministerebene erörtert werden.

9. Das in den Absätzen 1 bis 8 vorgesehene Verfahren gilt auch für alle künftigen Beschlüsse der beitretenden Staaten, welche sich auf die Verpflichtungen auswirken könnten, die sich aus ihrer Eigenschaft als künftige Mitglieder der Gemeinschaften ergeben.

II

Das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Beitritt zu den Abkommen und Übereinkommen im Sinne der Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags unter den in der Akte vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Soweit Abkommen und Übereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zwischen den Mitgliedstaaten erst im Entwurf bestehen, noch nicht unterzeichnet sind und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, werden die beitretenden Staaten eingeladen, nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags in geeigneten Verfahren positiv an der Ausarbeitung dieser Entwürfe mitzuwirken, um den Abschluß der betreffenden Abkommen und Übereinkommen zu fördern.

III

Zu den Verhandlungen über die geplanten Abkommen mit den EFTA-Staaten, die nicht den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften beantragt haben, und zu den Verhandlungen über bestimmte Anpassungen der Präferenzabkommen, die auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschlossen worden sind, werden die Vertreter der beitretenden Staaten als Beobachter an der Seite der Vertreter der ursprünglichen Mitgliedstaaten hinzugezogen.

Bestimmte, von der Gemeinschaft geschlossene nicht-präferenzielle Abkommen, deren Geltungsdauer über den 1. Januar 1973 hinausgeht, können angepaßt oder geändert werden, um der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen oder Änderungen werden von der Gemeinschaft ausgehandelt; die Vertreter der beitretenden Staaten werden nach dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

IV

Bezüglich des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen koordinieren das Königreich Dänemark, Irland und das Königreich Norwegen ihre Haltung mit der Europäischen Atomgemeinschaft bei der Aushandlung eines Verifikationsabkommens mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO). Bei den Kontrollabkommen, die sie gegebenenfalls mit der IAEO schließen, beantragen sie die Aufnahme einer Klausel, die es ihnen ermöglicht, diese Abkommen innerhalb kürzester Frist nach dem Beitritt durch das von der Gemeinschaft mit dieser Organisation geschlossene Verifikationsabkommen zu ersetzen.

Das Vereinigte Königreich und die Gemeinschaft nehmen in der Zeit vor dem Beitritt Konsultationen auf, die sich daraus ergeben, daß das Vereinigte Königreich das auf Grund des Abkommens zwischen mehreren Mitgliedstaaten und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der IAEO andererseits angewandte Kontroll- und Inspektionssystem annehmen wird.

V

Die in Artikel 120 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

vorgesehenen Konsultationen zwischen den beitretenden Staaten und der Kommission finden schon vor dem Beitritt statt.

VI

Die beitretenden Staaten verpflichten sich, die in Artikel 2 der Protokolle Nr. 25 bis 28 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie vorgesehene Gewährung von Lizenzen vor dem Beitritt nicht bewußt zu beschleunigen, um die Tragweite der in diesen Protokollen enthaltenen Verpflichtungen nicht zu mindern.

VII

Die Organe der Gemeinschaften legen rechtzeitig die in Artikel 153 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorgesehenen Texte fest.

VIII

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die im Protokoll Nr. 19 über alkoholische Getränke auf Getreidebasis vorgesehenen Maßnahmen zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft treten.

